

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493)
Heft 24

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
– REGESTA IMPERII –
UND
DEUTSCHE KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER REGESTA IMPERII
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR · MAINZ
IN VERBINDUNG MIT DER
BERLIN-BRANDENBURGISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Regesten Kaiser Friedrichs III.

(1440–1493)

nach Archiven und Bibliotheken geordnet

herausgegeben von
Heinrich Koller, Paul-Joachim Heinig und Alois Niederstätter

Heft 24

Die Urkunden und Briefe aus dem historischen Staatsarchiv Königsberg
im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin,
aus den Staatsarchiven Gdańsk, Toruń, Riga sowie
dem Stadtarchiv Tallinn für
die historischen Landschaften Preußen und Livland

bearbeitet von
Elfie-Marita Eibl



2010

BÖHLAU VERLAG WIEN · WEIMAR · KÖLN

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) gefördert.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-205-78509-5

© 2010 by Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften.

Alle Rechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Einspeisung in elektronische Systeme sowie der Übersetzung vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Akademie und des Verlages unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier.

Computersatz: Volker Manz

Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Printed in Germany

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493)
Heft 24

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
– REGESTA IMPERII –
UND
DEUTSCHE KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER REGESTA IMPERII
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR · MAINZ
IN VERBINDUNG MIT DER
BERLIN-BRANDENBURGISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Regesten Kaiser Friedrichs III.

(1440–1493)

nach Archiven und Bibliotheken geordnet

herausgegeben von
Heinrich Koller, Paul-Joachim Heinig und Alois Niederstätter

Heft 24

Die Urkunden und Briefe aus dem historischen Staatsarchiv Königsberg
im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin,
aus den Staatsarchiven Gdańsk, Toruń, Riga sowie
dem Stadtarchiv Tallinn für
die historischen Landschaften Preußen und Livland

bearbeitet von
Elfie-Marita Eibl



2010

BÖHLAU VERLAG WIEN · WEIMAR · KÖLN

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) gefördert.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-205-78509-5

© 2010 by Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften.

Alle Rechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Einspeisung in elektronische Systeme sowie der Übersetzung vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Akademie und des Verlages unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier.

Computersatz: Volker Manz

Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Printed in Germany

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	7
Einleitung	11
Urkundenverzeichnis	45
Regesten	59
Quellen- und Literaturverzeichnis	225
Register	235

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abt.	Abteilung
<i>A.m.d.i.</i>	<i>Ad mandatum domini imperatoris</i>
<i>A.m.d.i.i.c.</i>	<i>Ad mandatum domini imperatoris in consilio</i>
<i>A.m.d.r.</i>	<i>Ad mandatum domini regis</i>
<i>A.m.d.r.i.c.</i>	<i>Ad mandatum domini regis in consilio</i>
<i>A.m.p.d.i.</i>	<i>Ad mandatum proprium domini imperatoris</i>
<i>A.m.p.d.i.i.c.</i>	<i>Ad mandatum proprium domini imperatoris in consilio</i>
anh.	anhängend
Anm.	Anmerkung
AO	Ausstellungsort
AP	Archiwum Państwowe (Staatsarchiv)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Aug.	August
Ausg.	Ausgabe
Bd./Bde.	Band/Bände
bearb.	bearbeitet
bes.	besonders
Bf./bfl.	Bischof/bischöflich
Bggf.	Burggraf
Bl./Bl.	Blatt/Blätter
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
<i>canc.</i>	<i>Cancellarius</i>
<i>C.d.i.</i>	<i>Commissio domini imperatoris</i>
<i>C.d.i.i.c.</i>	<i>Commissio domini imperatoris in consilio</i>
<i>C.d.i.p.</i>	<i>Commissio domini imperatoris propria</i>
<i>C.d.r.</i>	<i>Commissio domini regis</i>
<i>C.d.r.p.</i>	<i>Commissio domini regis propria</i>
<i>C.d.r.i.c.</i>	<i>Commissio domini regis in consilio</i>
d.	das, dem, den, der, des, die
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
dems.	demselben
Dep./Depp.	Deperditum/Depertita
ders.	derselbe
desgl.	desgleichen
Dez.	Dezember

dies.	dieselben
Diss.	Dissertation
d. J.	der Jüngere
<i>D.m.d.r.</i>	<i>De mandato domini regis</i>
DO	Deutscher Orden
DM	Deutschmeister
Dr.	Doktor
Dr. decr.	doctor decretorum
Dr. iur.	doctor iuris
Dr. utr. iur.	doctor utriusque iuris
DSHI	Dokumentensammlung des Herder-Instituts
dt.	deutsch
e.	einen/einem/eines
Eb./Ebb./Ebt.	Erzbischof/Erzbischöfe/Erzbistum
ebd.	ebenda
ebfl.	erzbischöflich
Ehz./Ehzn.	Erzherzog/Erzherzogin
etc.	et cetera
f.	für/folgend
F.	Friedrich
Febr.	Februar
fl. (rh.) / (ung.)	(rheinische) / (ungarische) Gulden
fol.	Folio
Frhr.	Freiherr
Fs.	Festschrift
Ftm.	Fürstentum
GdW	Gesamtkatalog der Wiegendrucke
Gf./Gff./Gft.	Graf/Grafen/Grafschaft
gg.	gegen
GStAPK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
H.	Heft
HA	Hauptabteilung
HASt Köln	Historisches Archiv der Stadt Köln
hg./Hg./Hgg.	herausgegeben/Herausgeber
Hl./hl.	Heiliger/heiliger
HM	Hochmeister
H _z ./H _{zn} ./H _{zz} .	Herzog/Herzogin/Herzöge
h _z l.	herzoglich
H _{zm} .	Herzogtum
Jan.	Januar
Jb.	Jahrbuch
Jh.	Jahrhundert

K.	Kaiser
Kap.	Kapitel
Kf./Kff.	Kurfürst/Kurfürsten
kfl.	kurfürstlich
KG	Kammergericht
Kg./Kgn./Kgg.	König/Königin/Könige
kgl.	königlich
Kop./Kopp.	Kopie/Kopien
ksl.	kaiserlich
KVr	Kanzleivermerke auf der Vorderseite der Urkunde
KVv	Kanzleivermerke auf der Rückseite der Urkunde
LA	Landesarchiv
Lat.	Latein
LEK	Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch
Lex. MA	Lexikon des Mittelalters
Lgf.	Landgraf
Lit.	Literatur
MGH Const.	Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones
Mgf./Mgfn./Mgff.	Markgraf/Markgräfin/Markgrafen
n.	nördlich
n./nn.	Nummer/Nummern
Nachdr.	Nachdruck
niederdt.	niederdeutsch
nö.	nordöstlich
Nov.	November
nw.	nordwestlich
ö.	östlich
OBA	Ordensbriefarchiv
OF	Ordensfoliant
öff.	öffentlich
Okt.	Oktober
OM	Ordensmeister
Org./Orgg.	Original/Orginale
päpstl.	päpstlich
Pap.	Papier
Perg.	Pergament
Pfgf./Pfgff.	Pfalzgraf/Pfalzgrafen
Pfr.	Pfarrer
Ps.	Pergamentstreifen
r	recto
<i>ref.</i>	<i>referente</i>
Reg.	Regest

Regg.F.III.	Regesten Kaiser Friedrichs III.
Rep.	Repositur
RI	Regesta Imperii
röm.	römisch
<i>Rta</i>	<i>Registrata</i>
RTA	Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe
RTA MR	Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe
rücks.	rückseitig
S	Siegel
s.	siehe/sein/südlich
S.	Seite/Sankt/San
Sept.	September
Sign.	Signatur
sö.	südöstlich
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
Ss.	Seidenschnur
St.	Sankt
sw.	südwestlich
T.	Teil
U/Urk.	Urkunde
u.	und
u. a.	und andere / unter anderem
UB	Urkundenbuch
v	verso
v.	von
vgl.	vergleiche
<i>vicecanc.</i>	<i>vicecancellarius</i>
Vol.	Volumen
w.	westlich
wachsf.	wachsfarben
W. Neust.	Wiener Neustadt
z.B.	zum Beispiel
zw.	zwischen

EINLEITUNG

Das vorliegende Regestenheft verzeichnet die Urkunden Kaiser Friedrichs III. aus den Archiven des ehemaligen Preußen und Livland. Dabei handelt es sich um die Bestände des ehemaligen Staatsarchivs Königsberg, die sich heute im Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin befinden, sowie um die Fridericiana aus den Staatsarchiven Toruń und Gdańsk (Polen), dem Staatsarchiv Riga (Lettland) sowie dem ehemaligen Stadtarchiv Reval, heute Linnaarhiiv Tallinn (Estland).

Die XX. Hauptabteilung im Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz umfaßt die Bestände des ehemaligen Staatsarchivs Königsberg, die die Überlieferung zur Geschichte Preußens und Livlands in der Zeit des Deutschen Ordens enthält.¹ Dabei sind die Pergamenturkunden und das sogenannte Ordensbriefarchiv durch die gedruckt vorliegenden Verzeichnisse von Erich Joachim und Walther Hubatsch in der Form von Kurzregesten erfasst und damit gut erschlossen.² Zudem erfolgte die Durchsicht der Ordensfolianten, die zumeist ebenfalls durch Findbücher gut erschlossen sind.³ Hier ließen sich aus den Briefen des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen im Ordensfolianten 15 zwei,⁴ im Ordensfolianten 16 allein zehn Deperdita königlicher Briefe erschließen.⁵

Das Staatsarchiv Danzig (Archiwum Państwowe w Gdańsku) verfügt inzwischen über eine deutsche Übersetzung seines Wegweisers durch die Bestände bis zum Jahr 1945.⁶ Vor Ort konnten dann alte deutschsprachige wie auch polnische Findbücher zu den einzelnen in Frage kommenden Beständen eingesehen werden. Hier fanden sich sogar Hinweise auf in Toruń liegende Privilegien.⁷

Das Staatsarchiv Thorn (Archiwum Państwowe w Toruniu) verfügt noch nicht über ein gedrucktes Bestandsverzeichnis, jedoch über im Archiv vorliegende gute Übersichten. Eine erste Orientierung bot das Regestenverzeichnis von Irina Janosz-Biskupowa mit Hinweisen auf die Signaturen im Staatsarchiv Thorn.⁸ 1994 und 1998 gaben Andrzej Radziminski und Janusz Tandecki zudem die Regesten von Urkunden und Briefen des Deutschen Ordens aus dem Bestand des Staatsarchivs Thorn heraus.⁹

¹ Zum detaillierten Überblick über den Bestand siehe JÄHNIG, Bestände.

² Siehe JOACHIM/HUBATSCH.

³ Für die besonders wichtigen Folianten 15, 16 und 17 waren das die Findbücher 85, 86 und 87 der XX. HA. Die Livland betreffenden Schreiben in den Ordensfolianten finden sich zudem im LEK 10 und 11 gedruckt oder registriert.

⁴ Siehe nn. 5, 43.

⁵ Siehe nn. 53f., 64–67, 69, 71, 73f.

⁶ Siehe Staatsarchiv Danzig – Wegweiser durch die Bestände.

⁷ Siehe ein aus dem 17. Jh. stammendes Verzeichnis über die Privilegien, die in Thorn im Original liegen im AP Gdańsk (Sign. 300, R, N 3).

⁸ Siehe JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum.

⁹ Siehe RADZIMINSKI/TANDECKI, Katalog 1 und 2.

Für die reibungslose Arbeit in beiden polnischen Archiven, vor allem für die schnelle Ausgabe der bestellten Quellen, gebührt den dortigen Archivaren großer Dank.

Die Bestände des reichhaltigsten aller baltischen Stadtarchive, das von Reval (Linnaarhiiv Tallinn), haben eine wechselvolle Geschichte.¹⁰ Im Jahr 1940 wurde eine Auswahl der Bestände von deutschen Fachleuten verfilmt. Die Archivfilme gelangten 1952 ins Herder-Institut nach Marburg, während der größte Teil des Revaler Ratsarchivs (Urkunden, Briefe und Akten des Magistrats bis 1889) 1944 nach Deutschland ausgelagert wurde, sich dort zunächst im Staatlichen Archivlager in Göttingen, danach im Bundesarchiv Koblenz befand, bevor der Bestand 1990 nach Reval zurückgeführt wurde.¹¹ Sowohl die Marburger Sammlung der Fotokopien als auch die originale Überlieferung in Tallinn wurde eingesehen, wobei in Tallinn vor allem die Aktenüberlieferung interessantes Zusatzmaterial für die Dokumentierung der einzelnen Stücke bot.

Eingesehen werden konnte auch die Materialsammlung zur Fortsetzung des Liv-, est- und kurländischen Urkundenbuchs für die Jahre 1472–1494, die unter Leitung von Prof. Dr. Matthias Thumser am Friedrich-Meinecke-Institut der FU Berlin betrieben wird. Vor allem einem der Bearbeiter des Urkundenbuches, Herrn Dr. Christian Gahlbeck, verdanke ich wertvolle Hinweise und die Einsicht der von ihm bereits edierten Urkunden. Hier fand sich Material zum Streit um das Rigaer Erzbistum und zu Streitigkeiten zwischen Reval und einigen Bürgern, die vor den Kaiser gelangten.

Die Stellung des Deutschordensstaates zu Kaiser und Reich

Im Zentrum der hier vorgelegten Regesten steht die Überlieferung des Deutschordensstaates. Die Eroberungssituation in Preußen hatte eine durchorganisierte Verwaltungsstruktur hervorgebracht, wofür der Deutsche Orden vielfach bewundert wurde. Das hohe Niveau der Kanzlei der Hochmeister, von der allein fast 30.000 Briefe im Ordensarchiv zeugen, wie überhaupt die umfassende Schriftlichkeit der Verwaltung, mit Instanzenzug und regelmäßiger Rechnungslegung, ist ein besonderes Kennzeichen der Ordensherrschaft in Preußen.¹² Im Gegensatz zu anderen deutschen Territorien im Spätmittelalter weisen Verfassung und differenzierte Ämtergliederung in Preußen bereits auf neuzeitliche Verfassungsformen hin. Hartmut Boockmann gab freilich zu bedenken, daß die politische Wirklichkeit sich vielfach anders entwickelt habe, als es die schriftlichen Normen der Verfassung vorschrieben.¹³

Der Ordensstaat in Preußen und Livland zeichnete sich bereits im 14. Jahrhundert durch ein geschlossenes Territorium aus; zu beachten ist, daß Livland (ungefähr das

¹⁰ Siehe OOLUP, Stadtarchiv Tallinn (Reval).

¹¹ Archivbestände zur Geschichte Est-, Liv- und Kurlands S. 18–20.

¹² Siehe MORAW, Von offener Verfassung S. 198.

¹³ Siehe BOOCKMANN, Der deutsche Orden S. 185f.

Gebiet des heutigen Lettland und Estland) Bestandteil des Heiligen Römischen Reiches war,¹⁴ Preußen unter lehnsrechtlichem Aspekt hingegen nicht,¹⁵ unterstand der Orden doch dem Papst und durfte deshalb keinen weltlichen Oberherren dulden.¹⁶ Doch bedeutete dies nicht, daß Friedrich III. keinerlei obrigkeitliche Funktionen beansprucht¹⁷ und wahrgenommen hätte. Im Gegenteil, er bestätigte dem Orden nicht nur dessen Privilegien,¹⁸ sondern wirkte ebenso als oberster Gerichtsherr. Dies bezeugen zahlreiche königliche und kaiserliche Eingriffe in Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Orden und nicht zuletzt sein kaiserliches Schiedsgericht im Streit zwischen Deutschem Orden und Preußischen Bund eindrucksvoll.¹⁹ Die Lehnsexemption schloß mithin nicht aus, daß sowohl Friedrich III. als auch die Hochmeister den Orden als ein Glied des Reiches ansahen, wie dies auch Ladung und Teilnahme von Ordensvertretern auf Reichstagen zeigen.²⁰ Geradezu mit einem Paukenschlag, so möchte man sagen, beginnt der Regestenteil: Die erste registrierte

¹⁴ ARNOLD, Livland als Glied des Deutschen Ordens S. 26 mit Anm. 9 verweist auf den Unterschied zwischen Livland als Reichsland und dem Deutschen Orden in Preußen als autonomen Souverän. Zu beachten ist aber, daß ein Teil Livlands zum Territorium des Deutschen Ordens gehörte und auch das Bistum Kurland dem Deutschen Orden inkorporiert war. Siehe BISKUP, Livland als politischer Faktor im Ostseeraum S. 100.

¹⁵ Die staatsrechtliche Stellung des Ordensstaates in Preußen, ob autonom oder Teilreich des Imperium Romanum, ist in der Forschung vor allem in der Mitte des vorigen Jahrhunderts diskutiert worden. Siehe MATISON, Lehnsexemption S. 208f. Die Autorin bezeichnet hier die passive Lehnsunfähigkeit und die Herauslösung des Ordens aus lehnsrechtlich hierarchischen Beziehungen, die dem Orden seine Aufgaben in Preußen erleichtern sollten, mit Lehnsexemption. SCHWARZ, Zwischen Kaiser und Papst S. 378–380 verweist auf den Unterschied zwischen Preußen und Livland, letzteres als Lehen des Reiches. MORAW, Von offener Verfassung S. 196, betonte, daß Preußen durch soziale, nicht durch staatliche Bindungen Teil der deutschen Geschichte geworden sei. Anders urteilte MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 202, der das Ordensland in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht als Glied des Reiches betrachtete. JÄHNIG, Außenbeziehungen S. 52 hebt hervor, daß die Kgg. und K. seit dem 13. Jh. an der Zugehörigkeit der preußischen Ordensherrschaft zum Reich keinen Zweifel gehegt hätten, allein die Form gelegentlich diskutiert worden sei.

¹⁶ Siehe BOOCKMANN, Der deutsche Orden S. 214.

¹⁷ Siehe ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 52.

¹⁸ Siehe die Privilegienbestätigungen von 1442 Juli 18 (n. 9) sowie 1452 November 18 (n. 122), hier auch die Bezeichnung der Ordensbrüder als *devoti sacri imperii nostri dilecti* sowie die 1443 erteilte Erlaubnis zur Transsumierung aller ksl. und kgl. Privilegien und Briefe des Deutschen Ordens (n. 23) im vorliegenden Heft.

¹⁹ Friedrich III. habe den Ordensstaat als Teil des Reiches behandelt, wenn er sich als oberster Richter preußischer Rechtsfälle annahm. Die verfassungsrechtliche Situation sei diffus, da Preußen zwar nicht zum Reich gehörte, der Hochmeister sich aber auf Reichstagen vertreten ließ. So BOOCKMANN/DORMEIER, Konzilien, Kirchen- und Reichsreform S. 103.

²⁰ Siehe nn. 1, 4, 186. Der Hochmeister wird in n. 186 als *des heiligen reichs merklichs und kristenlichs gelid* bezeichnet. Zum Besuch von Deutschordensherren auf dem Regensburger Tag 1454 siehe RTA 19,1 S. 218. Zur Teilnahme von Ordensvertretern auf verschiedenen Tagen siehe MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 188ff. sowie BOOCKMANN, Vertretung S. 97–108.

Urkunde, ausgestellt drei Monate nach der Wahl des neuen Königs, ist eine Ladung des Hochmeisters auf den für Februar 1442 angesetzten Tag von Mainz, der die Kirchenfrage behandeln sollte. Das hatte noch kein König vor Friedrich getan!²¹ In einer Urkunde von 1451 bezeichnete der König Hochmeister, Bischöfe und Prälaten des Ordens als ein *mercklich und trefflich gelid des heiligen reichs* und als eine Zuflucht des *adels unser deutschin nacien*.²² Im Prozeß mit Hans David, auf den an anderer Stelle noch eingegangen wird, bat 1445 der Hochmeister den König, der doch *eyn obirster beschirmer* des Ordens sei, um eine Befreiung des Ordens von den heimlichen Gerichten.²³ Bekanntermaßen hat der Orden hier keine einheitliche Linie verfolgt, berief sich beim Kaiser auf die Bindung an den Papst und umgekehrt. Auch der Prozeß gegen den Preußischen Bund sollte ursprünglich vor dem Papst geführt werden. Daß sich der Orden in Streitfällen an die Kurie wandte, wurde von Friedrich III. vielfach nicht akzeptiert. In der Streitsache zwischen dem Orden und Heinrich Scolim vertrat Kanzler Kaspar Schlick 1446 wohl die königliche Meinung, als er darauf hinwies, welche Privilegien der Orden vom Reich habe und daß man es deshalb nicht gutheißen könne, wenn der Orden sich in Streitsachen an den Papst wende.²⁴ Geradezu entschuldigend gab der Landkomtur von Österreich, Johann von Pommersheim, gegenüber dem König die Meinung des Hochmeisters wieder: *Unser hochmeister maynt mit seinem orden ewrn gnaden gern czu dyenen [...] als vor kein mayster nye kainem romischen kunig getan hat und maynt auch mit nichte nit von dem reich czu sein*.²⁵ Dies ist ein klares Bekenntnis zur Bindung des Ordens an das Reich! Als Friedrich III. Hochmeister Konrad im Mai 1445 befahl, bei der Heiligen Kirche und dem Römischen Reiche zu bleiben, zeigt sich wiederum, daß der König den Orden als Bestandteil des Reiches ansah.²⁶ Er fühle sich Hochmeister und Orden verpflichtet, solange diese dem Reich zu Diensten seien und ihm in der Kirchensache beistünden, zudem vertraue er auf den Gehorsam des Ordens gegenüber dem Reich, heißt es in einem Brief an den Hochmeister.²⁷

²¹ ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 46 weist allerdings daraufhin, daß diese Ladung nicht wie für andere Reichsstände in deutscher Sprache erfolgte, sondern wie für den französischen König in Latein.

²² Siehe n. 99.

²³ Siehe die Instruktion für den Danziger Pfarrer Andreas Ruperti von 1445 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 15 S. 50).

²⁴ Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9103).

²⁵ Siehe den Brief Pommersheims vom 20. August 1446 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9163, Bl. 1). In einem weiteren Brief an den Hochmeister vom gleichen Tage erwähnt Pommersheim, daß kgl. Räte ihm vorgehalten hätten, es sei *ain grosse smach*, daß der Orden sich von König und Reich *ziehen* wolle, er diesen Vorwurf jedoch zurückgewiesen und versichert habe, daß der Orden gehorsam sei und in allen Sachen *williklich* diene. Siehe ebd. (Sign. XX. HA, OBA n. 9161 Bl. 1).

²⁶ Siehe n. 48.

²⁷ Siehe n. 61.

Wenn der Orden selbst sich schließlich 1454/55 bedrängt von den sich dem König von Polen unterstellten preußischen Ständen hilfeschend unter Hinweis auf dessen 1453 gesprochenes Urteil an den Kaiser wandte und damit argumentierte, daß es für die Christenheit, für das Heilige Römische Reich und den gesamten *deutschen adel* von größtem Schaden sei, wenn der Orden von seinen *ungetruwen undersassen* und dem König von Polen *wider got ere und recht also jamerlich uß den landen Prewsen* gedrängt werde,²⁸ wird zwar die Frage der Zugehörigkeit des Ordens zum Reich nicht direkt angesprochen, die enge Anbindung wird – formuliert von Ordensseite – allerdings nur allzu deutlich. Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg wurde im März 1456 deutlicher, als er die vom Kaiser erbetene Hilfe für den Orden damit begründete, es gehe darum, daß das Land Preußen dem Orden erhalten bleibe und *sunderlich allen dewtzsschen landen nicht entzogen und abhendig* gemacht werde.²⁹

Das Eingreifen Friedrichs III. in zahlreiche Rechtsstreitigkeiten ist im vorliegenden Heft umfangreich dokumentiert. Selbst nach dem 2. Thorner Frieden, den er nicht anerkannte, hielt er an seinem Jurisdiktionsanspruch über Westpreußen fest, wie die Klage des Danziger Bürgers Eklinghoff vor dem kaiserlichen Kammergericht in den 70er Jahren deutlich zeigt.³⁰ Dem König von Polen gegenüber beharrte er auf dieser Position und bekräftigte, er sehe die Bürger Danzigs als unter seinem und des Reiches Recht stehend und wolle seine Gerichtshoheit über sie auch weiterhin ausüben.³¹

Doch das Ausüben der Funktion des obersten Gerichtsherrn, die Friedrich III. wie selbstverständlich einnahm, sobald sich jemand an ihn wandte, versuchte der Orden zunächst zu unterbinden. Die erste Ladung des Hochmeisters Konrad vor das königliche Gericht erfolgte im September 1445 in der Klagesache des Heinrich Scolim.³² Der Bericht eines Ordensherrn vom königlichen Hof verwies auf die Unrechtmäßigkeit der königlichen Ladungen in der Scolimschen Angelegenheit, da der Hochmeister und sein Orden in Preußen und Livland wie alle geistlichen Orden allein dem päpstlichen Stuhl unterstünden. Die Ordensherren seien nicht allein geistliche Personen, sondern *lehnlewte* und Untertanen des Papstes.³³ Als der Hochmeister den Danziger Pfarrer Andreas Ruperti wenige Wochen nach Erhalt der Ladung an den Königshof schickte, trug er ihm auf, bei Friedrich auf die Rücknahme dieser Ladung hinzuwirken, denn noch nie habe ein römischer Kaiser oder König einen Hochmeister vor sein Gericht geladen. Dies möge sich Friedrich zu Herzen nehmen und ihn, den Hochmeister, und seinen Orden mit derartigen Neuerungen künftig nicht mehr beschweren.³⁴ Ein Wunsch, der sich nicht erfüllte. Dieser ersten

²⁸ Siehe Instruktion des Hochmeisters für Albrecht Voith im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA 14136).

²⁹ Siehe Brief Mgf. Friedrichs von Brandenburg an den Kaiser ebd. (Sign. ebd., OBA 14352).

³⁰ Siehe nn. 213–215, 217f. sowie HOFFMANN, Danzigs Verhältnis S. 6–9.

³¹ Siehe n. 219.

³² Siehe nn. 50–52.

³³ Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9044) sowie n. 52 Anm. 4.

³⁴ Siehe GStAPK (Sign. XX. HA, OF. 15 S. 368f.).

Ladung eines Hochmeisters sollten noch einige folgen,³⁵ bis der Orden schließlich selbst eine Entscheidung in seinem Streit mit dem Preußischen Bund vor dem Kaiser suchte.

Konrad von Erlichshausen wollte zwar einerseits selbst nicht vor das Gericht des Königs geladen werden, rief andererseits aber den König als Richter an, als die preußischen Städte dem von ihm erhobenen Pfundzoll massiven Widerstand entgegenbrachten.³⁶ Auch hier war es das erste Mal, daß die Autorität des Königs in einer ordensinternen Angelegenheit angerufen wurde.³⁷ Nach dem Tod Konrads von Erlichshausen hatte sich König Friedrich III. zudem sehr unwillig darüber geäußert, daß ein neuer Hochmeister gewählt worden sei, ohne um seine königliche Belehnung nachzusuchen, wie dies für Fürsten und Herren des Reiches geboten sei.³⁸ Der Orden schien sich jedoch hier nur nach den üblichen Gepflogenheiten gerichtet zu haben, die eine königliche Belehnung nicht vorsahen. Friedrich III. sah den Hochmeister des Ordens jedenfalls, so ist mehrfach zu belegen, gleich anderen Fürsten als Glied des heiligen Reiches an.³⁹

Ein Reichsfürst im engeren Sinne war der Hochmeister dennoch nicht, dies wurde erst der Deutschmeister 1494 durch die Belehnung mit den Regalien durch König Maximilian I.⁴⁰ Doch der Deutschmeister gebot über die Besitzungen des Ordens im Reich und hatte daher ohnehin eine engere Verbindung zum römisch-deutschen Königtum als der über Preußen gebietende Hochmeister. Allerdings hatte im März 1491 der Deutschmeister Andreas von Grumbach in einem Brief dem Hochmeister Johann von Tiefen mitgeteilt, er, Grumbach, habe wie andere Reichsglieder auch eine kaiserliche Aufforderung zur Sendung von Truppen erhalten.⁴¹ Für den Fall, daß Fürsten und Herren auf dem Nürnberger Tag dem Kaiser und König Maximilian ihre Unterstützung zusagen würden, könne man sich aufgrund der Zugehörigkeit des Deutschen Ordens zum Reich einer Hilfeleistung nicht entziehen.⁴² Dies stützt zum einen die Ansicht Arnolds, daß die Ernennung des Deutschmeisters 1494 zum Reichsfürsten zugleich die Anerkennung einer de facto schon bestehenden Reichsunmittelbarkeit bedeutet habe,⁴³ zum anderen zeigt sich hier, daß die Zeitgenossen in der Frage der Zugehörigkeit des Ordens zum Reich ihre jeweils

³⁵ So im Streit des Ordens mit Hans David, siehe n. 65.

³⁶ Siehe nn. 14–19 sowie TOEPPEN, Acten II S. 556, S. 560.

³⁷ Siehe LÜDICKE, Rechtskampf S. 9 sowie BOECKMANN, Laurentius Blumenau S. 66.

³⁸ Der Ordensprokurator am päpstlichen Hof, Jodocus Hohenstein, referierte im November 1450 den diesbezüglichen Inhalt eines Briefes Bf. Louis' von Silves an den Papst seinem Hochmeister. Siehe n. 92 mit Anm. 2.

³⁹ Siehe n. 186. Siehe auch SCHWARZ, Zwischen Kaiser und Papst S. 380.

⁴⁰ BOECKMANN, Der deutsche Orden S. 214f., sowie SCHWARZ, Zwischen Kaiser und Papst S. 376.

⁴¹ Die Aufforderungen, Truppen zum Kampf gegen König Wladislaw II. von Böhmen aufzubieten vom 27. November 1480, gedruckt RTA MR 4,1 n. 1.

⁴² Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 17596) sowie n. 254.

⁴³ Siehe ARNOLD, Livland als Glied des Deutschen Ordens S. 29.

eigene Sicht hatten. Gerade unter den im letzten Regierungsjahrzehnt des Kaisers an verschiedenen Reichsständen so zahlreich ausgehenden Hilfsforderungen für militärische Auseinandersetzungen finden sich die Hochmeister des Ordens nämlich nicht.

Denn als Ergebnis des 2. Thorner Friedens hatte der Orden die Oberhoheit des polnischen Königs über das ihm verbleibende Gebiet akzeptieren müssen. Kaiser Friedrich III., der diesen Frieden nicht anerkannte, hatte zwar noch einmal in eine Danziger Streitigkeit eingegriffen, den Orden zur Truppenstellung heranzuziehen aber nicht gewagt. Auf die Zugehörigkeit des Ordens zum Reich berief sich der Deutschmeister 1491 daher wohl vornehmlich deshalb, weil er, über die Verarmung seines Hoheitsgebietes klagend, auf hochmeisterliche Unterstützung hoffte.

Überlieferung, äußere Urkundenmerkmale, Inhalte

Betrachtet man das dem vorliegenden Heft zugrundeliegende Urkundenmaterial, so ergibt sich auf die einzelnen Archive aufgeschlüsselt folgendes Bild: Von den insgesamt 259 Regesten basieren allein 198 auf einer Überlieferung in der XX. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, die die Bestände des ehemaligen Staatsarchivs Königsberg umfaßt. 16 Regesten entstanden aus der urkundlichen Überlieferung des Staatsarchivs Toruń, 13 auf der Überlieferung im Staatsarchiv Gdańsk. 24 Regesten beruhen auf Urkunden aus dem Stadtarchiv Tallinn. Im Staatsarchiv Riga konnte nur eine einzige Urkunde in zweimaliger abschriftlicher Überlieferung aufgefunden werden, die aber bereits aus den Beständen des ehemaligen Staatsarchivs Königsberg, ebenfalls in abschriftlicher Überlieferung, bekannt war.⁴⁴ Ein Kammergerichtsurteil aus den Beständen des Archivs der livländischen Ritterschaft, die in das 1919 neugegründete Lettische Staatsarchiv überführt worden waren, kann heute dort nicht mehr ausfindig gemacht werden.⁴⁵ Nach detaillierter Auskunft des Archivars Karlis Zvirgzdins befinden sich darüber hinaus keine weiteren Friedrichsurkunden im Rigaer Archiv, zumal sich sowohl das Archiv der Erzbischöfe von Riga, als auch dasjenige des livländischen Deutschordenszweiges sich in schmalen Resten zum größten Teil außerhalb Lettlands befinden.⁴⁶

Von den 259 Regesten liegen für 94 die Urkunden in originaler Überlieferung vor. Dreimal findet sich eine Doppelausfertigung,⁴⁷ so daß insgesamt 97 Ausfertigungen vorliegen. Zwei Originale sind verloren, konnten aber nach abschriftlicher Über-

⁴⁴ Siehe n. 238.

⁴⁵ Siehe n. 221. Regest nach Druck.

⁴⁶ Herr Zvirgzdins hat die Bearbeiterin ausführlich über die in Frage kommenden Bestände informiert, aus denen sich bestenfalls nach aufwendiger Suche indirekte Hinweise auf mittelalterliche Kaiserurkunden ergeben könnten. Auf eine solche Suche ist daher verzichtet worden.

⁴⁷ Siehe nn. 23, 123, 185.

lieferung registriert werden.⁴⁸ Zwei Urkunden verließen die königliche Kanzlei ohne Siegel, einmal vermutlich wegen der am linken Rand befindlichen Korrekturen.⁴⁹ Hinzu kommen noch zwei unbesiegelte Privilegien für den Preußischen Bund vom 22. Dezember 1452.⁵⁰

55 Regesten wurden auf der Grundlage einer abschriftlichen Überlieferung erstellt, darunter befinden sich ein Einblattdruck,⁵¹ eine Fälschung⁵² sowie zwei Urkunden, die nur anhand von Drucken registriert werden konnten.⁵³ Wenn 106 Regesten, also mehr als ein Drittel, als Deperdita aus anderweitigen Archivalien erschlossen werden konnten, so liegt die Ursache wohl vornehmlich in der umfassenden Schriftlichkeit der Deutschordensverwaltung.

In den Regesten Chmels sind nur elf der hier registrierten Urkunden erfaßt,⁵⁴ weniger als in jedem der bisher vorliegenden Regestenhefte. Dies liegt an der Dominanz von Rechtssachen und dem weitgehenden Fehlen von Privilegienerteilungen bzw. Privilegienbestätigungen.

Allein 17 Regesten basieren auf Urkunden und Briefen, die bereits in anderen Heften registriert sind, darunter befindet sich nur eines der sonst so vielfach überlieferten Rundschreiben, die an verschiedene Reichsangehörige gerichtet wurden.⁵⁵ In Latein sind acht Urkunden überliefert, je vier in originaler⁵⁶ und abschriftlicher Überlieferung.⁵⁷

Was die Siegel⁵⁸ der in diesem Heft erfaßten 97 Originalurkunden betrifft, so waren drei Siegel an Pressel und sechs an Seidenschnüren befestigt, bei drei Pergamenturkunden waren die Siegeleinschnitte zwar vorhanden, die Siegel aber entweder nicht angebracht oder verlorengegangen.⁵⁹ 21 der verbleibenden 86 aufgedruckten Siegel dienten als Briefverschluß. Das S 11 findet sich dabei zehnmal, das S 12 dreimal, das S 18 sechsmal, S 19 und S 21 je einmal als Verschluß. Rückseitig aufgedruckt finden sich das S 11 neunzehnmal, das S 12 einmal, das S 18 vierunddreißigmal. Bei den an Seidenschnüren aufgehängten Siegeln wurde bis zur Kaiserkrönung einmal das S 8 mit rotem vorn eingedrücktem S 13 an purpurgrüner Seidenschnur verwendet. Bei der Doppelausfertigung vom 19. Februar 1443 findet sich – eher selten – das rote S 11 in einer wachsfarbenen Schüssel an einer purpurgrünen Seidenschnur, wobei einmal das rückseitig eingedruckte S 14 erkennbar ist, während beim

⁴⁸ Siehe n. 7f.

⁴⁹ Siehe nn. 14, 42.

⁵⁰ Siehe n. 128f.

⁵¹ Siehe n. 250.

⁵² Siehe n. 6.

⁵³ Siehe nn. 72, 221.

⁵⁴ Siehe nn. 3, 7–9, 13, 22, 24, 30, 40, 122, 124.

⁵⁵ Siehe n. 4.

⁵⁶ Siehe nn. 1, 9, 34, 259.

⁵⁷ Siehe nn. 122, 183, 219, 240.

⁵⁸ Siehe POSSE, Siegel 5.

⁵⁹ Siehe nn. 82, 128f.

zweiten Stück die Wachsschüssel an dieser Stelle Zerstörungen aufweist, so daß das Siegel nicht zu identifizieren ist. Ein weiteres Mal ist das rote S 11 in wachsfarbener Schüssel mit rückseitig eingedrückten S 16 zu finden.⁶⁰ Das S 15 mit je rotem vorn eingedrücktem S 16 wurde dreimal gebraucht: zweimal bei der Doppelausfertigung des Urteils im Prozeß zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund⁶¹ und einmal bei der Privilegienbestätigung für Kulm und Thorn.⁶² Das rote S 11 in wachsfarbener Schüssel an Pressel ist dreimal überliefert.⁶³ Von einer inzwischen verlorenen Urkunde ist bekannt, daß sie ein anhängendes rotes Siegel in wachsfarbener Schüssel getragen haben soll.⁶⁴

Von 121 Fridericiana sind Kanzleivermerke überliefert.⁶⁵ Sie lauten für die Zeit der Königsherrschaft 35mal *a.m.d.r.*, siebenmal *a.m.d.r.i.c.*, zweimal *c.d.r.p.*, einmal *c.d.r.*, einmal *c.d.r.i.c.* und schließlich zweimal *d.m.d.r.* Nach der Kaiserkrönung findet sich 28mal *a.m.d.i.*, 34mal *a.m.d.i.i.c.*, dreimal *c.d.i.p.*, sechsmal *c.d.i.i.c.* sowie zweimal *a.m.p.d.i.i.c.* und einmal *a.m.p.d.i.* Das Urteil im Prozeß zwischen Orden und Preußischen Bund trägt den Kanzleivermerk *A.m.d.i. in iudicio*.⁶⁶ Vor der Kaiserkrönung tauchen fünfmal die Namen von Referenten auf,⁶⁷ in der Kaiserzeit ebenfalls fünfmal.⁶⁸ Ab 1459 folgt keine Nennung von Kanzleibeamten mehr.

Auf der Rückseite der Pergamenturkunden ist in nur in sechs Fällen der Registraturvermerk *Rta* eingetragen. Dabei wurde Jakob Widerl viermal als Registrator genannt,⁶⁹ zweimal erscheint der Vermerk namenlos.⁷⁰ Nur zwei dieser Urkunden sind bei Chmel verzeichnet.⁷¹ 22 Originalbriefe sind rückseitig mit der Adresse versehen, dreimal ist diese abschriftlich überliefert.

Einige interessante Stücke wurden nicht registriert, weil es sich bei ihnen nicht um tatsächliche Ausfertigungen handelte. So hatte sich der Orden bei Friedrich III. im Umfeld des Prozesses mit Hans David, auf den noch eingegangen wird, um eine Befreiung von allen fremden Gerichten⁷² bemüht. Der Hauskomtur von Wien, Wilhelm Swinkrist, berichtete im Dezember 1449 dem Hochmeister über seine diesbezüglichen Bemühungen am Königshof. Friedrich habe ihm geantwortet, er

⁶⁰ Siehe n. 127.

⁶¹ Siehe n. 185.

⁶² Siehe n. 124.

⁶³ Siehe nn. 3, 20, 127.

⁶⁴ Siehe n. 72.

⁶⁵ Zu Zusammensetzung und Tätigkeit der Kanzleien Friedrichs III. siehe HEINIG, Kanzleipraxis; DERS. Friedrich III. S. 565–800.

⁶⁶ Siehe n. 185.

⁶⁷ Siehe nn. 38, 44, 46, 99, 101.

⁶⁸ Siehe nn. 105, 121, 123, 163, 166.

⁶⁹ Siehe nn. 9, 23 (Doppelausfertigung), 30.

⁷⁰ Siehe nn. 72, 82.

⁷¹ Siehe nn. 9, 30.

⁷² Auch bei der Kurie bemühte sich der Orden in dieser Hinsicht und erwirkte 1447 von Papst Nikolaus V. eine Befreiung von der Jurisdiktion aller weltlichen Gerichte. Siehe MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 196f.

dürfe hoffen, das Gewünschte zu erhalten. Er habe daraufhin *ainer noteln in dem pesten forme von sulcher freihait und begnadung* begehrt.⁷³ Bei dem im Ordensbriefarchiv überlieferten Privileg Friedrichs III. für den Orden in Preußen über dessen Freiheit von der Gerichtsbarkeit des Kammer- und Hofgerichts, des Landgerichts der Nürnberger Burggrafen und der heimlichen Gerichte in Westfalen handelte es sich jedoch lediglich um den Entwurf des Ordens, der in die Zeit zwischen 1445 und 1450 fällt und der mit dem Beginn der Pönformel abbricht.⁷⁴ Zu einer Ausfertigung dieser vom Orden gewünschten Urkunde kam es nicht.⁷⁵

Aus der Zeit des ordensseitigen Kampfes um die Annulierung des Preußischen Bundes findet sich neben den Konzepten zu zwei päpstlichen Bullen auch das Konzept eines königlichen Briefes, alle wohl vom Orden entworfen. Darin teilt Friedrich dem Hochmeister mit, Papst Nikolaus habe ihm eine Abschrift der zum Schaden des Ordens und der Freiheit der Kirche von Danzig und anderen Städten gemachten *unordentliche gesatzungen* geschickt und ihn zu Strafmaßnahmen gegen den Bund aufgefordert. Er begehre nun vom Hochmeister, dieser möge seinen Untertanen die königliche Meinung verkünden.⁷⁶ Das war damals, zu Beginn des Jahres 1451, eine Wunschvorstellung des Ordens, mehr nicht.

Nicht aufgenommen wurden weiterhin die sich aus den Streitsachen zwischen Kaspar Keseundbrot und der Stadt Danzig⁷⁷ sowie des Lübecker Bürgers Gert Bützow gegen den Danziger Bürger Berthold von der Osten⁷⁸ ergebenden Deperdita, da diese Streitfälle bereits auf der Grundlage der Schweriner Regestenkartei bearbeitet wurden.

Im Formelbuch des Christoph von Gattenhofen von 1526 finden sich acht Urkunden Friedrichs III.,⁷⁹ die alle vor der Datierung abbrechen. Es handelt sich hier um Urkunden mit Formelcharakter, denn die Personen und Orte werden in der Regel mit „N“ bezeichnet. Die Stücke wurden daher nicht aufgenommen.

Inhaltlich bietet das Heft zwei große Komplexe: zum einen die Auseinandersetzung zwischen Deutschem Orden und dem 1440 gebildeten Preußischen Bund, zum anderen die geradezu ins Auge springende Dominanz der Gerichtssachen. Als dritten

⁷³ Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10104).

⁷⁴ Ebd. n. 10479.

⁷⁵ Siehe auch ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 52. Zwar hatte Friedrich III. 1442 im Zusammenhang mit dem Streitfall des Johannes David eine Befreiung des Ordens von Urteilen des Freigrafen Mangolt von Freienhagen verfügt (n. 13), doch genügte die Beschränkung auf einen Freigrafen dem Orden natürlich nicht, der ein umfassenderes Privileg erstrebte.

⁷⁶ Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10539).

⁷⁷ Siehe Regg.F.III. H. 20 n. 60. Die ausführlichen Briefwechsel dazu im AP Gdańsk (Sign. 300,27,5 fol. 118^v–120^v, fol. 195^v–197^v) sowie ein Schreiben Danzigs an den Hochmeister im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8639).

⁷⁸ Siehe Regg.F.III. H. 20 nn. 59, 63 sowie AP Gdańsk (Sign. 300,27,5 fol. 122^r).

⁷⁹ Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 283) S. 184–192.

Schwerpunkt wäre die Auseinandersetzung um die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls in Riga zu nennen.

Viele Urkunden und Briefe, die den Streit zwischen Orden und Bund betreffen, sind natürlich ebenfalls zu den Gerichtssachen zu zählen, von der Ladung über die Prozeßvorbereitung bis hin zum kaiserlichen Urteil. Hinzu treten auffallend viele Streitigkeiten, oft geradezu Bagatellsachen, von Ordensuntertanen, oft von nicht weiter bekannten Bürgern der Städte, die den Kaiser als über dem Hochmeister stehende Instanz anriefen, in die Friedrich III. eingriff bzw. einzugreifen versuchte, und sei es nur, um sie an den Hochmeister oder andere zur Entscheidung zu verweisen.

Weit über 100 Regesten, fast 50 Prozent, lassen sich derartigen Gerichtssachen (außerhalb des Streites zwischen Orden und Bund und außerhalb des Rigaer Bistumsstreites)⁸⁰ zuordnen. Allein 20 Regesten betreffen den Streit eines Bürgers mit dem Deutschen Orden, 16 den Streit eines Bürgers mit der Stadt Reval.

Betrachtet man bisherige Regestenhefte, die entfernte Randzonen des Reiches betreffen, so ist anzumerken, daß Gerichtssachen ein stetig wachsendes Gewicht im Vergleich zu Reichs- und Gratialsachen zukam. Dominierten in den Heften für Thüringen⁸¹ und Sachsen⁸² die Reichssachen, so liegen sie im Heft für Brandenburg, Mecklenburg und Pommern⁸³ mit einem Fünftel bereits hinter den Gerichtssachen, die ein Viertel ausmachen.

Im vorliegenden Heft dominieren Gerichtssachen vollkommen, d.h. der Kaiser als Träger höchster Gerichtsbarkeit wurde auch am nordöstlichen Rand des Reiches vor allem in dieser Funktion wahrgenommen. Allerdings ordnen sich viele dieser Prozesse letztlich in den großen Streit zwischen Orden und Preußischen Bund ein, so etwa jene 22 am 12. März 1453 ausgestellte Urkunden. Sie fallen in die Monate der Vorbereitung des Prozesses. Die kaiserlichen Ladungen an die Kontrahenten, auf die in jeder dieser Urkunden verwiesen wird, waren im Dezember 1452 ergangen. Alle diese Urkunden sind Ladungsbriefe. Der Kaiser lud den Hochmeister und andere Funktionsträger des Ordens auf Klagen verschiedenster Ordensuntertanen vor sein Gericht. Die Vertreter des Preußischen Bundes hatten offensichtlich alles zusammengetragen, womit man das unrechtmäßige Vorgehen des Ordens gegen seine Untertanen belegen zu können meinte. Das konnten die Klagen der Stadt Thorn gegen belastende Zölle und Mauten⁸⁴ ebenso sein wie die eines Peter von Smantau darüber, daß der Hochmeister 36 Hufen, die Smantau und dessen Vater innegehabt hatten, nun einem Dritten unrechtmäßig übergeben habe.⁸⁵

⁸⁰ Nicht gerechnet hier drei Ladungen, die die Ballei Österreich betreffen. Siehe nn. 256–258.

⁸¹ Regg.F.III. H. 10.

⁸² Ebd. H. 11.

⁸³ Ebd. H. 20.

⁸⁴ Siehe n. 144.

⁸⁵ Siehe n. 139.

Doch nicht erst in der Zeit, als der Prozeßtermin bereits angesetzt war, sondern schon in den Jahren zuvor kam es immer wieder zum Eingreifen Friedrichs III. in Streitigkeiten einzelner Ordensuntertanen sowie Anweisungen desselben an Hochmeister Konrad und wesentlich häufiger an Hochmeister Ludwig, sie mögen sich dieser Streitsachen annehmen und sie einer Entscheidung zuführen.⁸⁶ So reflektieren selbst die vielen Konflikte nicht weiter bekannter Bürger die spannungsgeladene Situation im Ordensland. Der sich rapide zuspitzende Konflikt zwischen Preußischem Bund und Deutschem Orden ist hier sozusagen mit Händen zu greifen. Ein Konflikt, der im kaiserlichen Schiedsgericht und in dem Urteilsspruch vom 5. Dezember 1453 gipfelte und in der polnischen Übernahme weiter Teile des Ordenslandes endete.

Das Eingreifen Friedrichs III. in viele Streitigkeiten ging häufig einher mit Kommissionerteilungen. Unter den eingesetzten Kommissaren befinden sich die Herzöge von Mecklenburg, Pommern sowie Masowien, der Markgraf von Baden, der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Lübeck und Ösel, die Äbte der Klöster Pelplin und Padis, der Danziger Pfarrer Andreas Ruperti sowie die Räte von Lübeck, Thorn und Dorpat. Die Hochmeister selbst erscheinen direkt nur ein einziges Mal als Kommissare.⁸⁷ Im Sommer 1449 hatte Friedrich III. Konrad von Erlichshausen einen Kommissionsauftrag erteilt,⁸⁸ doch dieser hatte die Sache verschleppt und war darüber gestorben. Daher übertrug der König diesen Streitfall an den Nachfolger Konrads im Hochmeisteramt, Ludwig von Erlichshausen.⁸⁹

Der Kampf des Deutschen Ordens um die Auflösung des Preußischen Bundes ist in seinen Einzelheiten insbesondere durch die Quellenedition von Max Toeppen weitestgehend dokumentiert.⁹⁰ Die deutsche und polnische Geschichtsschreibung hat dazu unterschiedliche Stellungen bezogen, denen hier in den Einzelheiten nicht nachgegangen werden soll. Auffallend ist jedoch, daß viele deutsche Historiker, besonders natürlich jene in der Zeit bis 1945, ganz und gar für den Deutschen Orden Partei ergriffen und insbesondere die Unterstellung des Bundes unter polnische Oberhoheit als aus nationaler Sicht zu verurteilende Tat ansahen. Eine positive Bewertung des Preußischen Bundes findet sich daher vor allem in der polnischen Geschichtsschreibung.⁹¹ Das Bürgertum der preußischen Städte handelte gewiß nicht aus „nationalem“ Interesse, und insofern hatten die preußischen Städte wohl kein Problem damit, sich unter die Herrschaft der polnischen Krone zu begeben. Die Sprachbarriere zum polnischen König schien für die niederdeutsch kommunizierenden städtischen Räte und Kanzlisten ebenfalls kein Problem zu sein, denn die

⁸⁶ Siehe nn. 71, 75, 89f., 101, 103, 113–116, 118, 157.

⁸⁷ Es gibt jedoch eine Reihe herrscherlicher Mandate, die vor allem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen aufforderten, Betroffenen in ihren Klagen zu ihrem Recht zu verhelfen. In Fällen, wo er dies tat, betrachtete er sich als kaiserlicher Kommissar, siehe n. 157.

⁸⁸ Siehe n. 83.

⁸⁹ Siehe n. 104.

⁹⁰ Siehe TOEPPEN, Acten III und IV.

⁹¹ Siehe BISKUP, Der preußische Bund S. 210–229 (bes. S. 226f.).

Urkunden, die König Kasimir zum Beispiel für Danzig ausstellte, und die Briefe, die er an die Stadt schrieb, waren in deutscher Sprache verfaßt.

Werfen wir einen Blick darauf, wie sich die hier registrierten Urkunden und Briefe auf die einzelnen Regierungsjahre Friedrichs III. verteilen.

Aus der Königszeit liegen für jedes Jahr Urkunden vor, wenige zunächst für 1440 und 1441. 1442 sind es immerhin 14, in den folgenden Jahren schwankt die Zahl der Urkunden zwischen fünf und zwölf pro Jahr. Während für das erste Halbjahr 1452 keine einzige Urkunde zu registrieren war, fielen in die zweite Jahreshälfte gleich 28 Stück, um 1453 mit 54 Urkunden den Höhepunkt zu erreichen. Die große Urkundenzahl der Jahre 1452 und 1453 spiegelt die Zuspitzung der Auseinandersetzung zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund sowie die Prozeßvorbereitung unmittelbar wider. Nach dem Urteil vom 5. Dezember 1453 bricht die Beurkundung fast schlagartig ab. Es finden sich 1454 zwar noch Anweisungen an verschiedene Reichsstände hinsichtlich der Handhabung des gegen den Bund gefällten Urteils,⁹² ferner Gebote an Lübeck und Städte in Preußen, in dem nun ausbrechendem Krieg gegen den Orden Truppen zu stellen bzw. den Preußischen Bund nicht zu unterstützen,⁹³ schließlich 1455 die Verhängung der Reichsacht über den Bund.⁹⁴ Die seit Juni 1454 geführten Verhandlungen zwischen Deutschem Orden und den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen über eine Hilfe gegen den Bund, um die der Brandenburger sich auch beim Kaiser bemühte,⁹⁵ waren letztlich ebenso erfolglos wie die Verhandlungen um eine Hilfe für den Orden auf dem Regensburger Tag 1454⁹⁶ sowie in den Jahren danach.⁹⁷ Von nun an liegen Urkunden nur noch äußerst spärlich vor. Für die Jahre 1460 bis 1467 findet sich keine einzige Urkunde, von 1468 bis 1492 dann sehr wenige Stücke pro Jahr, insgesamt 47 für immerhin zwei Dutzend Jahre, wovon allein 16 auf die Auseinandersetzung Herbords von der Linden mit Reval entfallen. Das ist natürlich kein Zufall, sondern spiegelt die politische Situation im Ordensland wider. Die Stände hatten sich bereits im März 1454 der polnischen Krone unterstellt.⁹⁸ Kontakte und Absichten in dieser Hinsicht hatte es bereits seit der Zuspitzung des Verhältnisses zwischen Bund und Orden zu Beginn der 50er Jahre

⁹² Siehe n. 187.

⁹³ Siehe n. 196.

⁹⁴ Siehe n. 199.

⁹⁵ Siehe den Brief Kf. Friedrichs II. von Brandenburg an den Kaiser vom 21. Februar 1456 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 14352).

⁹⁶ Das Material dazu findet sich ausführlich in den RTA 19,1 n. 30f.

⁹⁷ Ebd. n. 45. Im Mai 1457 beteuerte der Kaiser zwar, daß dem Orden ohne Zweifel geholfen werden müsse, doch dürfte dadurch der Zug gegen die Türken nicht behindert werden, siehe Regg.F.III. H. 11 n. 322. Die Türkengefahr im Südosten ließ die Situation im fernen Preußen weniger wichtig erscheinen.

⁹⁸ Die kgl. Inkorporationsurkunde vom 6. März und die Gegenurkunde der preußischen Stände vom 15. April 1454 bei WEISE, Staatsverträge II nn. 292, 297.

gegeben.⁹⁹ In der Urkundenüberlieferung des Staatsarchivs Gdańsk zeigt sich dieser Umstand augenscheinlich in den vielen Urkunden, die nun der polnische König Kasimir IV. für die Stadt Danzig ausstellte.¹⁰⁰ Der 2. Thorner Frieden von 1466 erbrachte die Inkorporation der Gebiete rechts und links der Weichsel unter die polnische Krone. Dem Deutschen Orden blieb nur noch das Gebiet des späteren Ostpreußen, der Hauptsitz des Hochmeisters verlagerte sich von der Marienburg nach Königsberg. Auch wenn Friedrich III. den 2. Thorner Frieden nicht anerkannte und Anfang der 70er Jahre noch einmal einen Danziger Streitfall vor sein Kammergericht zog, fand sich für den Orden in den Jahren nach dem 2. Thorner Frieden kaum ein urkundlicher Niederschlag. Lediglich zwei Schreiben sind an den Hochmeister Heinrich von Richtenberg gerichtet,¹⁰¹ eines an Martin Truchseß von Wetzhausen.¹⁰² Wenige Urkunden betreffen Ordensangelegenheiten bzw. Ordensbesitzungen in Österreich¹⁰³ und der Schweiz.¹⁰⁴

Das Eingreifen Friedrichs III. in Konflikte in Preußen und Livland

Fragen der Echtheit der Bestätigungsurkunde für den Preußischen Bund von 1441

Die angebliche königliche Erlaubnis für Kulm und Thorn vom Februar 1441, sich mit anderen Städten zu verbünden, ist von der Forschung als zurückdatierte Kanzleifälschung angesehen worden.¹⁰⁵ Dies ist bisher wohl weder von der deutschen noch von der polnischen Forschung angezweifelt worden und kann daher heute als *communis opinio* gelten. Die vorgebrachten Argumente erscheinen folgerichtig und sollen hier in gebotener Kürze angeführt werden: Die fragliche Urkunde soll etwa gleichzeitig mit der allgemeinen Privilegienbestätigung von Kulm und Thorn vom 15. De-

⁹⁹ Siehe SIMSON, Danzig im dreizehnjährigen Kriege S. 16f. sowie BISKUP, Der preußische Bund S. 224.

¹⁰⁰ Danzig, Thorn und Elbing erhielten im Gegensatz zu ihrer Zeit unter der Ordensherrschaft vom polnischen König eine Reihe von Selbstverwaltungsrechten zugestanden, siehe BISKUP, Freiheiten S. 128. Danzig habe von Kg. Kasimir IV. außerordentliche Begünstigungen erhalten, um diese mächtige Stadt an sich zu binden und sich ihre finanzielle Unterstützung zu sichern, betont WERMTER, Bürgereignung S. 91.

¹⁰¹ Siehe nn. 216, 224.

¹⁰² Siehe n. 244.

¹⁰³ Siehe nn. 251, 255–258.

¹⁰⁴ Siehe nn. 247–249.

¹⁰⁵ Siehe n. 3 sowie die Angaben zum diplomatischen Befund und zur Einschätzung der Urkunde in der Forschungsliteratur bei WEISE, Staatsverträge II n. 190. Weise, der von der zurückdatierten Kanzleifälschung spricht, gibt auch an, wer die Urkunde für echt hielt (immerhin Aeneas Silvius Piccolomini und auch noch Johannes Voigt), und wer für eine Fälschung (Max Toeppen, Viktor Kraus, Edith Lüdicke u.a.). Seit Weise diese Urkunde als gefälscht bewertete, ist man ihm bisher widerspruchslos gefolgt.

zember 1452 entstanden sein.¹⁰⁶ Weise sieht auch letztere als Kanzleifälschung an, da sie zwar äußerlich einwandfrei, aber inhaltlich verdächtig sei, weil es keine älteren Privilegien gebe, die hätten bestätigt werden können.¹⁰⁷ Malotka hatte jedoch bereits 1882 den Nachweis erbracht, daß die Privilegienbestätigung für Thorn und Kulm von 1452 echt ist.¹⁰⁸

Den Beweis dafür, daß die königliche Bestätigung des Bundes von 1441 eine zurückdatierte Kanzleifälschung sei, hat man in einer Urkunde vom 26. Dezember 1452 gesehen, in der einige Vertreter des Bundes um den Thorner Bürgermeister Tilmann vom Wege bekennen, von Friedrich III. *vorlenngst ain freyheit und yetz [...]* *ein confirmation* erhalten zu haben und dafür 5.400 Gulden bis Ostern zahlen zu wollen.¹⁰⁹ In dieser Urkunde wird weiter ausgeführt, daß die Städte sich mit anderen Städten sowie Rittern und Knechten in Preußen verbunden haben und dies auch künftig zu bleiben gedenken, *nach laut der briefe*, die ihnen der Kaiser darüber gegeben habe. In der gemeinsamen Erwähnung sowohl der Privilegienbestätigung, die allgemeiner Natur ist und den Bund nicht nennt, sowie einer *vorlenngst* erhaltenen *freyheit*, wird ein Beleg dafür gesehen, daß die Urkunde von 1441 gefälscht und erst zu diesem Zeitpunkt hergestellt worden sei. Die Urkunde von 1441 sei bis zum Zeitpunkt dieser Schuldverschreibung nie erwähnt worden, und tauche hier zum ersten Male auf.¹¹⁰ Als die Gesandten des Bundes im Januar nach Thorn zurückkehrten, rühmten sie sich der erworbenen Privilegien.¹¹¹ Ende Februar 1453 berichteten die Bundesgesandten auf einem Tag in Marienwerder von ihrer Tätigkeit am kaiserlichen Hof. Der Kaiser werde ihnen ihren Bund nicht absprechen, den er ihnen als König gestattet und als Kaiser bestätigt habe. Noch konnte man die Urkunde nicht vorweisen, riet Zweiflern aber, nach Thorn zu ziehen, wo der Rat ihnen einen solchen Brief zeigen könne. Auf dem Rechtstag werde man die Urkunde jedenfalls dem Kaiser vorlegen.¹¹² Mitte März 1453 reiste der Thorner Bürgermeister Tilmann vom Wege erneut an den kaiserlichen Hof, um der Kanzlei die 5.400 Gulden zu überbringen, die Urkunde von 1452 (und angeblich die von 1441) in Empfang zu nehmen¹¹³ sowie weitere Urkunden zu erwerben, die auf den 22. Dezember 1452

¹⁰⁶ So WEISE ebd.

¹⁰⁷ Siehe WEISE, Staatsverträge II n. 190; KRAUS, Deutsche Geschichte I S. 246f.; BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 96f.

¹⁰⁸ MALOTKA, Beiträge S. 369–424, besonders S. 381.

¹⁰⁹ Siehe AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1315), gedruckt bei TOEPPEN, Acten III n. 278, auszugsweise RTA 19,1 S. 422. Dazu ausführlich VOIGT, Geschichte Preußens VIII. S. 280 sowie BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 96f. Allein die Reichstagsakten kommentieren *vorlenngst ein freyheit* mit „wohl Weise 2 n. 190“ (die Urkunde von 1441 Februar 6), legen sich also nicht fest.

¹¹⁰ So MALOTKA, Beiträge S. 383 sowie WEISE, Staatsverträge II n. 190.

¹¹¹ RTA 19,1 S. 422.

¹¹² Zusammenfassend zu diesen Vorgängen siehe TOEPPEN, Acten III S. 700–702.

¹¹³ Durch Verwendung eines Fragezeichens sind die Bearbeiter der Reichstagsakten hier vorsichtiger: „1453 März 20 bis April: Neue Reise Tilmanns vom Wege an den kaiserlichen

zurückdatiert wurden.¹¹⁴ Vieles spricht also dafür, in der Urkunde vom 6. Februar 1441 eine rückdatierte Kanzleifälschung zu sehen.

Ein wesentlicher Umstand spricht jedoch dagegen: Siegelung und Unterfertigung verweisen auf die frühen 40er Jahre. Insbesondere der Gebrauch des königlichen Sekrets wirft Fragen auf. Das 1441 gebrauchte Sekretsiegel Nr. 7 wurde nach Posse nur für kurze Zeit zu Beginn von Friedrichs Regierung verwendet,¹¹⁵ was die in Mainz geführte Datenbank der bisher erfaßten Friedrichurkunden bestätigt. Auch die Unterfertigung durch Konrad Zeidler passt zum Jahr 1441, denn dieser starb bereits 1442. Als der Anwalt des Ordens im Prozeß unter Hinweis auf den fehlenden Ausstellungsort die Echtheit der Urkunde anzweifelte, verwies der Bundesanwalt darauf, Erkundigungen in der kaiserlichen Kanzlei hätten ergeben, daß über 1000 Briefe ausgegangen seien, die den Ausstellungsort nicht nennen würden. Auch das Sekret, so der Bundesanwalt, sei *unbrechenhaftig und gantz vollkommen*.¹¹⁶ Konnte außer Friedrich selbst irgendjemand in seiner Kanzlei das königliche Sekretsiegel, Beweis für die unmittelbare Mitwirkung des Königs, ohne dessen Wissen gebrauchen und hätte er das sogar 1452 noch tun können? Konnte also in den 50er Jahren der Protonotar der österreichischen Kanzlei, Ulrich Sonnenberg, eine auf 1441 zurückdatierte Urkunde anfertigen¹¹⁷ und dabei das königliche Sekretsiegel Nr. 7 gebrauchen? Wenn der Kaiser wenige Monate vor dem Prozeß, im Juli 1453, noch erklärt hatte, sich nicht daran erinnern zu können, einen Bund mit *unsern kayserlichen briefen* bestätigt zu haben, und Mannschaft und Städten des Bundes verbot, derartiges zu behaupten,¹¹⁸ so hat er dies als Kaiser explizit auch nicht getan, allein die allgemeine Privilegienbestätigung für Kulm und Thorn 1452, die den Bund nicht erwähnte, konnte so ausgelegt werden. Ob Friedrich als Kaiser, wenn er auf von ihm ausgestellte Urkunden hinwies, zwischen seinen Ausstellungen als König und denen als Kaiser wirklich unterschied, kann allerdings nicht mit Sicherheit gesagt werden. Für die Frage, ob die Bestätigung des Bundes von 1441 zurückdatiert und somit gefälscht ist, ist die kaiserliche Anweisung vom 18. Juli 1453 dennoch kein hinreichender Beleg. Wenn die kaiserlichen Räte Johann Ungnad und Ulrich Riederer am 7. Juli 1453 erklärt hatten, daß ihre Recherchen in der Kanzlei ergeben hätten, eine Bestätigung des Bundes existiere nicht,¹¹⁹ so konnten sie in der Tat Hinweise auf eine kaiserliche Bestätigung nicht finden, aber ebenso auch keine auf die Existenz einer königlichen Bestätigung, denn die Urkunde von 1441 erscheint nicht im Reichsregister.

Hof, um gegen Bezahlung des Schuldscheins die Ausfertigung der beiden Urkunden zu erhalten [?] und weitere Privilegien zu erbitten ...“. Siehe RTA 19,1 S. 423.

¹¹⁴ Siehe nn. 127–129.

¹¹⁵ Siehe POSSE, Siegel 7.

¹¹⁶ Siehe n. 185.

¹¹⁷ So bei WEISE, Staatsverträge II n. 190.

¹¹⁸ Siehe n. 162.

¹¹⁹ Siehe BOECKMANN, Laurentius Blumenau S. 102 sowie RTA 19,1 S. 436.

Die Bundesgesandten hatten natürlich eine kaiserliche Bestätigung ihres Bundes angestrebt, mehr als eine allgemeine Bestätigung der Privilegien von Thorn und Kulm, und diese auch nur durch Zahlung einer hohen Summe, aber nicht erhalten. Vermutlich hatte man um den Erhalt einer weiteren Urkunde gerungen und sich schließlich damit beholfen, daß mit der allgemeinen Privilegienbestätigung auch der Bund quasi mitbestätigt worden sei. Die Behauptung des Bundes, eine Bestätigung desselben von Friedrich III. zu besitzen, hatte natürlich den Orden mit dem Wunsch auf den Plan gerufen, der Kaiser möge die angebliche Bestätigung des Bundes widerrufen. Der Ordensanwalt Peter Knorr berichtete im August 1453 dem Hochmeister vom Kaiserhof allerdings resigniert, daß Friedrich III. nicht bereit sei, zu beurkunden, den Bund nicht bestätigt zu haben! Er sage nur, daß er sich nicht erinnern könne, dies getan zu haben.¹²⁰ Es geht in diesen Auseinandersetzungen des Sommers 1453 also immer um die Frage, ob der Bund eine kaiserliche Bestätigung besitze oder nicht. Es stellt sich noch einmal die Frage, ob die Beteiligten unter kaiserlichen Briefen nur diejenigen verstanden, die Friedrich III. seit seiner Kaiserkrönung ausgestellt hatte oder ob man hierzu alle Briefe des Herrschers zählte.

Ginge man von der Echtheit der königlichen Bestätigung von 1441 aus, so muß man sich dann allerdings fragen, warum der Bund mit dieser Urkunde erst im Vorfeld des Prozesses argumentierte. Doch muß bedacht werden, daß sich unter der Herrschaft des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen die Spannungen zwischen Orden und preußischen Ständen erheblich verstärkten,¹²¹ und der Orden erst jetzt versuchte, gegen den Bund vorzugehen und seine Legalität in Zweifel zu ziehen.¹²² Es war zudem allgemeine Gepflogenheit, sich wichtige Privilegien nach der Kaiserwahl des Herrschers erneut bestätigen zu lassen. Den Vertretern des Bundes dürfte klar gewesen sein, daß es angesichts der Spannungen mit dem Orden nun darauf ankam, eine Bestätigung ihrer königlichen Urkunde vom Kaiser zu erhalten. Dafür setzte man entsprechende Geldmittel ein. Eine solche kaiserliche Bestätigung wäre angesichts des drohenden Prozesses ein wertvolles Faustpfand gewesen. Im Prozeß selbst konnte der Anwalt des Bundes, Martin Mair, nur die Urkunde von 1441 ins Feld führen sowie die Privilegienbestätigung für Kulm und Thorn von 1452. Beide Urkunden sind im Urteilsbrief vom 5. Dezember 1453 inseriert.¹²³ Peter Knorr, Anwalt des Ordens, ging vor allem ausführlich auf den vorgelegten königlichen Erlaubnisbrief von 1441 ein. Daß er die Stadt nicht nenne, in der er ausgestellt wäre, widerspräche den Gepflogenheiten der *kunigklichen und kayserlichen cantzley*. Es war der Orden, der die Urkunde von 1441 als Fälschung betrachtete und nicht der Kaiser, der bzw. dessen Kanzlei sich hier mit eigenen Äußerungen völlig zurückhielten.

¹²⁰ Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HAOPA n. 12324) sowie BOECKMANN, Laurentius Blumenau S. 103.

¹²¹ Dazu bereits MALOTKA, Beiträge S. 378.

¹²² Siehe BISKUP, Freiheiten S. 127.

¹²³ Siehe n. 185.

Auch die Privilegienbestätigung für Kulm und Thorn vom 15. Dezember 1452 sah Weise als Kanzleifälschung an, weil sie zwar äußerlich einwandfrei, aber inhaltlich verdächtig sei, da es keine älteren Privilegien gäbe, die bestätigt hätten werden können.¹²⁴ Ein Argument, das jedoch bei einer allgemeinen Privilegienbestätigung nicht greift. Die Urkunde vom 15. Dezember 1452 bleibt ganz allgemein, der Bund wird nicht erwähnt.¹²⁵ Doch auch ohne Nennung wäre der Bund – geht man von der Echtheit der Urkunde von 1441 aus – hiermit bestätigt worden. Die Bündischen scheinen dies jedenfalls so gesehen zu haben.¹²⁶ Die Urkunde von 1452 ist, wie bereits erwähnt, auf Wunsch des Bundes unter Zahlung einer hohen Summe angefertigt und vom Kaiser durch Verwendung seines Sekrets legitimiert worden. Ein Fälschungsverdacht läßt sich unter diesen gut bezeugten Umständen nicht aufrechterhalten.

Ebenso stellt sich die Frage, ob es gerade in der Zeit der unmittelbaren Prozeßvorbereitung – die Ladungen an die Parteien ergingen am 21. Dezember – in der Kanzlei möglich gewesen sein sollte, ohne Wissen des Kaisers eine Privilegienbestätigung für Thorn und Kulm auszustellen und eine auf 1441 datierte Bestätigung des Bundes gleich mit? Unter Aufwendung einer entsprechenden Summe war es den Impetranten wohl möglich, eine allgemeine Privilegienbestätigung zu erwerben. Der Bund durfte in einer Zeit, als man am kaiserlichen Hof dabei war, den Prozeßtermin anzusetzen, darin natürlich keine Erwähnung finden, sollte das Stück das große Majestätssiegel mit herrscherlichem Sekret erhalten.

Die Vorstellung jedoch, daß jemand in der Kanzlei ohne Wissen Friedrichs III. über dessen Sekret verfügen konnte und es sogar möglich gewesen sein sollte, 1452 ein Sekretsiegel zu nutzen, daß seit fast zehn Jahren nicht mehr im Gebrauch war, um damit eine Urkunde auf 1441 zurückdatieren zu können, widerspricht dem bisher gewonnenen Bild über die Tätigkeit der beiden Kanzleien Friedrichs erheblich. Nur unter diplomatischen Gesichtspunkten betrachtet, wäre zu fragen, ob allein das Fehlen des Ausstellungsortes für einen Fälschungsverdacht ausreichend ist. Unterfertigung und Siegel sind jedenfalls ohne Beanstandung.

Eine weitere Merkwürdigkeit soll hier noch Erwähnung finden: Die drei Urkunden vom 22. Dezember 1452, einmal an den Bischof von Kammin,¹²⁷ der Landschaft und Städte des Bundes gegen die Belästigungen der heimlichen Gerichte schützen sollte, sodann an den Bischof von Leslau,¹²⁸ dem erlaubt wurde, die Privilegien des Bundes

¹²⁴ Siehe WEISE, Staatsverträge II n. 190 sowie BOECKMANN, Laurentius Blumenau S. 96f.

¹²⁵ Der am Horizont bereits drohende Prozeß sowie die mehrfachen ksl. Aufforderungen, den Bund abzustellen, ließ mehr als eine ganz allgemein gehaltene Privilegienbestätigung, und auch die nur unter Zahlung einer hohen Summe, nicht zu.

¹²⁶ Auch die Bearbeiter der Reichstagsakten betonten, daß die allgemeine Privilegienbestätigung für Kulm und Thorn vom Bund als eine Bundesbestätigung auszulegen versucht wurde. Siehe RTA 19,1 S. 422.

¹²⁷ Siehe n. 127.

¹²⁸ Siehe n. 128.

zu transsumieren und schließlich an den Bund selbst,¹²⁹ dem erlaubt wurde, Versammlungen abzuhalten und einen Syndikus zu nehmen, wurden vom Thorner Bürgermeister Tilman vom Wege, das berichtet dieser selbst, am Kaiserhof in der Zeit vor Ostern 1453 erwirkt.¹³⁰ Diese drei Stücke sind also wirklich in den Dezember zurückdatiert worden. Auffallend ist hier nun Folgendes: Während die Urkunde für den Kamminer Bischof besiegelt ist und auch das Sekret Nr. 16 aufweist und zudem in den Beständen des Ordensarchivs überliefert ist, sind die beiden anderen Urkunden nicht besiegelt. Lediglich der Siegeleinschnitt ist im Pergament vorhanden. In beiden Urkunden heißt es *under unserm insigel, wo wir vor unser kayserlichen kronung gebraucht haben und noch brauchen*, sie sind auch dort überliefert, wo man sie vermutet, nämlich in Thorn selbst. Einen solchen Vermerk enthält die Urkunde für den Bischof von Kammin nicht, allerdings befindet sich in der Wachsschüssel tatsächlich das Siegel Posse Nr. 11 aus der Königszeit, das aber im gesamten Jahr 1452 in der römischen Kanzlei noch Verwendung fand. Dagegen erfolgte die Privilegienbestätigung für Kulm und Thorn *mit unserer kayserlichen maiestat anhangenden insigel*. Selbst wenn wir den Bericht Tilmanns vom Wege über den Erwerb der auf den 22. Dezember 1452 datierten Urkunden nicht hätten, sind sie in ihren äußeren Merkmalen schon verdächtig genug, um hinterfragt zu werden. Die Privilegienbestätigung für Kulm und Thorn ist es hingegen nicht.

Es konnte hier allein darum gehen, die bisherige Einschätzung der königlichen Bestätigung des Preußischen Bundes von 1441 als eine über zehn Jahre später erworbene, zurückdatierte Kanzleifälschung zu hinterfragen, Zweifel anzumelden und Anregungen für eine erneute Beschäftigung mit diesen bisher scheinbar ausdiskutierten Vorgängen zu geben.

In den zu Beginn der 50er Jahre eskalierenden Auseinandersetzungen zwischen Orden und Preußischem Bund war Friedrich III., dies ist noch einmal hervorzuheben, auf Initiative des Ordens aktiv geworden. Er hatte Danzig sowie Mannschaften und Städte des Bundes in Preußen mehrfach aufgefordert, ihren gegen den Orden gerichteten Bund abzustellen.¹³¹ Im Dezember 1452 erfolgte dann, wie bereits erwähnt, die Ladung der Kontrahenten vor das kaiserliche Gericht.¹³² Doch hatte Friedrich die Hoffnung auf eine außergerichtliche Regelung auch im März 1453 noch nicht aufgegeben.¹³³ Da der erste Ladungstermin nicht zustande kam, wurde auf einen neuen Termin im Oktober geladen.¹³⁴ In diese Zeit fiel auch die bereits erwähnte

¹²⁹ Siehe n. 129.

¹³⁰ Siehe TOEPPEN, Acten III n 371, der in seinen Ausführungen dazu (ebd. S. 706) dies als Beleg dafür ansieht, wie käuflich und wenig zuverlässig die ksl. Kanzlei gewesen sei.

¹³¹ Siehe nn. 99, 105, 123.

¹³² Siehe n. 125f.

¹³³ Siehe n. 154.

¹³⁴ Siehe n. 164f.

Erklärung des Kaisers, sich nicht erinnern zu können, einen Bund gegen den Orden bestätigt zu haben.¹³⁵

Für den Bischof von Augsburg ist eine Ladung auf den für Oktober angesetzten Gerichtstag abschriftlich überliefert.¹³⁶ Auf die Ladungen von den insgesamt 15 namentlich genannten weltlichen und geistlichen Fürsten verwies der Bischof von Ermland in einem Brief an den Hochmeister, so daß sie als Deperdita hier registriert wurden.¹³⁷ Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß sich bisher keine dieser Ladungen in der Empfängerüberlieferung hat nachweisen lassen. Der König von Polen wurde aufgefordert, nicht in den Konflikt zwischen Orden und Bund einzugreifen.¹³⁸

Der Orden setzte, nun da der Rechtstag vom Kaiser bestimmt war, darauf, *das die sachen der worheit seyner maiestad privilegie nymand entscheiden sulle denne seyne keyserliche maiestad*, denn der Kaiser habe schließlich *seyne register des heiligen reiches cancelarye*.¹³⁹

Der Verlauf des Prozesses ist uns vornehmlich aus dem kaiserlichen Urteilsbrief vom 5. Dezember 1453 bekannt.¹⁴⁰ Dieser in Form eines Libells zweifach ausgefertigte Urteilsbrief auf 34 bzw. 38 Blättern ist die textlich umfangreichste bisher bekannte Urkunde, die in der kaiserlichen Kanzlei ausgestellt wurde. Sie stellte die Bearbeiterin vor eine besondere Herausforderung. Sollte dieses Stück nach den üblichen Richtlinien unter Nennung aller auftretenden Namen und Sachverhalte registriert werden? Oder sollte man sich unter Verweis auf den leicht zugänglichen Druck¹⁴¹ auf ein kurz gehaltenes Regest beschränken? Es wurde ein Mittelweg gewählt: Der Prozeßverlauf sowie Rede und Gegenrede der jeweiligen Anwälte wurden in ihrer Argumentation möglichst detailgetreu registriert, wobei auf immer wiederkehrende Wiederholungen verschiedener Argumente entweder verzichtet oder dieselben nur verkürzt wiedergegeben wurden. Auch nicht alle weit vor Friedrichs Regierungsbeginn liegenden Streitigkeiten mit einer Vielzahl von Namen wurden hier aufgenommen. Solche Stellen sind aber exakt ausgewiesen, wenn es z. B. heißt, der Anwalt des Bundes habe auf namentlich genannte Ritter und Bürger verwiesen, die in der Zeit Hochmeister Heinrichs von Plauen ohne Urteil getötet worden seien. Die Bearbeiterin hofft, auf diese Weise einen annehmbaren Kompromiß gefunden und den Nutzer ein hinreichend detailliertes Regest vorgelegt zu haben.

¹³⁵ Siehe n. 162.

¹³⁶ Siehe n. 167.

¹³⁷ Siehe nn. 168–182.

¹³⁸ Siehe n. 183.

¹³⁹ Siehe Chronik vom Bund S. 75.

¹⁴⁰ Siehe n. 185.

¹⁴¹ Siehe TOEPPEN, Acten IV n. 86.

Der Rechtsstreit Herbords von der Linden mit der Stadt Reval

Der Rechtsstreit zwischen dem Lübecker Bürger Herbord von der Linden und der Stadt Reval,¹⁴² der in den Jahren 1469 bis 1490 seinen Niederschlag durch zahlreiche kaiserliche Anordnungen fand, läßt sich in den einschlägigen Quellen bis auf den Beginn der 40er Jahre zurückverfolgen. Herbord und seine Brüder Berthold, Eberhard, Hermann, Peter und Tideke gaben 1440 in Lübeck als Söhne des verstorbenen Herbord von der Linden¹⁴³ bekannt, daß sie bezüglich ihres väterlichen und mütterlichen Erbes keine weiteren Ansprüche aneinander hätten.¹⁴⁴ Dem 1442 aufgesetzten Testament des Revaler Bürgers Gerd von der Linden, eines Onkels der Brüder, ist zu entnehmen, daß jeder der Brüder ebenso wie die verwitwete Mutter derselben bedacht wurden.¹⁴⁵ Nach dem Testament zu urteilen, muß Gerd von der Linden ein reicher Mann gewesen sein und dürfte zur kaufmännischen Oberschicht der Stadt Reval gehört haben. Herbord von der Linden, um den es hier geht, scheint ebenfalls als Kaufmann tätig gewesen zu sein, Anfang der 40er Jahre ist er in Nowgorod faßbar.¹⁴⁶ Obwohl einerseits die Stadt Lübeck, belegt durch eine Eintragung in ihrem Stadtbuch von 1445, dem Rat von Reval angezeigt hatte, daß Herbord bekannt habe, von seinem Bruder, dem Revaler Bürger Everd (Eberhard), alles empfangen zu haben, was ihm nach dem Testament Gerds von der Linden zustünde,¹⁴⁷ beschwerte sich andererseits Herbord 1453 sogar beim schwedischen König Karl VIII. darüber, daß sein Bruder Everd ihm seit acht Jahren sein Erbgut vorenthielte.¹⁴⁸ 1454 wandten sich die Älterleute der Revaler Kindergilde¹⁴⁹ an Herbord von der Linden in Lübeck und teilten ihm mit, Everd habe erklärt, seinem Bruder nichts schuldig zu sein, und wäre bereit, sich in Reval oder Lübeck dem Recht zu stellen.¹⁵⁰ Anfang 1455 setzte Everd sein eigenes Testament auf, das ihn ebenfalls

¹⁴² Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß auch zu Prozessen, die im vorliegenden Heft nur kurz im Zusammenhang mit einem ksl. Urkundenniederschlag aufscheinen, oft sehr umfangreiches Material im Ordensbriefarchiv zu finden ist, wie z.B. zu Henning Löwe, Heinrich Scolim, Johann von Goch, Niklas Beyersee u.a.

¹⁴³ Dieser erscheint im Jahr 1400 als Lübecker Bürger in einer Erbschaftsangelegenheit als Zeuge. Siehe UB Hanse 5 n. 418. Vom zeitlichen Abstand her ist es allerdings durchaus möglich, daß es sich nicht um den Vater, sondern um den Großvater Herbords von der Linden gehandelt hat.

¹⁴⁴ Siehe LEK 9 n. 644.

¹⁴⁵ Ebd. n. 911.

¹⁴⁶ Siehe Hanserecesse 2. Abt., Bd. 2 n. 701 (S. 583).

¹⁴⁷ Siehe LEK 10 n. 256.

¹⁴⁸ Erik Axelson, der Hauptmann auf Gotland, mahnte die Älterleute der drei Revaler Gilden an, ihren Mitbruder Everd anzuweisen, daß er Herbord sein Recht zuteil werden lasse. Siehe LEK 11 n. 311.

¹⁴⁹ Die Kindergilde, seit der zweiten Hälfte des 15. Jh. auch Große Gilde genannt, war die einflußreichste Gilde Revals. Siehe DERRIK, Revaler Tafelgilde S. 2.

¹⁵⁰ Siehe LEK 11 n. 370.

als wohlhabenden Revaler Bürger ausweist. Unter den vielen Erben, die von ihm bedacht wurden, finden sich auch seine Mutter in Lübeck und seine Brüder Peter und Herbord. Während Peter 50 Mark rigisch zugesprochen erhielt, wurden Herbord 20 Mark rigisch zugesprochen.¹⁵¹ Obwohl Herbord von der Linden am 26. Juni 1456 bekannte, sich mit den Testamentsvollstreckern seines Bruders Everd über dessen Nachlaß sowie über die Ansprüche, die er an dem Nachlaß ihres Onkels Gerd habe, geeinigt zu haben,¹⁵² spitzte sich der Erbschaftsstreit nach dem Tod der Mutter zu. Diese war eine Schwester des Revaler Bürgermeisters Gerd von Minden und hatte nach dem Testament ihres Sohnes Everd eine Rente von 500 Mark zugesprochen erhalten. Diese Rente, so Lübeck 1460 an Reval, sei Herbord nach dem Tod der Mutter als jährliche zu zahlende Rente von 25 Mark lübisch zugesprochen worden.¹⁵³ Um diese Leibrente von 25 Mark lübisch entbrannte nun ein langjähriger Streit, und es ist erstaunlich, wer letztlich außer dem Kaiser in diesen Streitfall noch alles einbezogen wurde.

Everds Revaler Testamentsvollstrecker erklärten 1461, daß sie Herbord alles, was diesem nach Everds Testament zustünde, gegeben hätten. Was die Ausrichtung einer jährlichen Rente von 25 Mark nach dem Tod der Mutter betreffe, so sei nicht festgelegt worden, daß ihm das Geld in Lübeck bezahlt werden müsse.¹⁵⁴ Herbord bestand aber in der folgenden Zeit darauf, daß ihm die Leibrente in Lübeck auszu zahlen sei,¹⁵⁵ und erreichte auch, daß Herzog Heinrich IV. von Mecklenburg Lübeck 1462 anwies, Herbords Forderungen nachzukommen.¹⁵⁶ Es geht nun bereits nicht mehr allein um die Leibrente, sondern Herbord forderte auch Schadenersatz für die Kosten, die ihm bisher aus dem Streit erstanden waren.¹⁵⁷ Im Mai 1466 bat der Rat von Reval den von Lübeck, die Auszahlung der Leibrente zu übernehmen. Die Rente sei sichergestellt und die Erstattung der ausgelegten Summe werde umgehend erfolgen.¹⁵⁸ Doch im Oktober 1467 wandte sich Lübeck erneut an Reval und erinnerte daran, Herbord von der Linden wünsche, daß die ihm jährlich von Reval zu zahlende Summe in Lübeck ausgezahlt werden solle.¹⁵⁹ Welch weite Kreise dieser Streit zog, zeigt sich darin, daß Lübeck sich im Januar 1468 an die Ratsendeboten der livländischen Städte in Wolmar wandte und mitteilte, Reval habe über den Lübecker Bürger Herbord von der Linden geklagt, weil dieser die Stadt wegen der Leibrente, die jährlich gezahlt worden sei, durch Herren und Fürsten bedrohen lasse, um die Auszahlung der Hauptsumme zu erzwingen. Reval sei bereit, und das habe man auch

¹⁵¹ Ebd. n. 385.

¹⁵² Ebd. n. 580.

¹⁵³ Siehe LEK 12 n. 51. Der Herzog von Mecklenburg wandte sich von Oktober 1462 bis April 1463 insgesamt sechsmal an Lübeck.

¹⁵⁴ Ebd. n. 109.

¹⁵⁵ Ebd. n. 139.

¹⁵⁶ Ebd. n. 175.

¹⁵⁷ Ebd. n. 262.

¹⁵⁸ Ebd. n. 394 sowie UB Lübeck 11 n. 76.

¹⁵⁹ Siehe LEK 12 n. 533.

den Lübeckern mitgeteilt, die Hauptsumme zu zahlen, sobald von der Linden Bürgen stelle, die dafür garantierten, daß das Geld nach von der Lindens Tod an Reval zurückfalle. Die livländischen Städte zeigten sich bereit, Lübeck um Unterstützung der Revaler Forderung zu ersuchen. Ebenso wolle man den Bischof von Münster veranlassen, Herbord nicht weiter zu unterstützen.¹⁶⁰

Der König von Schweden, der Herzog von Mecklenburg und der Bischof von Münster waren in diesen Streit involviert, hinzu kamen die nicht näher bezeichneten Herren und Fürsten, durch die sich die die Stadt Reval bedroht sah. Linden hatte, wie es scheint, ein großes Netz gesponnen, um seine Ansprüche durchzusetzen. Seit 1469 ist das Eingreifen des Kaisers in diese Auseinandersetzung belegt, allein 12 kaiserliche Urkunden konnten im Stadtarchiv Tallinn dazu aufgefunden werden, hinzu kommen drei erschlossene Deperdita.¹⁶¹

Vom 12. Juni 1469 stammt die erste Ladung des Kaisers an Reval. Und obwohl es am 8. Dezember 1469 auf Vermittlung eines Lübecker Bürgermeisters und zweier Ratsherren zu einem Vergleich zwischen Herbord von der Linden einerseits und dem Revaler Rat andererseits über die Zahlung der Rente kam,¹⁶² gingen die Streitigkeiten in der Folgezeit weiter.

Im Laufe der Zeit erteilte der Kaiser Kommissionen an den Rat der Stadt Lübeck,¹⁶³ auf Ersuchen der Stadt Reval an den Bischof von Ösel und den Abt des Klosters Padis,¹⁶⁴ weil Lübeck die Parteien zwar geladen und verhört, aber kein Urteil gesprochen hatte. Wenige Wochen danach, im September 1479, wurde, diesmal auf Appellation Herbords, Herzog Bogislaw X. von Pommern zum kommissarischen Richter ernannt.¹⁶⁵ Innerhalb weniger Wochen hatte der Kaiser zum einem auf Revals, zum anderen auf Herbords Ersuchen Kommissionen erteilt! Peter Gamp, Prokurator am kaiserlichen Kammergericht, schrieb den verwunderten Revalern, daß der Kaiser *ydem auff sein anruffen ladung oder comissarien* geben würde.¹⁶⁶ Für die Jahre 1480 und 1481 finden sich von Reval erwirkte Ladungen des Kaisers für Herbord von der Linden, der nun vor dem kaiserlichen Gericht erscheinen sollte.¹⁶⁷ 1482 wurde erneut der Herzog von Pommern zum Kommissar ernannt.¹⁶⁸ Als dieser tatsächlich ein Urteil fällte, appellierte Reval erneut beim Kaiser, der von der Linden 1483 nochmals vor sich lud.¹⁶⁹

¹⁶⁰ Siehe Hanserecesse 2. Abt., Bd. 6 n. 67 (S. 50).

¹⁶¹ Siehe nn. 211f., 222f., 227, 229f., 234–236, 241f., 245, 252f.

¹⁶² Siehe Lübecker UB 11 n. 532 sowie LEK 12 n. 701.

¹⁶³ Siehe n. 230.

¹⁶⁴ Siehe n. 234.

¹⁶⁵ Siehe n. 235.

¹⁶⁶ Siehe den Brief Peter Gamps an Reval vom 2. Juli 1480 im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1 Bi 4 VI, Bl. 2).

¹⁶⁷ Siehe nn. 236, 241.

¹⁶⁸ Siehe n. 242.

¹⁶⁹ Siehe n. 245.

Die letzten beiden Urkunden in diesem Fall stammen vom Januar 1490. Nach Beschwerden Revals über das herzogliche Urteil sowie ein gewaltsames Vorgehen Lindens und seiner Anhänger gegen die Stadt, sah sich der Kaiser veranlaßt, den Erzbischof von Riga und den Bischof von Dorpat zu kaiserlichen Kommissaren zu ernennen.¹⁷⁰ Allen Reichsuntertanen wurde diese Kommissionserteilung bekannt gemacht und ihnen zudem unter Strafe verboten, Herbord von der Linden Unterstützung zu gewähren, sollte dieser erneut gewaltsam gegen Reval vorgehen.¹⁷¹

Im Stadtarchiv Tallinn finden sich noch interessante Hintergrundinformationen zu diesem Fall. Die Stadt Reval hatte, offensichtlich weder Mühen noch Kosten scheuend, Paul Molitor als ihren Anwalt an den ksl. Hof gesandt, der über seine dortigen Aktionen regelmäßig Bericht erstattete,¹⁷² und von diesem war der am kaiserlichen Hof tätige Peter Gamp in den Fall eingeschaltet worden, wie die Briefe Gamps an Reval zeigen.¹⁷³ Paul Molitor oder Mulner, wie er in Gamps Briefen genannt wird, hat mit Gamp in den Revaler Angelegenheiten verhandelt. Peter Gamp war Notar, später dann Prokurator am kaiserlichen Kammergericht, wo er eine Reihe zahlungskräftiger Klienten hatte.¹⁷⁴ Zu diesen Klienten gehörte offensichtlich auch die Stadt Reval.

Vom 5. Mai 1480 stammen gleich zwei Briefe Gamps an Reval. Der Revaler Anwalt Mullner (Molitor) habe ihm zwei Appellationen gegen Herbord von der Linden und Iwan Borger¹⁷⁵ zusammen mit zahlreichen Kopien übergeben und ihn gebeten, die Sache vor den Kaiser zu bringen. Gamp erwirkte die am 17. April vom Kaiser ausgestellte Ladung an Herbord und sandte sie nach Reval.¹⁷⁶ Im zweiten Brief berichtete er über die aktuellen Zustände im Reich, über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls von Salzburg, die Einfälle des Königs von Ungarn in Steiermark und Kärnten, wogegen der Kaiser Fürsten, Herren und Städte des Reiches zum Schutz seiner Erblande aufgerufen habe und daß *auff heut freytag* Herzog Georg von Bayern seine Regalien empfangen habe. Auch die Türken würden Österreich bedrohen.¹⁷⁷ Am 31. Juli 1480 berichtete Gamp den Revalern, ihren Brief, in dem sie gebeten hatten, die Klagen Lindens zurückzuweisen und sie bei ihren Rechten zu belassen, ordnungsgemäß an Friedrich III. weitergeleitet zu haben.¹⁷⁸ Hier wie schon in seinem ersten Brief weist er Befürchtungen Revals zurück. Die Stadt müsse den Verlust ihrer Freiheiten und Privilegien nicht befürchten.

¹⁷⁰ Siehe n. 252.

¹⁷¹ Siehe n. 253.

¹⁷² Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1 Bi 4 IV).

¹⁷³ Ebd. (Sign. 230,1, Bi 4 VI). 1484 bevollmächtigte die Stadt Reval Peter Gamp, ihre Sache gegen Herbord von der Linden am ksl. Hof und am Kammergericht zu vertreten. Siehe ebd. (Sign. 230,1-I, 809).

¹⁷⁴ Siehe HEINIG, Friedrich III. S. 756f.

¹⁷⁵ Zum Streitfall Iwan Borger siehe nn. 225f., 231f., 234.

¹⁷⁶ Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1 Bi 4 VI, Bl. 1).

¹⁷⁷ Ebd. Bl. 13.

¹⁷⁸ Ebd. Bl. 2.

Die kaiserliche Kommissionserteilung für den Erzbischof von Riga und den Bischof von Dorpat vom 14. Januar 1490 sowie die Anweisung an alle Reichsuntertanen vom gleichen Tag sandte Gamp gemeinsam mit seinem Brief vom 20. Januar an Reval.¹⁷⁹ Für die zwei erlangten Briefe habe er 32 fl.rh. bezahlen müssen. Er teilte auch mit, daß Herbord von der Linden persönlich beim Kaiser gewesen sei und sich dort beklagt habe, und daß dieser Erbarmen mit ihm gehabt habe. So groß kann dieses Erbarmen jedoch nicht gewesen sein, denn in seiner Urkunde vom 14. Januar 1490 befahl er allen Reichsuntertanen, von der Linden keinerlei Unterstützung zu gewähren, sollte dieser erneut gewaltsam gegen Reval vorgehen, ihn dann weder zu beherbergen noch zu beköstigen.

Am 23. Januar 1492 konnte Gamp der Stadt Reval den Tod Herbords von der Linden vermelden, und daß sich die Sache damit erledigt habe.¹⁸⁰ Die Kosten für die Stadt Reval wie auch für Herbord von der Linden selbst dürften den Streitwert weit übertroffen haben. Es zeigte sich aber auch, welch weite Kreise ein solcher Streit zu ziehen vermochte und wie schwierig es war, ein Urteil nicht nur zu fällen, sondern es auch durchzusetzen.

Da die Stadt Reval außer in der Sache Herbord von der Linden in zweite weitere Streitfälle involviert war, in die der Kaiser als oberste Gerichtsinstanz eingeschaltet war,¹⁸¹ verwundert es nicht, daß die Stadt den Versuch unternahm, von Friedrich III. ein Privilegium de non evocando zu erlangen,¹⁸² zumal man sich in den Streitigkeiten mehrfach¹⁸³ auf das Privileg Kaiser Sigmunds berief, das die Ordensuntertanen in Preußen und Livland von der Jurisdiktion des kaiserlichen Gerichtes befreite.¹⁸⁴ Das gesamte Revaler Quellenmaterial dieser langjährigen Streitfälle wird in Kürze in einem neuen Band des Liv-, est- und kurländischen Urkundenbuchs vollständig zugänglich sein.

Der Rechtsstreit zwischen Hans David und dem Deutschen Orden

Weit umfangreicher als der Lindensche Prozess waren die Auseinandersetzungen des Deutschen Ordens mit Hans David.¹⁸⁵ Auch wenn auf diesen Prozeß in der Forschungsliteratur verschiedentlich eingegangen wurde,¹⁸⁶ fehlt noch immer eine Gesamtdarstellung desselben. Das ist nicht weiter verwunderlich, denn in den

¹⁷⁹ Ebd. Bl. 6.

¹⁸⁰ Ebd. Bl. 11.

¹⁸¹ Die von Iwan Borger und Johann Berchim. Zu letzterem siehe nn. 231, 233f.

¹⁸² Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1 Bi 4 II, Bl. 10).

¹⁸³ So z.B. als der Revaler Kleriker Johannes Ysenach im Rechtsstreit der Stadt mit Herbord von der Linden im Juli 1480 an K.F. appellierte, siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 785).

¹⁸⁴ Siehe RI XI n. 5832.

¹⁸⁵ Siehe nn. 12f., 25f., 33, 35, 38f., 41f., 44–46, 61, 64–66, 76, 82.

¹⁸⁶ Ausführlich dazu VOIGT, Femgerichte, vor allem S. 8–59 sowie BOOCKMANN, Laurentius Blumenau, S. 34–40.

Beständen der XX. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs in Berlin befinden sich hierzu fast 200 Findbucheinträge, vom Einzelbrief bis hin zu längeren Zusammenstellungen für die Prozeßführung und ganze Briefkonvolute. Für den vorliegenden Band konnte es nur darum gehen, die Einflußnahme Friedrichs III. in diesem Streitfall zu dokumentieren. Zwar wurde für das Verständnis der einzelnen Urkunden und Briefe des Königs weiteres Material herangezogen, was aber bei der Fülle desselben nur bruchstückhaft geschehen konnte. Dabei ist dieser Prozeß weniger wegen des Streitgegenstandes, als vielmehr wegen seines Verlaufes und hinsichtlich der zu fassenden Rechtsvorstellungen, die gemeinrechtlicher, femerechtlicher, kanonischer und römischer Natur waren und sich vielfältig vermischten und überlagerten, von besonderem Interesse.¹⁸⁷ Er gibt ebenso Einblicke in die Prozeßführung und deren schriftlichen Niederschlag.¹⁸⁸ Nach Voigts Einschätzung war Hans David, Bürger aus dem kleinen ermländischen Liebstadt „ein nichtsnutziger, abenteuerlicher Mensch, dessen Vater zu früherer Zeit beim Großschäffer des Ordens zum Kramhandel eine bedeutende Geldschuld angehäuft hatte, aber in solcher Armut gestorben war, daß aus seinem Nachlasse nichts zur Deckung jener Schuld hätte genommen werden können.“¹⁸⁹ In der Tat geht aus der Zusammenstellung¹⁹⁰ der Ordenskanzlei für den Propst Arnold von Dattelen und den Offizial Wichard der Domkirche zu Frauenburg,¹⁹¹ die die Unechtheit aller von Hans David vorgelegten Briefe beweisen sollte, hervor, daß der Vater Davids, ein Gewandschneider, beim damaligen Großschäffer Michael Kuchmeister Schulden hatte, wofür seine Habe verpfändet worden war, und daß nach dessen 1401 infolge einer Schwertverletzung eingetretenem Tod viele Gläubiger auftraten, die aus den hinterlassenen Gütern befriedigt werden wollten und auch Kuchmeister zur Begleichung der Schulden von 1300 Mark preußisch auf die Güter Davids zurückgriff.¹⁹²

David hatte zwei Söhne und Erben, Hans und Georg. Hans hat dann diesen erbitterten Erbschaftsstreit in den verschiedensten Instanzen geführt. Bereits 1422 konnte er dem Hochmeister Paul von Rußdorf Briefe Papst Martins V. und Kaiser Sigmunds¹⁹³ vorlegen, und der Hochmeister vermerkt in einem Brief auch die väterliche Hinterlassenschaft an Gold, Silber und Perlen.¹⁹⁴ Dies steht nun in völligem Gegensatz zu Voigts Behauptung, der Vater Hans Davids sei in absoluter Armut gestorben. Auch muß man sich fragen, woher Hans David die Mittel nahm, um einen so aufwändigen Prozeß gegen den Orden zu führen.

¹⁸⁷ Siehe MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 196f.

¹⁸⁸ Siehe dazu auch MAGIN, Schriftlichkeit.

¹⁸⁹ Siehe VOIGT, Femgerichte S. 8.

¹⁹⁰ Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9005), Abschrift, 16 Bll.

¹⁹¹ Beide sollten im kgl. Auftrag das Zeugenverhör durchführen, siehe n. 45f.

¹⁹² Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9005, S. 1–4).

¹⁹³ In den RI XI ist keine Urkunde K. Sigmunds für einen Johann David vermerkt.

¹⁹⁴ Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9005, S. 7f.).

David behauptete, vom Vater her eine Forderung an den Orden in der Höhe von 5.200 Mark zu haben und wandte sich 1438 an die westfälischen Freigerichte.¹⁹⁵ So blieb letztlich auch dem Orden nichts weiter übrig, als selbst das Recht vor diesen zu suchen.¹⁹⁶ Der Orden argumentierte immer wieder damit, daß die von David vorgelegten Briefe gefälscht seien. Wenn Leonhard Rothose, damals Schreiber des Ordensmeisters von Livland, 1440 in Danzig bezeugen ließ, daß er als Schüler von 13 bis 14 Jahren zwei ihm von Hans David diktierte Urkunden auf die freigeschabten *membranen czweier briefe mit angehangen ingesegelen* geschrieben habe,¹⁹⁷ dann muß zumindest bedacht werden, daß Rothose keine neutrale Person, sondern ein Vertreter des Ordens war. Ob gefälschte oder echte Briefe, für beides war Geld vonnöten, so daß man wiederum fragen muß, woher David die Mittel nahm. Er kann nicht der mittellos hinterbliebene Sohn eines mit hohen Schulden verstorbenen Vaters sein. Wenn doch, dann muß er seit dem Tod des Vaters 1401 eigenen Reichtum erworben haben. Nicht nur der Orden, auch die verbündeten preußischen Städte beschäftigten sich 1440 mit dem Fall Hans David.¹⁹⁸

Der Erzbischof von Köln versuchte einen richterlichen Ausgleich der vor den Freigerichten klagenden Parteien, der aber nicht zustande kam, unter anderem deshalb, weil der Komtur von Koblenz trotz der Zusicherung von freiem Geleit durch den Kölner Erzbischof Hans David 1441 gefangennahm.¹⁹⁹ Schließlich wandte sich der Hochmeister an den König, um diesen zu einem Vorgehen gegen das Urteil des Freigrafen Mangolt von Freienhagen zu veranlassen. Friedrich setzte Erzbischof Dietrich von Köln als seinen Kommissar ein,²⁰⁰ wies Mangolt zur Aussetzung des Verfahrens an²⁰¹ und befreite den Orden von allen Urteilen des Freigrafen.²⁰²

Doch Hans David pochte weiter auf die Einlösung seines angeblich vom Orden erhaltenen Schuldbriefes, ein Schuldbrief, den der Orden für gefälscht hielt. Im Mai 1443 überwies Friedrich den Fall an den Markgrafen von Baden, der auch dafür sorgen sollte, daß David nach einer entsprechenden Eidesleistung für die Zeit des Prozesses aus dem Gefängnis entlassen werden sollte.²⁰³ Da der Markgraf von Baden die Kommission ablehnte,²⁰⁴ zog Friedrich den Fall im August 1444 schließlich an sich und lud David vor.²⁰⁵ Er forderte die angeblich oder tatsächlich von David

¹⁹⁵ BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 34f.

¹⁹⁶ Ausführlich zu den Klagen Davids als auch des Ordens vor den westfälischen Freigerichten vor dem Eingreifen Friedrichs III. um 1442 siehe VOIGT, Femgerichte S. 9–48.

¹⁹⁷ Siehe LEK 9 n. 660.

¹⁹⁸ Siehe LEK 9 n. 379: *Item ist den hern von Danczik befolen czu schreiben von der stete wegen diss landis dem freygrafen zu Palborn alse von Hans Davids sache.*

¹⁹⁹ Siehe VOIGT, Femgerichte S. 27.

²⁰⁰ Siehe n. 12.

²⁰¹ Siehe Regg.F.III. H. 9 n. 41 sowie VOIGT, Femgerichte S. 49.

²⁰² Siehe n. 13.

²⁰³ Siehe n. 25.

²⁰⁴ Siehe n. 33 mit Anm. 2. Zu den Gründen der Ablehnung siehe VOIGT, Femgerichte S. 52f.

²⁰⁵ Siehe n. 38.

gefälschten Schriftstücke sowie weitere Schriften in dieser Streitsache vom Orden an, deren Erhalt er Ende September beurkundete,²⁰⁶ um schließlich am 11. Oktober dem Erzbischof Dietrich von Mainz Kommission zu erteilen.²⁰⁷ Da es für die Zeugen, von denen einige offensichtlich schon sehr alt waren, beschwerlich gewesen wäre, an den Königshof oder zum Hof des Mainzer Erzbischofs zu reisen, bevollmächtigte er Propst und Offizial der Domkirche von Frauenburg, das Zeugenverhör vorzunehmen.²⁰⁸

Im Oktober 1446 ist aus einem Brief Friedrichs an den Hochmeister zu erfahren, daß Hans David sich schon längere Zeit am königlichen Hof aufhielt und ihn, den König, in seiner Sache schon viel in Anspruch genommen hatte. David habe aber von ihm weder eine Bestätigung von Freigraf Mangolts Brief noch etwas anderes erhalten.²⁰⁹ Wenn Hans David sich längere Zeit am königlichen Hof aufhalten konnte, mußte er demnach auch nach fast zehnjähriger Klage noch über genügend finanzielle Mittel verfügen. Immerhin scheint sein Aufenthalt am Hof bewirkt zu haben, daß der König beide Parteien auf den 24. April 1447 erneut vor sich lud.²¹⁰ Auch muß es zuvor noch einmal eine Kommissionserteilung in dieser Sache gegeben haben, doch bleibt unklar, an wen diese erfolgte.²¹¹ Ihre Übersendung an den Hochmeister durch Kanzler Kaspar Schlick sollte jedenfalls heimlich erfolgen. David versuchte in der Folgezeit noch einmal, seine Sache vor die westfälischen Gerichte zu bringen.²¹² Die letzte Urkunde Friedrichs in Sachen Hans Davids stammt vom Januar 1449. Obwohl der König auf Drängen des Ordens die Streitsache inzwischen der Wiener Juristenfakultät zur Begutachtung vorgelegt hatte, bekennt er nun, die Streitsache zwischen Orden und David an den Papst zu verweisen.²¹³ Diese Überweisung des Falles an den Papst war nach massivem Druck des Ordens geschehen, der wohl vom König nach so vielen Jahren keine Entscheidung mehr erwartete. Der Orden hatte in dieser Angelegenheit bereits Kontakte zur Kurie aufgenommen und versucht, Friedrich dazu zu bewegen, die Entscheidung an den Papst zu verweisen. Der König sei doch mit zahlreichen wichtigeren Rechtsgeschäften befaßt, die ihn an der gerichtlichen Verhandlung des Davidschen Streits hindern würden. Auch seien gar zu viele Schriften in dieser Sache auf Latein geschrieben, so daß es dem König viel zu schwer fallen müsse, sie mit seinen Räten durchzugehen.²¹⁴ Mangelnde Lateinkenntnisse am

²⁰⁶ Siehe n. 41.

²⁰⁷ Siehe n. 42.

²⁰⁸ Siehe n. 44f.

²⁰⁹ Siehe n. 61.

²¹⁰ Siehe n. 65f.

²¹¹ Siehe n. 64.

²¹² Siehe VOIGT, Femgerichte S. 54.

²¹³ Siehe n. 82.

²¹⁴ *...und vele schriften in latino, des dem herrn kunige vele zu swer were mit seyne rethen die zu vorrnemen*, so der Ordensprokurator Bartholomäus Liebenwald in einem Brief vom 3. November 1447 an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9413). Siehe auch VOIGT, Femgerichte S. 55. Ähnlich begründete Lieben-

Königshof! So argumentierte man jedenfalls auf der Marienburg. Doch man mußte wohl schwerere Geschütze als Zweifel an den Lateinkenntnissen auffahren und argumentierte schließlich dem König gegenüber damit, – auf einmal! – daß der Deutsche Orden keinem weltlichen Richter unterstehe und daher nicht vor der Kammer des Königs zu Recht zu stehen habe.²¹⁵ Hinzu kam jedoch, daß der Orden in dieser Angelegenheit am Königshof auf wenig Wohlwollen stieß, wie Bartholomäus Liebenwald klagte: Er habe schon viele große Sachen zu Ende gebracht, aber in dieser Sache komme er nicht weiter.²¹⁶

Das päpstliche Urteil fiel für den Orden günstig aus, doch Hans David wollte es nicht akzeptieren. Er soll nach Voigt als fahrender Vagabund in der Rolle eines Wahrsagers und Zeichendeuters sein Leben beendet haben.²¹⁷ Eines scheint jedoch sicher zu sein: Dem Orden dürfte der Prozeß gegen David weit mehr Kosten verursacht haben als die 5.200 Mark, die David vom Orden einzuklagen versuchte.²¹⁸ Woher David selbst die Mittel für eine umfangreiche und langjährige Prozeßführung hatte, bleibt offen.

Zum Rigaer Bistumsstreit

Am nordöstlichsten Rand des Reiches ist der Kaiser außer im Konflikt zwischen Herbord von der Linden und der Stadt Reval nur in Streitigkeiten um Bischofseinsetzungen zu fassen, sowohl im Bistum Ösel-Wieck²¹⁹ als auch im Erzbistum Riga. Bei der Besetzung des Bistums Ösel hatte sich Hochmeister Ludwig von Erlichshausen für Johann Kreul stark gemacht und dafür auch die Unterstützung Friedrichs gefunden. Doch nutzten die vom König ausgestellten Urkunden letztlich nichts, da die um das Stift rivalisierenden Bischöfe sich im März 1449 in einem Vertrag einigten und die Diözese unter sich aufteilten.²²⁰

Das engagierte Eingreifen Friedrichs III. in den Streit um die Besetzung des Rigaer Erzbistums verwunderte Mettig sehr, als er am Ende des 19. Jahrhunderts seine Geschichte der Stadt Riga verfaßte. Es müsse als auffallend bezeichnet werden, daß

wald 1448 vor dem kgl. Kammergericht, daß die Davidsche Sache vor den Papst gebracht werden müsse. Die lateinischen Schriften bedeuteten für Kg.F. *grosse mue, arbeit und beswerung*. Siehe GStAPK Berlin. (Sign. XX. HA, Schieblade 91 n. 42).

²¹⁵ So in der Narratio von n. 82.

²¹⁶ Liebenwald in seinem Brief vom 3. November 1447, siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9413).

²¹⁷ Siehe VOIGT, Femgerichte S. 59.

²¹⁸ BOECKMANN, Laurentius Blumenau S. 145 weist auf eine undatierte Aufstellung der Kosten dieses Prozesses für den Orden hin: 7500 Gulden.

²¹⁹ Siehe nn. 53, 69, 77–81.

²²⁰ Siehe MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 179f.

Friedrich III., „ein Herrscher von seltener Trägheit und Interesselosigkeit“, dem fernen Livland seine Aufmerksamkeit geschenkt habe.²²¹

Auf das spannungsgeladene Verhältnis zwischen dem Wirken des Deutschen Ordens in Livland nach seiner Übernahme des Erbes der Schwertbrüder 1237 einerseits und dem starken Eigeninteresse der Rigaer Erzbischöfe, der Bischöfe von Dorpat und von Ösel-Wieck sowie der Bürgerschaften der Städte andererseits, sich gegen den Orden zu behaupten, hat Hellmann hingewiesen.²²² Neitmann sieht die Auseinandersetzungen zwischen Deutschem Orden und den livländischen Bischöfen generell unter dem Gesichtspunkt des Kampfes um die Vorrangstellung im Land. Es sei immer darum gegangen, welche Seite die andere in ihrer politischen Selbständigkeit und Handlungsfreiheit entscheidend einzuengen verstand.²²³

1448 war mit Silvester Stodewescher gegen die Wahl des Domkapitels ein dem Orden genehmer Erzbischof von Riga durch den Papst ernannt worden. Erzbischof und Orden einigten sich im Vertrag von Kirchholm 1452 auf eine Art Doppelherrschaft über Riga. Die Stadt hatte sowohl dem Erzbischof als auch dem Orden zu huldigen,²²⁴ wogegen sie aufbegehrte und in der Folgezeit vom Orden auch Zugeständnisse erlangte.²²⁵

Als Bernd von der Borch Ordensmeister in Livland geworden war, versuchte er, den Rigaer Erzbischof Stodewescher auszuschalten, setzte ihn gefangen und übernahm 1479 den Rigaer Stiftsbesitz. Sein Ziel war es, dem Erzbischof nur noch die geistlichen Rechte einzuräumen,²²⁶ nach Jähnig die radikalste Lösung, um das Erzstift als Landesherrschaft auszuschalten.²²⁷

Die Wahl seines Verwandten, des Bischofs von Reval, Simon von der Borch, zum Nachfolger Stodeweschers stieß allerdings auf den Widerstand des Papstes, der Stefan Grube, Bischof von Troia, zum Erzbischof von Riga ernannte. Doch Bernd von der Borch wandte sich nun an den Kaiser, und es gelang ihm, daß Friedrich III. dem Ordensmeister die weltliche Herrschaft über das Erzstift Riga als kaiserliches Lehen übertrug.²²⁸ Die Rigaer Bürger wußten doch, so der Kaiser in seiner Narratio, daß sie in geistlichen Dingen dem Erzbischof von Riga, in den weltlichen hingegen unmittelbar Kaiser und Reich unterworfen seien. Friedrich III. versuchte zudem, beim

²²¹ Siehe METTIG, Geschichte der Stadt Riga S. 153f.

²²² Siehe HELLMANN, Der deutsche Orden im politischen Gefüge Altlivlands, bes. S. 493–497.

²²³ Siehe NEITMANN, Einheit Livlands S. 109.

²²⁴ Siehe METTIG, Geschichte der Stadt Riga S. 127–129; HELLMANN, Der Deutsche Orden und die Stadt Riga S. 27; THUMSER, Geschichte schreiben S. 65f.

²²⁵ Siehe HELLMANN, Der Deutsche Orden und die Stadt Riga S. 28.

²²⁶ Siehe BISKUP, Livland als politischer Faktor S. 121 sowie NEITMANN, Einheit Livlands S. 112f.

²²⁷ Siehe JÄHNIG, Schutzherrschaft S. 104.

²²⁸ Siehe n. 237 bzw. das ausführliche Regest in Regg.F.III. H. 20 n. 274. Bereits im November 1480 hatte Friedrich III. Bernd von der Borch angewiesen, das Gebiet des Stiftes Riga in seinen Händen zu behalten. Siehe die Urkunde im HHStA Wien, Allgemeine Urkundenreihe, 1480 November 20 sowie NEITMANN, Einheit Livlands S. 117.

Papst darauf hinzuwirken, daß er die Bestätigung des Bischofs Stefan zum Erzbischof von Riga zugunsten des Bischofs Simon von Reval widerriefe.²²⁹ Da die Rigaer der kaiserlichen Aufforderung, Bernd von der Borch gehorsam zu sein, nicht nachkamen, sondern gegen den Deutschen Orden mit Gewalt vorgingen, lud er die Stadt vor sein Gericht und sprach schließlich die Acht gegen sie aus.²³⁰

Über den Verlauf des Rigaer Erzbistumsstreites in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts hat jüngst Schwarz ausführlich gehandelt.²³¹ Er wies in darauf hin, daß die Regalienbeleihung zu einem entscheidenden Machtinstrument des römisch-deutschen Königtums gegenüber der Reichskirche im Spätmittelalter geworden sei und gerade Friedrich III. dieses Instrument mit aller Entschiedenheit eingesetzt habe.²³² Dies trifft auf den Streit um das Rigaer Erzbistum jedoch nur eingeschränkt zu, da im Falle des Erzbistums Riga nicht der Erzbischof, sondern der livländische Ordensmeister vom Kaiser mit den Regalien belehnt wurde, wodurch der Erzbischof allein auf seine geistlichen Aufgaben beschränkt werden sollte.

Resümee und Ausblick

Die Beziehungen Kaiser Friedrichs III. zum Deutschen Orden seien im Ganzen noch unaufgearbeitet, befand Jörg Schwarz 2007 und forderte eine systematische Erfassung der Quellen. Der wünschenswerte Idealfall sei – so Schwarz – ein eigener Regestenband im Rahmen der Regesten Kaiser Friedrichs III.²³³ Ob der vorliegende Band derlei hohe Erwartungen im vollen Umfang erfüllt, ist eine Frage, die sich die Bearbeiterin mit einem „ja, aber“ beantworten würde. Auf der einen Seite bietet das Heft die Regesten aller in den Beständen der angegebenen Archive befindlichen *Fridericiana*. Die hohe Zahl der *Deperdita* macht zudem eine erhebliche Anzahl von einst existierenden Urkunden und Briefen deutlich. Auf der anderen Seite sind die Beziehungen Friedrichs III. zum Deutschen Orden damit dennoch nicht in ihrer ganzen Breite erfaßt. Denn zum einen muß auf die Bestände des Zentralarchivs des Deutschen Ordens in Wien hingewiesen werden.²³⁴ Sie aufzunehmen, hätte das Gestaltungsprinzip der Reihe gesprengt. Zum anderen ist anzumerken, daß die reichhaltigen Bestände der XX. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs Berlin noch weitere, durchaus wichtige Details enthalten und in dieser Hinsicht noch nicht ausgeschöpft sind. Dies trifft vor allem auf die zahlreichen Prozesse zu, die vor die

²²⁹ Siehe n. 240.

²³⁰ Siehe nn. 243, 246, 250.

²³¹ Siehe SCHWARZ, *Zwischen Kaiser und Papst* S. 382–396.

²³² Ebd. S. 388. Auch wenn NEITMANN, *Einheit Livlands* S. 121 die Initiative des Ordens bei der Regalienverleihung betonte, so verwies er doch darauf, daß der Kaiser zur Erneuerung lehnherrlicher Rechte des Reiches gern bereit war.

²³³ Siehe SCHWARZ, *Zwischen Kaiser und Papst* S. 381 mit Anm. 30.

²³⁴ Dort finden sich z.B. zum Streit um das Rigaer Erzbistum weitere ksl. Urkunden.

Gerichte Friedrichs III. gezogen wurden. Zum Beispiel harrt der Streit des Ordens mit Hans David immer noch einer detaillierten Untersuchung. Gerade die Schreiben, die Beauftragte des Ordens vom kaiserlichen Hof ins ferne Preußen sandten und die über den Stand der vor dem König laufenden Prozesse berichten, bieten viel interessantes Hintergrundmaterial über die Verhandlungen und über Personen in der Kanzlei, über die man die eigenen Interessen durchzusetzen hoffte.²³⁵ Die Rolle, die der Kanzler Kaspar Schlick hierbei spielte,²³⁶ lohnt allein eine eigene Untersuchung. Ebenso dürften die im Ordensbriefarchiv erhaltenen Briefwechsel in der Frage der Stellung des Ordens zu Kaiser und Reich über das in den Reichstagsakten ausgewertete Material hinaus noch weitere Aufschlüsse vermitteln. Betrachtet man die vielen Deperdita, die aus den Briefwechseln erschlossen werden konnten, so ist nicht auszuschließen, daß sich hier noch der eine oder andere Hinweis auf weitere Briefe Friedrichs III. finden läßt.

Die chronikalische Überlieferung spielt in einem Band, der Urkundenregesten bietet, naturgemäß eine bescheidene Rolle. Doch ein Umstand muß nachdrücklich hervorgehoben werden: In der Auseinandersetzung zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund spielten Urkunden, insbesondere die Kaiser Friedrichs III., eine geradezu zentrale Rolle. Beide Seiten suchten alle erdenklichen Dokumente als Grundlage für ihre Ziele zusammen. Der Orden hatte bereits 1443 vom König die Erlaubnis zur Transsumierung aller königlichen und kaiserlichen Privilegien erlangt,²³⁷ der Thorner Bürgermeister setzte zehn Jahre später erhebliche Geldmittel ein, um ein solches Privileg auch für den Bund zu erwirken.²³⁸ Welchen Gebrauch beide Seiten von Urkunden machten und in welcher Art sie der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnis gebracht wurden, das zeigen die Berichte der Chroniken in großer Ausführlichkeit.²³⁹ Sie sind mit einzubeziehen, will man die Beziehungen Friedrichs III. zum Deutschen Orden im Ganzen erfassen.

Zum Schluß heißt es all jenen Dank zu sagen, die an der Erstellung des vorliegenden Heftes Anteil hatten. Zu danken ist den Mitarbeitern der besuchten Archive, die das Material nicht nur bereitstellten, sondern auch gezielte Hinweise gaben, wo noch zu suchen war. So danke ich vor allem den Ordensspezialisten und besten Kennern der Bestände des ehemaligen Königsberger Staatsarchivs Herrn Prof.

²³⁵ So berichtete z.B. der Landkomtur von Österreich, Hans von Pommersheim, im August 1446 über seine Tätigkeit am kgl. Hofe, u.a. auch in der Streitsache mit Heinrich Scolim. Er fürchte, daß Kaspar Schlick dem Orden in dieser Sache nicht nützlich sei, auch auf Johann Ungnad solle man sich nicht verlassen, dieser sei dem Orden gegenüber *ganz unwillig*. Dafür diene Johann Geisler der Sache des Hochmeisters mit Fleiß. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9192).

²³⁶ Auch dieser riet 1444 dem Orden, sich durch Geschenke in der kgl. Kanzlei Freunde zu verschaffen. Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8404.

²³⁷ Siehe n. 23.

²³⁸ Siehe n. 128.

²³⁹ Siehe z.B. Chronik vom Bund, bes. S. 71–89.

Dr. Bernhart Jähmig (Berlin) und Herrn PD Dr. Klaus Neitmann (Potsdam) für ihre Hinweise vor allem zu Beginn des ganzen Unternehmens. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Matthias Thumser und Herrn Dr. Christian Gahlbeck für die Einsichtnahme in die Quellensammlung zur Fortführung des Livländischen Urkundenbuches.

Zu danken habe ich aber ganz besonders Herrn Prof. Dr. Paul-Joachim Heinig, der als Herausgeber der Regesten Kaiser Friedrichs III. das Manuskript, teilweise im Krankenbett, sehr sorgfältig durchsah und Ratschläge zur Ergänzung und Präzisierung gab. Herr Prof. Dr. Johannes Helmrath, Projektleiter des von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften betreuten Vorhabens, unterzog sich ebenfalls der Mühe der Manuskriptdurchsicht und gab wertvolle Hinweise, wofür ich ihm danken möchte. Selbst der Initiator des Unternehmens, Herr Prof. Dr. Heinrich Koller, ließ es sich nicht nehmen, mit seinem Auto während meines Winterurlaubes im März 2008 von Hallein nach Werfenweng zu kommen, um sich nach dem Stand der Arbeit am vorliegenden Heft zu erkundigen und im angeregten Gespräch verschiedene Probleme zu behandeln.

Großen Dank schulde ich meinem Arbeitsstellenleiter und Kollegen Herrn Dr. Eberhard Holtz, der mir während des gesamten Bearbeitungszeitraumes unermüdlich mit Rat und Hilfe zur Seite stand. Herrn Volker Manz M.A. danke ich für das Erstellen des Layouts, für die Zusammenstellung des Literaturverzeichnisses und für seine Hilfe beim Korrekturlesen und Mitarbeit am Register. Für Korrekturarbeiten danke ich auch Frau Anne Weiland M. A. Die Arbeiten am Register unterstützte Herr Andreas Woche. Das vorliegende Heft entstand zudem im regen Austausch mit den Kollegen des Akademievorhabens MGH-Constitutiones, wofür ich vor allem Frau Dipl. phil. Ulrike Hohensee und Herrn Dr. phil. Mathias Lawo herzlich danken möchte. Alle, die hier Erwähnung fanden, haben dazu beigetragen, daß das Heft in der vorliegenden Form fertiggestellt werden konnte.

URKUNDENVERZEICHNIS

- | | | |
|----|---------------------------|---|
| 1 | 1440 Mai 21, Wien | bittet Gesandte auf d. Tag v. Mainz zu senden. |
| 2 | [1440 vor Nov. 17, -] | schreibt in d. Streitsache E. Westeraus. |
| 3 | 1441 Febr. 6, - | erlaubt d. Städten Kulm u. Thorn sich zu verbinden. |
| 4 | 1441 Juli 22, W. Neust. | lädt HM K. v. Erlichshausen auf d. Tag v. Frankfurt. |
| 5 | [Vor 1441 Sept. 27, -] | schreibt HM K. v. Erlichshausen. |
| 6 | 1442 Juni 11, Rom | stellt Adelsbrief f. H. u. W. v. Kirchen aus (Fälschung). |
| 7 | 1442 Juni 19, Aachen | belehnt Kf. F. u. d. Mgff. J., A. u. F. v. Brandenburg. |
| 8 | 1442 Juni 19, Aachen | bestätigt Kf. F. u. d. Mgff. J., A. u. F. v. Brandenburg d. Privilegien. |
| 9 | 1442 Juli 18, Frankfurt | bestätigt d. DO d. Privilegien. |
| 10 | [Vor 1442 Aug. 7, -] | befiehlt HM K. v. Erlichshausen Zahlung d. Abblafgeldes. |
| 11 | [1442 Aug. 7, Frankfurt] | befiehlt dems. erneut Zahlung d. Abblafgeldes. |
| 12 | [Vor 1442 Aug. 9, -] | erteilt Eb. D. v. Köln Kommission im Streit zw. H. David u. d. DO. |
| 13 | 1442 Aug. 9, Frankfurt | erklärt d. d. DO betreffende Urteile d. Freigf. M. v. Freienhagen für ungültig. |
| 14 | 1442 Aug. 13, Frankfurt | lädt d. Stadt Danzig rechtlich vor sich. |
| 15 | 1442 Aug. 13, Frankfurt | desgl. an d. Stadt Braunsberg. |
| 16 | 1442 Aug. 13, Frankfurt | desgl. an d. Stadt Elbing. |
| 17 | 1442 Aug. 13, Frankfurt | desgl. an d. Stadt Königsberg. |
| 18 | 1442 Aug. 13, Frankfurt | desgl. an d. Stadt Kulm. |
| 19 | 1442 Aug. 13, Frankfurt | desgl. an d. Stadt Thorn. |
| 20 | 1442 Aug. 14, Frankfurt | erläßt d. sog. „Reformatio Friderici“. |
| 21 | [Vor 1443 Jan. 4, -] | lädt d. Stadt Kulm rechtlich vor sich. |
| 22 | 1443 Jan. 24, Hall a. Inn | nimmt d. Pfarrkirche St. Marien in Danzig in Schutz. |
| 23 | 1443 Febr. 19, W. Neust. | erlaubt Bf. F. v. Heilsberg d. Transumierung kgl. u. ksl. Privilegien. |

- 24 1443 Febr. 19, W. Neust. ernennt Bf. K. von Pomesanien u. Pfr. A. Ruperti zu Beschützern d. Marienkirche in Danzig.
- 25 1443 Mai 25, Wien erteilt Mgf. J. v. Baden Kommission im Streit zw. H. David u. d. DO.
- 26 [1443 Mai 25, Wien] befiehlt Eb. D. v. Köln, d. DO in d. Streitsache H. Davids nicht zu belangen.
- 27 [Vor 1443 Aug. 31, -] schreibt an Eb. H. v. Riga.
- 28 [Vor 1443 Aug. 31, -] schreibt an HM K. v. Erlichshausen.
- 29 [Vor 1443 Aug. 31, -] sendet an d. Stadt Breslau d. an d. HM K. v. Erlichshausen u. an d. Eb. H. v. Riga gerichteten Briefe.
- 30 1443 Sept. 6, W. Neust. bestätigt d. DO d. v. K. Sigmund gegebenen Briefe über d. Neumark.
- 31 [Vor 1443 Okt. 9, -] schreibt an HM K. v. Erlichshausen.
- 32 [Vor 1443 Okt. 9, -] schreibt an Kf. F. v. Brandenburg.
- 33 [Vor 1444 Febr. 10, -] erteilt Mgf. J. v. Baden erweiterte Kommission im Streit zw. H. David u. d. DO.
- 34 1444 März 24, W. Neust. befiehlt d. Reichsuntertanen Schutz v. Geistlichen wegen d. Kirchenspaltung.
- 35 1444 April 11, W. Neust. befiehlt H. David, d. DO u. Mgf. J. v. Baden nicht zu prozessieren.
- 36 [Vor 1444 Mai 5, -] fordert HM K. v. Erlichshausen auf, N. Rybe ein Lehngut zu verleihen.
- 37 1444 Mai 5, Wien fordert HM K. v. Erlichshausen erneut auf, N. Rybe ein Lehngut zu verleihen.
- 38 1444 Aug. 18, Nürnberg lädt H. David rechtlich vor sich.
- 39 [1444 etwa Aug. 18, -] befiehlt Gff. u. Schöffen d. Hochgerichts v. Köln, H. David aus d. Gefängnis zu entlassen.
- 40 [1444 Sept. 14, Nürnberg] bestätigt d. Vergleich zw. d. Mgff. v. Brandenburg u. d. DO über die Neumark.
- 41 1444 Sept. 23, Nürnberg bestätigt d. Erhalt v. Schriftstücken im Streit H. Davids mit d. DO.
- 42 1444 Okt. 11, Nürnberg erteilt Eb. D. v. Mainz Kommission im Streit zw. H. David u. d. DO.
- 43 [Vor 1444 Dez. 28, -] schreibt an Großfürst K. v. Litauen.
- 44 1445 März 1, W. Neust. bevollmächtigt Propst u. Offizial d. Domstifts Frauenburg zum Zeugenverhör im Streit zw. H. David u. d. DO.
- 45 1445 März 1, W. Neust. bevollmächtigt dies. zur Transumierung d. Briefe u. Zeugenaussagen.

- 46 1445 März 5, W. Neust. befiehlt d. Hzz. G. v. Jülich u. A. v. Kleve, d. DO in d. Ballei Koblenz keinen Schaden zuzufügen.
- 47 1445 März 5, W. Neust. befiehlt d. Bf. J. v. Verden, gefangen genommene Ordensleute freizulassen.
- 48 [Vor 1445 Mai 15, –] befiehlt HM K. v. Erlichshausen, bei Kirche u. Reich zu bleiben.
- 49 1445 Aug. 28, Wien fordert HM K. v. Erlichshausen auf, N. Rybe ein Lehngut zu verleihen.
- 50 1445 Sept. 25, Wien lädt HM K. v. Erlichshausen auf Klage d. H. Scolim rechtlich vor sich.
- 51 1445 Sept. 25, Wien lädt d. Vogt v. Leipe, H. v. Dobeneck, auf Klage d. H. Scolim rechtlich vor sich.
- 52 [1445 etwa Sept. 25, –] lädt H. v. Zegenberg auf Klage d. H. Scolim vor sein KG.
- 53 [Vor 1446 Febr. 17, –] schreibt an M. von Livland in d. Angelegenheit J. Kreuls.
- 54 [Vor 1446 Febr. 17, –] befiehlt HM K. v. Erlichshausen, Bf. J. Kreul v. Ösel bei der Inbesitznahme s. Bistums behilflich zu sein.
- 55 [Vor 1446 April 5, –] befiehlt HM K. v. Erlichshausen die Beachtung v. Acht u. Aberacht gegen d. Holländer.
- 56 [Vor 1446 Juni 15, –] erteilt Hz. H. v. Mecklenburg Kommission im Streit H. Parenbeke gg. D. Firkes u. H. Treyde.
- 57 [Vor 1446 Aug. 2, –] schreibt Bf. F. v. Ermland.
- 58 [Vor 1446 Aug. 20, –] befiehlt d. Landkomtur d. DO in Österreich, J. v. Pommersheim, gg. d. Ungarn ins Feld zu ziehen.
- 59 [Vor 1446 Aug. 20, –] schreibt HM K. v. Erlichshausen in d. Streitsache e. Danziger Bürgers.
- 60 [Vor 1446 Okt. 6, –] schreibt HM K. v. Erlichshausen in d. Streitsache mit J. Dortmund.
- 61 1446 Okt. 6, Wien schreibt HM K. v. Erlichshausen in d. Streitsache mit H. David u. a.
- 62 [1447 etwa Jan. 21, –] empfiehlt HM K. v. Erlichshausen, W. Hirschauer in Geschäften d. Ordens zu verwenden.
- 63 1447 Jan. 23, Wien empfiehlt HM K. v. Erlichshausen, T. Glanegger in d. Orden aufzunehmen.

64 [Vor 1447 Febr. 10, –]	erteilt e. Ungenannten Kommission im Streit zw. H. David u. d. DO.
65 [Vor 1447 April 1, –]	lädt HM K. v. Erlichshausen im Streit zw. H. David u. d. DO rechtlich vor sich.
66 [Vor 1447 April 1, –]	desgl. an H. David.
67 [Vor 1447 April 23, –]	befiehlt HM K. v. Erlichshausen Hilfe gegen d. Ungarn.
68 1447 Mai 17, Graz	befiehlt d. Stadt Köln, d. preußischen Städte wegen d. Arrestierung d. Holländer nicht zu beschweren.
69 [Vor 1448 Jan. 30, –]	bittet OM H. Vincke, Kapitel u. Ritterschaften in Livland um Hilfe bei d. Einsetzung J. Kreuls als Bf. v. Ösel.
70 [Vor 1448 April 1, –]	stellt einen Erste-Bitte-Brief zugunsten v. Meister P. Wilhelm aus.
71 [Vor 1448 April 22, –]	schreibt HM K. v. Erlichshausen in d. Streitsache zw. H. Unger u. G. Hitfeld.
72 [1448 Mai 15, Graz]	erteilt K. Üxküll d. Recht, seine Lehen u. Güter seiner Tochter zu vererben.
73 [Vor 1448 Juni 13, –]	lädt K. Werlemann in dessen Streit mit d. Stadt Lübeck rechtlich vor sich.
74 [Vor 1448 Aug. 12, –]	erteilt d. Stadt Lübeck Kommission im Streit zw. B. Scholtze u. d. Hz. A. v. Schleswig.
75 [Vor 1449 Jan. 20, –]	schreibt HM K. v. Erlichshausen in d. Streitsache zw. S. Wonsdorf u. d. Stadt Thorn.
76 [Vor 1449 Jan. 31, –]	befiehlt d. Doktoren d. Juristenschule in Wien, im Streit zw. H. David u. d. DO beide Parteien zu verhören.
77 [Vor 1449 Jan. 31, –]	befiehlt Bewohnern d. Bistums Ösel, ihrem Bf. J. Kreul gehorsam zu sein.
78 1449 Jan. 31, W. Neust.	befiehlt Kg. K. v. Schweden, Bf. J. Kreul von Ösel bei d. Einsetzung in sein Bistum behilflich zu sein.
79 [1449 etwa Jan. 31, –]	desgl. an Kf. F. v. Brandenburg.
80 [1449 etwa Jan. 31, –]	desgl. an d. Hzz. v. Braunschweig.
81 [1449 etwa Jan. 31, –]	desgl. an Meister H. Vincke v. Livland.
82 1449 Jan. 31, W. Neust.	verweist d. Streitsache zw. H. David u. d. DO an d. Papst.

- 83 1449 Juni 11, Graz erteilt HM K. v. Erlichshausen Kommission im Streit zw. W. Sachs u. d. Stadt Danzig.
- 84 [Vor 1449 Juni 25, –] erteilt Hz. W. v. Masowien Kommission im Streit zw. P. Polan u. verschiedenen Bürgern v. Allenstein.
- 85 1449 Juni 25, Graz erteilt P. Polan freies Geleit.
- 86 1449 Okt. 28, Wien erteilt Hz. H. v. Mecklenburg Kommission im Streit zw. G. Bützow u. B. v. der Osten.
- 87 1450 Mai 7, W. Neust. beurkundet d. Übereinkunft zw. d. Deutschordenshaus u. d. Stadt Laibach.
- 88 [Vor 1450 Mai 9, –] erteilt Abt N. v. Pelplin Kommission im Streit zw. K. Werlemann u. a. u. d. Stadt Lübeck.
- 89 1450 Juli 31, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, H. Frewel zu seinem Recht zu verhelfen.
- 90 1450 Juli 31, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, H. Gleser zu seinem Recht zu verhelfen.
- 91 1450 Sept. 23, W. Neust. bittet HM L. v. Erlichshausen, d. Priester J. Kewl eine Pfründe zu verleihen.
- 92 [Vor 1450 Nov. 21, –] lehnt Bitte d. Papstes zur Sendung e. Rates nach Preußen ab.
- 93 1450 Dez. 13, W. Neust. erteilt HM L. v. Erlichshausen Kommission im Streit zw. verschiedenen Bürgern v. Danzig u. Meister N. v. Luxemburg.
- 94 1451 Febr. 23, W. Neust. bittet HM L. v. Erlichshausen, H. Mekelfeld Hilfe zu erweisen.
- 95 [Vor 1451 März 28, –] erteilt Pfr. A. Kunisch v. Danzig Kommission im Streit zw. K. Werlemann u. d. Städten Lübeck, Wismar u. Rostock.
- 96 1451 März 28, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, d. Pfr. A. Kunisch v. Danzig anzuhalten, s. Kommission im Streit zw. K. Werlemann u. d. Städten Wismar u. Rostock nachzukommen.
- 97 1451 März 28, W. Neust. befiehlt dems., d. Pfr. A. Kunisch v. Danzig anzuhalten, s. Kommission im Streit zw. K. Werlemann u. d. Stadt Lübeck nachzukommen.
- 98 1451 Juli 1, Wien befiehlt allen Reichsuntertanen, J. Egloffstein freies Geleit zu gewähren.

- 99 1451 Juli 14, Wien befiehlt d. Stadt Danzig sowie Mannschaft u. Städten d. Bundes in Preußen, d. Bund abzustellen.
- 100 1451 Aug. 8, Wien unterrichtet HM L. v. Erlichshausen über einen Brief v. Papst Nikolaus V.
- 101 1451 Aug. 15, Wien befiehlt HM L. v. Erlichshausen, H. Kogge u. H. Bant zu ihrem Recht zu verhelfen.
- 102 [Vor 1451 Dez. 4, –] befiehlt d. Stadt Wismar, E. Westerans d. Schäden zu ersetzen.
- 103 1451 Dez. 4, Graz befiehlt HM L. v. Erlichshausen, d. Stadt Wismar zu veranlassen, E. Westerans d. Schäden zu ersetzen.
- 104 1451 Dez. 20, Graz befiehlt HM L. v. Erlichshausen, W. Sachs zu seinem Recht gegen d. Stadt Danzig zu verhelfen.
- 105 1452 Juli 1, W. Neust. befiehlt d. Stadt Danzig sowie Mannschaft u. Städten d. Preußischen Bundes, d. Bund abzustellen.
- 106 [Zw. 1452 März 19 u. Juli 7, –] befiehlt J. v. Zegenberg u. N. v. Sanskau, P. Polan zu seinem Recht zu verhelfen.
- 107 [Zw. 1452 März 19 u. Juli 7, –] beurkundet d. Urteil d. KG im Streit zw. P. Polan u. d. Stadt Allenstein.
- 108 1452 Juli 7, W. Neust. befiehlt d. ehemaligen Rat v. Allenstein, P. Polan, die v. KG festgesetzte Summe zu zahlen.
- 109 1452 Juli 7, W. Neust. befiehlt J. v. Zegenberg u. N. v. Sanskau, P. Polan zu seinem Recht zu verhelfen.
- 110 1452 Juli 7, W. Neust. befiehlt J. v. Zegenberg u. N. v. Sanskau, d. Kapitel d. Stifts Frauenburg zu veranlassen, P. Polan d. genommene Gut zurückzugeben.
- 111 [Vor 1452 Sept. 22, –] richtet an HM L. v. Erlichshausen e. Erste-Bitte-Brief f. P. v. Legendorf.
- 112 1452 Sept. 22, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, P. v. Legendorf in d. v. Papst Nikolaus V. verliehene Domherrenpfünde zu Frauenburg einzusetzen.
- 113 1452 Sept. 25, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, P. Runau zu seinem Recht zu verhelfen.
- 114 1452 Sept. 25, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, H. Am lungk zu seinem Recht zu verhelfen.

- 115 1452 Sept. 25, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, P. Spancko zu seinem Recht zu verhelfen.
- 116 1452 Sept. 25, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, N. Hertweg zu seinem Recht zu verhelfen.
- 117 1452 Sept. 25, W. Neust. befiehlt d. Stadt Danzig, J. Zan zu seinem Recht zu verhelfen.
- 118 1452 Okt. 3, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, H. Mullner zu seinem Recht zu verhelfen.
- 119 [Vor 1452 Okt. 4, -] erteilt d. Stadt Thorn Kommission im Streit zw. N. Vox u. dessen Mutter.
- 120 1452 Okt. 4, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, Anwalt u. Prokurator v. N. Vox sicheres Geleit zu gewähren.
- 121 1452 Nov. 8, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, A. Korber mit der Pfarrkirche Reichenberg oder einer anderen auszustatten.
- 122 1452 Nov. 18, W. Neust. bestätigt dem DO d. Privilegien.
- 123 1452 Dez. 1, W. Neust. befiehlt d. Stadt Danzig sowie Mannschaft u. Städten d. Preußischen Bundes, d. Bund abzustellen.
- 124 1452 Dez. 15, W. Neust. bestätigt d. Städten Kulm u. Thorn d. Privilegien.
- 125 1452 Dez. 21, W. Neust. lädt HM L. v. Erlichshausen u. d. DO rechtlich vor sich.
- 126 1452 Dez. 21, W. Neust. desgl. an Mannschaft u. Städte d. Preußischen Bundes.
- 127 1452 Dez. 22, W. Neust. befiehlt Bf. H. v. Kammin, Landschaft u. Städte gg. d. heimlichen Gerichte zu schützen.
- 128 1452 Dez. 22, W. Neust. befiehlt Bf. J. v. Leslau, Landschaft u. Städten in Preußen ihre Privilegien zu transumieren.
- 129 1452 Dez. 22, W. Neust. erlaubt Landschaft u. Städten in Preußen, e. Anwalt zu nehmen u. e. Schoß aufzusetzen.
- 130 1452 Dez. 27, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, bis zum rechtlichen Austrag nichts gg. Mannschaft u. Städte d. Bundes zu unternehmen.
- 131 1452 Dez. 27, W. Neust. befiehlt Mannschaft u. Städten d. Bundes, bis zum rechtlichen Austrag nichts gg. d. DO zu unternehmen.

- | | | |
|-----|---------------------------|--|
| 132 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt HM L. v. Erlichshausen in d. Klage d. Kinder d. N. u. A. Haßlicht rechtlich vor sich. |
| 133 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. in d. Klage v. H. Weilsdorf rechtlich vor sich. |
| 134 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. in d. Klage v. H. Frewl rechtlich vor sich. |
| 135 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. in d. Klage d. Ehefrau d. N. v. Galuncko rechtlich vor sich. |
| 136 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. in d. Klage d. Ehefrau v. J. Scolim rechtlich vor sich. |
| 137 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. auf Klage d. J. Zan rechtlich vor sich. |
| 138 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. auf Klage d. J. <i>Kaschawb</i> rechtlich vor sich. |
| 139 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. auf Klage d. P. v. Smantau rechtlich vor sich. |
| 140 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. auf Klage d. J. v. Goch rechtlich vor sich. |
| 141 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. auf Klage d. N. Beyersee rechtlich vor sich. |
| 142 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. auf Klage d. J. Frauenburg rechtlich vor sich. |
| 143 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. auf Klage d. A. Garus rechtlich vor sich. |
| 144 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt dens. auf Klage d. Stadt Thorn rechtlich vor sich. |
| 145 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt G. v. Egloffstein auf Klage d. H. v. Felde rechtlich vor sich. |
| 146 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt S. v. Ressen auf Klage d. J. Scolin rechtlich vor sich. |
| 147 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt H. Sachsenheim auf Klage d. M. Blumenau rechtlich vor sich. |
| 148 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt Komtur H. Reuss v. Plauen auf Klage d. W. Rix rechtlich vor sich. |
| 149 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt Vogt H. v. Dobeneck auf Klage d. Ehefrau v. J. Scolim rechtlich vor sich. |
| 150 | 1453 März 12, W. Neust. | lädt H. v. Lichtenstein auf Klage d. D. Konitz rechtlich vor sich. |
| 151 | [1453 März 12, W. Neust.] | lädt dens. auf Klage d. J. v. Feld rechtlich vor sich. |

- 152 [1453 März 12, W. Neust.] lädt d. Hauskomtur v. Thorn rechtlich vor sich.
- 153 [1453 März 12, W. Neust.] lädt HM L. v. Erlichshausen auf Klage d. Stadt Danzig rechtlich vor sich.
- 154 1453 März 20, W. Neust. befiehlt Mannschaft u. Städten d. Preußischen Bundes gütliche Verständigung mit d. DO.
- 155 [Vor 1453 April 9, -] bittet Papst Nikolaus V., keine Briefe gg. d. Preußischen Bund mehr ausgehen zu lassen.
- 156 1453 April 18, W. Neust. befiehlt allen Reichsuntertanen, d. Anwälten d. DO u. d. Preußischen Bundes, sicheres Geleit zu gewähren.
- 157 1453 Mai 11, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, gg. P. Runau Recht ergehen zu lassen.
- 158 [Vor 1453 Mai 15, -] lädt Bf. J. v. Kulm rechtlich vor sich.
- 159 [Vor 1453 Juni 6, -] lädt d. Komtur v. Balga auf Klage d. J. v. Goch rechtlich vor sich.
- 160 [Vor 1453 Juni 14, -] befiehlt d. Stadt Königsberg d. Schicken e. bevollmächtigten Botschaft.
- 161 [Vor 1453 Juni 14, -] erlaubt d. Stadt Königsberg, einen Schoß zu nehmen.
- 162 1453 Juli 18, Graz erklärt gegenüber Mannschaft u. Städten d. preußischen Bundes, sich nicht erinnern zu können, d. Bund bestätigt zu haben.
- 163 1453 Juli 29, Graz erteilt HM L. v. Erlichshausen Kommission im Streit zw. P. Meren u. d. Kloster Oliva.
- 164 [Vor 1453 Aug. 3, -] lädt HM L. v. Erlichshausen u. d. DO rechtlich vor sich.
- 165 [Vor 1453 Aug. 3, -] lädt Mannschaft u. Städte in Preußen rechtlich vor sich.
- 166 1453 Aug. 4, Graz erteilt d. Komtur v. Danzig Kommission im Streit zw. H. Westphal u. W. Kornmarkt, H. Maidburg, H. v. Leyden.
- 167 [Vor 1453 Aug. 30, -] lädt Bf. P. v. Augsburg auf d. angesetzten Gerichtstag.
- 168 [Vor 1453 Aug. 30, -] desgl. an Eb. D. v. Mainz.
- 169 [Vor 1453 Aug. 30, -] desgl. an Eb. D. v. Köln.
- 170 [Vor 1453 Aug. 30, -] desgl. an Eb. J. v. Trier.
- 171 [Vor 1453 Aug. 30, -] desgl. an Bf. J. v. Eichstätt.

172	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an Bf. A. v. Bamberg.
173	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an Bf. G. v. Würzburg.
174	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an Hz. L. v. Bayern.
175	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an Hz. A. v. Bayern.
176	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an Mgf. A. v. Brandenburg.
177	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an Mgf. J. v. Brandenburg.
178	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an Kf. F. v. Sachsen.
179	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an Hz. W. v. Sachsen.
180	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an d. Pfgff. bei Rhein.
181	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an d. Mgf. v. Baden.
182	[Vor 1453 Aug. 30, -]	desgl. an d. Gff. v. Württemberg.
183	[Vor 1453 Aug. 30, -]	bittet Kg. K. v. Polen, nicht in d. Konflikt zw. d. DO u. d. Preußischen Bund einzugreifen.
184	[Vor 1453 Dez. 5, -]	gibt M. Mair einen Verwilligungsbrief.
185	1453 Dez. 5, W. Neust.	trifft richterliche Entscheidung im Rechtsstreit zw. d. DO u. d. Preußischen Bund, befiehlt d. Auflösung d. Bundes.
186	1454 Jan. 4, W. Neust.	lädt HM L. v. Erlichshausen zum Tag nach Regensburg.
187	[Vor 1454 Febr. 10, -]	weist Kg. Ch. v. Dänemark die Handhabung seines Urteils gg. d. Preußischen Bund an.
188	[Vor 1454 Febr. 10, -]	desgl. an Kg. K. v. Schweden.
189	[Vor 1454 Febr. 10, -]	desgl. an Hz. Ph. v. Burgund.
190	[Vor 1454 Febr. 10, -]	desgl. an Hz. W. v. Schlesien.
191	[Vor 1454 Febr. 10, -]	desgl. an Hz. H. v. Schlesien.
192	[Vor 1454 Febr. 10, -]	desgl. an Hz. K. v. Schlesien.
193	[Vor 1454 Febr. 10, -]	desgl. an Hz. K. v. Schlesien.
194	[Vor 1454 Febr. 10, -]	desgl. an Hz. W. v. Pommern.
195	[Vor 1454 Febr. 10, -]	desgl. an d. Stadt Lübeck.
196	1454 Mai 6, W. Neust.	befiehlt d. Stadt Lübeck, Mannschaft u. Städten in Preußen keinen Beistand zu gewähren.
197	[Vor 1455 Jan. 27, -]	befiehlt Landschaft u. Städten in Preußen, d. DO nicht zu bekriegen.
198	[Vor 1455 Jan. 27, -]	lädt Landschaft u. Städte in Preußen rechtlich vor sich.
199	1455 März 24, W. Neust.	verhängt über Mannschaft u. Städte in Preußen d. Reichsacht.

- 200 1455 April 16, W. Neust. sichert als Landesfürst d. Untertanen in Österreich zu, daß d. Ansprüche d. DO nicht in Kraft treten sollen.
- 201 1455 Mai 2, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen, die Dienste d. A. Bohunko zu vergüten.
- 202 [Vor 1455 Juli 8, -] befiehlt Kf. F. v. Brandenburg, zw. Kg. K. v. Polen u. d. DO zu vermitteln.
- 203 [Vor 1455 Juli 8, -] befiehlt Kf. F. v. Brandenburg, nach Preußen zu reiten.
- 204 [Vor 1457 April 8, -] erteilt Eb. D. v. Köln Kommission im Streit zw. d. Stadt Reval u. E. Struz.
- 205 1458 Aug. 22, W. Neust. erteilt Hz. H. v. Mecklenburg Kommission im Streit d. Städte Danzig, Thorn, Elbing, Kulm gg. H., S., G. v. Baysen, D., W., M. v. Weilsdorf.
- 206 [Zw. 1455 Mai 2 u. 1458 Sept. 16, -] befiehlt H. v. Pommersheim, A. Bohunko d. ausstehende Summe zu zahlen.
- 207 1458 Sept. 16, W. Neust. sichert H. v. Pommersheim Schutz gg. weitere Verschreibungen d. DO in Österreich zu.
- 208 1459 April 8, W. Neust. befiehlt HM L. v. Erlichshausen Zahlung d. Soldes an J. Mötnitzer.
- 209 [Vor 1468 Mai 17, -] bittet Papst Paul II., dem Begehren v. L. v. Blumenau bezüglich d. DO nachzukommen.
- 210 [Vor 1468 Mai 17, -] läßt d. Stadt Danzig rechtlich vor sich.
- 211 1469 Juni 12, - läßt d. Stadt Reval im Streit mit H. v. d. Linden rechtlich vor sich.
- 212 1469 Juni 12, - läßt E. Schmid im Streit mit H. v. d. Linden rechtlich vor sich.
- 213 [Vor 1471 Mai 30, -] schreibt an d. Stadt Danzig in d. Klage E. Eklinghofs.
- 214 [Vor 1471 Mai 30, -] schreibt erneut an d. Stadt Danzig in d. Klage E. Eklinghofs.
- 215 1471 Mai 30, Leoben befiehlt d. Stadt Danzig, gg. H. Eklinghof Recht ergehen zu lassen.
- 216 [Vor 1472 Apr. 12, -] schreibt HM H. v. Richtenberg.
- 217 [Vor 1472 Mai 8, -] beurkundet d. Urteil d. KG in d. Klage H. Eklinghofs gg. d. Stadt Danzig.
- 218 1472 Mai 8, W. Neust. läßt d. Stadt Danzig im Streit mit H. Eklinghof rechtlich vor sich.

- 219 1473 Mai 9, Augsburg unterrichtet Kg. K. v. Polen über s. Gerichtshoheit über d. Stadt Danzig.
- 220 [Zw. 1471 März 7 u. 1473 Juli 23, –] lädt G. v. Edelkirchen, K. v. Mallinckrodt u. R. v. Depenbrock rechtlich vor sich.
- 221 1473 Juli 23, Niederbaden beurkundet d. Urteil d. KG in d. Klage v. G. Soie gg. G. v. Edelkirchen, K. v. Mallinckrodt u. R. v. Depenbrock.
- 222 [Vor 1474 Juli 4, –] lädt d. Stadt Reval im Streit mit H. v. d. Linden rechtlich vor sich.
- 223 [Vor 1474 Juli 4, –] lädt H. v. d. Linden im Streit mit d. Stadt Reval rechtlich vor sich.
- 224 1474 Sept. 17, Augsburg befiehlt HM H. v. Richtenberg, d. Kg. K. v. Polen nicht zu bekriegen.
- 225 [Vor 1476 Sept. 27, –] erteilt d. Stadt Dorpat Kommission im Streit zw. d. Stadt Reval u. I. Borger.
- 226 1476 Sept. 27, W. Neust. lädt d. Stadt Reval auf Klage e. Bürgers aus Livland rechtlich vor sich.
- 227 1476 Sept. 30, W. Neust. gewährt H. v. d. Linden freies Geleit.
- 228 [1477 Juni 24, Wien] befiehlt d. Bewohnern d. Kgr. Ungarn d. Einhaltung d. Friedens.
- 229 [Vor 1478 Mai 4, –] lädt d. Stadt Reval im Streit mit H. v. d. Linden rechtlich vor sich.
- 230 1478 Mai 4, Graz erteilt d. Stadt Lübeck Kommission im Streit zw. d. Stadt Reval u. H. v. d. Linden.
- 231 1478 Mai 12, Graz befiehlt d. Stadt Reval d. Rückgabe v. Häusern an d. Witwe d. J. v. Bertheim.
- 232 1479 April 1, Graz erteilt Bf. A. v. Lübeck u. d. Domkapitel Kommission im Streit I. Borgers mit d. Stadt Reval.
- 233 1479 Juni 17, Graz erteilt Bf. A. v. Lübeck Kommission im Streit d. Witwe d. J. v. Bertheim mit d. Stadt Reval.
- 234 1479 Aug. 2, Graz erteilt Bf. P. v. Ösel u. d. Abt d. Kloster Padis Kommission im Streit H. v. d. Linden u. d. Stadt Reval.
- 235 1479 Sept. 10 erteilt Hz. B. v. Pommern Kommission im Streit H. v. d. Linden u. d. Stadt Reval.
- 236 1480 April 17, Wien lädt H. v. d. Linden im Streit mit d. Stadt Reval rechtlich vor sich.

- 237 1481 April 20, Wien belehnt d. Meister d. DO B. v. d. Borch mit d. Stadt Riga u. d. Regalien d. Ebt. Riga.
- 238 1481 April 22, Wien befiehlt d. Stadt Riga Gehorsam gg. d. Meister d. DO B. v. d. Borch.
- 239 1481 April 22, Wien befiehlt d. Bff. v. Ösel, Dorpat u. Kurland, B. v. d. Borch in seinem Amt nicht zu hindern.
- 240 1481 April 26, Wien schreibt Kardinalbf. M. v. Palestrina in Sachen d. Besetzung d. Ebt. Riga.
- 241 1481 Aug. 19, Wien lädt H. v. d. Linden im Streit mit d. Stadt Reval rechtlich vor sich.
- 242 1482 Jan. 5, Wien erteilt Hz. B. v. Pommern Kommission im Streit zw. d. Stadt Reval u. H. v. d. Linden.
- 243 1482 Mai 28, Wien lädt d. Stadt Riga wegen Ungehorsams gg. d. Meister des DO B. v. d. Borch rechtlich vor sich.
- 244 [Vor 1482 Nov. 29, –] wirft HM M. Truchseß v. Wetzhausen d. Unterstützung Eb. S. Grubes v. Riga vor.
- 245 1483 Juni 4, Graz lädt H. v. d. Linden rechtlich vor sich.
- 246 1484 Febr. 4, Graz befiehlt d. Stadt Danzig d. Ächtung d. Stadt Riga.
- 247 1485 Aug. 12, Konstanz befiehlt d. Stadt Bern die Rückgabe v. Gütern an d. DO.
- 248 1485 Aug. 13, Konstanz befiehlt d. Stadt Luzern ihr Einwirken auf d. Stadt Bern zur Rückgabe d. Güter an d. DO.
- 249 [Etwa 1485 Aug. 13, –] desgl. an andere Orte.
- 250 1488 Nov. 12, Köln befiehlt d. Reichsuntertanen, die Acht gg. d. Stadt Riga zu vollstrecken.
- 251 1490 Jan. 9, Linz bestätigt d. DO-Ballei Österreich d. Privilegien.
- 252 1490 Jan. 14, Linz erteilt Eb. M. v. Riga u. Bf. D. v. Dorpat Kommission im Streit zw. H. v. d. Linden u. d. Stadt Reval.
- 253 1490 Jan. 14, Linz befiehlt allen Reichsuntertanen, H. v. d. Linden keine Unterstützung zu gewähren.
- 254 [1490 Nov. 27, Linz] fordert d. DM A. v. Grumbach auf, Truppen nach Wien zu senden.
- 255 1491 März 16, Linz bittet HM J. v. Tieffen d. Ausbleiben v. K. Stauchitz zu entschuldigen.

- | | | |
|-----|----------------------|--|
| 256 | [Vor 1492 Jan. 9, -] | lädt d. Stadt Wien im Streit mit K. v. Stauchitz rechtlich vor sich. |
| 257 | [Vor 1492 Jan. 9, -] | teilt d. Stadt Wien d. Verschiebung d. Ladung im Streit mit K. v. Stauchitz mit. |
| 258 | 1492 Jan. 9, Linz | teilt H. v. Stauchitz d. Verschiebung d. Ladung im Streit mit d. Stadt Wien mit. |
| 259 | 1492 Juni 16, Linz | schreibt Bf. J. v. Samland in d. Sache d. Kampfes gg. d. Türken. |

REGESTEN

1440 Mai 21, Wien

1

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens (Paul von Rußdorf)¹ den auf Anraten der kurfürstlichen Gesandten, die ihm jüngst das Wahldekret überbrachten, sowie anderer weltlicher und geistlicher Großer und kgl. Räte *in diem festi purificationis gloriose virginis Marie proxime futuri, que erit secunda mensis februarii* (2. Februar 1441) angesetzten Tag (*convencio seu dieta solemnis*) in Mainz mit, zu dem er persönlich kommen wolle, und bittet ihn, Gesandte zu diesem Tag, der die Kirchenfrage behandeln soll, zu schicken oder, wenn möglich, *propria in persona* dort zu erscheinen.

KVr: *A.m.d.r. Cunrad(us) p(re)p(osi)tus Wiennens(is)*. – KVv: *Venerabili et religioso ordinis sancte Marie hospitalis Jherosolomitani domus Theotonicorum m(a)g(ist)ro g(e)n(er)ali devoto n(os)tro dil(ec)to* (Adresse, Blattmitte).

Org. in Lat. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 7712), Pap., rotes S (wohl 11) rücks. als Verschuß aufgedrückt.

Druck: RTA 15 n. 302.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 7712.

Lit.: ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 46; MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 188.

Ein Regest (für Kg. Karl VII. von Frankreich) bieten die Regg.F.III. H. 9 n. 3.

¹ Zur Person siehe LÜCKERATH, Paul von Rusdorf S. 122–128.

[1440 vor November 17, –]

2

Kg.F. schreibt¹ in der Streitsache zwischen Eckhard Westerans von Danzig und der Stadt Wismar² sowie wegen zweier Schiffe, die Westerans durch Hinrich Rapesulver³ genommen wurden.

¹ An wen der Brief adressiert war, wird nicht erwähnt. Westerans erschien mit diesem *openn breff* vor dem Danziger Rat. Da die Danziger gegenüber Lübeck die Anweisungen des Hochmeisters in dieser Sache erwähnen, liegt es nahe, daß Kg.F., wie in vielen anderen Fällen auch, den Hochmeister beauftragt hatte, in dieser Streitsache tätig zu werden.

² Westerans ist auch später in anderen Streitsachen mit der Stadt Wismar involviert. Siehe Regg.F.III. H. 11 n. 330 sowie den Brief Hochmeister Ludwigs von Erlichshausen an Kg.F. vom 25. August 1450 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 17 S. 540).

³ Bürgermeister von Lübeck, siehe OLESEN, Heinrich Rapesulver S. 109–129. Westerans klagte auch 1453 gegen die Stadt Lübeck, siehe Regg.F.III. H. 13 n. 265.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief der Stadt Danzig an Lübeck vom 17. November 1440, der abschriftlich überliefert ist im AP Gdańsk (Sign. 300,27,4, fol. 18^v), Pap. (15. Jh.).

1441 Februar 6, o. O.¹

3

Kg.F. erlaubt den Bürgermeistern und Räten von Thorn und Kulm auf deren Bitten und zum Schutze ihrer Privilegien, Freiheiten und Rechte, sich mit anderen Städten, Rittern und Knechten in Preußen jetzt oder künftig zu verbünden, so oft es *notturfft* sei, doch sollen sie dem Deutschen Orden in Preußen und seinem Hochmeister alles zugestehen, was sie ihm von Rechts wegen nach Inhalt ihrer Privilegien und Freiheiten zu tun schuldig sind. Er befiehlt unter Androhung seiner und des Reiches schweren Ungnade allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Bürgern und Gemeinden sowie allen Reichsuntertanen, die Städte Thorn und Kulm und diejenigen, die sich künftig mit ihnen verbünden, nicht zu beschweren und zu hindern. *An montag nach unser lieben Frawn tag purificationis.*

KVr: *A.m.d.r. Conradus p(re)p(osi)tus Wienn(ensis) canc.*

Org. im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 984), Perg., rotes S 11 in wachsfarbener Schüssel mit rücks. eingedrücktem rotem S 7 an Ps. – Kop.: Insetiert im ksl. Urteilsbrief von 1453 Dezember 5.² – Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 17b, S. 65f.), Pap. (15. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. XX. HA, OF 17c, S. 16–19), Pap. (16. Jh.). – Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300, R/N 36, S. 48–51), Pap. (16. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. 300, R/N, 9, fol. 86^r–87^v), Pap. (16. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. 300, R/N, 15, S. 46–47), Pap. (16. Jh.). – Drei Regesten im AP Toruń (Sign. C,539 S. 34; C,540 S. 112; C,541 S. 65), alle Pap. (19. Jh.).

Druck: Preußische Sammlung II S. 348.

Reg.: CHMEL n. 224;³ TOEPPEN, Acten II n. 194; WEISE, Staatsverträge II n. 190; JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 37.

Erwähnt: RTA 19,1 S. 422.

¹ Das Fehlen des Ausstellungsortes wird im Prozeß zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund von Ordensseite zum Anlaß genommen, die Echtheit zu bezweifeln. Der Bundesanwalt hielt dagegen, Auskünfte in der Kanzlei hätten ergeben, daß über 1.000 Briefe ohne Nennung des Ausstellungsortes ausgegangen seien. Siehe n. 185. Wenn in der Ersten Fortsetzung der Älteren Hochmeisterchronik durch Georg von Egloffstein dieser die Bestätigung des Bundes durch Kg.F. zu Frankfurt am Main vermerkt, so ist dies allein deshalb nicht möglich, weil Kg.F. im Februar 1441 in seinen Erblanden weilte und das Binnenreich noch nicht aufgesucht hatte. Siehe „Erste Fortsetzung der Älteren Hochmeisterchronik“ in: *Scriptores rerum Prussicarum* III, S. 650.

² Siehe n. 185.

³ Nicht nach Vermerk im Reichsregister, sondern nach Druck.

Lit.: BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 96; KRAUS, Deutsche Geschichte S. 246f.; MALOTKA, Beiträge S. 379–385.

Es handelt sich nach weitgehend übereinstimmender Ansicht der Forschung um eine zurückdatierte Kanzleifälschung,⁴ die etwa gleichzeitig mit der Privilegienbestätigung für Kulm und Thorn von 1452 Dezember 15⁵ entstanden sein soll.⁶ Für die allgemeine Privilegienbestätigung sowie die zurückdatierte Bestätigung des Bundes sollen 5.400 fl. gezahlt worden sein.⁷ Allerdings verweisen die Besiegelung unter Verwendung des kgl. Sekrets sowie die Unterfertigung auf die frühen 40er Jahre.

Siehe n. 124, sowie die Einleitung S. 24–29.

⁴ Siehe dazu die Einleitung S. 24f.

⁵ Siehe n. 124.

⁶ Ausführliche Angaben zur Erwähnung und Einschätzung in der Literatur sowie weitere Druckbelege bei WEISE, Staatsverträge II n. 190. Siehe dazu auch die Einleitung S. 27f.

⁷ TOEPPE, Acten III n. 278, siehe auch BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 96. Eine gleichzeitige Abschrift der Schuldverschreibung vom 26. Dezember 1452 befindet sich im AP Gdańsk (Sign. 300,22 n. 98). Am 19. April 1453 wird in einem Schreiben an den Komtur zu Elbing sogar die Zahlung von 23.000 fl. für die Privilegienbestätigung durch Tilmann vom Wege erwähnt. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11950).

1441 Juli 22, Wiener Neustadt

4

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen¹ mit, daß der wegen der Mißstände in der Kirche von ihm angesetzte Tag in Mainz² nicht so *volkommenlich* wie gedacht besucht worden sei, und er deshalb nach Rücksprache mit Eb. Jakob von Trier und den Räten der anderen Kff. einen neuen Tag *auf sant Mertems tag* (11. November) in Frankfurt angesetzt habe. Er ersucht den Hochmeister, in eigener Person zu erscheinen oder gelehrte und gottesfürchtige *machtboten* zu senden, um mit ihm sowie den anderen Kff., Fürsten sowie etlichen christlichen Kgg., die er auch dazu geladen habe,³ über die Lösung der Kirchenprobleme und die Gebrechen im Reich und *sunderlich in dewtschen lannden*, sowie über das Gerichts- und Münzwesen zu beraten und zu beschließen. *An (sa)nt Marien (Ma)gdalenen tag.*⁴

¹ Zu diesem siehe MILITZER, Deutscher Orden S. 151f. sowie MURAWSKI, Konrad von Erlichshausen S. 128–130.

² Der Mainzer Tag fand von Februar bis April 1441 statt, siehe RTA 15 S. 525ff.

³ Die Ladung für Kg. Karl VII. von Frankreich erfolgte am 9. Oktober 1441, siehe RTA 16 n. 54.

⁴ Löcher in einer Faltstelle.

KVr: *A.m.d.r. Conradus p(re)p(osi)tus Wienn(ensis)*. – KVv: *Dem erwidigen Kunraten, hochmeister deutsch(en) ordens, unserm lieben an(dechtig)en*⁵ (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX: HA, OBA n. 7970), Pap., rotes (wohl) S 12 als Verschluss rücks. aufgedrückt (zerstört).

Druck: RTA 16 n. 51.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 7970.

Ähnliche Schreiben an andere Empfänger verzeichnen die Regg.F.III. H. 4 n. 13; H. 7 n. 5; H. 11 n. 4.

⁵ Loch in einer Faltstelle.

[Vor 1441 September 27, –]¹

5

Kg.F. schreibt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen über die Beziehungen des Ordens zu Holland, Polen, Litauen und Schamaiten.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einer Instruktion² für Gesandte des Deutschen Ordens zum Frankfurter Tag vom 11. November 1441 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 15 S. 46f.), Pap. (15. Jh.).

¹ Datierung nach RTA 16 S. 108 Anm. 2.

² Siehe RTA 16 n. 62. Ein weiteres Mal erwähnt in einer Instruktion für Gesandte des Ordens von April/Mai 1442, GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 15 S. 121f.), siehe Regest in RTA 16 n. 152.

1442 Juni 11, Rom

– Fälschung –

6

Kg.F. stellt für Hans und Walther von Kirchen einen Adelsbrief aus. *Am ailfften tag des monaths April* (nach Kop.).

Kop.: Transsumiert von dem ksl. lateranensischen Pfgf. Johann Nivard Sutori von Ortenheim,¹ Doktor beider Rechte und Ritter des Goldenen Horns, von 1699 Mai 21 und beglaubigt vom

¹ Dieser bekundet, von K. Leopold I. am 24. August 1678 zum Pfgf. ernannt worden und damit berechtigt zu sein, ksl. Privilegien zu transsumieren.

ksl. Notar Michael Hornung im GStAPK Berlin (XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 94 n. 62), Perg.² (17. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2551.³

Daß es sich bei der Urkunde um eine Fälschung handelt, ergibt sich neben der Datierung bereits aus der nicht kanzeilegemäßen Intitulatio: *Wir Friedrich der III. von Gottes Gnaden Romischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, baider Sicilien, Maiorica, Hispali, Sardinnien, Corduca, Corsica, Murcien, Ginnies, Algarbien, Algeniren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln und der Terre Firme des oceanischen Möhrhen khunig.*

Auch die angebliche Unterfertigung: *Friderich. Ad mandatum caesareae catholicae majestatis proprium* ist nicht kanzeilegemäß. Ein Jakob Rudolf von Kirchen, gebürtig aus Lindau am Bodensee und wohnhaft in Wien, Hauptmann einer Kompanie von Zunfthandwerkern bei der türkischen Belagerung Wiens 1683, hatte *ein Notariats Instrument oder Vidimus* vorgelegt, wonach K.F. seine Vorfahren Hans und Walther von Kirchen für ihre Verdienste in den Adelsstand erhoben haben soll, dessen Original im 30 Jahre dauernden *SchwedenKrieg* verlorengegangen sei, und Sutori gebeten, das vorgelegte Vidimus dieses ksl. Freiheits- und Wappenbriefs zu transsumieren.

² In Form eines Libells mit 9 Bll. in Prachtband mit anh. S, auf Bl. 4 das farbige Wappen. Das in einer hölzernen Schlüssel mit Deckel befindliche Siegel besteht allein aus glattem roten Wachs mit Ritzungen.

³ Ohne Hinweis, daß es sich hierbei um eine Fälschung handelt.

1442 Juni 19, Aachen

7

Kg.F. belehnt Kf. Friedrich (II.) und dessen Brüder, die Mgff. Johann, Albrecht und Friedrich (d. J.) von Brandenburg, mit dem Kurfürstentum sowie Land und Leuten der Markgrafschaft Brandenburg und des Burggrafentums Nürnberg zu gesamter Hand, wie es in ihren Einungen und Teilungsbriefen festgelegt ist. *Am eritag nach sant Veits tag* (nach Kop.).

Org. im GStAPK Berlin (Verlust). – Kop.: Abschrift ebd. (Sign. XX. HA, OBA n. 8148), Pap. (15. Jh.).

Reg.: CHMEL n. 619; JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8148.

Ein ausführliches Regest bieten die Regg.F.III. H. 14 n. 121.

1442 Juni 19, Aachen

8

Kg.F. bestätigt Kf. Friedrich (II.) und dessen Brüdern, den Mgff. Johann, Albrecht und Friedrich (d. J.) von Brandenburg, alle Rechte und Privilegien, die ihre Vorfahren und sie selbst von römischen Kaisern und Königen erhalten haben. *An afftermantag nach sand Veits tag* (nach Kop.).

Org. im GStAPK Berlin (Verlust). – Kop.: Abschrift ebd. (Sign. XX. HA, OBA n. 8148), Pap. (15. Jh.).

Reg.: CHMEL n. 618; JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8148.

Ein ausführliches Regest bieten die Regg.F.III. H. 14 n. 120.

1442 Juli 18, Frankfurt

9

Kg.F. erneuert und bestätigt auf deren Bitten dem Hochmeisters Konrad von Erlichshausen, den Gebietigern (*praeceptores*), Komturen (*commendatores*) und Brüdern (*fratres*) des Deutschen Ordens aus kgl. Machtvollkommenheit und mit Rat der Fürsten in Anbetracht der treuen Dienste des Ordens alle Privilegien und Rechte, die sie von seinen Vorgängern, den römischen Kaisern und Königen, ihm selbst sowie von anderen Fürsten und *Christi fidelibus, spiritualibus aut secularibus* erhalten haben, in vollem Inhalt und als ob sie wörtlich in der vorliegenden Urkunde inseriert seien, zu ewiger Gültigkeit; er erklärt alle Mängel für behoben, die sich aus unklaren, fehlerhaften oder unvollständigen Ausführungen ergeben könnten. Darüberhinaus hebt er alle Urkunden (*scripta*) auf, die die vorgenannten Privilegien und Rechte des Ordens beeinträchtigen könnten und bestimmt, daß diese, sofern sie den Ordensprivilegien zuwiderlaufen, jetzt wie künftig weder vor Gericht noch außergerichtlich wirksam sein sollen. Er bestimmt dies unter Androhung seiner Ungnade und – über die in den Einzelprivilegien festgesetzten Strafen hinaus – einer je zur Hälfte an die kgl. Kammer und an den Orden zu zahlenden Strafe von 1.000 Mark Gold. Zeugen:¹ Eb. Jakob von Trier; Eb. und Erzkanzler Dietrich (II.) von Köln, *principes et consanguinei nostri carissimi*; Bf. Peter von Augsburg; *nobiles* Mgff. Wilhelm von (Baden-) Hachberg; die Brüder Gf. Ludwig (I.) und Gf. Ulrich (V.) von Württemberg; Konrad von Weinsberg, Erbkämmerer; Johann Ungnad, Hofkammermeister (*regalis aule nostre camerarius*) *aliique plurimi nobiles et vasalli fidedigni. Die mensis julii decima octava.*

KVr: *A.m.d.r. Jacobus de Lynß decretorum doctor.* – KVv: *Rta Jacobus Widerl* (Blattmitte).

¹ Siehe RÜBSAMEN, Zeugen n. 2.

Org. in Lat. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 21 n. 16), Perg., wachsfarbenes S 8 mit vorn eingedrücktem rotem S 13 an purpur-grüner Ss. – Kop.: Transsumpt des Bf. Kaspar von Pomesanien von 1442 November 12 und gleichzeitiges Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der Pomesaner Diözese Stefan Mat(thie)² von Neidenburg sowie des öff. Notars und Klerikers der Breslauer Diözese Martin Alber (Sign. ebd., Schieblade 21 n. 14), Perg. anh. S des Ausstellers. – Transsumpt des Bf. Kaspar von Pomesanien von 1452 August 28 und gleichzeitiges Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der Breslauer Diözese Herbert von Beno ebd. (Signatur ebd., Schieblade 21 n. 13), Perg.,³ S ab und verloren. – Abschrift ebd. (Sign. XX. HA, OBA n. 8157), Pap. (15. Jh.) mit einer deutschen Übersetzung. – Abschrift im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1 Bi 4 II, Bl. 8), Notariatsinstrument, beglaubigt durch den öff. Notar und Kleriker der Revaler Diözese Michael Hildebrand, Pap. (15. Jh.).

Druck: LEK 9 n. 889.

Reg.: CHMEL n. 732; JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8157 und ebd. II n. 2559; Regg.F.III. H. 3 n. 12.

Erwähnt: RTA 16 S. 340 Anm. 2.

Lit.: MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 200.

Siehe n. 122.

² Loch. Name ergänzt nach n. 13.

³ Mit großem Loch.

[Vor 1442 August 7, –]

10

Kg.F. befiehlt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen, das von Preußen aufzubringende Ablaßgeld¹ von 8.000 fl., welches vom Basler Konzil dem Erbkämmerer Konrad von Weinsberg, der von Kg. Albrecht II. zum Protektor des Basler Konzils bestimmt worden war, angewiesen wurde,² an diesen zu zahlen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 11.

¹ Siehe dazu die Ausführungen in RTA 16 S. 268–270.

² Siehe SIMSON, Danzig Ablaßgeld S. 35f.

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen unter Hinweis auf bereits in dieser Sache von ihm¹ und von den Kff.² ausgegangene Schreiben mit, Erbkämmerer Konrad von Weinsberg habe sich an ihn wegen des von Preußen zu zahlenden Ablaßgeldes gewandt. Weinsberg habe ihm berichtet, wie er zunächst *sin erber treffenlich botschaft*, den Bamberger Domherren Werner von Aufseß, den Pfarrer von Griesheim Hans Gerber sowie Konrad von Finsterlohr, nach Preußen zum Hochmeister gesandt habe und danach in eigener Person dort gewesen sei³ und ihn, den Hochmeister, um die Zahlung der Summe *munlich gebeten* habe, was jedoch nicht geschehen und wodurch er zu großem Schaden gekommen sei. Kg.F. erinnert den Hochmeister daran, daß das Ablaßgeld wegen *der heiligen kirchen, der cristenheit und der Kriechen sachen* aufgerichtet worden sei, und befiehlt ihm die umgehende Zahlung der 8.000 fl. durch Orden und Städte an Konrad von Weinsberg und erbittet eine *beschrieben* Antwort an den diesen Brief überbringenden Boten. *An dinstag vor sand Laurencien tag* (nach Druck).

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.:⁴ Ergibt sich aus den kfl. Briefen Eb. Dietrichs II. von Köln⁵ vom 13. August 1442 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8166), Pap., wachsf. S des Ausstellers unter dem Text aufgedrückt, Pfgf. Ludwigs (IV.) bei Rhein vom 19. August 1442 ebd. (Sign. ebd. n. 8168), Pap., rotes S des Ausstellers unter dem Text aufgedrückt, und Mgf. Friedrichs II. von Brandenburg vom 10. September 1442 ebd. (Sign. ebd. n. 8170), Pap., rotes S des Ausstellers unter dem Text aufgedrückt.

Diesen kgl. Brief an den Hochmeister sandte Konrad von Weinsberg persönlich an Bürgermeister und Rat von Danzig sowie an andere Städte des Deutschen Ordens in Preußen.⁶

Druck: RTA 16 n. 292.⁷

¹ Siehe n. 10.

² Siehe RTA 15 n. 338.

³ Siehe LAMPE, Reise Konrads von Weinsberg S. 58–65.

⁴ Regest nach Druck.

⁵ Gedruckt: RTA 16 n. 293.

⁶ Der Brief war vermutlich dem Schreiben Konrads vom 24. August 1442 an Danzig und die anderen Städte beigelegt, denn darauf verweist er in seinem Brief. Siehe AP Gdańsk (Sign. 300,29 n. 1, fol. 284).

⁷ Nach dem Org. im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein.

[Vor 1442 August 9, –]

12

Kg.F. ernennt Eb. Dietrich (II.) von Köln zum kommissarischen Richter über das vom Freigrafen Mangolt von Freienhagen gefällte Urteil in Sachen der Geldschulden und Zinsen von Hans David und Henning Löwe (*Lauwe*).¹

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 13.

¹ Nach VOIGT, Femgerichte S. 34 war Löwe ein Untertan der Hzz. von Braunschweig.

1442 August 9, Frankfurt

13

Kg.F. teilt allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten etc. sowie allen Reichsuntertanen mit, der Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen habe vor ihm durch *syn erber treflich botschaft* Klage erhoben gegen das von Freigraf Mangolt von Freienhagen unrechtmäßig gesprochene Urteil in Sachen der Geldschuld und der Zinsen von Hans David¹ und Henning Löwe (*Lauwe*),² wobei der Hochmeister die Freiheit des Ordens und der Stadt Marienburg von solchen (femegerichtlichen) Urteilen betont habe. Auf Bitten des Hochmeisters habe er Eb. Dietrich (II.) von Köln zum kommissarischen Richter bestimmt,³ der mit seinen Räten die Parteien verhört und ihm mitgeteilt habe, daß den *dewtschen herren* von ihren Widersachern Unrecht geschehen und das von den Freigrafen durchgeführte Verfahren wirkungslos sei. Daraufhin habe er Mangolt die Aufhebung des bisherigen Verfahrens und des von diesem gesprochenen Urteils geboten.⁴ Er befiehlt ihnen gemeinschaftlich und einzeln aus kgl. Machtvollkommenheit und unter Androhung seiner und des Reiches schweren Ungnade sowie bei den in den Privilegien des Ordens und deren Bestätigung durch Kg.F. genannten Strafen,⁵ dem Hochmeister und seinem Orden sowie der Stadt Marienburg gegen

¹ Zu Hans David siehe nn. 25f., 33, 35, 38f., 41f., 44–46, 61, 64–66, 76, 82 sowie die Einleitung S. 35–39.

² Henning Löwe (*Lauwe*) wird 1444 ein weiteres Mal im Zusammenhang mit einem Femegerichtsurteil genannt, als Mangolt von Freienhagen ihn vor sich zur Verantwortung gegen die Anklage der Stadt Elbing wegen der Erlangung eines gegen sie beim Femegericht gewonnenen Urteils lud. Siehe die Urkundenregesten von Volckmann im Katalog des Elbinger Stadtarchivs im AP Gdańsk (Kat. I, Sign. 368 (I,1–VI,1), S. 39 (V,14). Siehe auch den von Lgf. Ludwig von Hessen u.a. beurkundeten Verzicht Löwes auf alle Forderungen an die Stadt Elbing vom 24. November 1444 bei JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8610 sowie VOIGT, Femgerichte S. 34f. mit Anm. 56 und 57.

³ Siehe n. 12.

⁴ Siehe Regg.F.III. H. 9 n. 41.

⁵ Siehe n. 9 und die dort genannte Strafe von 1000 Mark Gold.

Mangolt Beistand zu gewähren und erklärt alle jetzigen und künftigen den Deutschen Orden betreffenden Urteile des Freigrafen für ungültig. *An sant Laurentzen abent* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. Hermannus Hecht* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift⁶ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8163), Pap. (15. Jh.). – Transsumpt einer Urkunde des Treblers Ulrich von Eisenhöfer (Isenhofen) vom 5. April 1446 und gleichzeitiges Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der Breslauer Diözese Martin Alber ebd. (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 90 n. 4), Perg. (15. Jh.), großes Loch im Text. – Abschrift ebd. (Sign. ebd., Schieblade 90 n. 2a), Perg. (15. Jh.). – Transsumpt einer Urkunde Bf. Kaspar Linkes von Pomesanien vom 24. November 1442 und gleichzeitiges Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der Diözese Pomesanien Stefan Matthie von Neidenburg im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 65), Perg. (15. Jh.).

Druck: VOIGT, *Femgerichte* S. 195–197.

Reg.: CHMEL n. 961 (nach dem Druck bei VOIGT, *Femegerichte*); JOACHIM/HUBATSCH II n. 2562 und ebd. I/1 n. 8163; Regg.F.III. H. 9 n. 40.⁷

Siehe nn. 26, 46.

Lit.: BOOCKMANN, *Laurentius Blumenau* S. 35.

⁶ Mit Angabe des aufgedruckten kgl. S.

⁷ Die Urkunde wurde dennoch ausführlich registriert, weil der Prozeß des Deutschen Ordens gegen Hans David im vorliegenden Heft eine große Rolle spielt.

1442 August 13, Frankfurt

14

Kg.F. lädt Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig aus kgl. Machtvollkommenheit und auf Bitten des Hochmeisters des Deutschen Ordens, Konrad von Erlichshausen, wegen dessen *vordrung und zuspruch*,¹ die er ihnen gegenüber habe, persönlich oder durch ihre bevollmächtigten Anwälte vertreten, auf den 60. Tag nach Erhalt dieses Briefes oder den nächstfolgenden Gerichtstag peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung und bestimmt, daß auch im Falle ihrer Abwesenheit auf Forderung der Gegenpartei *im rechten verfahren* werden soll. *An mantag nach sand Laurencien tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. Hermannus Hecht* (nach Kop.).

¹ Es handelte sich um die Forderung des Hochmeisters zur Erhebung eines Pfundzolls, der vor allem die Städte sehr belastete, und deren Widerstand dagegen. Siehe dazu LÜDICKE, *Rechtskampf* S. 8f. Der Hochmeister hatte daher Kg.F. als Richter angerufen.

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift² im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8167), Pap. (15. Jh.) – Insetiert mit den gleichlautenden Aufforderungen an die Städte Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn³ in einem nichtausgefertigten Notariatsinstrument von 1442⁴ ebd. (Sign. XX. HA, Schieblade XIV n. 3), Perg. (15. Jh.), mit sechs Löchern. – Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 66), Pap. (19. Jh.).

Druck: NEITMANN, Ein rätselhaftes Danziger Stadtbuch n. 23.

Reg.: TOEPPEN, Acten II n. 328; JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8167; Regg.F.III. H. 20 n. 15.

Lit.: BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 66; ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 46;⁵ VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 45.

Anfang Januar 1443 verhandelten Vertreter der Städte Danzig, Thorn, Kulm, Elbing und Braunsberg mit dem Hochmeister über diese Ladung und baten um Rücknahme derselben.⁶

² Unbesiegelte Urkunde aus der kgl. Kanzlei.

³ Danzig, Kulm, Thorn, Elbing, Braunsberg und Königsberg, alles Hansestädte, waren die ersten Mitglieder des 1440 geschlossenen Preußischen Bundes. Siehe VOIGT, Geschichte Preussens VII S. 761.

⁴ Ohne Notarssignet und Tagesangabe.

⁵ Dieser betont, dies sei das erste Mal, daß der Orden den röm. Kg. zum Richter in internen Angelegenheiten angerufen habe.

⁶ Siehe AP Gdańsk (Sign. 300,29 n. 1, S. 289).

1442 August 13, Frankfurt

15

Kg.F. desgleichen an Bürgermeister und Rat von Braunsberg. *An mantag nach sand Laurencien tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. Hermannus Hecht* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Insetiert mit den gleichlautenden Aufforderungen an die Städte Danzig, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn in einem nichtausgefertigten Notariatsinstrument von 1442¹ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade XIV n. 3), Perg. (15. Jh.), mit sechs Löchern.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2563.

¹ Ohne Notarssignet und Tagesangabe.

1442 August 13, Frankfurt

16

Kg.F. desgleichen an Bürgermeister und Rat von Elbing. *An mantag nach sand Laurencien tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. Hermannus Hecht* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Insetiert in einem nichtausgefertigten Notariatsinstrument von 1442¹ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade XIV n. 3), Perg. (15. Jh.), mit sechs Löchern.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2563.

¹ Wie nn. 14, 15. Insetiert sind die Urkunden für die Städte Braunsberg, Danzig, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn.

1442 August 13, Frankfurt

17

Kg.F. desgleichen an Bürgermeister und Rat von Königsberg. *An mantag nach sand Laurencien tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. Hermannus Hecht* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Insetiert in einem nichtausgefertigten Notariatsinstrument von 1442¹ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade XIV n. 3), Perg. (15. Jh.), mit sechs Löchern.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2563.

¹ Wie nn. 14, 15.

1442 August 13, Frankfurt

18

Kg.F. desgleichen an Bürgermeister und Rat von Kulm. *An mantag nach sand Laurencien tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. Hermannus Hecht* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Insetiert in einem nichtausgefertigten Notariatsinstrument von 1442¹ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade XIV n. 3), Perg. (15. Jh.), mit sechs Löchern.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2563.

¹ Wie nn. 14, 15.

1442 August 13, Frankfurt

19

Kg.F. desgleichen an Bürgermeister und Rat von Thorn. *An mantag nach sand Laurentien tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. Hermannus Hecht* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Insetiert in einem nichtausgefertigten Notariatsinstrument von 1442¹ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade XIV n. 3), Perg. (15. Jh.), mit sechs Löchern.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2563.

¹ Wie nn. 14, 15.

1442 August 14, Frankfurt

20

Kg.F. erläßt die sog. Frankfurter „Reformatio Friderici“. *An unser lieben Frawen abend assumptionis*.

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade 25 n. 1), Perg., rotes S 11 in wachsfarbener Schüssel mit rücks. eingedrücktem rotem S 13 an Ps. – Kop.: Abschrift ebd. (Sign. ebd.), Pap. (15. Jh.). – Teilweise Abschrift¹ ebd. (Sign. XX. HA, OF 16, S. 1082–1084).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2564.

Ein ausführliches Regest auf der Grundlage des Org. für die Stadt Frankfurt a. M. bieten die Regg.F.III. H. 4 n. 41.

¹ Hochmeister Konrad von Erlichshausen ließ 1444 oder 1446 diejenigen Abschnitte der Reformatio Friderici, die die heimlichen Gerichte betrafen, transsumieren.

[Vor 1443 Januar 4, –]

21

Kg.F. lädt die Stadt Kulm auf den 60. Tag nach Erhalt seines Ladungsbriefes zu rechtlicher Verantwortung.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief¹ des Rates von Kulm an den Rat von Thorn vom 4. Januar 1443 im AP Thorn (Sign. Kat. I, 1001), Pap. (15. Jh).

¹ Der Rat von Kulm berichtet in diesem Schreiben, daß ihm die kgl. Ladung im Rathaus von Kulm am 3. Januar durch den Kellermeister *vom aldenhuse* (Konturei Althaus), den Schreiber des Hochmeisters (Konrad von Erlichshausen) und drei andere Personen ausgehändigt worden sei.

1443 Januar 24, Hall am Inn¹

22

Kg.F. nimmt die im Besitz des Deutschen Ordens befindliche Pfarrkirche St. Marien zu Danzig in seinen und des Reiches Schutz und befiehlt bei einer Strafe von 60 Mark Gold die Beachtung dieses Privilegs.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Transsumpt des Bf. Kaspar Linke von Pomesanien und gleichzeitiges Notariatsinstrument des Klerikers und öff. Notars der Diözese Pomesanien, (Stefan) Matthie von Neidenburg, vom 18. September 1443 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA Schieblade VI n. 8), abgegeben an das AP Gdańsk.²

Reg.: CHMEL n. 1376; JOACHIM/HUBATSCH II n. 2604.

¹ Nach der Angabe bei CHMEL und JOACHIM/HUBATSCH.

² Dort nicht aufgefunden.

1443 Februar 19, Wiener Neustadt

23

Kg.F. bevollmächtigt den Bf. von Heilsberg (Franz von Ermland) zur Transsumierung aller ksl. und kgl. Handfesten, Privilegien und Briefe, die der Deutsche Orden erhalten hat, und gesteht den Transsumpten die gleiche Rechtskraft zu wie den Hauptbriefen. *An eritag vor sand Peters tag ad kathedram* (A).

KVr: *A.m.d.r. Wilhelmus Tacz can(oni)cus Frising(ensis)* (A, B). – KVv: *Rta Jacobus Widerl* (Blatmitte) (A, B).

Zwei Orgg. (A, B) im GStAPK Berlin. A: (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 21 n. 11), Perg., rotes S 11 in wachsfarbener Schüssel mit rücks. eingedrücktem rotem S 14 an purpur-grüner Ss. – B: (Sign. ebd., Schieblade 21 n. 12), Perg., rotes S 11 in wachsfarbener Schüssel mit rücks. eingedrücktem rotem S¹ an purpur-grüner Ss. – Kop.: Transsumpt des Bf. Kaspar von Pomesanien von 1445 November 16 und gleichzeitiges Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der Kulmer Diözese Werner von Putten und des öff. Notars und Klerikers der ermländischen Diözese Laurenz Hirgel, ebd. (Sign. XX. HA, Schieblade 20 n. 11), Perg., anh. S des Ausstellers. – Transsumpt desselben von 1447 August 14 und gleichzeitiges Notariatsinstrument derselben ebd. (Sign. XX. HA, Schieblade 90 n. 6), Perg., anh. S des Ausstellers. – Transsumpt desselben von 1447 August 14 und gleichzeitiges Notariatsinstrument derselben ebd. (Sign. XX. HA, Schieblade 90 n. 7), Perg., anh. S des Ausstellers.²

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2585;³ NAPIERSKY, Index n. 1488; Regg.F.III. H. 21 n. 3.

Ein ausführliches Regest bieten die Regg.F.III. H. 20 n. 21.

¹ Durch starke Zerstörung der Wachsschüssel ist das Sekretsiegel nicht genau erkennbar.

² Mehrere Stockflecken.

³ Siehe auch ebd. n. 2663f., n. 2706f.

1443 Februar 19, Wiener Neustadt¹

24

Kg.F. ernennt den Bf. (Kaspar Linke) von Pomesanien auf Bitten des Pfarrers Dr. Andreas Ruperti² von St. Marien in Danzig wegen der Übergriffe des Rates von Danzig zum Beschützer der St. Marien-Kirche.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Transsumpt des Bf. Kaspar Linke von Pomesanien und gleichzeitiges Notariatsinstrument des Klerikers und öff. Notars der Diözese Pomesanien (Stefan) Matthie von Neidenburg vom 18. September 1443 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA Schieblade VI n. 8), abgegeben an AP Gdańsk.³

Reg.: CHMEL n. 1377; JOACHIM/HUBATSCH II n. 2604.

¹ Nach der Angabe bei CHMEL und JOACHIM/HUBATSCH.

² Zur Person siehe HIRSCH, St. Marien S. 121–123.

³ Dort nicht aufgefunden.

Kg.F. teilt Mgf. Jakob (I.) von Baden auf Vorbringen Eberhards von Seinsheim, Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen,¹ mit, der Deutsche Orden habe an ihn wegen eines Urteils appelliert, das die *greven* und Schöffen des Hochgerichts zu Köln gegen den im dortigen Gefängnis² liegenden Hans David³ hinsichtlich eines angeblich vom Orden erhaltenen Schuldbriefes, den der Orden für gefälscht hält, gesprochen hatten. Seinsheim habe ihn gebeten, die Sache an sich zu ziehen, was er auch getan habe. Weil er aber *mit großen geschefften* beladen sei, ernennt er Mgf. Jakob zum kommissarischen Richter und befiehlt ihm, auf Forderung des Ordens sowohl Hans David als auch die *greven* und Schöffen des Hochgerichts von Köln vor sich zu laden, letztere zu veranlassen, den angeblichen Schuldbrief sowie alle in dieser Sache bereits vorhandenen Schriften, Klagen und Zeugnisse offenzulegen (*fur dich in recht bringen*) und auf die erfolgte Ladung hin David gegen Hinterlegung eines Pfandes oder nach entsprechender Eidesleistung für die zum Prozeß benötigte Zeit aus dem Gefängnis zu entlassen. Er trägt Mgf. Jakob auf, auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite zu verhandeln, zu Recht zu erkennen und zu urteilen, wie es sich *geburt*. Was er zu Recht erkenne, das solle Bestand haben und von jedem Teil gehalten werden. *An sant Urbans tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. Wilhelmus Tatze* (nach Kop.).

Org. im HAST Köln. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8265), Pap. (15. Jh).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8265; Regg.F.III. H. 7 n. 37.⁴

Lit.: VOIGT, Femgerichte S. 52.

¹ Zur Person siehe THIELEN, Verwaltung, S. 55 sowie MILITZER, Deutscher Orden S. 169–172.

² Die Gefangennahme Davids soll durch den Komtur von Koblenz erfolgt sein. Siehe VOIGT, Femgerichte S. 27.

³ Nur hier als Hans David zu Köln bezeichnet, ansonsten als Hans bzw. Johann David aus Liebstadt, siehe n. 38.

⁴ Die Urkunde wurde dennoch ausführlich registriert, da der Prozeß des Ordens gegen Hans David im vorliegenden Heft eine große Rolle spielt.

Mgf. Jakob I. von Baden nahm die Kommission zunächst an.¹ Doch am 10. Februar 1444 informierte der Landkomtur der Ballei Österreich, Johann von Pommersheim, den Hochmeister Konrad von Erlichshausen über die Ablehnung der kgl. Kommission durch den Mgf. sowie über die kgl. Bemühungen, eine neue, weitergehende Vollmacht für den Mgf. zu erreichen.²

Siehe nn. 26, 33 sowie die Einleitung S. 35–39.

¹ Im Juli 1443 informierte er Hans David darüber, von Kg.F. zum Kommissar bestellt zu sein, siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8293.

² GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8424). Die Gründe für die Ablehnung sieht VOIGT, Femgerichte S. 52 darin, daß der Hochmeister den Streit mit Hans David vor den päpstlichen Stuhl gebracht hatte.

[1443 Mai 25, Wien]¹

26

Kg.F. teilt Eb. Dietrich (II.) von Köln² mit, er habe die Appellation des für den Deutschen Orden tätigen Komturs von Koblenz, Eberhard Thyn, wegen des von *greven* und Schöffen des Hochgerichts von Köln im Streit zwischen Hans David und dem Orden gesprochenen Urteils angenommen, die Sache vor sich berufen und an seiner Statt Mgf. Jakob (I.) von Baden als Kommissar und Richter eingesetzt.³ Er befiehlt ihm, den Deutschen Orden, solange die Sache vor seinem Kommissar hänge, nicht zu belangen, zudem bei *greven* und Schöffen darauf hinzuwirken, in der Sache nichts zu unternehmen und den Geboten des Kommissars zu folgen.

KVr: *A.m.d.r. Wilhelmus Tatze* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8265), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8265.

Siehe n. 12f. sowie die Einleitung S. 35–39.

¹ Die Abschrift befindet sich zusammen mit der Kommissionerteilung für den Mgf. von Baden unter diesem Datum mit dem Vermerk *geben ut supra* auf einem Blatt.

² Der Eb. von Köln stand den Femegerichten vor. Siehe VOIGT, Femgerichte S. 47.

³ Siehe n 25.

[Vor 1443 August 31, –]

27

Kg.F. schreibt an Eb. (Henning Scharpenberg) von Riga.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief des Rates von Breslau an Hochmeister Konrad von Erlichshausen vom 31. August 1443, im Org. überliefert im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8307), Pap., S des Ausstellers rücks. als Verschuß aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8307.

Siehe n. 29.

[Vor 1443 August 31, –]

28

Kg.F. schreibt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief des Rates von Breslau an den Hochmeister vom 31. August 1443, im Org. überliefert im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8307), Pap., S des Ausstellers rücks. als Verschuß aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8307.

Siehe n. 29.

[Vor 1443 August 31, –]

29

Kg.F. sendet dem Rat der Stadt Breslau an den Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen und an den Eb. Henning Scharpenberg von Riga gerichtete Briefe mit der Bitte, beide Briefe an den Hochmeister weiterzuleiten.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief des Rates von Breslau an den Hochmeister vom 31. August 1443,¹ im Org. überliefert im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8307), Pap., S des Ausstellers rücks. als Verschuß aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8307.

¹ Die Ratmannen von Breslau weisen darauf hin, ihnen sei zwar der Inhalt der kgl. Briefe unbekannt, sie hätten aber erfahren, daß die Briefe *ewern gnaden gar wol zuwillen und beheglichkeit lawten wurden*.

1443 September 6, Wiener Neustadt

30

Kg.F. bestätigt dem Deutschen Orden *got zu lob* und der *reynen junkfraw* Maria, in deren Namen der Orden gestiftet wurde, zu Ehren, auf die durch ihre *erber botschafft* an ihn gebrachte Bitte des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen sowie der Gebietiger des Ordens hin, und unter Hinweis auf sein seinerzeit in Frankfurt am Main dem Orden gegebenes Privileg¹ alle Briefe, die Kg. Sigmund als solcher und als Mgf. von Brandenburg dem Orden über die jenseits der Oder gelegene brandenburgische Neumark gegeben hat, ganz so, als würden sie an dieser Stelle wortwörtlich zitiert.² Er bestätigt im einzelnen folgende vier Briefe: vom *sandt Michels tag* 1402 (September 29),³ vom *sontag vor unser Frawen tag der lichtmesse* 1409 (Januar 27),⁴ von 1410⁵ sowie von *unserr Frawen abend nativitatis* 1429 (September 7).⁶ *Am freitag vor unser lieben Frawen tag nativitatis*.

KVr: *D.m.d.r.* – KVv: *Rta Jacobus Widerl* (Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 43 n. 11a), Perg., ohne S.⁷

Reg.: CHMEL n. 1529; JOACHIM/HUBATSCH II n. 2600.

Lit.: VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 60; ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 48.

Siehe n. 40.

¹ Siehe n. 9.

² Die Briefe werden nur durch Datum und Ausstellungsort gekennzeichnet.

³ Gedruckt bei RIEDEL, Codex diplomaticus B III S. 155–157.

⁴ Ebd. S. 170f.

⁵ Ebd. S. 173 (zu 1410 März 2). In der Urkunde ist nur das Jahr und der Ausstellungsort Ofen genannt.

⁶ Ebd. B IV S. 103–105 sowie RI XI n. 7398 (dt. Ausfertigung), n. 7399 (lat. Ausfertigung).

⁷ Einschnitt für anh. S vorhanden.

[Vor 1443 Oktober 9, –]

31

Kg.F. schreibt an den Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief von Großkomtur und Komtur von Elbing an den Hochmeister von 1443 Oktober 9 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8334), Pap., S des Ausstellers als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Siehe n. 32.

[Vor 1443 Oktober 9, –]

32

Kg.F. schreibt an (Kf.) Friedrich II. von Brandenburg.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief¹ von Großkomtur und Komtur von Elbing² an Hochmeister Konrad von Erlichshausen von 1443 Oktober 9 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8334), Pap., S des Ausstellers als Verschuß rücks. aufgedrückt.

¹ Unter den Briefen, die dem Hochmeister in diesem mitgeschickt wurden, war auch *eyn abeschriftt meyns herren des romischen konigs brieff, wie er ewern gnaden schreibt, in sulcher maße hat her uns eyne gesant an den marggraffen von Brandenburg*. Es kann nur vermutet werden, daß es sich um Briefe im Zusammenhang mit dem anstehenden und am 16. Oktober vollzogenen Vergleich zwischen den Mgff. von Brandenburg und dem Deutschen Orden über die Neumark gehandelt haben könnte. Siehe n. 40.

² Johann von Remchingen war von 1441 bis 1446 Großkomtur. Siehe THIELEN, Verwaltung S.123. Heinrich Reuß von Plauen verwaltete als oberster Spittler auch die Komturei Elbing. Siehe VOIGT, Namen-Codex S. 11.

[Vor 1444 Februar 10, –]

33

Kg.F. erteilt Mgf. Jakob I. von Baden eine erweiterte Kommission¹ im Streit zwischen Hans David und dem Deutschen Orden.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Landkomturs der Ballei Österreich, Johann von Pommersheim, an den Hochmeister Konrad von Erlichshausen von 1444 Februar 10² im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA 8424), Pap. (15. Jh.).

Siehe n. 35 sowie die Einleitung S. 35–39.

¹ Zur ersten Kommissionserteilung siehe n. 25.

² Aus dem Brief geht hervor, daß der Mgf. von Baden die kgl. Kommission abgelehnt, Pommersheim aber im Interesse des Hochmeisters bei Kg.F. darauf gedrängt hatte, eine weitergehende Vollmacht für den Mgf. zu erwirken, was ihm offenbar gelungen war.

1444 März 24, Wiener Neustadt

34

Kg.F. befiehlt allen Patriarchen, Ebb. etc. und Geistlichen sowie allen Kgg., Hzz. etc. und allen Reichsuntertanen, keine aus Anlaß des (Basler) Schismas (von 1439) erfolgende Beeinträchtigung der in ihren Herrschaften, Städten etc. und Kapiteln

bepfründeten Personen an ihren Würden, Ämtern, Benefizien oder Gütern und keine gegen sie gerichteten Ladungen, Urteile und Mandate zuzulassen, sondern diese Leute in ihrem Besitz zu schützen, und trifft in diesem Zusammenhang weitere Bestimmungen. *Die vigesimaquarta mensis martii.*

KVr: *A.m.d.r. d(omino) cancellar(is) referen(te).*

Org. in Lat. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 21 n. 15), Perg., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2620.

Der Text entspricht mit geringen Abweichungen dem Mandat von 1442 Juli 19,¹ ausführlich registriert in den Regg.F.III. H. 21 n. 1.

¹ Druck: RTA 16 n. 218 (AB); UB Bistum Lübeck 3 n. 1616.

1444 April 11, Wiener Neustadt

35

Kg.F. bekennt, daß er die Streitsache zwischen dem Deutschen Orden und Hans David, in der er Mgf. Jakob (I.) von Baden zum kommissarischen Richter eingesetzt hat,¹ bis auf den Tag zu Nürnberg, auf dem er hofft, *auff unsers h(e)r(re)n auffart* (21. Mai) zu erscheinen, aufschieben wolle. Er befiehlt beiden Parteien sowie Mgf. Jakob aus kgl. Machtvollkommenheit, bis dahin in der Sache nicht zu prozessieren. *An dem heiligen Oesternabend* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. Wilhelmus Tatz* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift² im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8461), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8461; RTA 17 S. 259 Anm. 3.

Siehe n. 33 sowie die Einleitung S. 35–39.

¹ Siehe nn. 25, 33. Der Mgf. hatte die Kommission abgelehnt. Dies berichtete der Landkomtur der Ballei Österreich, Johann von Pommersheim aus Laibach am 10. Februar 1444 Hochmeister Konrad von Erlichshausen, ebenso über die Bemühungen des Ordens, vom Kg. eine weitergehende Vollmacht zu erwirken. Siehe RTA 17 n. 113 (S. 258).

² Diese Abschrift lag dem Schreiben eines Bruyn von Drutmerinchusen an den Hochmeister vom 16. April 1444 bei, in dem dieser über seine Aktivitäten am kgl. Hofe in der Streitsache Hans David berichtete. Dieses Schreiben im Org. ebd. (Sign. OBA n. 8461). Siehe auch RTA 17 n. 113 (S. 259).

[Vor 1444 Mai 5, –]

36

Kg.F. bittet den Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen, dessen *undersessen* und kgl. Diener Niklaus Rybe ein Lehngut auf Lebenszeit zu verleihen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 37.

1444 Mai 5, Wien

37

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen mit, ihn habe sein (kgl.) Diener Niklaus Rybe¹ darüber unterrichtet, daß sein Schreiben, diesem ein Lehngut zu geben,² nicht an den Hochmeister gelangt und *vorhalden* sei. Er ersucht ihn deshalb erneut, Rybe ein Lehngut zu übergeben und fordert schriftliche Antwort. *An eritag nach des heiligen Kreucztag inventionis.*

KVr: *D.m.d.r.* – KVv: *Dem erwidigen Conraten von Erlichshausen, hochmeister deutschen ordens, unserm lieben andechtigen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8468), Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8468.

Lit.: ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 48.

Siehe n. 49.

¹ Siehe das Empfehlungsschreiben für Rybe, das Bf. Sylvester von Chiemsee am 12. Mai 1444 an den Hochmeister schickte, bei JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8475. Einen Tag später verwandte sich auch Konrad Kreuzer, der Verweser der Hauptmannschaft Kärnten für Rybe, siehe ebd. n. 8476.

² Siehe n. 36.

1444 August 18, Nürnberg

38

Kg.F. erinnert Hans David aus Liebstadt daran, daß er in dessen Streit mit dem Deutschen Orden und seinem Hochmeister Konrad von Erlichshausen, Mgf. Jakob (I.) von Baden zum kommissarischen Richter ernannt,¹ die Angelegenheit danach auf seinen

¹ Siehe nn. 25, 33.

Aufenthalt in Nürnberg² verschoben und nun wieder an sich genommen habe. Er lädt ihn aus kgl. Machtvollkommenheit auf den 45. Tag nach Erhalt dieses Briefes oder den nächstfolgenden Gerichtstag peremptorisch vor sich oder vor denjenigen, dem er an seiner Statt befehlen werde, zu rechtlicher Verantwortung nach Nürnberg. Da er über Davids Gefangennahme in Köln unterrichtet sei, habe er seine Freilassung befohlen.³ *An zinstag nach unser lieben Frawen tag assumptionis.*

KVr: *A.m.d.r. de Caspare canc. ref.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8527), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt. – Kop.: Abschrift ebd. (Sign. ebd. n. 8544), Pap. (15. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. ebd. n. 8206), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8527.

Lit.: VOIGT, Femgerichte S. 53.

Siehe die Einleitung S. 35–39.

² Siehe n. 35.

³ Siehe n. 39.

[1444 etwa August 18, –]

39

Kg.F. befiehlt Greven und Schöffen des Hochgerichts zu Köln, Hans David, den er rechtlich vor sich geladen hat,¹ zu diesem Zwecke auf dessen geschworenen Eid hin,² aus dem Gefängnis zu entlassen.³

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 38 sowie aus einem Protokoll über die Vorladung des Kölner Gerichtes von 1444 September 3, das abschriftlich überliefert ist im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8544), Pap., (15. Jh.).

Lit.: VOIGT, Femgerichte S. 53.

¹ Siehe n. 38.

² Über das eidliche Gelöbnis desselben und seine Freilassung, um der Ladung vor das kgl. Kammergericht nachzukommen, berichtet ein Notariatsinstrument vom 3. September 1444. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8206, 8. Stück).

³ Im Mai 1444 hielt sich David in Köln bei Eb. Dietrich II. auf, wie eine Instruktion Konrads von Weinsberg für Heinrich Wissach, seinen Gesandten an Hz. Philipp III. von Burgund, belegt. Von einer Gefangenschaft ist dort allerdings noch keine Rede. Siehe RTA 17 n. 158, der Vermerk zu Hans David S. 314.

[1444 September 14, Nürnberg]¹

40

Kg.F. bestätigt den Vergleich zwischen Kf. Friedrich II. sowie den Mgff. Albrecht, Johann, Friedrich (d. J.) von Brandenburg und Hochmeister, Brüdern und gesamten Deutschen Orden über die Neumark von 1443 Oktober 16.²

Org. im GStAPK Berlin (Sign. VII. HA, Generalia, Teile der Mark, Neumark n. 88). – Kop.: Drei Abschriften oder Entwürfe ebd. (Sign. XX. HA, OBA n. 8341), Pap. (15. Jh.).

Reg.: CHMEL n. 1741; JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8341;³ WEISE, Staatsverträge II n. 215.

Druck: RTA 17 n. 206.

Ein ausführliches Regest auf Grundlage des Org. bieten die Regg.F.III. H. 20 n. 40.

Siehe auch n. 30.

¹ Ohne Datum; es handelt sich nach Textvergleich um eine Abschrift des Org. von diesem Tage.

² Der Text des Vertrages vom 16. Oktober 1443 ist inseriert. Über diesen Vertrag und seine kgl. Bestätigung unterrichtet eine Korrespondenz zwischen dem Danziger Pfarrer Andreas Ruperti und dem kgl. Kanzler Kaspar Schlick. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA nn. 8404, 8408). Am 14. Januar 1444 ließ Schlick den Danziger Pfarrer wissen, im Orden solle man nur nicht glauben, durch den Vertrag wären alle Schwierigkeiten in Bezug auf die Neumark dauerhaft beseitigt. Vielmehr solle der Hochmeister versuchen, durch Geschenke in der Kanzlei Unterstützer zu finden, auf deren Einfluß man im Fall einer neuerlichen Auseinandersetzung mit Brandenburg zurückgreifen könne.

³ Dort mit der Datumsangaben 1443 nach Oktober 16.

1444 September 23, Nürnberg

41

Kg.F. bezeugt gegenüber Werner Overstolz, Deutschordensherr und *greve*¹ von Köln, daß dessen Bote Siegfried Rutschein auf sein Gebot hin ihm eine geschlossene und versiegelte Lade mit Briefen gegeben habe, die er seiner Kanzlei übergeben habe, und die zum heutigen Datum vor dem kgl. Kammergericht² geöffnet worden sei. Darin haben sich folgende Schriftstücke befunden: ein Brief des Hochmeisters des Deutschen Ordens Paul von Rußdorf von 1422 März 23 über die Forderungen Hans Davids über 5200 Mark preußisch,³ der mit einem schwarzen Siegel in einer Wachsschüssel versehen war; ein *vidimus ader instrument versigelt* von 1429 Mai 8 mit zwei weiteren Hans David betreffenden Briefen, beglaubigt vom Notar und Kleriker der Breslauer Diözese, Nikolaus Senfkopp; ein pergamentenes *buch* mit

¹ Vertreter des Hochgerichts in Köln; zur Person s. PAWIS, Overstolz Sp. 245.

² Zur Sitzung des kgl. Kammergerichts während des Nürnberger Reichstags siehe RTA 17 n. 201.

³ Siehe dazu die Einleitung S. 35–39.

einem anhängenden, in einer Wachsschüssel befindlichen kleinen Siegel versehen mit Schriften in der Streitsache des Deutschen Ordens mit Hans David von Liebstadt; eine Bulle aus Pergament mit einem anhängenden Siegel in einer Wachsschüssel sowie ein pergamentener *brieff* mit einem anhängenden Siegel in einer Wachsschüssel.⁴ *Der nechsten mitwoch nach sand Matheus tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r.* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift⁵ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8206, fol. 4^v), Pap. (15. Jh.). – Abschrift in niederdeutscher Sprache ebd. (Sign. ebd., fol. 12^v–13^f), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCHI/I n. 8206; RTA 17 n. 201.

Siehe n. 46.

⁴ Zu den beiden letzten Stücken ist keine Datierung angegeben.

⁵ Angekündigt das aufgedruckte kgl. S.

1444 Oktober 11, Nürnberg

42

Kg.F. teilt Eb. Dietrich von Mainz mit, er werde jetzt (von Nürnberg) *in unsere aigen lande* ziehen, wobei jedoch noch etliche Sachen *vor uns und in unser kuniglige kamer* unausgetragen hingen, da es für die Parteien mit Kosten und Mühe verbunden sei, dem kgl. Hof *in so verre land* zu folgen. Da vor dem Kammergericht auch der Streit zwischen dem Deutschen Orden und Hans David noch anhängig sei, der Rechtstag darüber noch nicht stattgefunden habe, befiehlt er ihm, die Sache an sich¹ zu ziehen, beide Parteien zu laden und zu verhören, ihre Zeugnisse und Aussagen versiegelt an den kgl. Hof zu senden und ihnen einen Tag zu setzen, auf dem am kgl. Hof die Entscheidung getroffen werden solle *als sich geburt*. Er erklärt, daß alles, was der Eb. in dieser Sache tun werde, so behandelt werden soll, als habe er es selbst getan. *An sontag nach sant Dyonisien tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r.* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift² im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA 8565), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCHI/I n. 8565; RTA 17 n. 207.

Siehe n. 38 sowie die Einleitung S. 35–39.

¹ Anstelle Kg.F. und des Mgf. v. Baden (nn. 25, 33).

² Wohl eine wegen der Korrekturen am linken Rand von der kgl. Kanzlei nicht besiegelte Urkunde.

[Vor 1444 Dezember 28, –]

43

Kg.F. teilt dem Großfürsten (Kasimir I.) von Litauen mit, der Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen habe sich bei ihm darüber beklagt, daß in Livland Frauen, Jungfrauen und Kinder durch die Gewalt der Leute von Nowgorod¹ zu Schaden gekommen seien.²

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Schreiben der Gesandten des Großfürsten von Litauen an den Hochmeister vom 28. Dezember 1444³ im GStAPK Berlin (Sign. OF 15 S. 291f.).

¹ Zu den Angriffen der Nowgoroder siehe SCHIEMANN, Rußland, Polen und Livland Bd. 2, S. 129 sowie RICHTER, Ostseeprovinzen I S. 22.

² Es wird vermerkt, daß der Großfürst daran keine Schuld trage, weil er Nowgorod keine Hilfe geleistet habe. Der Hochmeister wies die Beschuldigung, er habe bei Kg.F. über den Großfürsten Klage geführt, zurück, siehe LEK 10 n. 110.

³ Druck: LEK 10 n. 109. Die Gesandten warfen dem Hochmeister vor, er habe bei Kg.F. und den Kff. über den Großfürsten Klage geführt.

1445 März 1, Wiener Neustadt

44

Kg.F. teilt Propst¹ und Offizial² des Domstifts von Frauenburg mit, daß der Streitfall zwischen dem Deutschen Orden und Hans David von Liebstadt vor ihm und seinem Kommissar³ im Recht hinge und es notwendig werde, weitere Zeugnisse und Beweise zu führen. Damit den Zeugen, von denen einige schon alt seien und sterben könnten, Kosten und Mühe einer Reise zu ihm oder zu seinem Kommissar erspart werde, bevollmächtigt er beide Adressaten aus kgl. Machtvollkommenheit, gleichdurch welche Partei sie dazu aufgefordert werden sollten, alle genannten Zeugen an seiner Statt zu laden und unter Eid zu verhören, ihnen unter Androhung von Strafen zu gebieten, *der warheit und dem rechten ir zeugnuß zu geben*, die Zeugenaussagen versiegelt an ihn oder seinen Kommissar durch einen geschworenen Boten zu senden, und sie auch der Gegenpartei zur Kenntnis zu geben, wie es sich *nach rechtlicher ordnung gepurt*. Sollte einer von ihnen bei der Verhörung der Zeugen persönlich nicht zugegen sein, dann solle der andere in seinem (kgl.) Namen in der oben beschriebenen Weise verfahren. *An mantag nach dem suntag Oculi in der vasten*.

¹ Arnold von Datteln, zur Person siehe Słownik Biograficzny S. 40.

² Wichard, zur Person siehe ebd. S. 274.

³ Eb. Dietrich von Mainz, siehe n. 42.

KVr: *A.m.d.r. Gaspare canc. ref.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 91 n. 32), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt. – Kop.: Insetiert in einem Transsumpt des Propstes Arnold von Datteln und des Offizials der ermländischen Diözese, Wichard, von 1445 Mai 12, beglaubigt durch Johannes Principis von Thorn, öff. Notar und Presbyter der Kulmer Diözese ebd. (Sign. ebd., Schieblade 91 n. 31), Perg (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2635.

Im Zusammenhang mit dieser Kommissionserteilung wandte sich Hochmeister Konrad von Erlichshausen im November 1445 an Kg.F. und bat, der Kg. solle einen weiteren Chorherren des Domstifts von Frauenburg zum Zeugenverhör legitimieren. Ebenso erbat er eine Kommissionserteilung für den Rektor der Universität Bologna, der in dieser Sache seinen Schüler und Studenten Leonardo Rothose beauftragen und das Ergebnis des Verhörs an den Eb. von Mainz oder an Kg.F. schicken sollte.⁴

Siehe die Einleitung S. 35–39.

⁴ Siehe die Instruktionen für den Danziger Pfarrer Andreas Ruperti für dessen Reise an den kgl. Hof von 1445 November 18 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 15 S. 375f.).

1445 März 1, Wiener Neustadt

45

Kg.F. teilt Propst und Offizial¹ des Domstifts von Frauenburg mit, daß der Streitfall zwischen dem Deutschen Orden und Hans David von Liebstadt vor ihm und seinem Kommissar² im Recht hinge und es daher notwendig werde, weitere Zeugnisse und Beweise zu führen. Damit den Zeugen, von denen einige schon alt seien und sterben könnten, Mühe und Kosten einer Reise zu ihm oder zu seinem Kommissar erspart werde, befiehlt er beiden Adressaten aus kgl. Machtvollkommenheit, alle Schriften, Briefe, Instrumente, Beschwerden, Beweise und Artikel, die ihnen von beiden Parteien überantwortet würden, an seiner Statt anzunehmen, und alle in den Schriften genannten Zeugen zu laden, zu verhören und ihnen unter Androhung von Strafen unter Eid zu gebieten, *der warheit und dem rechten ir zeugnuß zugeben*, und ihre Zeugnisse und auch alle Briefe, Beschwerden, Instrumente und Beweise durch einen *offenbaren* Notar transumieren zu lassen und alles versiegelt an ihn oder seinen Kommissar durch einen *gewissen* Boten zu senden und sie auch der Gegenpartei zur Kenntnis zu geben, wie es sich *nach rechtlicher ordnung gepurt*. Sollte einer von

¹ Arnold von Datteln und Wichard, siehe n. 44 Anm. 1 und 2.

² Eb. Dietrich von Mainz, siehe n. 42.

ihnen bei der Transumierung der Briefe und beim Verhör der Zeugen persönlich nicht zugegen sein, dann solle der andere in seinem (kgl.) Namen in der oben beschriebenen Weise verfahren. *Am montag nach dem sunntag Oculi in der vasten.*

KVr: *A.m.d.r.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 91 n. 34), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2635.

Der Text ist weitgehend identisch mit n. 44. Allein durch den Passus über die zu überantwortenden Schriften, Briefe, Instrumente, Beschwerden, Beweise und Artikel sowie deren Transumierung durch einen Notar unterscheidet sich diese Urkunde von der vorherigen.

1445 März 5, Wiener Neustadt

46

Kg.F. unterrichtet die Hzz. Gerhard (VII.) von Jülich und Adolf (II.) von Kleve sowie alle Fürsten, denen dieser Brief gezeigt würde, über die Klage des Hochmeisters des Deutschen Ordens, Konrad von Erlichshausen, daß Untertanen der Hzz. gegen die Ballei¹ und den Komtur von Koblenz (Eberhard Thyn) Fehde führten und nicht nur die Güter der Ballei sondern auch andere Güter des Ordens dadurch schädigten. Die Ursache dafür sei, daß man meine, der Deutschordensherr Werner Overstolz habe die Hans David betreffenden, beim Hochgericht von Köln hinterlegten Briefe als *greve* dieses Gerichts entfremdet, doch habe Overstolz dieselben ihm, Kg.F. übergeben,² bei dem die Briefe *unversert und wolbewart* lägen. Er befiehlt den Hzz. aus kgl. Machtvollkommenheit, ihre Untertanen von der Fehde gegen die Ballei Koblenz abzuhalten und dem Deutschen Orden und seinen Leuten in der genannten Ballei und anderswo keinen Schaden zuzufügen. *An freytag vor dem sunntag so man singet in der vasten Letare.*

KVr: *A.m.d.r. de Gaspare canc. ref.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 91 n. 33), Perg., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2636.

Siehe die Einleitung S. 35–39.

¹ Zur Ballei Koblenz siehe MILITZER, Deutscher Orden S. 56f.

² Siehe n. 41.

1445 März 5, Wiener Neustadt

47

Kg.F. teilt Bf. Johann von Verden nach Unterrichtung durch den Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen mit, er habe erfahren, daß der Bf. gemäß einem Urteil des Freigrafen Mangolt von Freienhagen in der Sache des Henning Löwe (*Lauwe*) etliche Untertanen des Deutschen Ordens gefangen-genommen habe, obwohl der von ihm eingesetzte Kommissar Eb. Dietrich (II.) von Köln¹ das freigräfliche Urteil für kraftlos erklärt habe. Da er zu seinen bisherigen Briefen und Geboten stehen wolle, daß nämlich niemandem gestattet sei, gegen den Deutschen Orden und gegen die Leute von Marienburg gerichtlich vorzugehen, befiehlt er Bf. Johann bei seiner schweren Ungnade, die gefangengenommenen Ordensleute unverzüglich freizulassen und ihnen das genommene Hab und Gut zurückzugeben. *Am fritag vor dem suntage Letare* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Transsumpt einer Urkunde des Treblers Ulrich Eisenhöfer (Isenhofen) von 1446 April 5 und gleichzeitiges Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der Breslauer Diözese Martin Alber im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 90 n. 4), Perg. (15. Jh.), großes Loch im Text. – Abschrift ebd. (Sign. ebd., Schieblade 90 n. 2a), Perg. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2637.

Lit.: VOIGT, Femgerichte S. 50.

Siehe auch n. 12f. sowie JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8698.²

¹ Siehe n. 12.

² Bericht Wilhelms von Kennade an den Hochmeister über die Streitsache einiger preußischer Städte mit Henning Löwe vom 12. Februar 1445.

[Vor 1445 Mai 15, –]

48

Kg.F. ermahnt den Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen und den gesamten Orden, bei der heiligen römischen Kirche und beim Römischen Reiche zu bleiben und befiehlt, eine *botschafft* nach Mergentheim auf den Tag *Vite et Modesti* (15. Juni) zu senden.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Bf. Nikolaus I. von Samland vom 15. Mai 1445 an den Hochmeister,¹ im Org. überliefert im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8760), Pap.

¹ Der Bischof berichtet, daß ihm vom Obersten Marschall (Kilian von Exdorf) des Hochmeisters *etzlichen unsers gnedigen hern des Romischen konigs briefen* überbracht worden seien. Er betont, daß es ihm und

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8760; RTA 17 n. 402a.²

Lit.: MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 191f.; ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 47.

seinen Räten am besten erscheine, wenn Hochmeister und Orden wie bisher alle Zeit bei der heiligen römischen Kirche und beim Römischen Reiche blieben.

² Dort unter Anm. 2 der Hinweis, daß von solch einem kgl. Schreiben nichts überliefert sei.

1445 August 28, Wien

49

Kg.F. fordert den Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen aufgrund einer Beschwerde seines (kgl.) Dieners Niklaus Rybe, den zweimaligen Bitten des Kgs.¹ sei bisher nicht nachgekommen worden, auf, Rybe ein weltliches Lehen zu verleihen, mit dem dieser sein Auskommen habe. *An sand Augustins tag.*

KVr: *A.m.d.r.* – KVv: *Dem erwidigen Conraten von Elrichshausen, hochmeister deutschen ordens, uns(erm) lieb(en) andechtig(en)* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 8881), Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt, Loch in Faltstelle.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8881.

¹ Siehe n. 36f.

1445 September 25, Wien

50

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen mit, Heinrich Scolim¹ habe ihm mit Klage vorgebracht, daß dieser und dessen Stieftochter Elisabeth wegen des von Hans Knoff² an ihnen in ihrem eigenen Hause begangenen Unrechts Knoff nach Landrecht haben laden lassen, ein Urteil aber *nidergedruckt und verboten* worden sei,³ wodurch Scolim und seine Stieftochter *rechtlos gelassen* und

¹ Der Hochmeister wandte sich in dieser Sache am 2. April 1446 mit einem Brief an Kaspar Schlick. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16 S. 45–47).

² Nach JOACHIM/HUBATSCH II n. 5658 ein Ordensherr. Zum Streit des Heinrich und Jakob Scolim mit dem Hochmeister und weiteren Ordensherren siehe auch ebd. I/1 n. 8921.

³ In den Instruktionen, die der Danziger Pfarrer Andreas Ruperti am 18. November vom Hochmeister für seine Reise an den kgl. Hof erhalten hatte, erklärte der Hochmeister, Scolim habe die kgl. Ladung mit

zu großem Schaden gekommen seien. Er lädt⁴ den Hochmeister aus kgl. Machtvollkommenheit persönlich oder durch dessen Anwalt bzw. Prokurator vertreten auf den 63. Tag nach Erhalt dieser Vorladung bzw. auf den ersten darauffolgenden Gerichtstag peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung und bestimmt, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite *im rechten* verhandelt werden soll, wie es sich *nach seiner ordnung* gebühre. *An sambstag vor sand Michels tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r.* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Vidimiert durch Hochmeister Konrad von Erlichshausen⁵ am 1. November 1445 in einem Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der ermländischen Diözese, Johannes Beutinus von Friedland, im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade 92 n. 2), Perg.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2658.

Lit.: ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 49f.

In den jahrelangen Streit der Familie Scolim (Heinrich, Hans und Jakob) mit Funktionsträgern des Deutschen Ordens war Kg.F. mehrfach involviert.⁶

Siehe n. 51f.

der falschen Behauptung erworben, er, der Hochmeister, habe ihm sein Recht *nedirgedruckt und verboten*. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 15, S. 377).

⁴ In den Instruktionen für Ruperti beklagte der Hochmeister, daß noch nie ein römischer K. oder Kg. einen Hochmeister rechtlich vor sich geladen habe. Ruperti wurde aufgefordert, bei Kg.F. auf die Rücknahme dieser Ladung hinzuwirken. Siehe ebd. (Sign. ebd. S. 368f.).

⁵ Diesem war die Ladung durch den kgl. Boten und Läufer Stefan Villacher überbracht worden.

⁶ Siehe nn. 61, 136, 146.

1445 September 25, Wien

51

Kg.F. lädt Hans von Dobeneck, Vogt von Leipe,¹ auf Klage des Heinrich Scolim, er und seine Stieftochter Elisabeth seien durch Dobeneck *uff iren guttern gepfendt* worden, aus kgl. Machtvollkommenheit persönlich oder durch deren Anwalt bzw. Prokurator vertreten auf den 63. Tag nach Erhalt dieser Vorladung bzw. auf den ersten darauffolgenden Gerichtstag peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung und bestimmt, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite *vom rechten* verhandelt werden soll, wie es sich *nach seiner ordnung* gebühre. *Am sambstag vor sand Michels tage* (nach Kop.).

¹ Bei THIELEN, Verwaltung S. 149 nur von 1438 bis 1442 als Vogt von Leipe belegt.

KVr: *A.m.d.r.* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht aufgetaucht. – Kop. Vidimiert durch Hochmeister Konrad von Erlichshausen² am 1. November 1445 in einem Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der ermländischen Diözese, Johannes Beutinus von Friedland im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade 92 n. 2), Perg.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2657.

Siehe nn. 50, 52.

² Diesem war die Ladung durch den kgl. Boten und Läufer Stefan Villacher überbracht worden.

[1445 etwa September 25, –]

52

Kg.F. lädt Johann von Zegenberg¹ in der Streitsache des Heinrich Scolim und dessen Stieftochter Elisabeth vor das kgl. Kammergericht.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in dem in Wien abgefaßten Bericht eines Ordensherren² vom 28. Januar 1446,³ der abschriftlich überliefert ist im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9044), Pap. (15. Jh.).

Im Juni 1446 unterrichtete der Kanzler der römischen Kanzlei, Kaspar Schlick, den Hochmeister Konrad von Erlichshausen über den Stand des Prozesses und über den Unwillen Kg.F. darüber, daß der Hochmeister an den päpstlichen Stuhl appelliert habe.⁴ Scolim selbst muß sich

¹ In den Instruktionen, die der Danziger Pfarrer Dr. Andreas Ruperti am 18. November 1445 vom Hochmeister für seine Reise an den kgl. Hof erhalten hatte, wird auf alle drei kgl. Ladungen zur Streitsache Scolim eingegangen, auch auf die für Zegenberg. Zegenberg sei allzeit bereit gewesen und sei es noch, für Scolim und dessen Stieftochter alles zu tun, was er ihnen von Rechts wegen schuldig ist. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF. 15 S. 377f.).

² Der Bericht beginnt mit den Worten: *Am neesten freytage noch sante Pauls tag conversionis habe ich czu Wyne uff dem slosse in der grosen nedirsten sackstoben, do man kamergerichte saes, unsers ordens freyheit und privilegia vorbracht, uns von demselben kamergerichte czu freyen mit worten in hy nachgeschriben weyse und forme.* Im Folgenden ist in dem Bericht über die abgehaltene Kammergerichtsverhandlung von *wir, der lanthkompthur und ich* die Rede. Mit dem Landkomtur ist vermutlich derjenige von Österreich, Johann von Pommersheim, gemeint, der in dieser Streitsache mit eigenen Schreiben faßbar ist, so am 20. August 1446 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9163, Bl. 1). Im Bericht ist überliefert, daß der Hochmeister, Hans von Dobeneck sowie Johann von Zegenberg in dieser Streitsache vor das kgl. Kammergericht geladen worden seien. Da die Ladungen für erstere für den 25. September vorliegen (siehe n. 50f.), kann angenommen werden, daß die Ladung Zegenbergs ebenfalls in dieser Zeit erfolgte.

³ Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9044.

⁴ Siehe das Schreiben Schlicks vom 6. Juni 1446 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9103, Bl. 1). Der dem Regest zugrundeliegende Bericht begründet die Appellation an den Papst mit der Zwei-Schwerter-Lehre und damit, daß geistliche Personen vor keinem weltlichen Gericht zu stehen hätten. Der

zwischenzeitlich in Wien aufgehalten haben,⁵ vermutlich, um seine Sache direkt am kgl. Hof voranzutreiben.

Siehe nn. 50f., 61, 136.

Hochmeister und sein Orden in Preußen und Livland unterständen wie alle geistlichen Orden allein dem Papst. Ladungen des Kgs. an Vertreter des Ordens seien daher kraftlos. Siehe dazu auch die Einleitung S. 14. Daß der kgl. Kanzler Kaspar Schlick dem Orden (in der Streitsache Scolim) nicht nützlich sei, klagte Johann von Pommersheim am 20. August 1446 dem Hochmeister. Auch Johann Ungnad sei dem Orden nicht gewogen. Allein Johann Geisler würde ihm fleißig dienen. Siehe ebd. (Sign. ebd. n. 9162). Pommersheim verfaßte am 20. August noch einen weiteren Brief an den Hochmeister über seine Tätigkeit am kgl. Hof und zur Scolimschen Sache, siehe ebd. (Sign. ebd. n. 9163).

⁵ Pommersheim berichtete im August 1446, Scolim sei jetzt lange Zeit nicht in Wien gewesen. Siehe ebd. (Sign. ebd. n. 9162).

[Vor 1446 Februar 17, –]

53

Kg.F. schreibt dem Meister von Livland Heinrich Vincke in der Angelegenheit der Einsetzung des Johannes (II.) Kreul als Bf. von Ösel.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief¹ des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen an Meister Heinrich Vincke von 1446 Februar 17² im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16, S. 9f.), Pap. (15. Jh.).

Siehe nn. 54, 69, 77–81.

¹ Gedruckt LEK 10 n. 200.

² Der Hochmeister verweist in seinem Schreiben auf den demselben beigelegten kgl. Brief an Vincke, siehe n. 54.

[Vor 1446 Februar 17, –]

54

Kg.F. fordert den Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen auf, dem vom Papst (Eugen IV.) ernannten Bf. Johannes (II.) Kreul von Ösel bei der Inbesitznahme¹ seines Bistums behilflich zu sein.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Hochmeisters an Meister Heinrich Vincke von Livland von 1446 Februar 17² im GStAPK

¹ Zu den Auseinandersetzungen um die Einsetzung Kreuls siehe JÄHNIG, Johannes Krouwel S. 501f.

² Druck: LEK 10 n. 200.

Berlin (Sign. XX. HA, OF 16, S. 9f.), Pap. (15. Jh.). – Erwähnt in einem Brief des Hochmeisters an den kgl. Kanzler Kaspar Schlick von 1447 Februar 10³ ebd. (Sign. ebd. S. 341–342), Pap. (15. Jh.).⁴ – Erwähnt in n. 78.

Siehe nn. 53, 69, 77–81.

³ Der Hochmeister erwähnte in diesem Brief die Verleihung des Bistums Ösel an Kreul durch Papst Eugen IV. sowie diese kgl. Aufforderung. Er bat Schlick darum, bei Kg.F. darauf hinzuwirken, derartige Aufforderungen zur Hilfe *als funff offen brieffe von unserm allergnedigsten herrn romischen ko(nig)* auch an folgende Empfänger zu erwirken: einen an den Gebietiger des Ordens in Livland, den zweiten an die Bischöfe und Kapitel der Kirchen Dorpat, Reval und Kurland, den dritten an die Ritterschaft dieser Stifte, den vierten an die Städte in Livland, nämlich Riga, Dorpat, Reval etc., den fünften an die Ritterschaft des Stiftes Ösel. Siehe dazu n. 69. Vermutlich nahm der Hochmeister hier Bezug auf die von Eugen IV. am 16. Dezember 1446 vom Orden in Livland verlangte Unterstützung des vom Papst eingesetzten Bf. Johannes. Siehe MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 178. Ende Juni 1446 sollte bereits der Vogt von Leipe, Ludwig von Erlichshausen, im Auftrag des Hochmeisters drei kgl. Briefe an den Meister von Livland, an Herren und Prälaten aller Kapitel, mit Ausnahme von Riga, Dorpat und Ösel, sowie an Ritterschaft und Städte erwerben, siehe LEK 10 n. 238.

⁴ Druck: LEK 10 n. 298.

[Vor 1446 April 5, –]

55

Kg.F. fordert den Hochmeister des Deutschen Ordens (Konrad von Erlichshausen) auf, dafür Sorge zu tragen, daß die von K. Sigmund verhängte Acht und Aberacht gegen die Holländer¹ beachtet wird.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt im Rezess des Ständetages von Elbing vom 5. April 1446, im AP Gdańsk² nicht auffindbar, Regest nach Druck.

Druck: TOEPPEN, Acten II n. 432 (S. 692–695).

Im Rezess heißt es: *Item hot der herre homeister doselbest lassen lesen eynen ochtbriff, den Claus Horn von den heren Romischen koninge heren Frederiche brocht hatte, dorinne die Hollander in der ocht und obirocht des keyzers³ woren umme sulchen zcusproches und sache willen, die der her zcu in im hovegerichte des keyzers uff sie gewonnen und irfordert hette.* Es ist nicht klar ersichtlich, ob es sich hier um die von Kg.F. verhängte Aberacht⁴ handelte oder

¹ Zum Verhältnis des Ordens zu den Holländern siehe MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 242–62, hier vor allem S. 260.

² Toeppen gibt als Sign. an: Danzig A.XLVII, 22a.

³ Gemeint die Achterklärung K. Sigmunds vom 4. August 1434, siehe RI XI n. 10717.

⁴ Nach BATTENBERG, Reichsacht und Anleite n. 1473 verhängte Kg.F. die Aberacht über Grafschaften, Stände und Städte in Holland 1442 August 4.

um eine Anweisung, der schon von K. Sigmund verhängten Acht nachzukommen, wie dies für andere Reichsangehörige belegt ist.⁵

Siehe n. 68.

⁵ Siehe Regg.F.III. H. 4 n. 35f.

[Vor 1446 Juni 15¹, –]

56

Kg.F. erteilt Hz. Heinrich IV. von Mecklenburg einen Kommissionsauftrag in der Klage des Hans Parenbeken gegen Dietrich Firkes und Hans Treyde, *undersatige manne* des Hochmeisters des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief Hz. Heinrichs IV. von Mecklenburg an Hochmeister Konrad von Erlichshausen vom 27. Dezember 1447 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9422), Pap. (15. Jh.). S des Ausstellers als Verschuß rücks. aufgedrückt.

H. Heinrich teilte mit, er habe als kgl. Kommissar *nach des hilligen rikes rechte* ein Urteil gesprochen, durch das Firke und Treyde in des Reiches Acht und Aberacht verfallen seien. Er wies den Hochmeister zur Beachtung des Urteils an.²

¹ An diesem Tag bezeugte die Stadt Reval eine Weisung Hz. Heinrichs bezüglich des von ihm unter Androhung von *des hilgen rikes swarer ungnade* gesprochenen Urteils. Druck: LEK 10 n. 230.

² Reg: Ebd. n. 400.

[Vor 1446 August 2, –]

57

Kg.F. schreibt Bf. Franz von Ermland.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Schreiben des Komturs von Elbing (Heinrich Reuß von Plauen)¹ an Hochmeister Konrad von Erlichshausen vom 2. August 1446 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9154).²

¹ Die Komturei Elbing war mit dem Obersten Spittleramt vereinigt. Oberster Spittler war von 1441 bis 1467 Heinrich Reuß von Plauen. Siehe VOIGT, Namen-Codex S. 9 sowie THIELEN, Verwaltung S. 124.

² Reg: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9154. Der Hochmeister hatte die Abschrift eines kgl. Briefes gesandt, die der Komtur von Elbing an seinen Bf. weiterleiten sollte. Daraus läßt sich schließen, daß der ermländische Bf. aller Wahrscheinlichkeit nach der Empfänger des kgl. Briefes war.

[Vor 1446 August 20, –]

58

Kg.F. befiehlt Johann von Pommersheim, dem Landkomtur des Deutschen Ordens in Österreich, mit ihm ins Feld (gegen die Ungarn)¹ zu ziehen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Schreiben Johanns von Pommersheim² an Hochmeister Konrad von Erlichshausen vom 20. August 1446³ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9163, Bl. 1).⁴

¹ Zum Aufgebot vom 18. Mai zu einem Zug gegen die Ungarn siehe SEUFFERT/KOGLER, Landtagsakten I n. 51–63.

² Dieser schrieb, er lasse den Hochmeister wissen, *das unser genediger herr der romisch kunig mir offt geschriben hat als wol als andern landtleuten mich czu cze richten mit seinem gnaden in das veldt czu cziehen, das hab ich getan nach allen meinen vermugen und pin czu in chomen czu der Newstat. Nun hat mich sein gnad mit im genomen gen Wyenn, also als ich vor geschriben hab dy Wyenner und die landtherren mit im nicht wollten cziehen, also hab ich nun urlab von seinen gnaden genomen und bin wider heym geczogen als wol als ander landtleut.* Kg.F. ist am 27. Mai in Wiener Neustadt, am 29. Mai in Wien nachweisbar, siehe HEINIG, Friedrich III. S. 1357. Pommersheim muß also im Mai am kgl. Hof angekommen sein. Aus seinem Schreiben geht hervor, daß es mehrere kgl. Ladungen an ihn gegeben haben muß.

³ In diesem Brief berichtete Pommersheim ausführlich über seine Tätigkeit am kgl. Hof, vor allem über den dort laufenden Prozeß zwischen dem Deutschen Orden und Heinrich Scolim (nn. 50–52). Als Ansprechpartner am Hof erscheint hier der kgl. Kanzler Kaspar Schlick, siehe dessen Brief vom 3. August 1446 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9163, Bl. 2).

⁴ Reg: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9163.

[Vor 1446 August 20, –]

59

Kg.F. schreibt Hochmeister Konrad von Erlichshausen im Streit eines (ungenannten) Bürgers von Danzig gegen den Pfleger von Lochstädt (*Lawgsteten*) und Hartwig Kramer.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief Johanns von Pommersheim, Landkomtur in Österreich, an Hochmeister Konrad von Erlichshausen vom 20. August 1446¹ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9162, Bl. 1), Pap. (15. Jh.).

¹ Pommersheim berichtete in einem längeren Schreiben nur kurz über diesen Sachverhalt. Kg.F. habe ihm – dem Bürger von Danzig – einen Brief an den Hochmeister gegeben, er – Pommersheim – wisse nur, daß es keine Ladung sei.

[Vor 1446 Oktober 6, –]

60

Kg.F. schreibt Hochmeister Konrad von Erlichshausen in der Streitsache mit Johann Dortmund.¹

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 61.

¹ Eventuell ist hier die Streitsache zwischen Johann Dortmund aus Danzig und Hartwig Kramer aus Königsberg angesprochen, über die im Juni 1446 ein Schiedsspruch erfolgt war. Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9106.

1446 Oktober 6, Wien

61

Kg.F. unterrichtet den Hochmeister des Deutschen Ordens, Konrad von Erlichshausen von seinen Kenntnissen darüber, daß der Hochmeister *uff unser schreiben und begerung*¹ den Danziger Pfarrer Andreas (Ruperti) und den Vogt von Leipe,² auf den von ihm angesetzten Tag in Frankfurt³ gesandt habe. Von diesen habe er erfahren, Hochmeister und Orden würden annehmen, daß er auf ihre Appellation in den Streitsachen mit (Heinrich) Scolim,⁴ (Johann) Dortmund,⁵ dem Polen *Scharleysky* und Hans David⁶ ungnädig reagiert habe, was nicht der Fall sei. Er fühle sich Hochmeister und Orden verpflichtet, solange diese dem Reich zu Diensten seien und ihm auch in der Kirchensache⁷ beistünden. Auch seine *schrift*, die er hinsichtlich

¹ Es erscheint fraglich, ob Kg.F. hier wirklich auf ein eigenes Schreiben Bezug nimmt. Es ist bekannt, daß sein Kanzler Kaspar Schlick am 6. Juni 1446 den Hochmeister aufforderte, seine Gesandten zum Tag nach Frankfurt zu schicken, siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9103, Bl. 1). In Schlicks Schreiben ging es außerdem bereits um den Stand des Prozesses gegen Scolim und den kgl. Unwillen darüber, daß der Hochmeister sich nach Rom gewandt hatte, siehe n. 52. In den Instruktionen, die dem Vogt von Leipe am 27. Juli 1446 für seine Reise an den kgl. Hof mitgegeben wurden und die er Kg.F. vorbringen sollte, heißt es zum Fall der Brüder Jakob und Heinrich Scolim, daß diese mit zwei Rittern, ihren Freunden, auf die Marienburg zum Hochmeister gekommen und auf die Knie gefallen seien, um ihr Unrecht einzugestehen und um Vergebung zu bitten. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 15 S. 454–56).

² Für 1446 ist nicht mehr Hans von Dobeneck (siehe n. 51) sondern Ludwig von Erlichshausen (siehe THIELEN, Verwaltung S. 149) als Vogt von Leipe belegt.

³ Siehe KRAUS, Deutsche Geschichte S. 185–89 sowie STIEBER, Pope Eugenius IV. S. 278–82.

⁴ Siehe n. 50f.

⁵ Zum Streit Johann Dortmunds aus Danzig siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9106. Ausführlich über diesen Streitfall berichten die Instruktionen für den Vogt von Leipe, siehe Anm. 1. Demnach soll Dortmund am kgl. Hof gewesen sein und von dort Briefe von Kg.F. mitgebracht haben.

⁶ Siehe nn. 25f., 33, 35, 38f., 41f., 44f., 46, 64–66, 82.

⁷ Sie war das wichtigste Thema des Frankfurter Tages.

97

Dortmunds getan habe,⁸ sei gütlich und ohne Ungnade gewesen. Von einer Sache, die der *Scharleysky*⁹ vorgebracht haben soll, wisse er nichts. Doch da ihm der Frieden zwischen *kristen leuten* lieber sei als Krieg und Zwietracht, wolle er der Appellation des Hochmeisters nachkommen und den Orden auch bei den Gnaden und Freiheiten seiner kgl. und ksl. Vorfahren belassen. Er vertraue fest auf den Gehorsam des Ordens gegen das Reich und auch in der Kirchensache. Er sichert dem Hochmeister zu, dem Begehren der *senndboten* des Ordens nachzukommen und diesen Beistand und Hilfe zu gewähren. Hans David, der sich an seinem Hofe befinde, und ihn in seiner Sache viel in Anspruch genommen habe, habe von ihm weder eine Bestätigung des Briefes von Freigraf Mangolt (von Freienhagen) noch etwas anderes erhalten. Auch in dieser Sache wolle er weiterhin im Interesse des Ordens handeln. *An phincztag nach sand Francisten tag.*

KVr: *C.d.r.i.c.* – KVv: *Dem erwidrigen Kunraten von Elrichshausen, hochmeister deutsches ordens zu Preussen, uns(erm) lieb(en) andechtig(en)* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9189), Pap., rotes S 12 als Verschuß rücks. aufgedrückt. – Kop.: Transsumpt Bf. Kaspars von Pomesanien von 1447 August 14 und gleichzeitiges Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der Kulmer Diözese Werner von Putten sowie des öff. Notars und Klerikers der ermländischen Diözese Laurenz Hirgel ebd. (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 90 n. 6), Perg., anh. S des Ausstellers.¹⁰

Druck: ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters n. 44 (S. 118).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH, I/1 n. 9189.¹¹

Lit.: ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 50.

⁸ Siehe n. 60.

⁹ Der Instruktion für den Vogt von Leipe (siehe Anm. 1) ist zu entnehmen, daß dieser Kg.F. die Briefe, die *Schirlinsky* an den Hofmeister und an die Stadt Thorn gesandt hat, vorlegen sollte.

¹⁰ Siehe JOACHIM/HUBATSCH II n. 2706, jedoch fälschlich zu 1446 Oktober 10.

¹¹ Siehe auch ebd. n. 2673 in Sachen von Scolim, Dortmund, Scharleyski und David.

[1447 etwa Januar 21, –]

62

Kg.F. empfiehlt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen, Wolfgang Hirschauer (*Hirssaw*), den Vetter des Wiener Stadtschreibers Ulrich Hirschauer,¹ in Geschäften des Ordens zu verwenden.

¹ Nach PERGER, Wiener Ratsbürger S. 212f. Stadtschreiber in Wien von 1430–1461.

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Undatierte und einem Brief² des kgl. Kanzlers Kaspar Schlick³ vom 21. Januar 1447 beigelegte Abschrift⁴ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9263), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH, I/1 n. 9263.

² Dieser Brief Schlicks wurde von Thomas Glanegger überbracht, siehe n. 63.

³ Schlick empfahl Glanegger dem Hochmeister, erwähnte sodann Hans Davids derzeitige Klage vor dem Kammergericht. Der Hochmeister solle *auff sand Jorgen tag* (23. April) jemand *newen* am kgl. Hof haben, der David widersprechen könne. Man habe David schon oft gesagt, daß er den Hof meiden soll, aber er komme *für alle gericht* und rufe Kg.F. an. Der Hochmeister werde aber wohl *des kunigs schriftt auch in den sachen* erhalten haben. Ob hier auf den kgl. Brief vom 6. Oktober 1446 (siehe n. 61) oder einen anderen, noch unbekanntem, Bezug genommen wurde, kann nicht festgestellt werden. Eine Ladung des Hochmeisters im Streit mit Hans David auf den St. Georgstag läßt sich belegen. Siehe n. 66.

⁴ Daß es sich hierbei um eine kgl. Verfügung handelt, ist der Diktion des Schreibens zu entnehmen.

1447 Januar 23, Wien

63

Kg.F. empfiehlt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen seinen kgl. Getreuen Thomas Glanegger, den Überbringer des beiliegenden Briefs¹, nach dessen Wunsch zur Aufnahme in den Orden.² *Am montag nach sant Agnesen tag.*

KVr: *A.m.d.r.* – KVv: *Dem erwirdigen Conrat(en) von Elrichshusen, hochmeister zu Preussen deutschen ordens, unserm lieb(en) andechtig(en)* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9263), Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH, I/1 n. 9263.

¹ Ein Brief des kgl. Kanzlers Kaspar Schlick an den Hochmeister vom 21. Januar 1447, dem ein Zettel in der Diktion Kg.F. beigelegt war. Siehe n. 62.

² Glanegger wurde aufgenommen, denn für 1454 ist er als Komtur von Schlanders belegt. Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 12689.

[Vor 1447 Februar 10, –]

64

Kg.F. erteilt einem Ungenannten Kommission im Streit zwischen Hans David und dem Deutschen Orden.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen¹ an den kgl. Kanzler Kaspar Schlick von 1447 Februar 10 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16, S. 340f.), Pap. (15. Jh.).

Siehe nn. 61, 65f. sowie die Einleitung S. 35–39.

¹ Der Hochmeister erwähnte in diesem Brief, daß der Danziger Pfarrer Andreas Ruperti und Ludwig von Erlichshausen als Vogt von Leipe und Komtur von Mewe als Zeugen des Ordens in der Streitsache Hans Davids verhört worden seien. Sie hätten ihn gebeten, daß er Schlick *eyne abschrift derselben commission geheyme sulden senden*. Daher sende er Schlick die Abschrift der Kommission *geheym hirinn verschlossen* und bitte ihn um eine andere Kommission, die *im rechte bestendig und unverwerfflich* sei. Diese solle Schlick wiederum im Brief verschlossen im *geheyme* senden. Um welche Kommission es sich hier handelt, an wen sie erteilt wurde, bleibt unklar. Die letzte bekannte kgl. Kommissionserteilung erfolgte an Eb. Dietrich von Mainz, siehe n. 42. Unklar bleibt auch die Rolle Kaspar Schlicks für den Orden in dieser Streitsache, doch hat er offenbar im Interesse des Ordens gewirkt. Dazu paßt die mehrfache Bemerkung über strikte Geheimhaltung.

[Vor 1447 April 1, –]

65

Kg.F. lädt den Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen *uff sanntt Jorgen tag* (23. April) in der Streitsache des Ordens mit Hans David rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Hochmeisters an den Komtur von Wien, Wilhelm Swinkrist,¹ vom 1. April 1447 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16, S. 403–405), Pap. (15. Jh.). – Erwähnt in einem Brief des Hochmeisters an Kg.F.² vom gleichen Datum ebd. (Sign. ebd., S. 406f.), Pap. (15. Jh.).

Siehe die Einleitung S. 35–39.

¹ Er bat den Komtur von Wien, bei Kg.F. seine Entschuldigung vorzubringen. Die Ladung sei so kurz vor dem Termin angekommen, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, ihr Folge zu leisten.

² Er teilte dem Kg. das zu späte Erhalten der Ladung und sein Bedauern darüber mit, ihr weder persönlich noch durch von ihm Beauftragte Folge leisten zu können. Kg.F. möge dies nicht *in unwillen ufnemen*.

[Vor 1447 April 1, –]

66

Kg.F. lädt Hans David *uff sanntt Jorgen tag* (23. April) in dessen Streitsache mit dem Deutschen Orden rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus dem Brief des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen an den Komtur von Wien, Wilhelm Swinkrist, vom

1. April 1447 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16, S. 403–405), Pap. (15. Jh.) sowie aus einem Brief des Hochmeisters an Kg.F. vom gleichen Datum ebd. (Sign. ebd., S. 406f.), Pap. (15. Jh.).

[Vor 1447 April 23, –]¹

67

Kg.F. bittet den Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen um Hilfe gegen die Einfälle der Ungarn in Österreich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Hochmeisters² an Kg.F. vom 28. April 1447³ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16, S. 445f.), Pap. (15. Jh.).

Lit.: BRANDSCH, Beziehungen 2 S. 20–26; MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 199f.

Bisher waren nur kgl. Hilfsforderungen von Oktober/November 1446⁴ bzw. März 1447⁵ an österreichische Städte und Landschaften bekannt.

¹ Im Rezeß von Elbing vom 23. April 1447 wird erwähnt, der Hochmeister habe die Stände um Rat wegen des kgl. Hilfsgesuchs gefragt, siehe Hanserecense II,3 n. 282.

² Er lehnte in seiner Antwort an Kg.F. das Hilfsgebot mit der Begründung ab, er rüste derzeit zu einem Zug gegen die *Rewssen* von Großnowgorod, die das Ordensland bedrängten. Der Hochmeister schrieb am 29. April 1447 in dieser Angelegenheit ebenso an den kgl. Kanzler Kaspar Schlick und bat darum, ihn bei Kg.F. zu entschuldigen, weil er wegen der Bedrängnis durch die Russen keine Hilfe gegen die Ungarn senden könne (ebd., OF 16 S. 458f.). Zur Situation ausführlich MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 370f. Bereits am 2. April 1447 hatte der Hochmeister die Stadt Lübeck um Hilfe im Krieg des Ordens mit Nowgorod aufgefordert, siehe LEK 10 n. 309.

³ Druck: LEK 10 n. 325.

⁴ Zu Aufforderungen an Krems und Stein, die Steiermärker und die Bewohner von Österreich ob der Enns siehe CHMEL nn. 2163, 2173, 2174, 2189.

⁵ An die Städte Krems und Stein, siehe CHMEL n. 2259.

1447 Mai 17, Graz

68

Kg.F. teilt Bürgermeistern und Rat der Stadt Köln mit, er habe erfahren, daß sie von der Stadt Danzig und anderen preußischen Städten einerseits und den Holländern¹ andererseits als Schiedsrichter (*nach recht zu entscheiden gesezt*) in deren Streit

¹ Zur Situation zwischen den preußischen Städten und den Holländern siehe MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 248–253.

eingesetzt seien, in dessen Verlauf den preußischen Städten zum einen große Schäden wegen *etlicher phundgros*, das die Holländer den Preußen aufgerichtet hätten,² entstanden seien, und es zum anderen zur Verhaftung und Arrestierung von Holländern durch die Stadt Danzig³ im Zuge der von K. Sigmund verhängten Acht⁴ gekommen sei. Er appelliere an ihre Vernunft, daß sie gegen die preußischen Städte, die sich dem Reich als gehorsam erwiesen haben, nicht richten werden, da sie selber jederzeit dem Reich gegen die *ungehorsamen und widerwertigen* Holländer gehorsam gewesen seien. Er befiehlt ihnen daher aus kgl. Machtvollkommenheit, die preußischen Städte wegen der Arrestierung der Holländer nicht zu beschweren, kein (schiedsrichterliches) Urteil zu fällen, sondern vielmehr die ksl. und kgl. Gebote und Urteile zu beachten und zu bekräftigen. Denn es sei eine *fromde und unbillich sach*, wenn die Holländer ihre Ungehorsamkeit genossen, während man *die aus Prewssen* für ihre Gehorsamkeit bestrafe, was *ein pöses ebenbild* für alle Gehorsamen abgabe und nicht akzeptiert werden könne.⁵ *An dem heiligen auffartabend*.

KVr: *A.m.d.r.*

Org. im AP Gdańsk (Sign. 300 D/19 n. 99), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.⁶

Siehe n. 55.

² Um die Arrestierten wieder frei zu bekommen, hatten die Holländer 2.500 flandrische Pfund für eine erste Entschädigungsrate aufzubringen. MURAWSKI, ebd. S. 249, siehe auch LEK 9 n. 964.

³ 1443 hatten die Danziger alle in ihrer Stadt anwesenden Kaufleute und Schiffer verhaftet und das holländische Gut beschlagnahmt, s. MURAWSKI ebd. S. 248f.

⁴ Siehe RI XI nn. 8500, 8568, 10716f., 11055.

⁵ Noch Anfang der 1450er Jahre sah sich Kg.F. genötigt, verschiedene Reichsuntertanen zur gewissenhaften Einhaltung der Acht gegenüber den Holländern zu ermahnen. Siehe Regg.F.III. H. 4 nn. 212f., 224f.

⁶ Die Überlieferung in Danzig zeigt an, daß die wohl von den preußischen Städten erwirkte Urkunde nicht an die Adressaten weitergeleitet wurde.

[Vor 1448 Januar 30, –]

69

Kg.F. bittet den Meister Heinrich Vincke sowie die Prälaten, Kapitel und Ritterschaften in Livland, Bf. Johannes (II.) Kreul bei der Inbesitznahme des Bistums Ösel behilflich zu sein.¹

¹ Der Hochmeister schrieb, Bf. Johann wolle sich mit Briefen der Päpste Eugen IV. und Nikolaus V. sowie des römischen Kgs. an den Meister von Livland und an die Prälaten, Kapitel, Ritter und Knechte der *lande Liefflandt* nach Ostern nach Livland begeben, damit diesen Briefen Folge geleistet werde. Es ist zu vermuten, daß es sich hier um die kgl. Briefe handelt, die der Hochmeister im Februar 1447 über

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief Hochmeister Konrads von Erlichshausen an den Meister von Livland Heinrich Vincke vom 30. Januar 1448 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16, S. 843), Pap. (15. Jh.).²

Siehe nn. 53f., 76–81.

Kaspar Schlick von Kg.F. erlangen wollte, nämlich einen an den Meister des Ordens in Livland, den zweiten an die Bff. und Kapitel der Kirchen Dorpat, Reval und Kurland, den dritten an die Ritterschaft dieser Stifte, den vierten an die Städte in Livland, nämlich Riga, Dorpat, Reval etc., den fünften an die Ritterschaft des Stiftes Ösel (siehe n. 54 Anm. 3). Aus dem vorliegenden Brief läßt sich jedoch keine Sicherheit über die Anzahl der Briefe und die jeweiligen Adressaten gewinnen.

² Druck: LEK 10 n. 412.

[Vor 1448 April 1, –]

70

Kg.F. stellt einen Erste-Bitte-Brief¹ zugunsten von Meister Petrus Wilhelmi² für die durch Tod des Johann Kalle³ freigewordene Domherrenpfründe (*eyn thumreye und prebende*) zu Frauenburg⁴ aus und ernennt Bf. Peter (II.) von Breslau zum Exekutor.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief⁵ Bf. Peters von Breslau an Hochmeister Konrad von Erlichshausen vom 1. April 1448⁶ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9492), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I,1 n. 9492.

¹ Zu diesem Typ siehe HEINIG, Preces-Register.

² Wilhelmi war Komponist und ist auch als kgl. Kapellan belegt, ausführlich dazu STAEHELIN, Neues zu Leben und Werk von Petrus Wilhelm S. 93f.

³ Zur Person siehe Słownik Biograficzny S. 108.

⁴ Wilhelmi hat diese Stelle vermutlich nie erhalten, siehe STAEHELIN (wie Anm. 2) S. 98 mit Anm. 58.

⁵ Der Brief findet sich gedruckt ebd. S. 96f.

⁶ Bf. Peter führte aus, als Richter und Exekutor dem Petrus Wilhelmi *brive und processus* gegeben zu haben und bat Hochmeister und Fürsten um Unterstützung, damit Wilhelmi *in seinem aldir ouch czu der ruwe kommen mag*.

[Vor 1448 April 22, –]

71

Kg.F. schreibt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen in der Klage des Heinrich Unger gegen den Thorner Bürger Gottschalk Hitfeld, der Unger seit langer Zeit eine Summe Geldes schuldig sei. Er fordert den Hochmeister

auf, bei der Stadt Thorn darauf hinzuwirken, daß Hitfeld Heinrich Unger die ausstehende Summe zahlt.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Hochmeisters¹ an Kg.F. vom 22. April 1448 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16 S. 935–937), Pap. (15. Jh.).

In dieser Angelegenheit schrieb der Hochmeister am gleichen Tag auch an den kgl. Kanzler Kaspar Schlick,² sowie am 29. Januar 1449 erneut an Kg.F.³

¹ Der Hochmeister antwortete Kg.F., er habe den Komtur von Thorn (Albrecht Kalb) beauftragt, beide Parteien zu verhören und eine Entscheidung zu treffen. Sollte sich Unger erneut an ihn wenden, bitte er Kg.F. darum, diesen vor die ordentlichen Gerichte in Preußen zu verweisen.

² Ebd. OF 16 S. 937–939.

³ Ebd. OF 17 S. 163.

[1448 Mai 15, Graz]

72

Kg.F. erteilt Klaus Uexküll (*Ixkul*) auf dessen Bitte hin aus kgl. Machtvollkommenheit kraft dieses Briefes und unbeschadet seiner kgl. Rechte das Recht, seine im Stift Dorpat befindlichen Lehen und Güter an seine Tochter Margarethe zu vererben. Sollte dieselbe sich verheiraten, soll sie ihre väterlichen Lehen von ihm, seinen kgl. oder ksl. Nachfahren und vom jeweiligen Bf. von Dorpat empfangen. Er befiehlt allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten etc. und allen Reichsuntertanen aus kgl. Machtvollkommenheit unter Androhung seiner und des Reiches schweren Ungnade, Uexküll und dessen Nachkommen bei ihren Gnaden und Freiheiten zu belassen. *An mittichen nach sand Pancgrecien tag* (nach Druck).

KVr: *A.m.d.r. Mihahel de Pfullendorf* (nach Druck). – KVv: *Rta* (nach Druck).

Org. einst im Üxküllschen Familienarchiv Schloß Fickel, 1905 verbrannt. Regest nach Druck, laut diesem Perg., anh. rotes S in wachsfarbener Schüssel.

Druck: BRUININGK/ BUSCH, Livländische Güterurkunden n. 333.

Reg.: Est- und livländische Brieflade 1 n. 193; LEK 10 n. 450.

[Vor 1448 Juni 13, –]

73

Kg.F. lädt den Danziger Bürger Klaus Werlemann wegen dessen Streitsache mit Lübeck und anderen Städten¹ auf den nächsten Gerichtstag nach St. Johannstag (24. Juni) vor sein Kammergericht.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief Hochmeister Konrads von Erlichshausen an den kgl. Kanzler Kaspar Schlick vom 13. Juni 1448² im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16 S. 1009), Pap. (15. Jh.).

Siehe dazu nn. 88, 95–97.

¹ Es handelt sich um Rostock und Wismar, siehe n. 96.

² Der Hochmeister schrieb Schlick unter Hinweis auf die kgl. Ladung, Werlemann sei wegen der Verhöre von Zeugen und *ander bewaisung* bisher verhindert gewesen, so daß er seinen Weg, noch dazu bei der Unsicherheit der Straßen, noch nicht habe antreten können. Sollte Werlemann, was dieser doch gerne zu tun bereit sei, auf dem angesetzten Gerichtstag deshalb nicht rechtzeitig erscheinen können, solle Schlick dafür sorgen, daß dies seinem Recht nicht nachteilig sein möge.

[Vor 1448 August 12, –]

74

Kg.F. erteilt Bürgermeistern und Rat der Stadt Lübeck eine Kommission im Streit zwischen dem Danziger Bürger Bartholomeus Scholtze¹ und Hz. (Adolf I.) von Schleswig.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen an die Stadt Lübeck vom 12. August 1448, der abschriftlich überliefert ist im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 16, S. 1056), Pap. (15. Jh.).

Der Hochmeister teilte den Lübeckern mit, sein *lieber und getruwer* Bartholomeus Scholtze habe ihm etliche kgl. *offinbriefe*² vorgelegt, worin Kg.F. dessen Ansprüche gegen den Hz. zu Schleswig an sie zur Entscheidung überwiesen habe. Er bat die Stadt, diesem Auftrag nachzukommen und dabei Scholtze ebenso sicheres Geleit zu garantieren, wie dies den Lübeckern im Ordensland geschehe.

¹ Scholtze erscheint als Mitgenosse des Klaus Werlemann in dessen Streit mit den Städten Lübeck, Wismar und Rostock. Siehe n. 88.

² Es müssen demnach mindestens zwei kgl. Briefe gewesen sein, die Scholtze vorlegen konnte. Allein der vorliegende Kommissionsauftrag an Lübeck konnte jedoch mit Sicherheit erschlossen werden.

[Vor 1449 Januar 20, –]

75

Kg.F. schreibt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen in der Streitsache des Stefan Wonsdorf gegen die Stadt Thorn. Wonsdorf sei vor ihm erschienen und habe Briefe über ein Urteil des Freistuhls zu Limburg gegen die Stadt Thorn vorgelegt. Er fordert den Hochmeister auf, bei der Stadt Thorn darauf hinzuwirken, daß Stefan Wonsdorf zu seinem Recht käme, und sich gütlich mit ihm zu einigen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen¹ an Kg.F. vom 20. Januar 1449² im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 17 S. 159f.), Pap. (15. Jh.).

¹ Dieser sicherte Kg.F. zu, daß die Sache, die Wonsdorf gegen die Stadt Thorn betreibe, durch ein entsprechendes Urteil beigelegt werden solle. Allerdings habe die Stadt Thorn mehrfach versucht, sich mit Wonsdorf zu einigen und diesem entgegen zu kommen. Wonsdorf habe jedoch alles abgeschlagen und sei vor die heimlichen Gerichte gezogen. Und obwohl er, der Hochmeister, Wonsdorf freies Geleit für die Rückkehr sowie ein Gericht zu Thorn zugesichert habe, sei dieser mit seiner Klage vor Kg.F. erschienen.

² Bereits am 20. August 1446 hatte Johann von Pommersheim, Landkomtur von Österreich, dem Hochmeister vom kgl. Hof berichtet, daß jemand in der Kanzlei bei Johann Geisler um Rat nachgesucht habe in seiner Klage gegen den Komtur und die Stadt Thorn. Geisler habe ihn gefragt, ob er beim Hochmeister Recht gesucht habe, worauf dieser nicht geantwortet habe. Doch sei er in Westfalen vor den heimlichen Gerichten gewesen, habe dort Briefe erlangt, die ihm nun Kg.F. bestätigen solle. Der Name des Klägers wird hier nicht genannt, so daß offen bleiben muß, ob es sich um Stefan Wonsdorf oder einen anderen Kläger gegen die Stadt Thorn handelte. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9162, Bl. 1).

[Vor 1449 Januar 31, –]

76

Kg.F. befiehlt den Doktoren der Juristenschule zu Wien, in der Streitsache zwischen dem Deutschen Orden und Hans David beide Parteien zu verhören, behält sich aber selbst das Urteil vor.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 82.

[Vor 1449 Januar 31, –]

77

Kg.F. ermahnt Mannen, Kapitel und Städte des Bistums Ösel, ihren neuen Bf. Johannes (II.) Kreul aufzunehmen und ihm gehorsam zu sein.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 78.

Siehe nn. 53f., 69, 78–81.

1449 Januar 31, Wiener Neustadt

78

Kg.F. teilt dem erwählten Kg. Karl (VIII.) von Schweden mit, daß der Papst Nikolaus (V.) Bf. Johannes (II. Kreul) das Bistum Ösel verliehen und ihn gebeten hatte, Johannes bei der Inbesitznahme behilflich zu sein. Dies habe er getan und Hochmeister (Konrad von Erlichshausen)¹ sowie *mannen, cappitel und steten* des Stifts² entsprechende Instruktionen gegeben. Er befiehlt, Bf. Johannes gegen Kapitel, Mannen und Städte behilflich zu sein und ihm Förderung und *brief* zukommen zu lassen, damit er zu seinem Stift *gerulich komen möge*.³ Damit würde er ihm, Kg.F., sowie dem Papst einen Gefallen erweisen, wofür er sich *fruntlich* erzeigen werde. *Am freitag vor unser lieben Frawen tag purificationis.*

KVr: *A.m.d.r.i.c.* – KVv: *Dem durchluchtigen fursten Karolo, erwelten kunig zu Sweden, unserm besondern freunde.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9833), Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Druck: LEK 10 n. 545.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9833.

Erwähnt: BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 46; MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 179f.⁴

Siehe nn. 53f., 69, 77, 79–81.

¹ Siehe n. 54.

² Siehe n. 77.

³ Gemeint ist der Konflikt um den Bischofsstuhl zwischen Kreul, den schon Papst Eugen IV. auf Betreiben des Hochmeisters Paul von Rußdorf 1439 zum Bf. providiert hatte, und dem konkurrierenden Ludolf Grove, der durch das Öseler Domkapitel zum neuen Bf. gewählt worden war. Kreul gelang es trotz päpstl. und kgl. Hilfe nicht, sein Bistum in Besitz zu nehmen. Siehe JÄHNIG, Johannes Krouwel S. 501f. sowie ausführlich MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 172–181. Jetzt auch KREEM, Ösel-Wieck S. 249–252.

⁴ Dieser verwies darauf, daß die Urkunde für den Kg. von Schweden ebenso wie die an den Mgf. Friedrich von Brandenburg und die Hzz. von Braunschweig (siehe n. 79f.) an den Hochmeister zur Auslieferung an die Empfänger gegangen waren, Erlichshausen davon aber keinen Gebrauch gemacht habe. Doch nur der Brief an den Kg. von Schweden blieb im Ordensarchiv erhalten.

[1449 etwa Januar 31, –]

Kg.F. desgleichen an	
Mgf. (Kf.) Friedrich II. von Brandenburg	79
die Hzz. von Braunschweig ¹	80
Meister Heinrich Vincke von Livland	81

Orgg. oder Kopp. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Depp.: Erwähnt in einem Schreiben² des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen vom 24. März 1449 an den Meister von Livland im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 17 S. 216f.), Pap. (15. Jh.).

¹ Nicht näher bezeichnet.

² Siehe LEK 10 n. 570.

1449 Januar 31, Wiener Neustadt 82

Kg.F. verweist den Prozeß zwischen Hans David von Liebstadt und dem Deutschordensherrn Johann Dude an den Papst.¹ Im einzelnen wird ausgeführt: Bei der Verhandlung vor dem von beiden Parteien gewählten Hochgericht zu Köln habe Johann Dude seitens des Deutschen Ordens behauptet, daß es sich bei dem die Zwietracht veranlassenden Schuldbrief Davids sich um eine von diesem veranlaßte Fälschung handle. Um dies zu erweisen, habe Dude *seinen leib an Johann Davids leib gesetzt*,² so daß beide Kontrahenten im Gefängnis des Richters (Werner Overstolz) zu Köln gelegen hätten. Als sich daraufhin das Hochgericht für unzuständig erklärt und den Richter angewiesen habe, Dude als Geistlichen vor dessen zuständigen (geistlichen) Richter zu weisen, habe der Deutschordensritter Eberhard Thyn für den Orden an Kg.F. appelliert. Diese Appellation habe er (Kg.F.) angenommen, sie zunächst an Mgf. Jakob (I.) von Baden delegiert³ und dann zwecks förderlichen Austrags revoziert,⁴ doch habe sie nach mehreren Aufschüben bis heute unentschieden geblieben.

Als er (Kg.F.) nun heute mit seinen Fürsten, Edlen und Rechtsgelehrten zu Gericht gesessen habe, sei er von Hans David angerufen worden: Nachdem der Kg. den Rechtstag bisher zugunsten von Hochmeister und Orden behandelt habe, habe er zu

¹ Nikolaus V.

² Dudes Gefangenschaft in Köln belegt auch JOACHIM/HUBATSCH II n. 8206.

³ Siehe n. 26.

⁴ Siehe n. 38.

dem heutigen Rechtstag beide Parteien peremptorisch geladen, so daß er ihm (David) nun Recht gegen die Beklagten ergehen lassen möge. Dagegen habe die *botschaft* von Hochmeister und Orden die Zuständigkeit von Kg.F. in dieser Sache angefochten. Dude sei als Geistlicher nicht befugt gewesen, sich in einer (seinen) Leib und (sein) Leben berührenden Sache vor dem Hochgericht zu Köln gegen David in Recht zu begeben, er habe sich der Befreiung des Ordens, der hl. Kirche und der gesamten Geistlichkeit *von gemeinen rechten* entheben können. Die Beklagten seien vom Römischen Reich *gefreyet*, so daß *alle ir personen* vor keinem weltlichen Richter zu Recht stehen müßten, sondern allein unter die Römische Kirche gehörten. Daß Dude an den Kg. appelliert habe, sei nur deshalb geschehen, weil dieser vom Hochgericht zu Köln nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit an seinen (rechten) Richter gewiesen worden sei. Und weil das ohnehin zu *zeiten der neutralitet*⁵ geschehen sei, habe er aus reiner Not an niemanden denn an den Kg. appellieren mögen. In Ansehung all dessen und weil David als ein mit dem Kirchenbann Belegter gar nicht zu Recht stehen könne, beantragten die Sachwalter des Deutschen Ordens, Kg.F. möge den Streit an den Papst weisen und *remittirn*. Demgegenüber habe David ausgeführt, daß Dude nicht nur von Werner Overstolz, dem Richter des Hochgerichts zu Köln, aus der Haft entlassen worden sei, sondern auch noch den von ihm (David) beim Hochgericht deponierten Schuldbrief und weitere Briefe mitgenommen habe. Dann habe der Hochmeister des Deutschen Ordens sich mehrfach nachdrücklich für die Behandlung der Appellation durch Kg.F. eingesetzt. Auf des Hochmeisters Bitte habe der Kg. die Appellation angenommen und dem Markgrafen Jakob von Baden *zu erkennen committirt*.⁶ Danach habe der Kg. die Appellation aufgrund einer abermaligen Bitte des Hochmeisters wieder *an sich berufft* und ihn (David) aus seiner Kölner Haft zu Recht vorgeladen.⁷ Zu diesem Zweck habe er in Köln durch einen Eid beschwören müssen, dem Recht vor dem Kg. nachzukommen. Auch Hochmeister und Orden hätten ihre Prokuratoren zu Rechtstagen vor dem Kg. bevollmächtigt, so daß diese sich jetzt *angedingt zu recht gestellet* hätten. Dem vom König vorbehaltlich des *entschaidenlich* Urteils angeordneten Sachverhör durch die *doctorn von der juristenschul* zu Wien⁸ wäre er (David) gern nachgekommen, doch hätten die Doktoren davon Abstand genommen. In Ansehung alles dessen, aber auch, weil Hochmeister und Orden Kläger seien und der Deutschmeister⁹ den Kg. mit dem ausdrücklichen Hinweis, nirgends denn in der kgl. Kammer zu Recht stehen zu müssen, schriftlich angerufen habe, die Sache bei sich zu behalten, gab David seiner

⁵ Also 1438–1447, in der Zeit des Basler Konzils.

⁶ Siehe nn. 25, 33.

⁷ Siehe ebd.

⁸ Siehe n. 76.

⁹ Wohl Jobst von Venningen.

Erwartung Ausdruck, der Kg. werde selbst über die Sache verhandeln und sie nirgendwohin verweisen.

Nachdem beide Parteien nach weiteren Reden und Gegenreden diese Auffassungen zu Recht gesetzt hatten, habe sich Kg.F. mit seinen Fürsten, Edeln und rechtsgelehrten Besitzern *besprochen* und entscheide nunmehr: Als Geistlicher sei Dude nicht befugt gewesen, Davids angebliche Fälschung dadurch zu beweisen, daß er sich in Köln zu diesem ins Gefängnis legte. Als Dude dann von dem Deutschordenskomtur Eberhard Thyn von Ordens wegen abgefordert worden sei, sei die Verweisung des Falles durch das Urteil des Kölner Hochgerichts nicht so eindeutig gewesen, wie dies von Hochmeister und Orden für nötig erachtet werde, weswegen Thyn von Ordens wegen an den Kg. appelliert habe. Und schließlich berühre der Streit eines Geistlichen Leib und Leben, worüber zu urteilen aber kein weltlicher Richter Macht habe. Deshalb weist der Kg. die Sache an den Papst als des Hochmeisters und Ordens *obersten in solchen sachen* und entbindet zugleich David von seinem im Gefängnis gegenüber dem Hochgericht zu Köln geleisteten Eid, vor dem Kg. zu Recht zu stehen. *Des nechsten freitags vor unser lieben Frawen tag purificationis.*

KVr: *A.m.d.r. Michahel de Pfullendorf.* – KVv: *Rta.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 91 n. 45), Perg., ohne S.¹⁰ – Kop.: Vidimiert in einer Urkunde des Bf. Kaspar von Pomesanien von 1449 Mai 10 in einem Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der Gnesener Diözese, August Wichard, und des öff. Notars und Klerikers der Breslauer Diözese, Michael Eberhard, ebd. (Sign. ebd., Schieblade 90 n. 13),¹¹ Perg. – Drei Abschriften des Vidimus ebd. (Sign. ebd. Schieblade 91 n. 44, 46, 47), Perg. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2753.

Die Überweisung des David-Prozesses an den Papst geschah nach massivem Druck von Seiten des Deutschen Ordens, der nach jahrelangem Klagen seine Unzufriedenheit über die noch immer nicht getroffene Entscheidung äußerte. Der Orden hatte bereits Kontakte zur Kurie aufgenommen und Kg.F. nahegelegt, die Entscheidung an den Papst zu verweisen.¹²

Siehe nn. 25f., 33, 35, 38f., 41f., 44–46, 61, 64–66 sowie die Einleitung S. 35–39.

¹⁰ Einschnitt für Siegelanbringung vorhanden.

¹¹ Siehe JOACHIM/HUBATSCH II n. 2760.

¹² Ordensprokurator Bartholomeus Liebenwald hatte in einem Brief an den Hochmeister vom 3. November 1447 darüber geklagt, schon viele Sachen zu Ende gebracht zu haben, in dieser Sache aber nicht weiterzukommen. Der Kg. sei mit zu vielen Sachen beladen, so daß er sich dieser nicht im vollen Umfang zuwenden könne. Zudem seien *vele schriften in latino* und damit für den Kg. *vele czu swer*, um sie mit seinen Räten durchzugehen. David solle vielmehr vor den päpstlichen Stuhl geladen werden. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9413). Vor dem kgl. Kammergericht hatte Liebenwald bereits im Februar 1448 erklärt, daß die Davidsche Sache vor den Papst gebracht werden müsse. Siehe ebd. (Sign. XX. HA, Schieblade 91 n. 42).

1449 Juni 11, Graz

83

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Erlichshausen mit, Walter Sachs aus Dorpat habe sich beklagt, daß Bürgermeister und Rat von Danzig zwischen Sachs und dem Danziger Bürger Rudolf Manth einen dem Rezess¹ der *gemeinen henschen stette* nicht entsprechenden *ußspruch* getan hätten. Sachs habe sich durch Dorpat vor der Hanse zu Recht erboten, was ihm nicht gewährt worden und wodurch er zu Schaden gekommen sei. Da die Danziger dem (Deutschen) Orden unterstünden,² ernennet er den Hochmeister zum kommissarischen Richter und befiehlt ihm, die Parteien zu laden und zu verhören, eine rechtliche Entscheidung zu treffen, auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite zu verhandeln und alles zu tun, was sich nach *seiner ordnung* gebühre, damit er nicht zu einem erneuten Eingreifen gezwungen werde. *An mittichen vor Gotsleichnams tag.*

KVr: *A.m.d.r.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9956), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt. – Kop.: Abschrift in Form des Org.³ ebd. (Sign. ebd.), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9956.

Siehe n. 104.

¹ Auf welchen der zahlreichen Rezesse der Hansestädte hier Bezug genommen wird, ist unklar.

² In der Narratio bezeichnet Kg.F. Bürgermeister und Rat von Danzig als *unser und des reichs lieben getreuen*.

³ Vermutlich eine Informationsabschrift der kgl. Kanzlei.

[Vor 1449 Juni 25, –]

84

Kg.F. erteilt seinem Oheim Hz. Wladislaw I. (*Vlodko*) von Masowien eine Kommission im Streit zwischen Peter Polan und verschiedenen Bürgern von Allenstein.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 85.

Siehe nn. 106–110.

1449 Juni 25, Graz

85

Kg.F. befiehlt allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten etc. und allen Reichsuntertanen aus kgl. Machtvollkommenheit, den

Allensteiner Bürger Peter Polan in seiner vor dem von ihm eingesetzten Kommissar Hz. Wladislaw I. (*Vlodko*) von Masowien verhandelten Streitsache mit verschiedenen Bürgern von Allenstein, sowie all jene, die er mit sich führe, auf ihrem Weg zur Verhandlung frei, sicher und ungehindert ziehen zu lassen. *An mitich nach sant Johans tag des heilig(en) baptisten* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 9970), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9970.

Lit.: MÜLLER, Geleit S. 65.

Siehe nn. 84, 106–110.

1449 Oktober 28, Wien

86

Kg.F. ernennt Hz. Heinrich (IV.) von Mecklenburg zum kommissarischen Richter in der Klage des Lübecker Bürgers Gert Bützow gegen den Danziger Bürger Bertolt von der Osten. *Am freytag an sant Symons und Judas tag des heiligen zwelfffboten* (nach Kop.).

Org. im LA Schwerin. – Kop.: Insetiert in einem Brief Hz. Heinrichs IV. von Mecklenburg an Bürgermeister und Rat von Danzig vom 10. Februar 1450,¹ der abschriftlich überliefert ist im AP Gdańsk (Sign. 300,27 n. 5, fol. 175^v), Pap. (15. Jh.).

Ein ausführliches Regest auf der Grundlage des Org. bieten die Regg.F.III. H. 20 n. 59.²

¹ Der Rat von Danzig antwortete dem Hz. am 11. April 1450, daß Bertolt von der Osten bereit sei, sich dem Gericht des Hzs. zu stellen. Siehe EIBL, Mecklenburg S. 45f.

² Zum Widerruf dieses kgl. Kommissionsauftrages siehe Regg.F.III. H. 20 n. 63.

1450 Mai 7, Wiener Neustadt

87

Kg.F. beurkundet einen von ihm gesetzten und in beiderseitigem Übereinkommen der Streitparteien geschlossenen Vertrag zwischen Komtur¹ und Konvent des Deutschordenshauses zu Laibach einerseits und Stadtrichter, Rat und Gemeinde zu Laibach andererseits und verfügt:

¹ Nach RICHTER, Laibach S. 228 Hans von Tschernembl.

1. Mitglieder und Diener des Konvents sollen der Komtur oder dessen Anwalt *selbst pessern und straffen* dürfen, ausgenommen davon seien den Tod berührende Sachen, die dem Stadtrichter in Laibach zu überantworten sind.
2. Bei denen, die in der *Croka*, im Burgstall, bei St. Johann, im Burgfrieden der Stadt Laibach wohnen und Sachen vor dem Stadtgericht verhandeln, darf der Richter eingreifen, doch darf er dies nicht auf Grund und Boden des Konvents tun. Hier soll der Komtur selbst eingreifen, nur bei Säumigkeit desselben soll der Richter tätig werden. Ausgenommen sind diejenigen, die bei St. Johann auf Grund und Boden des Konvents sitzen, die Bürger sind und den Bürgereid geschworen haben. Auf diese darf der Stadtrichter sowohl zugreifen als auch ein Pfand von ihnen nehmen. Auf diejenigen aber, die zu St. Johann auf Grund und Boden des Komturs und des Deutschen Hauses sitzen und keinen Bürgereid geschworen haben, soll der Stadtrichter nicht zugreifen. Mit diesen soll so verfahren werden wie mit den anderen in der *Croka* und im Burgstall.
3. Bei Geldschulden oder anderen Sachen, die den Tod nicht berühren, soll Hausdienern und Leuten des Komturs von demselben oder seinem Anwalt Recht gesprochen werden.
4. Alle, die auf Grund und Boden des Deutschen Hauses im Burgfrieden der Stadt sitzen, und mit der Stadt Handel mit Getreide, Wein, Vieh und anderem Kaufmannsgut treiben, sollen so wie andere Bürger zu Laibach mit Steuern, *zirkh* (Rundwachen),² Wachen und Robot belegt werden. Die Handwerker jedoch, die auf Grund und Boden des Konvents sitzen und keinen Handel treiben, sollen wie andere Handwerker nach ihrem Vermögen Steuern zahlen, aber von Rundwachen, Robot, Wacht und Stadtsteuer befreit sein. Anders jedoch diejenigen Handwerker, die durch den Komtur zu Wachdiensten herangezogen werden: für diese hat der Komtur selbst die entsprechenden Abgaben zu leisten. Jeder, der Handel treibt oder ein Handwerk ausübt, soll jedoch den *jarschilling* zahlen, ausgenommen davon der Bader, vorausgesetzt, dass er keinen Handel treibt. Diejenigen, die weder Handel treiben noch ein Handwerk ausüben und im Burgstall, in der *Croka*, zu St. Johann oder anderswo auf Grund und Boden des Komturs oder des Deutschen Hauses sitzen, sollen der Stadt Laibach weder Rundwachen, Robot, Wachtdienste noch Stadtsteuer leisten müssen. Für sie soll der Komtur der Stadt jährlich zwei Pfund Pfennig geben. Doch sollen dieselben Leute den Jahrschilling wie andere geben, wenn sie Holz und Weide wie andere aus Laibach nutzen.
5. Wer Gehölz und Gebäude auf Grund und Boden des Komturs und des Deutschen Hauses besitzt und diese verkaufen will, soll für Gehölz und Gebäude das Einverständnis des Stadtrichters erwirken, für den Grund und Boden, auf denen das Gebäude steht, jedoch das Einverständnis des Komturs als Grundherren.

² Bei RICHTER, Laibach S. 227 fälschlich als Türkenwacht.

Kg.F. befiehlt beiden Seiten, diesen Festlegungen nachzukommen, ohne daß eine Seite die andere beschwere. *An phintztag nach sandt Florians tag* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10225), Pap. (16. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10225.

Lit: RICHTER, Laibach S. 226–228.

[Vor 1450 Mai 9, –]

88

Kg.F. erteilt Abt Nikolaus von Pelplin einen Kommissionsauftrag in der Streitsache des Klaus Werlemann (und seiner Mitgenossen Bartholomeus Scholtze und Hermann Velkener)¹ mit der Stadt Lübeck.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Abtes Nikolaus von Pelplin an den Rat von Lübeck vom 9. Mai 1450, der abschriftlich überliefert ist im GStAPK Berlin (XX. HA, Schieblade 86 n. 3), Pap. sowie in einem Brief des Rats von Lübeck an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen vom 4. Juni 1450,² der im Org. überliefert ist ebd. (Sign. ebd.), Perg.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2794.

Abt Nikolaus schrieb dem Rat von Lübeck, daß er aufgrund des kgl. Kommissionsbriefes hinsichtlich der Forderungen, die Werlemann an die *gemeynde* habe, zum Zeugenverhör beauftragt sei und lud sie dazu auf den Tag *Viti und Modesti* (15. Juni) in sein Kloster Pelplin.

Siehe nn. 73f., 95f.

¹ Diese werden im Brief Lübecks an den Hochmeister als Werlemanns Mitgenossen genannt.

² Hieraus geht hervor, daß die Städte Greifswald, Stettin, Stargard und (Alten-) Treptow ein Urteil im Streit Werlemanns und seiner Mitgenossen mit der Stadt Lübeck gesprochen hatten. Werlemann habe daraufhin unter falschen Angaben an Kg.F. appelliert und von diesem eine Kommissionserteilung an den Abt von Pelplin erwirkt. Der Abt habe sie daraufhin vor sich geladen. Unter Hinweis auf das bereits vorliegende, von den Hansestädten gesprochene Urteil, baten die Lübecker den Hochmeister, dafür zu sorgen, daß der Abt von Pelplin von seiner Ladung an die Lübecker absehen möge.

1450 Juli 31, Wiener Neustadt

89

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen¹ mit, Hans Frewel habe ihn angerufen, weil Hochmeister Konrad (von Erlichshausen), als er noch lebte, die Erbschaft der (Margarethe) Winterfeld,² die Frewels Vater zugestanden hätte, übernommen habe, was letzterer bereits von Konrad zurückgefordert habe. Frewel habe weiterhin geklagt, daß Gabriel Bercke ihm die von ihm gekauften und auch bezahlten eineinhalb Hufen vorenthielte. Auch habe er von Peter Kuck³ eine Hufe gekauft, die dieser ihm *wider landrecht* vorenthalten habe, weshalb Kuck von Hochmeister Konrad ins Gefängnis gebracht worden sei. In den genannten Sachen habe Frewel einen rechtlichen Austrag gesucht, diesen aber nicht erlangt. Ferner habe er Anspruch auf die seinem Vater vom Orden noch zustehenden 50 fl. sowie auf eine von Niklas Wetterhahn⁴ bisher nicht gezahlte Summe Geldes, die ihm mit Recht zugesprochen worden sei. Kg.F. fordert den Hochmeister auf, er solle mit seinen Räten Hans Frewel zu seinem Recht verhelfen und diesem und seinem Anwalt sicheres Geleit zu gewähren. Würde Frewel solches Recht versagt und dieser ihn erneut um Hilfe anrufen, so wolle er ihm rechtliche Hilfe gewähren, wie er *des pflichtig* wäre. *Am letzten tag des monads july.*

KVr: *A.m.d.r.i.c.* – KVv: *Hans Frewelr* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10301), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10301.

Frewel klagte drei Jahre später erneut über einen Teil der hier strittigen Punkte. Die Schreibung der der kgl. Kanzlei völlig unbekanntenen Personennamen variierte dabei stark. Siehe n. 134.

¹ Zu Person und Wirken siehe JÄHNIG, Ludwig von Erlichshausen S. 131–138.

² Aus Danzig, siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9814.

³ Aus Barendt, siehe JOACHIM/HUBATSCH II n. 2902.

⁴ Nach JOACHIM/HUBATSCH I/1 nn. 11628, 12204 Domherr von Frauenburg.

1450 Juli 31, Wiener Neustadt

90

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Hans Gleser¹ habe ihn angerufen, weil seine Ansprüche und Forderungen gegen Bürgermeister, Rat, Schöffen und etliche andere einschließlich des bischöflichen Schultheißen von Marienwerder, derentwegen er den Bf. (Kaspar Linke von Pome-

¹ Nach JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11532 aus Marienwerder.

sanien) und dessen Vogt um Recht angerufen habe, ihm nicht erfüllt worden seien. Da es sich bei dem Bf. um den Angehörigen des Ordens handele, fordert er den Hochmeister auf, bei Bf. (Kaspar) darauf hinzuwirken, daß dieser Hans Gleser wegen seiner Ansprüche gegen alle, die das berühre, vor ihm (dem Bf.) oder den Schöffen zu Marienwerder unverzüglich Recht erlangen lasse, *wann sich das gepurt*, und Hans Gleser durch einen entsprechenden Brief Geleit und Sicherheit garantiere. Wenn dies nicht geschehe und Gleser ihn deshalb erneut um Recht anrufe, wolle er ihm dieses gewähren, *als vil wir im von rechte pflichtig weren. Am letzten tag des monads july.*

KVr: *A.m.d.r.i.c.* – KVv: *Hans Gleser* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10302), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10302.

1450 September 23, Wiener Neustadt

91

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, der aus Danzig gebürtige Priester Jakob *Kewl* habe vorgebracht, daß er weder von seinem väterlichen Erbe noch von einer *gotzgaben* leben könne. Er bittet darum, *Kewl* die nächste frei werdende *goczgaben* aus dem Lehnsbesitz des Ordens, um die er nachsuche, zu verleihen, wofür er sich dem Hochmeister und dem Orden erkenntlich zeigen wolle. *An mittichen nach sand Matheus tag.*

KVr: *C.d.r. p(er) marsch(allum) cam(erarium).*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10381), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10381.

[Vor 1450 November 21, –]

92

Kg.F. lehnt die Bitte des Papstes (Nikolaus V.) zur Entsendung eines Rates an der Seite des päpstlichen Legaten Bf. (Louis) von Silves¹ nach Preußen ab, da man am kgl. Hof über die in den päpstliche Briefen berichtete Zwietracht, die in Preußen herrschen soll, nicht unterrichtet sei² und der Hochmeister (Ludwig von Er-

¹ Zu Aufgabe und Rolle des Legaten siehe LÜDICKE, Rechtskampf S. 30–41.

² Im Brief heißt es, *das dye zwetracht und schelinge ym und synem gantzen koniglichen hoeff unwissentlich ist und nicht bekannt.*

lichshausen) ihn nicht darum ersucht habe. Er bittet darum, ihm dies nicht übel zu nehmen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Jodokus Hohenstein,³ Deutschordensprokurator am päpstlichen Hof in Rom,⁴ an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen vom 21. November 1450⁵ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10436), Pap.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10436.

Lit.: BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 68f.

³ Dieser referierte den Inhalt des kgl. Schreibens und betonte, daß er den Brief gesehen und gelesen habe. Er berichtete zudem von einem Brief Bf. Louis' von Silves an den Papst. Der Bf. sagt darin, Kg.F. habe sich darüber beklagt, daß nach dem Tod des Hochmeisters (Konrad von Erlichshausen) ein neuer (Ludwig von Erlichshausen) gewählt worden sei, der noch nicht um die Regalien nachgesucht habe, wie dies Pflicht der Fürsten und Herren des Reiches sei.

⁴ Siehe FREYTAG, Geschäftsträger S. 209–211.

⁵ Der Prokurator erwähnte in einem Schreiben an den Hochmeister von 1451 März 11 (GStAPK Berlin, Sign. XX. HA, OBA n. 10605) einen kgl. Brief an den Papst *von wegen synes botschafft*, in dem Kg.F. sich unfreundlich gezeigt und über eine zu geringe Achtung des Hochmeisters ihm gegenüber geklagt habe. Ob hier der obige oder ein weiterer Brief in dieser Sache gemeint war, kann nicht sicher entschieden werden.

1450 Dezember 13, Wiener Neustadt

93

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Meister Niklas von Luxemburg, Lehrer des geistlichen Rechts und Ordinarius an *unserr juristenschul* zu Wien, habe vorgebracht, gegen Untertanen des Hochmeisters, nämlich die Erben der Danziger Bürger Hans Terrax und Hans Voß sowie die Erben des Danziger Bürgers Hans Hamer, Ansprüche zu haben. Er befiehlt dem Hochmeister, beide Seiten selbst oder ihre Anwälte zu verhören und eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelänge dies nicht, so solle er rechtlich entscheiden und Meister Niklas *unclaghafft* stellen. Geschehe das nicht und würde er von Meister Niklas daher erneut angerufen, wolle er die Untertanen des Hochmeisters vor sich laden und Recht ergehen lassen. *An sand Lucien tag*.

KVr: C.d.r. – KVv: *Dem erwidigen Ludeweigen von Elreichshausen, hochmaister deutschs ordens in Prewssen, unserm lieben andechtigen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10461), Pap., rotes S 12 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10461.

1451¹ Februar 23, Wiener Neustadt

94

Kg.F. bittet den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen, dem diesen Brief vorweisenden (*weiser disz briefs*) Hans Mekelfeld² aus Preußen in dessen Angelegenheiten Hilfe und Förderung zu erweisen. *Am dreyundzwaintzigisten tag des monads february.*

KVr: *A.m.d.r.i.c.* – KVv: *Dem erwirdigen Ludewigen von Erlichshausen, hochmeister in Prewssen deutschs ordens, unserm lieben andechtigen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10584), Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10584.

¹ Statt einer Jahresangabe heißt es nur *unsers reichs im ainlifften jare.*

² Nach dem Rezeß des Ständetages zu Elbing 1446 handelte es sich um einen Danziger Bürger. Siehe TOEPPEN, Acten II n. 432, S. 695.

[Vor 1451 März 28, –]

95

Kg.F. erteilt dem Pfarrer (Andreas Kunisch¹) von Danzig einen Kommissionsauftrag in der Streitsache zwischen Klaus Werlemann und seiner Mitpartei und den Bürgermeistern und Räten der Städte Lübeck, Rostock und Wismar und befiehlt die Vernehmung derjenigen Zeugen, die Werlemann in dieser Sache nennen werde.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 96f.

Siehe n. 73.

¹ Zur Person siehe HIRSCH, St. Marien S. 124–126.

1451 März 28, Wiener Neustadt

96

Kg.F. befiehlt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen dafür zu sorgen, daß der von ihm in der Streitsache Klaus Werlemanns und seiner Mitpartei einerseits und den Bürgermeistern und Räten der Städte Rostock und

Wismar andererseits als Kommissar eingesetzte Pfarrer (Andreas Kunisch) von Danzig dieser Kommission unverzüglich nachkommt, damit den Parteien *kein verhinderung an irem rechten* geschehe. *An sontag Oculi in der vassten.*

KVr: *A.m.d.r. Udalricus Wältzli.* – KVv: *Dem erwidigen Ludwigen von Elrichshausen, hochmeister deutschen ordens, unserm lieben andechtigen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10622), Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10622.

Siehe nn. 73, 95.

1451 März 28, Wiener Neustadt

97

Kg.F. befiehlt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen dafür zu sorgen, daß der von ihm in der Streitsache Klaus Werlemanns und seiner Mitpartei einerseits und Bürgermeistern und Rat der Stadt Lübeck andererseits als Kommissar eingesetzte Pfarrer (Andreas Kunisch) von Danzig dieser Kommission unverzüglich nachkommt, damit den Parteien *kein verhinderung an iren rechten* geschehe. *Am sontag Oculi in d(er) vast(en).*

KVr: *A.m.d.r.i.c. Udalricus Wältzli.* – KVv: *Dem erwidigen Ludwigen von Elrichshausen, hochmaist(er) deutsches ordens, unserm lieben andechtigen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10623), Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10623.

Siehe nn. 75, 95f.

1451 Juli 1, Wien

98

Kg.F. befiehlt allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten etc. sowie allen Reichsuntertanen aus kgl. Machtvollkommenheit, Georg von Egloffstein,¹ Bruder des Deutschen Ordens zu Preußen und kgl. Diener, für dessen im Auftrag *seyns obristen*, des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen, vorzunehmende Visitationsreise in alle Ordenshäuser, *wo die in der heiligen kristenheit*

¹ Siehe zur Person ARNOLD, Georg von Egloffstein Sp. 1197f. und WEISE, Georg von Egloffstein S. 347–351.

gelegten sind, freies Geleit zu Wasser und zu Land zu geben, so oft er dies von ihnen begehre. An pfintztag nach sannd Peter und sannd Pauls tag der heiligen zwelfboten.

KVr: *C.d.r.p.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10792), Pap., rotes (wohl:) S 12 rücks. aufgedrückt (Reste).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10792.

1451 Juli 14, Wien

99

Kg.F. teilt Bürgermeistern und Ratmannen der Stadt Danzig sowie Mannschaft und Städten des Bundes im Land Preußen mit, er sei von etlichen Kurfürsten und anderen Fürsten über die von ihnen als *heuptlute mit vil andern* geschlossenen *bundt und satczunge* unterrichtet worden,¹ deren Abschrift er ihnen mit diesem Brief zusende. Der Bund sei zum Schaden des Hochmeisters sowie der Bischöfe und Präläten des Deutschen Ordens, der ein *mercklich und trefflich gelid ist des heiligen reichs, und eyn czuflacht des adels unser deutschin nacien* darstelle. Deshalb sei er von den Kurfürsten und anderen Fürsten darum ersucht worden, gegen sie zu prozessieren, was er aus angeborener Güte mit diesem Brief zu verhindern hoffe. Er befiehlt ihnen daher zur Vermeidung weiteren *unrats*, den Bund gütlich abzutun und sich nicht über die althergebrachten Gesetze, Freiheiten und Rechte im Land Preußen hinwegzusetzen und droht, bei Zuwiderhandlung gegen sie vorzugehen, wie es sich *durch ordenunge des rechtens* gebühre. *Am mitwochen nach sundte Margriten tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r. m(a)g(ist)ro Udalri(co) Ried(erer) ref. Udalricus Weltzli.*² – KVv: *Unsern und des reichs lieben getrewen, burgermeister und radmann(en) der stat Danczik, auch der mannschafft und steten des vorgenomen bundes im lande czu Preussen* (Adresse, nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1287), Pap. (15. Jh.). – Zwei Abschriften ebd. (Sign. Kat. I n. 1288, n. 1289), Pap. (15. Jh.). – Zwei Abschriften im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10818), Pap. (15. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. ebd. n. 10824), Pap. (15. Jh.).³ – Zwei Regesten im AP Toruń (Sign. C, 540 S. 112 und C, 541 S. 65), beide Pap. (19. Jh.).

Druck: TOEPPEN, Acten III n. 118; JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 48.⁴

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10818; WEISE, Staatsverträge II n. 274.⁵

¹ Die Bundessatzung vom 13. März 1440 ist inseriert in das ksl. Urteil vom 5. Dezember 1453 (siehe n. 185), ihren Inhalt referiert ausführlich LÜDICKE, Rechtskampf S. 176f.

² So in der Abschrift OBA n. 10818.

³ Unter falschem Tagesdatum (22. Juli).

⁴ Fälschlich als Org. bezeichnet.

Lit.: ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 53; HOFFMANN, Danzigs Verhältnis S. 5; SIMSON, Danzig im dreizehnjährigen Kriege S. 8; BISKUP, Der preußische Bund S. 222.

Dieses kgl. Schreiben an Danzig und den Preußischen Bund wurde vom Deutschen Orden nach einem Konzept der Ordenskanzlei bei Kg.F. erwirkt.⁶ Am 7. September 1451 forderte der Hochmeister Danzig sowie Mannschaft und Städte mit Verweis auf das kgl. Mandat auf, den Bund abzustellen.⁷ Obwohl es ihm schwerfalle, diesbezüglich zu raten, so der Hochmeister, wollten er und seine Gebietiger ihnen doch empfehlen, der kgl. Aufforderung, den Bund abzustellen, nachzukommen. Über die Reaktion der Bündischen berichten Briefe der Komture zu Danzig und Thorn⁸ an den Hochmeister.⁹

Siehe nn. 105, 123.

⁵ Mit ausführlichen Anmerkungen zum Stück und dessen Einordnung.

⁶ Siehe dazu JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10824 sowie LÜDICKE, Rechtskampf S. 180.

⁷ Abschriftlich überliefert im AP Toruń (Sign. Kat. I, n. 1294), Pap. (15. Jh.). Siehe auch das Regest bei RADZIMINSKI/TANDECKI, Katalog I n. 242.

⁸ Nikolaus Poster (siehe THIELEN, Verwaltung S. 137) und Albrecht Kalb (siehe ebd. S. 174).

⁹ Von 1451 August 22 (OBA n. 10874) und August 30 (OBA n. 10887) über das Bemühen der Städte, nach Erhalt des kgl. Schreibens, einen Tag in Marienwerder zu halten.

1451 August 8, Wien

100

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, er habe von Papst (Nikolaus V.) einen Brief über diejenigen erhalten, die im Land Preußen *ainen punt furgenomen* haben, auch habe er eine am kgl. Hofe erschienene *erbere botschafft* des Hochmeisters mit Briefen und Antworten in Sachen des Bundes nach Begehrt abgefertigt. Er bekräftigt, auf Ersuchen des Hochmeisters auch weiterhin geneigt zu sein, ihm und dem *Orden zcu guttem frid und gemain nutcz* Förderung und Gnade *nach allem billichen* zukommen zu lassen. *Am suntag nach sand Cassien tag* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.r.i.c. Udalricus Walczli*. – KVv: *Dem erwirdigen Ludwigen von Erlichshuwsen, homeist(er) deutsches ordens unserm lieben andechtigen* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift¹ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10853), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10853.

¹ Mit dem Verweis, daß diese Abschrift vom kgl. *howbtbrieff* von Doktor Leonardo (Rothose) an den Prokurator (des Ordens) *am dinstag nach Quasimodo geniti* (1452 April 18) nach Rom gesandt wurde. Rothose hatte bereits 1450 die Legation des Bf. Louis von Silves in die Wege geleitet. Siehe LÜDICKE, Rechtskampf S. 192. Zu Rothose siehe BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 26

1451 August 15, Wien

101

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, daß Hermann Kogge und Hans Bant sich bei ihm darüber beschwert haben, ihre bei diesem in gutem Vertrauen hinterlegten Briefe nicht zurückerhalten zu haben. Außerdem seien sie und ihre Mitsachwalter gegenüber Bürgermeistern und Rat sowie etlichen Bürgern der Stadt Danzig und anderen Einwohnern des Landes Preußen nicht zu ihrem Recht gelangt, obwohl sie es vor Bürgermeistern und Rat der Stadt Kulm gesucht hätten, was doch *das obrist recht des lands in Preussen* sei.¹ Da er die Bitten seiner Untertanen, besonders die um Rechtshilfe, gern erhöere, befiehlt Kg.F. dem Hochmeister, innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes Kogge und Bant ihre Briefe zurückzugeben und sie *darumb unclaghafft* zu machen, ihnen binnen derselben Frist gegen die Danziger und andere Einwohner Preußens in Kulm oder andernorts, *da das billich ist*, zu ihrem Recht zu verhelfen und ihnen und ihren Anwälten sicheres Geleit zu gewähren. Versage er Kogge und Bant solches Recht und riefen sie ihn erneut um Hilfe an, wolle er ihnen diese gewähren wie es *recht und billich* sei. *Am funffczehenden tag des monads augst.*

KVr: *A.m.d.r. d(omino) Alberto de Bottendorf ref.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10865), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10865.

¹ Zum Kulmer Recht siehe die Kulmer Handfeste, gedruckt bei KISCH, Die Kulmer Handfeste S. 127–147.

[Vor 1451 Dezember 4, –]

102

Kg.F. befiehlt der Stadt Wismar entgegen dem durch Johann Bere¹ und Johann Klingenberg zwischen der Stadt und Eckhard Westerans erfolgten Spruch, durch den sich letzterer beschwert fühlte, diesen unverzüglich *ein verpesserung* sowie die Ersetzung der aus dem Streitfall entstandenen Kosten und Schäden zu gewähren.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 103.

¹ Als Rat Kf. Friedrichs II. von Brandenburg 1444 siehe JOACHIM/HUBATSCH II n. 2630.

1451 Dezember 4, Graz

103

Kg.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen unter Hinweis auf sein Schreiben an die Stadt Wismar¹ seine Anordnung über einen Aufschub der vor seinem Gericht hängenden Sachen, so auch der des Eckhard Westerans, mit, und fordert ihn auf, bei der Stadt Wismar darauf hinzuwirken, Westerans entgegen dem Spruch von Johann Bere und Johann Klingenberg *ein redlich und billich verpessering* zu tun und ihm die erlittenen Kosten und Schäden zu ersetzen. Sollte der Hochmeister dies von Wismar nicht erlangen können und Westerans ihn daher erneut anrufen, dann wolle er *recht ergeen lassen, als sich in solhem geburt* oder dafür sorgen, daß solches an seiner Statt geschehe. *An sand Barbaren tag.*

KVr: A.m.d.r. Udalricus Wältzli. – KVv: Dem erwidigen Ludwigen von Ellrichhausen, hoe-meister deutsches ordens, uns(er)m lieben andechtigen (Adresse, Blattmitte).²

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 10982), Pap., rotes (wohl:) S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt (Reste).

Reg. JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10982.

¹ Siehe n. 102.

² Hier findet sich auch der Empfängervermerk, die kgl. Antwort am 29. März 1452 erhalten zu haben sowie der Vermerk, daß am 29. August 1452 in dieser Sache erneut an K.F. geschrieben worden sei.

1451 Dezember 20, Graz

104

Kg.F. befiehlt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen auf Bitten von Walter Sachs, in dessen Rechtsstreit mit der Stadt Danzig *an unserr statt* und in der Weise tätig zu werden, wie es sein *bevelhbrief*¹ an Hochmeister Konrad von Erlichshausen, der den Kommissionsauftrag verschleppt habe und nun verstorben sei, ausweise. *Am montag nach sand Lucien tag.*

KVr: A.m.d.r. Udalricus Wältzli.

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11002), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg. JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11002.

¹ Siehe n. 83.

1452 Juli 1, Wiener Neustadt

105

K.F. befiehlt Bürgermeistern und Rat der Stadt Danzig sowie Mannschaft und Städten des Bundes im Land Preußen unter Beilage der betreffenden Kopie¹ erneut,² und weil er *genaigt* sei, im Reich für *gemainen nucz* und Frieden zu sorgen und Kriege zu verhüten, ihren Bund und die *widerwertikait* gegen den Orden gütlich abzustellen, damit ein Gerichtsprozeß nicht notwendig werde. *An sambstag nach sant Peter und Pauls tag.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. m(a)g(ist)ro Ulrico Ried(erer) ref.* – KVv: *Unsern und des reichs lieben getrewen, burgermaistern und ratmannen der statt zu Danczk, auch der mannschafft und steten des furgenomen bundes im lande zu Prewssen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1299), Pap., rotes S rücks. als Verschuß aufgedrückt (Reste).³ – Kop.: Zwei Regesten ebd. (Sign. C, 540 S. 116 und C, 541 S. 67), beide Pap. (19. Jh.).

Reg.: WEISE, Staatsverträge II n. 275; JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 51.

Druck: TOEPPEN, Acten III n. 187.

Lit.: LÜDICKE, Rechtskampf S. 201;⁴ SIMSON, Danzig im dreizehnjährigen Kriege S. 8.

Siehe nn. 99, 123.

¹ Lag nicht bei.

² Siehe n. 99.

³ Es ist nicht erkennbar, ob es sich um S 11 oder um S 18 gehandelt hat. Die folgenden ksl. Urkunden (siehe n. 108–110) liegen zwar nur in abschriftlicher Überlieferung vor, doch wird in der Siegelankündigung jeweils darauf verwiesen, daß das aufgedruckte kgl. Siegel verwendet worden sei.

⁴ Über die Initiative des Ordens bei der Ausstellung dieser Urkunde und die Behauptung, der Bf. von Heilsberg habe sie gefälscht. Auch ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 53 betont, der Hochmeister habe diese Aufforderung an Danzig und den Bund bewirkt.

[Zwischen 1452 März 19 und Juli 7, –]

106

K.F. befiehlt dem Hauptmann Johann von Zegenberg, dem Landrichter Niklas von Sanskau sowie Ritterschaft, Bürgermeistern und Räten der Städte Kulm und Thorn, oder dem, der sonst zur Zeit die Hauptmannschaft des Preußischen Bundes innehat, Peter Polan aus Thorn gegen Propst, Dechant und Kapitel zu Frauenburg bezüglich der Polan genommenen Mühle, zweier Dörfer, zweier Höfe und anderer seiner Güter zu Recht zu verhelfen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 108.

[Zwischen 1452 März 19 und Juli 7, –]

107

K.F. beurkundet das Urteil seines Kammergerichts. Es wurde zu Recht erkannt, daß die damaligen Bürgermeister, Räte, Richter und Schöffen von Allenstein, nämlich Niklas Lang, Jorgen Roder, Niklas Claß, Hans Wolf, Laurenz Berber, Niklas Burdener, Niklas Babentzin, Peter Spilner, Stefan Hoffmann, Matthias Heinrich, Kaspar Burggraf, Peter Pilgrim und Martin Wachsschmid die Peter Polan in einem vormaligen Rechtsstreit zwischen letzterem und dem verstorbenen Andreas Meltzer zugesicherten aber nicht gezahlten 1.000 Gulden zu zahlen haben.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 108.

1452 Juli 7, Wiener Neustadt

108

K.F. befiehlt verschiedenen Bürgern von Allenstein,¹ nämlich Niklas Lang, Jorgen Roder, Niklas Claß, Hans Wolf, Laurenz Berber, Niklas Burdener, Niklas Babentzin, Peter Spilner, Stefan Hoffmann, Matthias Heinrich, Kaspar Burggraf, Peter Pilgrim und Martin Wachsschmid, die an Peter Polan aus Thorn² nach Urteil seines Kammergerichts³ zu zahlenden 1.000 fl. innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes zu zahlen. Im Falle der Zuwiderhandlung läßt er sie auf den 45. Tag nach Erhalt dieser Vorladung bzw. auf den ersten darauffolgenden Gerichtstag rechtlich vor sich und bestimmt, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite verhandelt werden soll, wie es sich nach *seiner ordenung* gebühre. *Am sibenden tag des mondens july* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.i.c. Udalricus Weltzli* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert, den Kopp. zufolge aber mit aufgedrücktem kgl. S⁴. – Kop.: Drei Abschriften im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11306), Pap. (15. Jh.).

Druck: TOEPPEN, Acten III n. 188.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11306.

¹ Diese waren zur Zeit des Streites Bürgermeister, Räte, Richter und Schöffen.

² Siehe n. 85. Peter Polan wird hier als Bürger von Allenstein bezeichnet.

³ Siehe n. 107.

⁴ Mit dem Hinweis, man habe das kgl. Siegel gebraucht, weil man das ksl. Siegel noch nicht zur Hand hatte: *under unserm koniglichen awgedruckten insigel geprechenshalb die czeit uns(ers) keiserlich(en) insigels.*

K.F. befiehlt dem Hauptmann Johann von Zegenberg, dem Landrichter Niklas von Sanskau, sowie Ritterschaft, Bürgermeistern und Räten der Städte Kulm und Thorn,¹ oder dem, der sonst derzeit die Hauptmannschaft des *punts im lande zu Prewssen* innehat, aus ksl. Machtvollkommenheit auf Klage des Peter Polan von Thorn² gegen die Allensteiner Bürger Niklas Lang, Jorgen Roder, Niklas Claß, Hans Wolf, Laurenz Berber, Niklas Burdener, Niklas Babentzin, Peter Spilner, Stefan Hoffman, Matthias Heinrich, Kaspar Burggraf, Peter Pilgrim und Martin Wachsschmid und ihre Helfer, wegen des Polan und seiner Frau mit Gewalt genommenen Hausrats und *parschafft*, nämlich Betgewandt, Silbergeschirr, Harnisch, Kleider und ihre gesamte fahrende Habe, die sie im Wert von 1.200 fl. im Hause, sowie Zimmerholz, Pech und andere Güter, die *sie uff der all dem wasser* im Wert von 1.000 fl. hatten, wie auch wegen der Summe Geldes, die Jorgen Roder Polan schuldig sei, die Allensteiner zu veranlassen, Polan die genommenen Güter wiederzugeben, und bei deren Widerstand Polan innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes zu seinem Recht zu verhelfen. Geschehe dies nicht und würden Polan und dessen Frau ihn in dieser Sache erneut um Recht anrufen, so wolle er handeln, wie es *recht und billich* sei. *Am sibenden tag des mondes july* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.i.c. Udalricus Weltzli* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert, den Kopp. zufolge aber mit aufgedrucktem kgl. S³. – Kop.: Drei Abschriften im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11308), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11308.

Siehe n. 106f.

¹ Nach TOEPPEL, Acten III S. 539 hatte Peter Polan schon länger die Hilfe des Bundes gesucht. Nun verurteilte der Bund die Allensteiner dazu, Polan seine weggenommenen Güter wiederzugeben, siehe ebd. S. 543.

² Siehe n. 85. Polan wird hier als Bürger von Allenstein bezeichnet.

³ Mit dem Hinweis, man habe das kgl. Siegel gebraucht, weil man das ksl. Siegel noch nicht zur Hand hatte: *under unserm koniglichen auffgedrucktem insigel gebrechenhalb diezeit unsers keyserlichen ingesigels*.

K.F. teilt dem Hauptmann Johann von Zegenberg, dem Landrichter Niklas von Sanskau, der Ritterschaft, Bürgermeistern und Räten der Städte Kulm und Thorn,¹ oder dem, der sonst zur Zeit die Hauptmannschaft des *punts im lande zu Prewssen* innehat, mit, Peter Polan aus Thorn² habe ihn über dessen Streitsache³ mit Propst,⁴ Dechant und Kapitel des Domstifts zu Frauenburg dahingehend unterrichtet, daß Propst, Dechant und Kapitel durch ihren Anwalt Augustin Tiergart⁵ Polan die Rückgabe seiner Güter und Ersatz für den erlittenen Schaden unter der Bedingung versprochen hätten, daß Polan seine Klage fallen lasse, was diesem und seiner Frau zu ihrem Schaden aber bisher nicht gewährt worden sei. K.F. befiehlt daher aus ksl. Machtvollkommenheit, daß sie auf Forderung von Peter Polan das Frauenburger Kapitel dazu anhalten, Polan das genommene Hab und Gut innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes zurückzugeben. Im Falle der Zuwiderhandlung läßt er sie auf den 45. Tag nach Erhalt dieser Vorladung bzw. auf den ersten darauf folgenden Gerichtstag rechtlich vor sich und bestimmt, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite *im rechten* verhandelt werden soll, wie es sich nach seiner *ordnung des rechten* gebühre. *Am siebenden tag des monedes july* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.i.c. Udalricus Weltzli* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert, der Kop. zufolge aber mit kgl. S⁶. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11307), Pap. (15. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. XX. HA, OF 17b, fol. 109^f–110^f), Pap. (15. Jh.).

Druck: TOEPPEN, Acten III n. 189.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11307.

Siehe n. 106f.

¹ Zum Verhalten des Bundes zur Prozeßsache zwischen Peter Polan und den Frauenburger Domherren siehe TOEPPEN, Acten III S. 540f und S. 543f.

² Siehe n. 85. Polan wird hier als Bürger von Allenstein bezeichnet.

³ Siehe n. 106.

⁴ Wohl Arnold von Datteln, siehe Słownik biograficzny S. 40.

⁵ Zur Person siehe SCHMAUCH, Augustin Thiergart S. 734.

⁶ Mit dem Hinweis, man habe das kgl. Siegel gebraucht, weil man das ksl. noch nicht zur Hand hatte: *under unserm koniglichen insigel gebrechenhalb die czeit unsers keyserlichen insigels.*

[Vor 1452 September 22, –]

111

K.F. richtet an den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen einen Erste-Bitte-Brief zugunsten Pauls von Legendorf.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 112.

1452 September 22, Wiener Neustadt

112

K.F. bittet den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen erneut,¹ Paul von Legendorf² in den Genuß der durch den Tod von Johann Vochs³ freigewordenen und Legendorf vom Papst (Nikolaus V.) verliehenen Domherrenpfründe zu Frauenburg kommen zu lassen. *An freytag nach sannd Matheus tag.*

KVr: *C.d.i.p.* – KVv: *Dem erwidigen Ludwigen von Elreichshau(sen), hochmaister deutsches ordens in Preussen, unserm lieben andechtigen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11453), Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11453.

¹ Siehe n. 111.

² Legendorf wird seit dem 6. August 1451 als Domherr von Frauenburg genannt, siehe Słownik Biograficzny S. 145.

³ Zur Person siehe Słownik Biograficzny S. 266.

1452 September 25, Wiener Neustadt

113

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Peter Runau habe vor ihm geklagt, er sei von Hans Maidburg, dem Bürgermeister zu Danzig *in der grossen statt*, sowie von Dietrich Altfeld und Hans Krugmann in seiner eigenen Wohnung in seinem Bett überfallen worden und man habe ihn gefangen nehmen wollen. Als er jedoch davongekommen sei, hätten sie seine Schlösser und Kisten aufgebrochen und ihm seine Barschaft, Silbergeschirr, Kleinode, Kleider und anderen Hausrat im Wert von 1.000 Gulden und mehr genommen. Weder habe Runau bisher gegen sie sein Recht bekommen, noch fühle er sich seines Lebens sicher. K.F. befiehlt dem Hochmeister, für *ain guttlich ausrichtung* zu sorgen und bei Nichtzustandekommen derselben innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes gegen Peter Runau Recht ergehen zu lassen und diesem, als

auch demjenigen, den er mit sich brächte, sowie dessen Anwalt und Prokurator sicheres Geleit zu gewähren. Werde Runau solches Recht versagt und riefte dieser ihn erneut um Hilfe an, so wolle er ihm diese gewähren, wie ihm das *mit recht geburt*. *Unnder unserm kuniclichen insigel gebrechenhalb die zeit uns(ers) keyserlichen insigels am montag vor sannt Michels tag.*

KVr: *A.m.d.i. Udalricus Weltzli.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11460), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11460.

Siehe n. 157.

1452 September 25, Wiener Neustadt

114

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Hans Amelung¹ habe vor ihm geklagt, er sei vom Bürgermeister der Stadt Danzig und dem Danziger Bürger Hans Maidburg unverschuldet gefangengenommen worden. Außerdem seien ihm verschiedene Einwohner *des lannds daselbs* noch Geld schuldig. K.F. befiehlt dem Hochmeister, für *ain guttlich ausrichtung* zu sorgen und bei Nichtzustandekommen derselben innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes gegen Hans Amelung Recht ergehen zu lassen und diesem, als auch demjenigen, den er mit sich brächte, sowie dessen Anwalt und Prokurator sicheres Geleit zu gewähren. Werde Amelung solches Recht versagt und riefte dieser ihn erneut um Hilfe an, so wolle er ihm diese gewähren, wie ihm das *mit recht geburt*. *Unnder uns(erem) kuniclichen insigel gebrechenhalb dieczeit uns(ers) keyserlichen insigels am montag vor sant Michels tag.*

KVr: *A.m.d.i. Udalricus Weltzli.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11461), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11461.

Der Hochmeister wandte sich daraufhin an Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig mit der Bitte um Einstellung der Streitigkeiten.²

¹ Danziger Bürger, siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 9511.

² Dies geht aus einem Brief Danzigs an den Hochmeister vom 8. November 1452 hervor. Der Hochmeister hatte eine Kopie des ksl. Briefes in der Streitsache Amelungs an den Rat von Danzig gesandt, der daraufhin zum Hergang der Streitigkeiten und zur Gefangennahme des Beschuldigten Stellung nahm. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11553).

1452 September 25, Wiener Neustadt

115

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Peter Spancko¹ habe vor ihm geklagt, daß Richter Heinrich Babenlen und die Schöffen der Stadt Dirschau ihn in seinen Besitzrechten an der jährlich 100 Mark preußisch einbringenden Weichselfähre durch deren Überantwortung an Jakob von der Heyde und dessen Bruder behinderten, wodurch sein väterliches Erbe entwertet sei. K.F. befiehlt dem Hochmeister, für *ain guttlich ausrichtung* zu sorgen und bei Nichtzustandekommen derselben innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes gegen Peter Spancko Recht ergehen zu lassen und diesem, als auch demjenigen, den er mit sich brächte, sowie dessen Anwalt und Prokurator sicheres Geleit zu gewähren. Werde Spancko solches Recht versagt und riefte dieser ihn erneut um Hilfe an, so wolle er ihm diese gewähren, wie ihm das *mit recht geburt*. *Under uns(erem) kuniclichen insigel gebrechenhalb diezeit uns(ers) keyserlichen insigels am montag vor sant Michels tag.*

KVr: *A.m.d.i. Udalricus Weltzli.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11462), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11462.

¹ In dieser Streitsache schrieb die Stadt Danzig im Juli 1453 an K.F. Offenbar hatte der Hochmeister die Stadt mit der Rechtsprechung in dieser Angelegenheit betraut. Siehe die Abschrift des Briefes im AP Gdańsk (Sign. 300, 27,5 fol. 229^v–230^f), Pap. (15. Jh.).

1452 September 25, Wiener Neustadt

116

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Niklaus Hertweg habe vor ihm geklagt, daß Jakob von der Heyde und dessen Bruder mit Hilfe des Treßlers¹ des Deutschen Ordens in Preußen seine Besitzrechte an der über die Weichsel bei Gotland führenden Fähre beeinträchtigt und ihn zudem mit Gewalt von anderen seiner Güter gedrängt haben, und daß er durch von der Heyde seines Lebens nicht mehr sicher sei. K.F. befiehlt dem Hochmeister, für *ain guttlich ausrichtung* zu sorgen und bei Nichtzustandekommen derselben innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes gegen Niklaus Hertweg Recht ergehen zu lassen und diesem, als auch demjenigen, den er mit sich brächte, sowie dessen Anwalt und Prokurator sicheres Geleit zu gewähren. Werde Hertweg solches Recht versagt und riefte dieser ihn erneut um Hilfe an, so wolle er ihm diese

¹ Leonhard von Parsberg, siehe THIELEN, Verwaltung S. 125.

gewähren, wie ihm das *mit recht geburt. Under uns(erem) kuniclichen insigel gebrechenhalb dieczeit uns(ers) keys(er)lichen insigels am montag vor sannt Michels tag.*

KVr: *A.m.d.i. Udalricus Weltzli.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11463), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt. – Kop.: Abschrift ebd. (Sign. ebd.), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11463.

1452 September 25, Wiener Neustadt

117

K.F. teilt Bürgermeistern und Rat der Stadt Danzig mit, Jakob Zan¹ habe vor ihm geklagt, die Kinder seines Bruders, nämlich die Danziger Ratsherren Hans Maidburg und Hans Krugmann (*Prugkman*)² sowie Hermann Poner,³ verweigerten ihm die Teilhabe an der Hinterlassenschaft seines Bruders. K.F. befiehlt der Stadt Danzig, die Ratsherren Maidburg, Krugmann und Poner zu veranlassen, sich mit Zan zu einigen und im Falle des Nichtgelingens gegen diesen Recht ergehen zu lassen und ihm, als auch demjenigen, den er mit sich brächte, sowie dessen Anwalt und Prokurator sicheres Geleit zu gewähren. Werde Zan solches Recht versagt und riefe ihn dieser erneut um Hilfe an, so wolle er ihm diese gewähren, wie es ihm *nach ordnung des rechtent geburt. Under uns(erem) kuniclichen insigel gebrechenhalb die zeit uns(ers) keyserlichen insigels am montag vor sant Michels tag.*

KVr: *A.m.d.i. Udalricus Weltzli.*

Org. im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 93), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt, Reste.

¹ Zu einer weiteren Klage Zans siehe n. 137.

² Die Schreibweise des Namens variiert: *Krugkman* (n. 113), *Krukemann* (n. 157), *Prugkman*.

³ Unklar erscheint, warum Zans Neffen unterschiedliche Nachnamen haben. Es steht zu vermuten, dass man in der ksl. Kanzlei über die genauen verwandtschaftlichen Beziehungen nicht richtig informiert war.

1452 Oktober 3, Wiener Neustadt

118

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, der Danziger Bürger Hans Mullner habe vor ihm geklagt, daß dieser und dessen Ehefrau A(de)lheid gegenüber dem Bruder des Kartäuserklosters bei Danzig, Jorig Pärting, und gegenüber dem Danziger Bürger Hans Stur Ansprüche auf die Hinterlassenschaft

seiner Schwiegermutter *A(de)lheit Straußfrysin* geltend machen könnten. Mullner habe deswegen mehrfach vergeblich vor Bürgermeister, Richtern und Rat der Stadt Danzig sowie vor dem Danziger Komtur¹ sein Recht gesucht. K.F. befiehlt dem Hochmeister, Mullner innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes zu seinem Recht zu verhelfen, und diesem, dessen Anwalt oder wen er sonst schicken würde, sicheres Geleit zu gewähren. Werde Mullner solches Recht versagt und rief er ihn erneut um Hilfe an, so wolle er ihm dieselbe gewähren, wie ihm das *nach ordnung des rechten geburt. Unnder uns(erem) kuniclichen insigel geprechen- halb die zeit uns(ers) keys(er)lichen insigels am erichtag nach sant Michels tag.*

KVr: *A.m.d.i. Udalricus Weltzli.* – KVv: *Hanns Mulln(er) Danzig* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11492), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11492.

¹ Nikolaus Poster, siehe THIELEN, Verwaltung S. 137.

[Vor 1452 Oktober 4, –]

119

K.F. erteilt Bürgermeistern und Rat von Thorn Kommission¹ im Streit des Nikolaus Vochs mit seiner Mutter Elsbeth sowie seinem Stiefvater Hans von Leiden über das väterliche Erbe.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 120.

¹ Siehe auch Regg.F.III. H. 20 n. 70: Die Thorner baten am 2. Mai 1453 die Danziger, in dieser Sache selbst zu entscheiden, da die Betroffenen Danziger Bürger seien. Wenn das nicht möglich sei, sollten sie Nikolaus Vochs befehlen, nach Danzig zu kommen, damit sie selbst der ksl. Kommission nachkommen könnten.

1452 Oktober 4, Wiener Neustadt

120

K.F. befiehlt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen¹ unter Hinweis auf seinen an Bürgermeister und Rat von Thorn ausgegangenen

¹ Der Hochmeister hatte eine Abschrift dieses Briefes an Bürgermeister und Rat von Danzig gesandt, wie aus einem Brief Danzigs an den Hochmeister vom 8. November 1452 zu entnehmen ist. Während die Danziger auf die Streitsache von Hans Amelung (n. 114) ausführlich eingingen, wurde die Abschrift des

Kommissionsbrief², Nikolaus Vochs sowie dessen Anwalt und Prokurator sicheres Geleit zu gewähren. *Unnd(er) uns(erem) kuniclichen insigel gebrechenhalb diezeit uns(ers) keyserlichen insigels am mittichen nach sant Michels tag.*

KVr: *A.m.d.i. Udalricus Weltzli.* – KVv: *v. Leyden* (oberer Blattrand, links).³

Org.⁴ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11496), Pap., rotes S 11 rücks. aufgedrückt. – Kop.: Abschrift⁵ ebd. (Sign. ebd.), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11496.

ksl. Briefes in der Streitsache Hans von Leiden nur kurz erwähnt. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11553).

² Siehe n. 119.

³ Nikolaus Vochs klagte gegen seinen Stiefvater Hans von Leiden. Siehe n. 119.

⁴ Im ungewöhnlichen Längsformat.

⁵ War gefaltet wie ein Brief. In der Mitte der Rückseite: *Niclas Vox gelaitbriff*. Mit einer wohl verschriebenen Wiederholung, die durchgestrichen wurde.

1452 November 8, Wiener Neustadt

121

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Andres Korber, ein armer Priester aus Preußen, habe ihn unterrichtet und auch päpstliche Bullen und Briefe darüber vorgelegt, daß die Pfarrleute von Korbers Kirche in Reichenberg den Zehnten nicht gezahlt hätten und er von Ordensbrüdern mit dem Versprechen, eine besser ausgestattete Pfarrkirche zu erhalten, dazu gedrängt worden sei, diejenige in Reichenberg abzugeben. Da Korber aber eine andere Pfarrkirche nicht erhalten habe, begehrt er vom Hochmeister auf Korbers Bitte hin und unter Verweis darauf, daß es seine Aufgabe sei, armen geistlichen Personen zu ihrem Recht zu verhelfen, Korber entweder mit der Pfarrkirche zu Reichenberg oder mit einer anderen auszustatten, wenn dieser ihm die päpstlichen Bullen und Briefe vorlege. *Am mittichen vor sannt Martins tag.*

KVr: *A.m.d.i. m(agistro) Ulrico Ried(er) c(on)silar(io) ref. Ulricus Weltzli.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11552), Pap., rotes S rücks. aufgedrückt (Reste).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11552.

K.F. bestätigt auf Bitten des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen und des gesamten Deutschen Ordens¹ aus ksl. Machtvollkommenheit und mit Rat der Fürsten dem Deutschen Orden alle seine Privilegien.² Zeugen: Bf. Johann (III.) von Eichstätt, Bf. Eneas von Siena, Hz. Albrecht (VI.) von Österreich, die Pfgrf. Ludwig (IV.) und Otto (I.) bei Rhein, Mgf. Albrecht von Brandenburg, Bggf. Michael von Maidburg, Gf. Ulrich von Oettingen, Gf. Ulrich (V.) von Montfort, Gf. Alwig von Sulz, Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, Kammermeister Johann Ungnad, Hofmarschall Georg Fuchs, Walther von Zebinger, Albrecht von Pottendorf, Rüdiger von Starhemberg, Georg (II.) von Puchheim.³ *Decima octava die mensis novembris* (nach Kop.).

KVr: *A.m.p.d.i.i.c. Ulricus Welzli*.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Transsumpt des Bf. Simon von Reval von 1479 Januar 19 und gleichzeitiges Notariatsinstrument des Klerikers der Osnabrücker Diözese und öff. Notars Johannes Fabri de Meppis im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 778), Perg., anh. S des Ausstellers⁴ (in Lat.). – Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, Urkunden X,12).

Reg.: CHMEL n. 2961; LEK 11 n. 233.

Siehe n. 9.

¹ Als Georg von Egloffstein, Vogt von Leipe, am 12. September 1452 von der Marienburg an den ksl. Hof gesandt wurde, befanden sich unter den ihm mitgegebenen *bevelungen* außer dem Glückwunsch zur erfolgten Kaiserkrönung auch eine Bitte um die ksl. Bestätigung der Privilegien des Ordens. Siehe TOEPPEN, Acten III S. 554f. n. 218.

² Der Text stimmt wörtlich fast vollständig überein mit n. 9.

³ Siehe RÜBSAMEN, Zeugen n. 6.

⁴ Bürgermeister und Rat von Reval hatten den Bf. um ein Privilegientranssumpt gebeten. Da die Revaler dieses Privileg auch zum Schutz ihrer Rechte benötigten, erfüllte Bf. Simon diese Bitte und bewilligte am 19. Januar 1479 die Abschrift des Transsumptes des Bf. Kaspar von Pomesanien von 1453 Mai 24, in der neben der Urkunde von K.F. auch die Urkunde des Konzils zu Basel von 1435 Juni 20 enthalten ist. Siehe: LEK 11 n. 270; PABST/HANSEN, Regesten, S. 234 n. 196. Bereits am 1. November 1478 hatte allerdings der Syndikus der Stadt Reval, Paul Molitor, im Streitfall mit Herbord von der Linden, die Stadt um Transsumpte der Urkunde K. Sigmunds von 1424 März 31 (RI XI n. 5832) sowie der obigen ksl. Privilegienbestätigung gebeten. Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi 4 IV, Bl. 2). Am 15. November mahnte er dies erneut an und sandte Kopien der Privilegienbestätigung an den Rat (*dar ik iuw hir bigebunden copien van sende*), siehe ebd. (Sign. ebd. Bl. 3). Siehe dazu auch n. 234 Anm. 6.

K.F. wirft Bürgermeistern und Rat der Stadt Danzig sowie Mannschaft und Städten des Bundes im Land Preußen vor,¹ daß er ihnen schon mehrfach befohlen habe,² ihren Bund, der gegen Hochmeister, Bischöfe und Präläten des Deutschen Ordens gerichtet und wider das geschriebene Recht und die Gesetze der Goldenen Bulle³ sei, abzustellen, und sich ihrer *herrschaft* im Lande Preußen gegenüber gehorsam und friedlich zu zeigen. In seinen darüber bereits ausgegangenen Briefen habe er ihnen im Falle der Zuwiderhandlung angedroht, gegen sie vorzugehen, wie es sich *nach ordnung des rechtens gepurt*. Sie hätten ihm geschrieben und *ettlich senntbotten* zugeschickt und gebeten, auf ihre *erbern bottschafft* zu warten, die in Kürze zur Anhörung an seinen ksl. Hof käme. Er sei aber von den an seinem Hofe befindlichen geistlichen und weltlichen Fürsten für den Hochmeisters und seinen Orden um *hille des rechtens* wider den Bund aufgefordert worden. Hochmeister und Orden hätten sich zudem durch *ir erber botten* in Gegenwart der vorgenannten Fürsten erboten, in allen Sachen und Ansprüchen, die sie gegen den Orden zu haben vermeinen, vor ihm, K.F., um Recht zu ersuchen. Da ihre angekündigten Boten noch nicht gekommen seien, gezieme es ihm als K., auf das Ersuchen von Hochmeister und Orden im Interesse des Friedens, des gemeinen Nutzens und des Rechtes einzugehen. Er befiehlt ihnen daher aus ksl. Machtvollkommenheit, den eingegangenen Bund aufzulösen und den Oberen des Ordens Gehorsam zu erweisen, wie es von alters her im Land Preußen und nach *herkomen* des Ordens üblich sei. Täten sie dies nicht, müsse er sie als ungehorsam betrachten und das Recht entscheiden lassen, wie es *sich nach ordnung des reichs rechten* gebühre. *Under uns(erm) koniglichen insigel geprechenhalb diezeit unsers keyserlichen insigels am freitag nach sannd Anndres tage des heiligen zwollfpotten* (A).

KVr: A.m.d.i. m(a)g(ist)ro Ulrico Rieder ref. Ulricus Weltzli. – KVv: *Unsern und des reichs lieben getrewen burgermeistern und rattmannen der statt Dantzck, auch der manschafft und stetten des furgenomen puntts in dem lannde zu Prewssen* (A).

Zwei Orgg. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11594), Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt (A); Pap., rotes S 11 als Verschuß rücks. aufgedrückt (B).⁴ – Kop.: Abschrift⁵ ebd. (Sign. ebd.), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11594; TOEPPEN, Acten III n. 269; WEISE, Staatsverträge II n. 278.

¹ Nach TOEPPEN, Acten III S. 549f. hatten die Gesandten des Ordens diese Urkunde erwirkt.

² Siehe nn. 99, 105.

³ Die Goldene Bulle von 1356, MGH Const. 11 S. 535–633, hier wohl Kap. 15: De conspirationibus S. 600.

⁴ WEISE, Staatsverträge II n. 278 vermutet, daß dieses Exemplar für den Orden bestimmt war.

⁵ Die Abschrift ist rückseitig mit einem kleinen, mit Papier abgedeckten S versehen.

Lit.: VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 277f.; KRAUS, Deutsche Geschichte S. 246; WEISE, Widerstandsrecht S. 174; BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 82 Anm. 391; LÜDICKE, Rechtskampf S. 202; ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 54.

Zu den Verhandlungen der Gesandten des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen und denen des Bundes am ksl. Hofe siehe auch GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11539); TOEPPEN, Acten III S. 550f.

1452 Dezember 15, Wiener Neustadt

124

K.F. bestätigt Bürgermeistern, Räten und Gemeinden der Städte Kulm und Thorn auf ihre Bitte hin aus ksl. Machtvollkommenheit alle ihre Gnadenbriefe, Privilegien und Handfesten, die ihnen und ihren Vorfahren von ihm und von früheren römischen Kaisern und Kgg. verliehen wurden, in allen Stücken, Punkten und Artikeln. Er befiehlt allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern und Knechten etc. sowie allen Reichsuntertanen aus ksl. Machtvollkommenheit und zur Vermeidung seiner Ungnade die Beachtung dieses Privilegs. *An freytag nach sannd Lucien tag.*

KVr: *A.m.d.i.i.c.*

Org. im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1310), Perg., wachsfarbenes S 15 mit rotem S 16 vorn eingedrückt an purpur-grüner Ss. – Kop.: Insetiert in einem Notariatsinstrument von 1453 Mai 27 des öff. Notars und Klerikers der Breslauer Diözese Johannes Nicolai von Nyder ebd. (Sign. Kat. I, n. 1355), Perg. (15. Jh.) – Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 17c S. 19–21), Pap. (15. Jh.). – Insetiert im Ordensexemplar des Kammergerichtsurteils von 1453 Dezember 5¹ ebd. (Sign. XX. HA, Schieblade XV n. 38). – Insetiert im Exemplar des Kammergerichtsurteils für den Preußischen Bund von 1453 Dezember 5² im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1442). – Abschrift³ im AP Gdańsk (Sign. 300,R/N 36, S. 59f.), Perg. (16. Jh.).

Druck: TOEPPEN, Acten III n. 273.

Reg.: CHMEL n. 2973; JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11612a; WEISE, Staatsverträge II n. 277;⁴ JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 61.

Lit.: RTA 19,1 S. 422; BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 83; BISKUP, Der preußische Bund S. 223; KRAUS, Deutsche Geschichte S. 246f.; LÜDICKE, Rechtskampf S. 203; MALOTKA, Beiträge S. 381; VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 279 mit Anm. 2.

¹ Siehe n. 185.

² Siehe ebd.

³ Es handelt sich um eine Abschrift des oben genannten Notariatsinstrumentes des öff. Notars Johannes Nicolai von Nyder.

⁴ Nach Weise handelt es sich, obwohl äußerlich einwandfrei, inhaltlich um eine Kanzleifälschung, da keine älteren ksl. Privilegien gäbe, die hätten bestätigt werden können. Siehe dazu die Einleitung S. 24.

Für den Erwerb des Privilegs wurde eine große Summe bezahlt.⁵ Siehe die Einleitung S. 24–29.
Siehe n. 3.

⁵ Am 26. Dezember 1452 wurde beurkundet, daß der Preußische Bund bis Ostern 1453 eine Summe von 5.400 fl. zahlen würde. Siehe das Org. im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1315) sowie eine Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 98), dazu VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 280.

1452 Dezember 21, Wiener Neustadt

125

K.F. läßt den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen sowie die Prälaten, Gebietiger und Brüder des Ordens wegen der *spenne und zwetracht*, die zwischen ihnen und Mannschaft und Städten des Bundes im Land Preußen bestehe, weshalb er von beiden *parteien in gegenwertikeit uns(er) und des reichs fursten, graffen, edlen und getruwen* um Recht angerufen worden sei, mit Rat der Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen *zcu rechtlichem ustrage derselb(en) zwetracht* auf den nächsten Gerichtstag *nach sand Johans tag zcu zunnwenden* (24. Juni) und bestimmt, daß auch im Falle ihrer Abwesenheit auf Forderung der Gegenpartei *im rechten verfahren* werden soll, wie es sich gebührt. K.F. verweist auf den Ausgang eines solchen *vorkundigungsbrieff(es)*¹ an Mannschaft und Städte des Bundes. *Und(er) unserm koniglichen insigel gebrechenhalb die zeit uns(ers) keyserlich insigels am eynundzweinczigisten tage des mandes decemb(er)* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ultricus Welzli* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11625), Pap. (15. Jh.). – Insetiert in die zwei Ausfertigungen des Urteilsbriefes von 1453 Dezember 5² ebd. (Sign. XX. HA, Schieblade XV n. 38) sowie im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1442). – Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 95), Pap. (15. Jh.).

Druck: TOEPPEN, Acten III n. 274.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11625; RTA 19,1 n. 42a, S. 419; WEISE, Staatsverträge II n. 278; JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 62.

Lit.: BOECKMANN, Laurentius Blumenau S. 83; LÜDICKE, Rechtskampf S. 202.

Siehe n. 164.

¹ Siehe n. 126.

² Siehe n. 185.

1452 Dezember 21, Wiener Neustadt

126

K.F. desgleichen an Mannschaft und Städte des Bundes im Land Preußen. *Undir unserm koniglichen insigel gebrechenhalb die zeit unsirs keiserlichen insigels am aynundczwentigst(en) tage des mandes december* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.c. Ulricus Welczli* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300, D/22 n. 94),¹ Pap. (15. Jh.).

Reg.: WEISE, Staatsverträge II n. 278.²

Lit.: BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 83.

Die Angabe einer Vorladung des Bundes vor das ksl. Gericht bereits von Wiener Neustadt 1452 Januar 27 bei Emil Wernicke³ ist falsch, da Kg.F. sich zu diesem Zeitpunkt nicht in Wiener Neustadt befand.

Siehe n. 165.

¹ Unter der Überschrift: *compromiss(um)*.

² Weises Angabe, daß die an den Bund adressierte Ladung in der für den Bund bestimmten Urteilsausfertigung von 1453 Dezember 5 (siehe n. 185) inseriert sei, ist falsch. Vielmehr ist auch in dieser Ausfertigung (AP Toruń Kat. I n. 1442) die Ladung für den Deutschen Orden inseriert.

³ Zwei Regesten im AP Toruń (Sign. C, 540 S. 112; C, 541 S. 65).

1452 Dezember 22, Wiener Neustadt

127

K.F. teilt dem Bf. (Henning Iwen) von Kammin unter Hinweis auf seine in der Reformation von 1442 getroffenen Festlegungen¹ zu den heimlichen Gerichten mit, Ritterschaft, Landschaft und Städte im Lande Preußen, die sich mit dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen in *zwitrecht* befänden, hätten ihn um Hilfe angerufen, weil ihre *hindersessen, burger, inwoner und untertan* mehrfach vor die heimlichen Gerichte geladen worden seien. Da die in Zwietracht befindlichen Parteien *fur uns baiderseitt in austrag des rechtens vertaidungt* seien, befiehlt er dem Bf. aus ksl. Machtvollkommenheit, anstelle des Hochmeisters Ritterschaft, Landschaft und Städte auf deren Ersuchen hin zu unterstützen, sollten ihre Ritter, Knechte, Städte, Bürger, Landschaft oder *g pawrschaft* vor die heimlichen Richter geladen werden, und

¹ Einige Bestimmungen der kgl. Reformation von 1442 sind wortwörtlich in der Narratio wiedergegeben. Es handelt sich um die Punkte 10 (heimliche Gerichte) und 13 (Strafbestimmungen) nach dem ausführlichen Regest in den Regg.F.III. H. 4 n. 41.

letzteren *an unser stat und in unsern namen* dahingehend zu schreiben, um die oder den Kläger vor das Gericht zu fordern, *darinn er gesessen ist*. Er gesteht dem Bf. des Weiteren zu, die in seiner Reformation bei Zuwiderhandlung zu zahlende Strafe von 100 Mark lötigen Goldes gegen die heimlichen Richter und Freigrafen, und *ob es not sein wurdet*, auch gegen den Kläger zu vollstrecken, um *ritterschaft, stet, burger landsessen gepawern* im Sinne seiner Reformation zu schützen und zu schirmen. Diesen Anweisungen sei solange nachzukommen, bis die *obgamelte zwitrecht* gütlich und mit Recht entschieden sei und nicht länger. *An freytag nach sannd Thomans tag des heiligen zwelfpoten*.

KVr: *C.d.i.i.c.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 90 n. 17), Perg., rotes S 11 in wachsfarbener Schlüssel mit rotem S 16 rücks. eingedrückt an Ps. – Kop.: Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300,R / N 36, S. 53–56), Perg. (16. Jh.). – Regest im AP Toruń (Sign. C, 539 S. 34), Pap. (19. Jh.).

Druck: Preußische Sammlung II S. 373–377.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2876; TOEPPEN, Acten III n. 276; JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 68 (unter 1452 Dezember 28).

Tilmann vom Wege, Ratsherr von Thorn und einer der Führer des Preußischen Bundes, soll bei seinem Aufenthalt am ksl. Hof im März/April 1453 von K.F. mehrere zurückdatierte Urkunden, wozu auch die vorliegende zu rechnen wäre, erwirkt haben.²

² Siehe LÜDICKE, Rechtskampf S. 203f.; TOEPPEN, Acten III S. 705f. in seinem Rückblick, siehe dazu auch die Einleitung S. 24–29.

1452 Dezember 22, Wiener Neustadt

128

K.F. befiehlt dem Bf. (Jan Gruszynski) von Leslau¹ aus ksl. Machtvollkommenheit und auf Bitten der vereinigten Ritterschaft, Landschaft und Städte im Land Preußen, die er ebenso wie den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, und den Prälaten, Gebietigern und Ordensangehörigen *fur uns in austrag des rechtens veranlasset* habe,² Ritterschaft, Landschaft und Städten in Preußen auf deren Ersuchen ihre Briefe, Handfesten, Freiheiten und Privilegien, damit sie diese nicht über Land führen müssen, zu transsumieren, dem Orden davon jedoch Kenntnis zu geben und dessen Bedenken zusammen mit *den transsumpten und vidimus* unter dem bischöflichen Siegel an ihn zu senden, damit er, K.F., feststellen könne, ob die *vidimus und*

¹ LÜDICKE, Rechtskampf S. 204 fälschlich für den Bf. v. Kammin.

² Zu den Ladungen siehe n. 125f.

transsumpt im Recht oder ausserhalb rechtens macht und kraft haben sollen wie die Hauptbriefe selber. An freytag nach sannd Thomans tag des heiligen zwelfpoten under unserm insigel, so wir vor unser kayserlichen kronung geprauchht haben und noch brauchen.

KVr: *C.d.i.i.c.*

Org. im AP Toruń (Sign. Kat. I. n. 1314), Perg., Einschnitt für S vorhanden, S ab und verloren. – Kop.: Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300,R / N 36, S. 51), Perg. (16. Jh.). – Regest im AP Toruń (Sign. C, 539 S. 34), Pap. (19. Jh.). – Regest ebd. (Sign. C, 540 S. 113), Pap. (19. Jh.). – Regest ebd. (Sign. C, 541 S. 65), Pap. (19. Jh.).

Druck: Preußische Sammlung III S. 172.

Reg.: TOEPPEN, Acten III. n. 277; JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 65.

Tilmann vom Wege, Ratsherr von Thorn und einer der Führer des Preußischen Bundes, soll bei seinem Aufenthalt am ksl. Hof im März/April 1453 von K.F. mehrere zurückdatierte Urkunden,³ wozu auch die vorliegende zu rechnen ist, erwirkt haben. Siehe dazu die Einleitung S. 24–29.

³ Siehe nn. 127, 129.

1452 Dezember 22, Wiener Neustadt

129

K.F. erlaubt Ritterschaft, Landschaft und Städten in Preußen auf ihre Bitte und unter Hinweis auf ihre Zwietracht mit Hochmeister Ludwig von Erlichshausen sowie den Prälaten und Gebietigern des Deutschen Ordens und seines dazu gesetzten rechtlichen Austrags,¹ in dieser Sache nach ihrem Ermessen Versammlungen abzuhalten, einen Anwalt, *zu latein syndicus genannt*, zu nehmen und diesem Vollmacht zu erteilen, desweiteren zur Deckung der damit verbundenen Kosten *ain zymlich schatzung und schosz* aufzusetzen. Er befiehlt allen weltlichen und geistlichen Fürsten, Prälaten, Grafen etc. sowie allen Reichsuntertanen aus ksl. Machtvollkommenheit und unter Androhung seiner und des Reiches schweren Ungnade, Ritterschaft, Landschaft und Städte in Preußen an der Ausübung dieser Rechte nicht zu hindern. *Under unserm insigel so wir vor unserr kayserlichen kronung gebraucht haben und noch brauchen an freitag nach sannd Thomas tag des heiligen zwelffpoten.*

KVr: *C.d.i.i.c.*

¹ Siehe zu den Ladungen n. 125f.

Org. im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1313); Perg., ohne S.² – Kop.: Abschrift³ ebd. (Sign. ebd. n. 1312), Pap. (15. Jh.). – Insetiert in ein Notariatsinstrument von 1453 November 11 des öff. Notars und Klerikers der Breslauer Diözese Raphael von Schenkenburg ebd. (Sign. Kat. I, n. 1424), Perg. (15. Jh.). – Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12003, Bl. 2), Pap. (15. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. XX. HA, OF 17b, fol. 66^r–67^v), Pap. (16. Jh.). – Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300,R / N 36, S. 52f.), Perg. (16. Jh.). – Drei Regesten im AP Toruń (Sign. C 539 S. 34; C 540 S. 113; C 541 S. 65), jeweils Pap. (19. Jh.).

Druck: TOEPPEN, Acten III n. 275.

Reg.: WEISE, Staatsverträge II n. 279; RTA 19,1 n. 42 a (2).

Lit.: LÜDICKE, Rechtskampf S. 204; SIMSON, Danzig im dreizehnjährigen Kriege S. 10; VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 279f.; WEISE, Widerstandsrecht S. 176.

Das Mandat ist durch den Thorner Bürgermeister Tilmann vom Wege erst Ende März/Anfang April 1453 erlangt und unter Zahlung von Bestechungsgeld zurückdatiert worden.⁴ Trotz Einspruch des Hochmeisters gegen diesen Vorgang hielt der K. seine Erlaubnis jedoch aufrecht. Der Bund berief sich in den folgenden Auseinandersetzungen mit dem Orden immer wieder auf diese ksl. Erlaubnis.⁵

² Siegeleinschnitt vorhanden.

³ Mit der Überschrift: *Copia collationata*.

⁴ Siehe n. 127f. sowie TOEPPEN, Acten III n. 371; LÜDECKE, Rechtskampf S. 204; RTA 19,1 S. 423 (2c) und die Einleitung S. 24–29.

⁵ Siehe TOEPPEN, Acten III n. 341.

1452 Dezember 27, Wiener Neustadt

130

K.F. befiehlt Hochmeister Ludwig von Erlichshausen sowie den Prälaten, Gebietigern und Brüdern des Deutschen Ordens in Preußen unter Hinweis auf seine Ladung zum Rechtstag¹ aus ksl. Machtvollkommenheit und unter Androhung von seiner und des Reiches schweren Ungnade, bis zum *rechtlichen und entlichen austrag der sache* vor ihm nichts gegen Mannschaft und Städte des Bundes zu unternehmen. *Und(er) unserm königlichen insigel gebrechenhalb dieczeit unsers keiserlichen insigels am sibenundeczwingisten tag des moneds december* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli*. (nach Kop.).

¹ Siehe n. 125.

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Zwei Abschriften im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11634); Pap. (15. Jh.).²

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11634; WEISE, Staatsverträge II n. 280; RTA 19,1 n. 42a(3) (S. 419).

² Aus der ksl. Kanzlei, wegen einzelner Streichungen und Korrekturen wohl nicht besiegelt, eine davon trägt den Vermerk *coll(ationata)*.

1452 Dezember 27, Wiener Neustadt

131

K.F. befiehlt Mannschaft und Städten des Bundes im Land Preußen unter Hinweis auf seine Ladung zum Rechtstag¹ aus ksl. Machtvollkommenheit und unter Androhung seiner und des Reichs schweren Ungnade, bis zum *rechtlichem und enttlichem awstrag der sachen* vor ihm nichts gegen den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen und seine Prälaten, Gebietiger und die Brüder des Deutschen Ordens in Preußen zu unternehmen. *Under uns(er)m konicglichen insigel gebrechenhalb dieczzeit unsers keiserlichen insigels am siben und zwannczigisten tag des moneds december.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ultricus Weltzli.*

Org. im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1311), rotes S rücks. aufgedrückt (Reste). – Kop.: Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 94), Pap. (15. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. 300 R/N 36, S. 61f.), Perg. (16. Jh.). – Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11635), Pap. (15. Jh.).²

Druck: TOEPPEN, Acten III n. 280.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11635; WEISE, Staatsverträge II n. 280; JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 67.

¹ Siehe n. 126.

² Wohl aus der ksl. Kanzlei.

1453 März 12, Wiener Neustadt

132

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten, auf Klagen von Christian, Hans, Andreas und Hase, Kinder des Niklas Haßlicht, sowie Peter, Mathias und Jenichen, Kinder des Andreas Haßlicht, daß ihren Vätern das von deren Bruder Hans Haßlicht vererbte Dorf *Pessnitz* seinerzeit vom Hochmeister Michael Küchenmeister ohne Recht genommen worden sei, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sunewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwelfften tag des moneds marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Ludwigen von Erlichshausen, Haßlicht* (oberer Blattrand, links).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11832), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11832.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

Diese und alle anderen unter diesem Datum erfolgten Ladungen an den Hochmeister wurden diesem vermutlich kurz nach dem 15. Mai 1453 übergeben.²

¹ Siehe n. 125f.

² Dies ist einem Brief des Hauskomturs zu Thorn an den Hochmeister von diesem Tage zu entnehmen. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12032). Der Brief ist mit *der hauskomthur von Thorn* unterzeichnet. Vermutlich handelt es sich um Heinrich Hompesch, siehe THIELEN, Verwaltung S. 174.

1453 März 12, Wiener Neustadt

133

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage von Höck Weilsdorf über die in der Zeit von Ludwigs Vorgängern im Orden geschehene Hinrichtung seines unschuldigen Vaters Niklas von Weilsdorf, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sunewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich

¹ Siehe n. 125f.

oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwelfften tag des moneds marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Hochmayster, Hök Weilsdorff* (oberer Blattrand, links).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11833), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11833.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

1453 März 12, Wiener Neustadt

134

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Hans Frewel habe vor ihm geklagt, daß dieser den Hochmeister seinerzeit vergeblich um Recht gegen Peter Kuck angerufen habe. Des Weiteren habe der Hochmeister das Erbe der Margarethe Winterfeld eingezogen, das Frewels Stiefmutter Kathrein und nach deren Tod seinem Vater Peter Frewel zugestanden habe. Als Frewel gegen Gabriel Wertik im Streit um eineinhalb Hufen *in hangender appellation und unentschaidem rechten* in Kulm vor Gericht gestanden habe, habe der Hochmeister die eineinhalb Hufen seinem Widersacher gegeben. Der Hochmeister habe Frewel zudem, obwohl er ihm für eine Ladung zu einem Gerichtstag auf seinem Schloß Stuhm sicheres Geleit versprochen habe, dort gefangengenommen. Frewel habe 13 Bürgen stellen und versprechen müssen, sein Recht nicht außerhalb des Landes zu suchen, doch sei nach Jahr und Tag bisher kein Recht geprochen worden. K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf den nächsten Gerichtstag nach *sannt Johannis tag zu sonnewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen lasse, wie es sich gebühre. *Am zwolfften tag des moneds marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Hochmeister, Hans Frewel* (oberer Blattrand, links).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11834), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11834.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

Siehe n. 89.

¹ Siehe n. 125f.

1453 März 12, Wiener Neustadt

135

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage der Ehefrau des Niklas von Galuncko über die in der Zeit von Ludwigs Vorgängern im Orden geschehene Einbehaltung ihres väterlichen und mütterlichen Erbes, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sonwenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um beide Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwolfften tag des monats marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Hochmeister, Niklasen von Goluncko* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11835), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11835.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

¹ Siehe n. 125f.

1453 März 12, Wiener Neustadt

136

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Elisabeth,¹ Ehefrau des Jakob Scolim,² habe vor ihm geklagt, der Hochmeister enthielte ihr das väterliche und mütterliche Erbe vor und habe zudem dem Landrichter und Schöffen zu Leipe, Georg von Egloffstein,³ verboten, in dieser Sache tätig zu werden. Auch habe ihr der Hochmeister dasjenige Gut ihres Vaters⁴ Hans Scolim, das *nicht lehen* sei, und dessen rechte Erbin sie sei, vorenthalten. K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischen Bund

¹ Elisabeth als eine Stieftochter Heinrich Scolims erscheint in nn. 50–52.

² Siehe n. 149.

³ Siehe THIELEN, Verwaltung S. 149.

⁴ Wenn Elisabeth Ehefrau von Jakob Scolim war und Hans Scolim ihr Vater, muß Jakob, ihr Mann, ein enger Verwandter ihres Vaters (Bruder, Neffe etc.) gewesen sein. Er kann aber auch ihr Schwiegervater gewesen sein, da Heinrich und Jakob Brüder gewesen sein sollen. Der ksl. Kanzlei waren die Verwandtschaftsverhältnisse vermutlich nicht genau bekannt.

angesetzten Rechtstag⁵ den Hochmeister persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf den nächsten Gerichtstag nach *sannd Johannis tag zu sonnewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht, wie es sich gebühre, ergehen zu lassen. *Am zwolfften tag des monads marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ultricus Weltzli* – KVv: *Hochmeister, Hans Scholin* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11836), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11836.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345

⁵ Siehe n. 125f.

1453 März 12, Wiener Neustadt

137

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischen Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage des Jakob Zan² über die letzterem vom Hochmeister vorenthaltenen Güter sowohl des Bartholomeus Grossen, dessen nächster Erbe Jakob sei, als auch seines Vaters Peter Zan, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sonwenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwolfften tag des monats marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ultricus Weltzli* – KVv: *Hochmaister, Jacob Zchan* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11837), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11837.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

¹ Siehe n. 125f.

² Zu einer weiteren Klage Zans siehe n. 117.

1453 März 12, Wiener Neustadt

138

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage des Jakob *Kaschawb*, seinem Vater seien von Hochmeister Heinrich von Plauen das dem Stift Heilsberg zugehörige Dorf Schalmey oder ein anderes Dorf oder 1000 Mark preußisch zugesprochen worden, was er nach dem Tod seines Vaters als dessen Erbe bisher erfolglos für sich vom Hochmeister gefordert habe, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sunewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verheören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwelfften tag des moneds marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Hochmaister, Jacob Kaschawb* (oberer Blattrand, links).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11838), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11838.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

¹ Siehe n. 125f.

1453 März 12, Wiener Neustadt

139

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage des Peter von Smentau (*Smantaw*) wegen 36 Hufen in Smentau (*Smantaw*), die er und sein Vater lange Zeit innegehabt hätten und die der Hochmeister unrechtmäßig an Hans von Floßnitz gegeben habe, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sunnwenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verheören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwolften tag des monads marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Hochmaister, Peter von Smantaw* (oberer Blattrand, rechts).

¹ Siehe n. 125f.

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11839), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11839.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

1453 März 12, Wiener Neustadt

140

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Johann von Goch¹ habe vor ihm geklagt, einst dem Hauskomtur von Danzig, Heinrich Rohwedder² (*Rabeter*), für eine Fahrt zu Kg. Erich (VII.) von Dänemark *zu notdurft deins ordens* 170 Mark preußisch geliehen und nicht zurückerhalten zu haben, worüber er auch einen *geltbrief* besitze. Goch sei zudem vom Komtur von Danzig, Walter Kirschkorb (*Kirskorp*),³ gefangengenommen⁴ worden. Dieser habe ihm zudem sein Hab und Gut im Wert von 800 Mark preußisch *abgeschätzt*, das nun der Hochmeister innehabe, und Goch habe es trotz *manigfeltig erforderung* nicht zurückerhalten. Der Marschall von Königsberg, Jobst Strohberger,⁵ habe von Goch einst Stockfisch für 102 Mark preußisch erworben und nicht bezahlt. Für die Zahlung sei nun der Hochmeister zuständig, der Strohbergers Nachlaß innehabe. Ebenso habe der Hochmeister das nachgelassene Hab und Gut Tams von Sponheim an sich genommen, der Goch noch 58,5 Mark preußisch schuldig sei. K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag⁶ den Hochmeister persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johans tag zu sonnwenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwolfften tag des monats marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli.* – KVv: *Hochmaister, Johann von Goch* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11840), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

¹ Nach JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8018 Bürger von Danzig.

² So bei JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11840 und THIELEN, Verwaltung S. 137.

³ Siehe ebd. S. 137. Kirschkorb ist zwischen 1428 und 1434 als Komtur von Danzig nachweisbar. Siehe auch VOIGT, Namen-Codex S. 27.

⁴ Gegen die Gefangennahme durch Kirschkorb klagte Goch bereits um 1441, siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8018.

⁵ Jobst Strohberger (Strupperg) war 1431–1434 Oberster Marschall des Ordens, siehe VOIGT, Namen-Codex S. 9.

⁶ Siehe n. 125f.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11840.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

Johann von Goch scheint seine Klage persönlich am ksl. Hof vorgebracht zu haben, denn im Oktober 1452 gehörte er zur Gesandtschaft des Preußischen Bundes, die über Polen und Ungarn an den ksl. Hof reiste.⁷

Siehe n. 159.

⁷ Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11520 sowie TOEPPEN, Acten III. S. 546.

1453 März 12, Wiener Neustadt

141

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage des Nikolaus Beyersee² über eine bisher ausgebliebene Zahlung für etliche Güter, die letzterer an Friedrich von Eppingen verkauft habe, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sonnwenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwolften tag des monats marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Hochmaister, Nyclassse Beyerse* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11841), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11841.

Beyersee scheint seine Klage persönlich am ksl. Hof vorgebracht zu haben, denn im Oktober 1452 gehörte er zur Gesandtschaft des Preußischen Bundes, die über Polen und Ungarn an den ksl. Hof reiste.³

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

¹ Siehe n. 125f.

² Beyersee klagte schon länger gegen den Deutschen Orden; siehe die schweren Anklagen bei JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11113. Am 17. August 1452 unterrichtete der Hochmeister Kg. Kasimir IV. von Polen über den Verkauf der Güter von Beyersee, da dieser nach Polen auswandern wolle (siehe ebd. n. 11360). Beyersee scheint auch im Streitfall um Siegfried Schade (siehe n. 145) eine Rolle gespielt zu haben. Siehe das Schreiben des Komturs zu Thorn (Albrecht Kalb) an den Hochmeister vom 6. Juni 1453 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12090). Zur Person: SCHUMACHER, Beyersee S. 305.

³ Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11520 sowie TOEPPEN, Acten III S. 546.

1453 März 12, Wiener Neustadt

142

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten, auf Klage des Johann Frauenburg wegen des dem Frauenkloster in Königsberg überlassenen Hab und Gut von dessen Onkel Caspar Alaw durch den Bürgermeister zu Braunsberg, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sonnewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwollften tag des monads marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli.* – KVv: *Hochmaister, Johan Frawnb(ur)g* (oberer Blatrand, links).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11842), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11842.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

¹ Siehe n. 125f.

1453 März 12, Wiener Neustadt

143

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage des Albrecht Garus, daß Caspar von Dambnitz, Hofmeister zu *Wursacho*, auf hochmeisterlichen Befehl Garus und dessen Frau wegen der zu leistenden Zinsen gefangengenommen und genötigt habe, und daß der Hochmeister Garus zudem bezüglich (des Guts) Rautenberg gegebene Briefe vorenthielte,² auf den nächsten Gerichtstag nach *sannt Johannis tag zu sonnewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwollften tag des monads marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli.* – KVv: *Hochmaister, Albrecht Garus* (oberer Blatrand, links).

¹ Siehe n. 125f.

² Im Mai 1452 hatte sich die Frau des Albrecht Garus geweigert, die Rautenbergischen Güter zu räumen. Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11227.

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11843), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11843.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

1453 März 12, Wiener Neustadt

144

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage von Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Thorn wegen Beschwerde derselben durch Mauten und Zölle wider ihre Freiheit auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sonnewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwollften tag des moneds marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Hoemeister* (oberer Blattrand, Mitte).

Org. im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1325), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: TOEPPEN, Acten III n. 343.

¹ Siehe n. 125f.

1453 März 12, Wiener Neustadt

145

K.F. teilt Georg von Egloffstein,¹ dem Vogt zu Schönsee, mit, Hans vom Felde² habe vor ihm geklagt, daß Egloffstein Siegfried Schade,³ den Vetter seiner Kinder gefangengenommen habe, und daß dessen und seiner Kinder Erbe ihnen zu einem Teil vorenthalten werde. Der Vogt habe Schade während der Gefangenschaft zudem

¹ Siehe THIELEN, Verwaltung S. 169. Egloffstein ist von 1451 bis zum 19. Oktober 1453 als Vogt von Leipe bezeugt. Die Vögte von Leipe verwalteten zugleich die Komturei Schönsee. Siehe dazu auch VOIGT, Namen-Codex S. 69.

² Nach JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11659, II n. 2903 wohl aus Danzig.

³ Den Streitfall um Siegfried Schade erwähnt der Komtur von Thorn (Albrecht von Kalb) in einem Brief vom 6. Juni 1453 an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, statt Hans vom Felde ist jedoch Jenchen vom Felde genannt. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12090). Schade scheint in dieser oder einer anderen Sache bereits vor April 1450 gegen den Vogt von Leipe geklagt zu haben. Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10199. Schade lebte in Thorn, siehe ebd. n. 10212.

zum Verzicht auf *vierhundert und dritthalb und sibentzig* (472,5) Mark preußisch gezwungen, die *Rudenburg*, Vogt zu Schönsee,⁴ Schade schuldig geblieben sei, als letzterer das Schloß Schönsee auf *Rudenburgs* Bitte während des Einfalls der Polen in Preußen mit Nahrung versorgt habe. Siegfried Schade habe auf Egloffsteins Veranlassung auch auf den ihm vom Hochmeister⁵ in Preußen zustehenden Sold von *dritthalbhundert* (250) Mark preußisch Verzicht leisten müssen. K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag⁶ Georg von Egloffstein persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sonewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen lassen, wie es sich gebühre. *Am zwellften tag des monats marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Jorin vom Egloffstein, vogt zu Schonsee, Hans von Felde* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11831), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11831; TOEPPE, Acten III n. 343.

⁴ Evtl. Gottfried von Rodenberg.

⁵ Ob hier Ludwig von Erlichshausen oder ein früherer Hochmeister gemeint ist, bleibt unklar.

⁶ Siehe n. 125f.

1453 März 12, Wiener Neustadt

146

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ Segnant von Ressen persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage des Jakob Scolim², daß Ressen sowie Hochmeister Konrad von Erlichshausen Scolim seinerzeit 600 Mark preußisch zu zahlen oder ein entsprechendes Gut als Lehen versprochen hätten, was aber nicht geschehen sei, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sunewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwellften tag des moneds marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Segnanch von Ressen, Jocop Scholim* (oberer Blattrand, rechts).

¹ Siehe n. 125f.

² Siehe n. 136.

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11844), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11844.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

1453 März 12, Wiener Neustadt

147

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ (Hans) Sachsenheym,² Kellermeister zu Tuchel, persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage des Martin Blumenau, daß ersterer Blumenaus Ehefrau mit einem anderen Vormund als ihn versehen habe, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sonnwenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwellften tag des moneds marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Sacheheymmer kellermeyster zu Tuchel, Mertin Blumenaw* (oberer Blattrand, links).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11845), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11845.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

¹ Siehe n. 125f.

² Die Ladung des Deutschordensbruders Sachsenheym vor K.F. erwähnte Hochmeister Ludwig von Erlichshausen in einem Brief an Heinrich Reuß von Plauen, Komtur zu Elbing, vom 13. Juni 1453. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12118).

1453 März 12, Wiener Neustadt

148

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Komtur zu Elbing², (Heinrich) Reuß von Plauen, persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage des Wilhelm Rix, der Komtur habe seine Eltern und Geschwister unrechtmäßig aus Neunkirchen, wo sie ansässig gewesen seien, und aus der Herrschaft Elbing³ vertrieben und Wilhelm das Land

¹ Siehe n. 125f.

² In der Urkunde steht fälschlich: *Melfing*.

³ In der Urkunde wiederum: *Melfing*.

Preußen verboten, auf den nächsten Gerichtstag nach *sannt Johannis tag zu sonnewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwollften tag des moneds marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli*. – KVv: *Den Reuß von Plawen, Wilhelm Rix* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11846), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11846.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

1453 März 12, Wiener Neustadt

149

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Vogt zu Leipe, Hans von Dobeneck,² persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage von Elisabeth, Ehefrau von Jakob Scolim,³ der Vogt enthielte ihr Getreide im Wert von etwa 100 Gulden vor, auf den nächsten Gerichtstag nach *sand Johannis tag zu sunewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwellften tag des moneds marty.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* – KVv: *Tobenegker, Ja(cob) Scolims hausfrawen* (oberer Blattrand, rechts).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 11847), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11847.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 345.

¹ Siehe n. 125f.

² Bei THIELEN, Verwaltung S. 149 nur von 1438 bis 1442 als Vogt von Leipe belegt. Die Ladung Dobenecks in der Sache Scolims erwähnte Hochmeister Ludwig von Erlichshausen in einem Brief vom 12. Juni 1453, siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12117).

³ Siehe n. 136.

K.F. lädt unter Hinweis auf den bereits zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund angesetzten Rechtstag¹ den Münzmeister von Thorn, Hans von Lichtenstein, persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf Klage des Daniel Konitz,² der Münzmeister habe ihn gezwungen, von den ihm geliehenen 330 Mark preußisch 75 Mark an ihn abzugeben, auf den nächsten Gerichtstag nach *sant Johannis tag zcu sunewenden* (24. Juni) peremptorisch vor sich oder den von ihm Beauftragten zu rechtlicher Verantwortung, um die Parteien zu verhören und Recht ergehen zu lassen, wie es sich gebühre. *Am zwelftin tage des mondes marcy* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.c. Ulricus Weltzli* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1324), Pap. (15. Jh.).

¹ Siehe n. 125f.

² Am 23. Mai 1453 wandte sich der Münzmeister von Thorn an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen und teilte ihm mit, daß ein ksl. Bote ihm zwei ksl. Ladungsbriefe, einen davon in der Sache des Daniel Konitz, überbracht, er aber die Annahme verweigert habe. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12056). Am 26. Mai 1453 schrieb auch der Hauskomtur von Thorn (Heinrich Hompesch) in dieser Sache dem Hochmeister und berichtete, daß ein ksl. Bote mit ksl. Briefen zu ihm und dem Münzmeister gekommen sei, sie diese aber nicht angenommen hätten, weshalb der Bote nun erzähle, sie hätten ihn übel zugerichtet. Siehe ebd. (Sign. ebd. n. 12064).

K.F. lädt Hans von Lichtenstein, Münzmeister von Thorn, auf Klage des Jenchen vom Felde² rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief³ des Münzmeisters von Thorn an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen vom 23. Mai 1453 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12056).⁴

¹ Die Datierung ergibt sich aus n. 150. Der ksl. Bote hatte zwei Ladungsbriefe überbracht, die vermutlich die gleiche Datierung haben. Zudem sind unter diesem Datum mehr als ein Dutzend Ladungsbriefe ausgefertigt worden.

² Siehe n. 145 Anm. 3. Vor April 1450 hatte es wohl bereits eine Gerichtsverhandlung vor dem Vogt von Leipe gegeben. Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 10199.

³ Der Münzmeister schrieb, daß er die beiden von einem ksl. Boten überbrachten Ladungsbriefe nicht angenommen habe.

⁴ Die Ladungsbriefe erwähnte auch der Komtur von Thorn (Albrecht Kalb) in einem Brief an den Hochmeister vom 6. Juni 1453 ebd. (Sign. ebd. n. 12090).

Jenchen vom Felde scheint seine Klage persönlich am ksl. Hof vorgebracht zu haben, denn im Oktober 1452 gehörte er zur Gesandtschaft des Preußischen Bundes, die über Polen und Ungarn an den ksl. Hof reiste.⁵

Siehe n. 150.

⁵ Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 11520 sowie TOEPPEN, Acten III S. 546.

[1453 März 12, Wiener Neustadt]¹

152

K.F. lädt den Hauskomtur von Thorn rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief² des Hauskomturs von Thorn an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen vom 26. Mai 1453 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA 12064).³

Siehe n. 150f.

¹ Zur Datierung siehe n. 151 Anm. 1.

² Der Hauskomtur schrieb, daß ein ksl. Bote drei Ladungsbriefe überbracht habe, zwei für den Münzmeister und einen an ihn. Man habe die Annahme der Briefe mit der Begründung verweigert, es stünde ihnen nicht zu, sie anzunehmen, da sie einen obersten Herrn hätten, dem diese Briefe zu überantworten seien. Der Brief ist mit *der hauskomthur von Thorn* unterzeichnet, ohne daß ein Name angegeben ist. Vermutlich handelt es sich dabei um Heinrich Hompesch.

³ Die Ladungsbriefe, zwei an den Münzmeister, einen an den Hauskomtur, erwähnte auch der Komtur von Thorn (Albrecht Kalb) in einem Brief an den Hochmeister vom 6. Juni 1453 ebd. (Sign. ebd., OBA n. 12090).

[1453 März 12, Wiener Neustadt]¹

153

K.F. lädt den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen auf Klage der Stadt Danzig, der Bf. (Jan Gruszynski) von Kujawien² solle der Stadt die Summe, die sie dem Bf. nach Niederreißung seines Hauses auf dem Bischofsberge, wegen der Errichtung eines Turmes auf städtischem Grund und Boden sowie wegen der Verbreiterung des Mühlengrabens in Danzig gezahlt hätten, zurückerstatten, auf den nächsten Gerichtstag nach St. Johannis (24. Juni) vor sich zu rechtlicher Verantwortung.

¹ Datierung nach Regest.

² Sitz des Bischofs in Leslau.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt als Regest bei TOEPPEN, Acten III n. 344.

Reg.: TOEPPEN, Acten III n. 344.

1453 März 20, Wiener Neustadt

154

K.F. bekennt gegenüber Mannschaft und Städten des *punts im lande czu Prewssen* unter Hinweis auf einen bereits zwischen dem Deutschen Orden und den Städten des Preußischen Bundes angesetzten Rechtstag, *den nachsten gerichtstag nach sannd Johannis tag zu sonnewenden* (24. Juni),¹ daß es besser sei, ihre Zwietracht mit dem Orden gütlich zu regeln und Einigkeit zu erzielen, um die *strengheit des richters* zu vermeiden. Weil er geneigt sei, für Frieden und Einigkeit im heiligen Reich zu sorgen, befiehlt er ihnen, ihre auf den Rechtstag zu sendenden *machtpoten* in ihrem Namen dahingehend zu bevollmächtigen, daß sie sich mit dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen und den Angehörigen seines Ordens bzw. dessen Anwälten gütlich einigen können, in der Hoffnung, die *zwietracht und sachen zwisschen eur beder parthien* außergerichtlich regeln zu können. Darin würden sie seiner ksl. Majestät Wohlgefallen bereiten. Er wolle auch beim Deutschen Orden in gleicher Weise auf eine gütliche Einigung hinwirken. Würde es dazu, was er nicht hoffe, nicht kommen, dann bliebe allein der von ihm angesetzte Rechtstag. *Am xxten tage des mondes marty* (nach Kop.).

KVr: *A.m.p.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1330), Pap. (15. Jh.).

Reg.: TOEPPEN, Acten III n. 359; JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 69.

¹ Siehe n. 125f.

[1453 vor April 9, –]

155

K.F. teilt Papst Nikolaus V. mit, daß er die Zwietracht zwischen Hochmeister Ludwig von Erlichshausen und seinem Orden sowie Landschaft und Städten in Preußen auf dem nächsten Gerichtstag nach St. Johannes Baptist (24. Juni) zu entscheiden gedenke und bittet, der Papst möge gegen den Bund keine Briefe mehr ausgehen lassen.

157

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in zwei Schreiben des Thorner Gesandten Tilmann vom Wege vom ksl. Hof an den Rat von Thorn vom 9.¹ und 10. April 1453 im AP Toruń (Sign. Kat. I 1334; 1335), Pap. (15. Jh.).²

Reg.: JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 72.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 402 Anm. 1; RTA 19,1 S. 423.

¹ Gedruckt bei TOEPPEN, Acten III n. 377.

² Tilmann vom Wege verwies in seinem Schreiben vom 9. April darauf, daß er dem Rat eine Kopie dieses Briefes beigelegt habe. Diese wurde bisher nicht aufgefunden.

1453 April 18, Wiener Neustadt

156

K.F. befiehlt allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten etc. sowie allen Reichsuntertanen aus ksl. Machtvollkommenheit und unter Hinweis auf den zwischen Deutschem Orden und Mannschaft und Städten des Preußischen Bundes auf den nächsten Gerichtstag nach *sant Johannis tag zu sunnwenden* (24. Juni) angesetzten Rechtstag,¹ den Anwälten und Prokuratoren sowie allen Dienern, die die Städte des Preußischen Bundes und der Deutsche Orden an den ksl. Hof schicken würden, einschließlich der Briefe, Schriften etc., die diese mit sich führten, sicheres Geleit in allen Herrschaften, Städten, Schlössern etc., zu Wasser und zu Lande zu gewähren. *Am Mittichen nach dem sonntag Misericordia domini* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ulricus Weltzli* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im AP Toruń (Sign. Kat. I 1338), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 72.

Erwähnt: TOEPPEN, Acten III n. 402 Anm. 1.

¹ Siehe n. 125f.

1453 Mai 11, Wiener Neustadt

157

K.F. befiehlt dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Ludwig von Erlichshausen erneut, auf die von Peter Runau (aus Danzig¹) gegen Hans Maidburg, Hans Krugmann, Dietrich Altfeld, Hans Smerbart und Hans Kolner² um Sachen im Wert von 1.000 fl. vorgebrachte Klage,³ dafür zu sorgen, daß Peter Runau gegen seine Widersacher *spruch und forderung* geschehe. Führten die Widersacher Runaus aber Gründe dagegen an, möge er zunächst eine gütliche Einigung versuchen, bei Nichtzustandekommen derselben jedoch innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes gegen Runau Recht ergehen lassen, damit letzterer ihn in dieser Sache nicht erneut anrufe. Geschehe dies dennoch, wolle er Runau Hilfe gewähren, wie ihm das *rechtlich geburte. Am eindlifften tag des moneds may.*

KVr: *A.m.d.i. Ulricus Weltzli.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12023), Pap., rotes (wohl:) S 18 rücks. aufgedrückt, (Reste).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 12023.

Der Hochmeister sprach als ksl. *comissary und richter* am 23. Juli 1453 das Urteil. Maidburg und die anderen wurden von Runaus Anklage freigesprochen, allein Dietrich Altfeld wurde zur Zahlung der Runau geschuldeten Summe von 60 Mark verurteilt.⁴

¹ Siehe zu diesem Streit zwischen Danziger Bürgern auch JOACHIM/HUBATSCH II n. 2916.

² Smerbart und Kolner sind in n. 113 nicht erwähnt.

³ Siehe n. 113.

⁴ Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12653, Bl. 6).

[Vor 1453 Mai 15, –]

158

K.F. lädt Bf. Johann III. von Kulm rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief¹ des Hauskomturs zu Thorn² an den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen vom 15. Mai 1453 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12032).

¹ Die Ladung für den Kulmer Bf. geschah durch Ludwig von Mortangen.

² Der Brief ist mit *hauskomtur von Thorn* ohne Nennung eines Namens unterzeichnet, wohl Heinrich Hompesch.

[Vor 1453 Juni 6, –]

159

K.F. lädt¹ den Komtur von Balga² in der Streitsache mit Johann von Goch³ wegen der letzterem gehörenden Mühlsteine rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief⁴ des Komturs von Balga an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen vom 6. Juni 1453 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12089).

¹ Die hier erwähnte ksl. Ladung steht vermutlich im Zusammenhang mit den vielen Ladungen, die K.F. am 12. März 1453 ausstellen ließ.

² Wer zu diesem Zeitpunkt in dieser Funktion war, ist nicht eindeutig zu bestimmen. Bis zum 4. April 1452 ist Eberhard von Wesentau als Komtur von Balga belegt. Heinrich von Richtenberg erscheint in dieser Funktion am 8. Oktober 1453. Siehe die Angaben im Register des LEK 11.

³ In einer anderen Streitsache Gochs war bereits der Hochmeister vor das ksl. Gericht geladen worden, siehe n. 140.

⁴ In seinem langen Rechtfertigungsschreiben an den Hochmeister wies er die Vorwürfe Gochs gegen ihn zurück.

[Vor 1453 Juni 14, –]

160

K.F. befiehlt dem Rat der Stadt Königsberg, eine bevollmächtigte Botschaft an ihn abzuordnen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Obermarschalls¹ an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen vom 14. Juni 1453 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12121).

¹ Kilian von Exdorf, siehe THIELEN, Verwaltung S. 124.

[Vor 1453 Juni 14, –]

161

K.F. erlaubt dem Rat der Stadt Königsberg, einen Schoß zu nehmen, wann und wie oft er dies für nötig erachte.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief des Obermarschalls¹ an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen² vom 14. Juni 1453 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12121).

Im Prozeß zwischen Deutschem Orden und Preußischem Bund vor K.F. war die ksl. Gewährung eines Schoßes einer der strittigen Punkte.³

¹ Kilian von Exdorf, siehe THIELEN, Verwaltung S. 124.

² Gegen eine derartige ksl. Erlaubnis für Königsberg hatte der Hochmeister an K.F. appelliert.

³ Siehe n. 185 Anm. 15.

1453 Juli 18, Graz

162

K.F. übermittelt Mannschaft und Städten des Bundes im Land Preußen sein Befremden darüber, daß sie sich rühmten, er habe ihren Bund mit seinen ksl. Briefen bestätigt, wie ihm das von den Boten und Anwälten des Hochmeisters des Deutschen Ordens Ludwigs von Erlichshausen berichtet worden sei. Er verweist auf seine Ladung beider Parteien zu *rechtlichem austrag*¹ und erklärt, sich nicht erinnern zu können, einen solchen Bund *wider den orden* bestätigt zu haben.² Er befiehlt ihnen aus ksl. Machtvollkommenheit, Derartiges künftig nicht mehr zu behaupten und dies auch niemandem der Ihren zu gestatten. *An mitichen vor sannd Marienmagdalenen tag.*

KVr: *C.d.i.i.c.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade XIV n. 16), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt. – Kop.: Insetiert in einem Notariatsinstrument des Klerikers der Gnesener Kirche und öff. Notars August Wichard von 1453 September 23, ebd. (Sign. ebd., Schieblade XV n. 41), Perg. (15. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. XX. HA, OBA n. 12258, Bl. 2), Pap. (15. Jh.). – Drei Abschriften³ ebd. (Sign. ebd., n. 12202), Pap. (15. Jh.). – Abschrift⁴ im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1386), Pap. (15. Jh.). – Zwei Regesten ebd. (Sign. C, 540 S. 116; C, 541 S. 67), beide Pap. (19. Jh.).

Druck: WEISE, Staatsverträge II n. 282.

¹ Siehe n. 125f.

² Siehe dazu auch nn. 99, 105.

³ In diesen Anschriften erscheint die ksl. Urkunde zusammen mit der Erklärung verschiedener Zeugen von 1453 Juli 27 über die Aussage des K., den Preußischen Bund nie bestätigt zu haben. Siehe dazu WEISE, Staatsverträge II n. 283 sowie RTA 19,1 S. 438.

⁴ Gleichfalls gemeinsam mit der Zeugenerklärung. Siehe Anm. 3.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 2915⁵; TOEPPEN, Acten III n. 431; RTA 19,1 S. 437; JANOSZ-BISKUPOWA, Archiwum n. 89.

Erwähnt: VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 306.

Die Urkunde steht im Zusammenhang mit den ksl. Erklärungen vom 28. Juni und 7. Juli 1453 auf der Gerichtssitzung in Graz.⁶ Die Bearbeiter der Reichstagsakten verweisen darauf, daß K.F. nur im Mandat vom 18. Juli, dazu in ziemlich unverbindlicher Form, die vom Orden gewünschte Erklärung über die nicht erfolgte Bestätigung des Bundes abgegeben habe.⁷

Siehe auch die Einleitung S. 26 und S. 30.

⁵ Siehe auch ebd. n. 2927f.

⁶ Neun deutsche Abschriften im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12156), Pap. (15. Jh.) sowie in Latein in einem Notariatsinstrument ebd. (Sign. ebd. n. 12157), Pap. (15. Jh.). Siehe Regest und Ausführungen dazu bei WEISE, Staatsverträge II n. 281 mit dem Hinweis, daß man alle Bücher und Register der Kanzlei vergeblich nach einer solchen Bestätigung durchsucht habe.

⁷ RTA 19,1 S. 437. Die Ordensgesandten hatten sich noch um ein Zeugnis der von ihnen bezahlten fürstlichen Räte bemüht. Sie schickten das ksl. Mandat, das sie in einer besseren Form nicht hätten erhalten können, und das Zeugnis der Gesandten an den Hochmeister, ebd. S. 438. Siehe auch nn. 99, 105.

1453 Juli 29, Graz

163

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, Paul Meren habe vor ihm geklagt, daß er als Untersasse des Abtes (Nikolaus IV.) des Klosters Oliva¹ bei Danzig bei Grenzstreitigkeiten im Dorf Langenau vom Abt und von Jakob von Klischow um Haus und Hof und um sein Erbe gebracht worden sei. Darüberhinaus sei er gefangengenommen und Eide nach der *pommersche(n) sytte* des Landes zu Preußen zu schwören gezwungen worden. Er befiehlt dem Hochmeister, zum endgültigen Austrag des Falles beide Parteien auf einen Tag vor sich zu laden, sie zu verhören und gütlich zu einigen, damit Meren wieder zu *dem seinen* komme und von seinen Gelübden und Eiden entbunden werde. Er befiehlt des Weiteren bei Nichtzustandekommen einer gütlichen Einigung, die rechtliche Entscheidung des Falles Bürgermeistern und Rat der Stadt Danzig zu übertragen und Meren dafür sicheres Geleit zu gewähren. *An suntag nach sand Jacobs tag in der snydt.*

KVr: *A.m.d.i. m(agistro) Ulrico Riederer ref. Ulricus Weltzli.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12226), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt (Reste).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 12226.

¹ Siehe LINGENBERG, Oliva S. 65.

[Vor 1453 August 3, –]

164

K.F. verlängert den Termin für den Rechtstag und lädt den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen sowie die Prälaten und Gebietiger des Ordens nun auf den nächsten Montag vor Simon und Judas (22. Oktober)¹ vor sich zu rechtlicher Verantwortung.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief Heinrichs Reuß von Plauen, Komturs zu Elbing, an den Komtur von Danzig (Nikolaus Poster) von 1453 August 3 im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1390) sowie in n. 167.

Siehe n. 125.

¹ Der Rechtstag zwischen Deutschem Orden und Preußischen Bund sollte ursprünglich auf dem nächsten Gerichtstag nach St. Johannistag (24. Juni) stattfinden.

[Vor 1453 August 3, –]

165

K.F. lädt Mannschaft und Städte im Lande zu Preußen auf den nächsten Gerichtstag nach St. Galli (16. Oktober) vor sich zu rechtlicher Verantwortung.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 164¹ sowie in n. 167.

Siehe n. 126.

¹ Hier findet sich bereits der genaue Termin: der Montag vor Simon und Judas (22. Oktober).

1453 August 4, Graz

166

K.F. teilt dem Deutschordenskomtur von Danzig¹ mit, Hans Westphal² habe ihn um Recht angerufen, weil der Komtur die diesem durch den Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen übertragene Entscheidung in Westphals Klage gegen Wilhelm Kornmarkt, Hans Maidburg, Hans von Leiden und dessen Ehefrau Elsbeth noch immer nicht gefällt habe. Er befiehlt, innerhalb von sechs Wochen und

¹ Nikolaus Poster, siehe THIELEN, Verwaltung S. 137.

² Ein Diener Kf. Friedrichs von Brandenburg, der sich bereits 1442 im Streit mit Danzig befand. Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 8193 sowie VOIGT, Femgerichte S. 8.

drei Tagen nach Erhalt dieses Briefes in der Sache Westphal Recht ergehen zu lassen und diesem sowie dessen Anwalt sicheres Geleit zu gewähren. Werde Westphal solches Recht versagt, so wolle er selbst in dieser Sache richten, wie ihm das *nach ordnung des rechtens* gebühre. *An dem vierden tag des monads genant Augustus zu latin.*

KVr: *A.m.d.i. magistro Hartungo de Cappell³ ref. Ernestus Breitenbach.⁴*

Org. im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 97), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt (Reste).

³ Zum ksl. Fiskalprokurator und Rat Dr. utr. iur. Hartung Molitoris von Cappel siehe HEINIG, Friedrich III. S. 111–117, S. 1720f. (Register).

⁴ Zur Person siehe ebd. S. 687f.

[Vor 1453 August 30, –]

167

K.F. lädt den Bf. (Peter) von Augsburg¹ auf den dem Deutschen Orden sowie *manschaft* und *steten im lande zu Preußen in craft einer vorwilligunge und wilkor* gesetzten Rechtstag, der nun von ihm auf den nächsten Gerichtstag *nach sunte Gallen tage* (16. Oktober) verschoben sei² und fordert ihn auf, persönlich oder durch einen Rat vertreten bereits etliche Tage davor zu erscheinen, um ihm *zu austrag solcher egerurter sachen rat und beistand zu tun.*

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Undatierte Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12366, Bl. 3), Pap. (15. Jh.).

Druck: RTA 19,1 S. 442.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 12366.

Lit.: BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 105 Anm. 512.

Ursprünglich war die Kopie dieser Ladung einem Brief Bf. Franz' Kuhschmalz (Bf. von Ermland) an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen vom 30. August 1453 beigelegt,³ in dem der Bf. auf mehrere ksl. Schreiben verwies. Auf obiges Schreiben bezogen, heißt es: *Ouch unser allergnedigster herre keyser hat uns(er)n h(er)ren fursten geistlichen und wertlichen geschriben und begert, das sy p(er)sonlich adir durch ire rethen, bey ym sullen seyn uff sunte Lucas tag.⁴* Allerdings ist es ungewöhnlich, daß bisher keine der ksl. Ladungen in der Empfängerüberlieferung aufgefunden werden konnte.

¹ Eine Liste derjenigen, an die diese Ladung gegangen sein soll, ist auf der Rückseite vermerkt.

² Siehe n. 165.

³ GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12359). Zur Zuordnung vgl. auch RTA 19,1 S. 442.

⁴ Zu den unterschiedlichen Terminangaben (St. Galli- bzw. Lukastag) siehe RTA ebd. Anm. 1.

[Vor 1453 August 30, –]

K.F. desgleichen an	
Eb. (Dietrich) von Mainz	168
Eb. (Dietrich II.) von Köln	169
Eb. (Jakob) von Trier	170
Bf. (Johann III.) von Eichstätt	171
Bf. (Anton) von Bamberg	172
Bf. (Gottfried IV.) von Würzburg	173
Hz. Ludwig (IX.) von Bayern	174
Hz. Albrecht (IV.) von Bayern	175
Mgf. Albrecht von Brandenburg	176
Mgf. Johann (IV.) von Brandenburg	177
Hz. Friedrich (II.) von Sachsen	178
Hz. Wilhelm (III.) von Sachsen	179
(die) Pfgff. (bei Rhein) ¹	180
(die) Mgff. von Baden ²	181
(die) Gff. von Württemberg ³	182

Orgg. oder Kopien im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergeben sich aus n. 167.

¹ Nicht näher bezeichnet.

² Nicht näher bezeichnet.

³ Nicht näher bezeichnet.

[Vor 1453 August 30, –]¹ **183**

K.F. beklagt gegenüber Kg. Kasimir (IV.) von Polen, daß er mit Trauer von der Unterwerfung Konstantinopels durch den Arm der Ungläubigen, verbunden mit gewaltigen Morden, erfahren habe.² Dies könne nicht mit Schweigen übergangen werden, vielmehr müßten alle christlichen Fürsten die Waffen gegen diese unsägliche Tyrannei erheben. Nun sei gegenwärtig eine Klagesache zwischen dem Hochmeister

¹ Nach RTA 19,1 S. 444.

² Zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken unter Sultan Mehmed II. am 19. Mai 1453 siehe RTA 19,1 n. 1 samt der Einleitung sowie PERTUSI, La Caduta di Constantinopoli S. 63–79.

Ludwig von Erlichshausen und den Prälaten des Deutschen Ordens einerseits und den Rittern und Städten in Preußen andererseits vor ihm, K.F., anhängig, er hoffe jedoch, beide Parteien mit Gottes Hilfe sowie mit Hilfe und Rat der geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches, die er zusammengerufen habe, zu Frieden und Eintracht führen zu können. Die Beseitigung dieser Differenzen sei nicht allein für die Parteien selbst, sondern ebenso für die heilige Kirche, das heilige Reich sowie alle Kgg. und Fürsten von großer Bedeutung, da die bestehende Zwietracht den Ungläubigen Grund biete, die Christen und ihren Glauben noch härter zu verfolgen, während ohne Zweifel die Eintracht der Parteien es ermögliche, den Feinden des Kreuzes Christi Widerstand zu leisten. Er werde alles in seiner Macht stehende tun, den Streit zwischen den Parteien in Freundschaft oder Recht aufzuheben. Da ohne Zweifel Kg. Kasimir ebenso wie er selbst es wünsche, den Frieden zu fördern, bittet er ihn, sollte dieser von einer der genannten Parteien in Preußen um Hilfe gegen die andere angerufen werden, nicht in den Konflikt einzugreifen,³ sondern vielmehr seine (K.F.) Schlichtungsbemühungen mit Eifer zu unterstützen.

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift⁴ in Lat. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12648), Pap. (15. Jh.).⁵

Druck: RTA 19,1 S. 444f. (in Auszügen).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 12648.

Erwähnt: WEISE, Widerstandsrecht S. 219 Anm. 8.

³ Unter dem Eindruck des Überfalls auf die Gesandten des Bundes auf ihrem Weg zum K. in Mähren im Juni 1453 suchte der Bund eine Annäherung an Polen. Kg. Kasimir hatte am 3. Juli 1453 eine Schlichtung des Streites in Preußen vorgeschlagen, siehe BISKUP, Der preußische Bund S. 224.

⁴ Bricht ohne Datierung ab.

⁵ Vermutlich ist es diese ksl. Anweisung an den Kg. von Polen, die in einem Brief des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen an Wilhelm Swinkrist, Komtur zu Wien, vom 11. November 1453 erwähnt wird, welcher als Konzept überliefert ist im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12512). Im Brief heißt es jedoch, der Kg. solle *stille sitzen* und den *undersassen* des Ordens keine Unterstützung gewähren, damit diese nicht gestärkt werden. K.F. hatte aber in obiger Urkunde dazu aufgefordert, keine der Parteien in Preußen zu unterstützen. Der Hochmeister berichtete des Weiteren von einer eingegangenen Antwort Kg. Kasimirs. Siehe dazu auch RTA 19,1 S. 445.

[Vor 1453 Dezember 5, –]

184

K.F. gibt Meister Martin Mair¹ einen *verwilligungsbrief*.

¹ Zur Person ausführlich HEINIG, Friedrich III. S. 407f.; WORSTBROCK, Martin Mayr Sp. 241–248.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt² im ksl. Urteilsbrief von 1453 Dezember 5 (n. 185).

² Als Vertreter des Preußischen Bundes zu Prozeßende ihrem Anwalt Martin Mair die Berechtigung, den Bund zu vertreten, absprechen wollten, verwies K.F. darauf, daß dieser einen ksl. Verwilligungsbrief besitze.

1453 Dezember 5, Wiener Neustadt

185

K.F. beurkundet das am 1. Dezember ergangene Urteil seines Kammergerichtes im Rechtsstreit zwischen dem Deutschen Orden und dem Preußischen Bund, demzufolge der Preußische Bund für illegal erklärt und seine Auflösung gefordert wird.

K.F. führt aus, daß wegen der *spenn und czweytrecht* zwischen Hochmeister Ludwig von Erlichshausen und seinem Orden in Preußen und Ritterschaft, Mannschaft und Städten des Bundes in Preußen *erbere botschafft* beider Parteien vor ihm erschienen seien und ihn um Recht angerufen hätten, er die Parteien daraufhin auf den nächsten Gerichtstag *nach sannt Johannis tag zu sunnwenden nechstvergangen* (nach Juni 24) geladen habe.¹ Zu diesem Termin seien erschienen Franz von Heilsberg, Bf. von Ermland, Heinrich Reuß von Plauen, Komtur zu Elbing, Georg von Egloffstein, Vogt von Leipe,² sowie Laurentius Blumenau, Domherr zu Frauenburg. Für den Preußischen Bund sei er von Gabriel von Baysen und Remschel Krycszin darüber unterrichtet worden, daß sie und vier weitere Personen sich rechtzeitig auf den Weg begeben, in Mähren aber *wider unser kayserlich ... gelait* überfallen, drei von ihnen gefangengenommen und sie alle ihrer Briefe beraubt worden seien.³ Wegen dieser Behinderung habe er ihnen *auff den pfintztag vor sand Peters und sand Pawls tag nechstvergangen* (28. Juni) einen Aufschub von drei Wochen⁴ gewährt. Zu diesem Termin seien die Vertreter des Ordens erschienen, während die Vertreter des Bundes erneut wegen der Gefangenschaft und Verhinderung ihrer Bevollmächtigten um Aufschub gebeten hätten, der bis zum 23. Juli gewährt worden sei. Nun sei er von den Vertretern des Bundes erneut angerufen und gebeten worden, den Rechtstag wegen ihrer Verhinderung zu verschieben. Unter dem Hinweis, die Vertreter des Bundes hätten unter Eid zu bestätigen, daß sie durch *vancknusz, bekumbernusze und verhindernusze der personen und brieff halben* an ihrem Kommen gehindert wären,

¹ Insetiert der Ladungsbrief von 1452 Dezember 21, siehe n. 125.

² Am 12. März 1453 war noch Hans von Dobeneck als Vogt von Leipe genannt, siehe n. 149. Zu Egloffstein als Vogt von Leipe siehe VOIGT, Namen-Codex S. 69.

³ Siehe WEISE, Widerstandsrecht S. 177.

⁴ Zum 19. Juli.

habe er den Termin um weitere zwölf Wochen und sechs Tage verschoben. Auf diesen Termin, den 22. Oktober, seien Bf. Franz von Heilsberg, Heinrich Reuß von Plauen und Laurentius Blumenau vor seinem Gericht erschienen, hätten auf ihre Gehorsamkeit verwiesen und gegen die Ungehorsamkeit der Gegenpartei protestiert und die Verlesung des *gerichtsbrieff(es)* begehrt.

Meister Martin Mair⁵ habe im Namen des Bundes über dessen Verhinderung reden wollen, der Hochmeister habe aber gefordert, Mair solle seine Berechtigung dazu durch seinen *gewaltsbrieff* ausweisen. Nach Beratung mit seinen Räten und Beisitzern habe er, K.F., Mair erlaubt zu reden, der vorbrachte, die Gesandten des Bundes hätten aus Furcht vor einem erneuten Überfall einen anderen Weg nehmen müssen, und einen entsprechenden Brief derselben mit der Bitte um Aufschub vorgelegt. Nach Beratung mit Räten und Beisitzern habe er den Aufschub bis zum 29. Oktober gewährt.

Am 29. Oktober seien die Anwälte des Ordens vor ihm erschienen und hätten ihre Klage zu Gehör gebracht.⁶ Demnach haben 1440 *am suntag Reminiscere in der vasten* (21. Februar) in der Stadt Elbing im Stift Ermland Mannschaft und Städte ohne Erlaubnis des Hochmeisters einen *unrechlichen bundt* wider geistliches und ksl. Recht geschlossen, der gegen die Goldene Bulle, die Kirche und die Freiheit des Ordens gerichtet sei. Auf dem Tag zu Marienwerder *auf den suntag Judica* (13. März) hätten sie sich trotz des Verbotes des Hochmeisters Paul von Rußdorf erneut versammelt, der daraufhin seinen Großkomtur Braun von Hirsbach⁷ und seinen Kanzler Kaspar, jetzt Bf. von Riesenburg,⁸ dorthin geschickt habe, um den Bund verbieten zu lassen. Der Bund sei dennoch vollzogen und geschlossen worden. Vor dem Gericht sei daraufhin ein Transsumpt des Bundes verlesen worden. In diesem bezeugt der päpstliche Legat, Bf. Louis von Silves, daß ihm auf einem Tag zu Elbing am 10. Dezember 1450 auf sein Verlangen hin eine Kopie der Urkunde des Bundes von 1440 März 13⁹ unter der Versicherung voller Übereinstimmung übergeben worden sei, und er dieselbe transsumiert habe. Nach Verlesung der Bundesartikel habe der Vertreter des Ordens ausgeführt, daß der Bund sowohl wider göttliches und natürliches als auch gegen geistliches Recht sei, da letzteres Bünde der Untertanen gegen ihre Herrschaft verbiete. Zudem verstoße der Bund gegen die Freiheit der Kirche und geistlicher Personen sowie gegen ksl. Recht, das gegen Geistliche gerichtete Einungen und Bünde als Unrecht ansehe, wie die Verbote von Einungen

⁵ Zur Person siehe HEINIG, Friedrich III. S. 407f. Zu Mairs Wirken als Anwalt des Preußischen Bundes siehe HANSEN, Martin Mair, besonders S. 81–114.

⁶ Die Klage des Ordens wurde von Peter Knorr vorgetragen, siehe BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 105f.

⁷ Nach THIELEN, Verwaltung S. 123 Bruno von Hirzberg.

⁸ Bf. Kaspar Linke von Pomesanien.

⁹ Siehe WEISE, Staatsverträge II n. 188.

und Bünden durch K. Friedrich II., der sie *conspirationes* genannt habe,¹⁰ sowie Bestimmungen der Goldenen Bulle K. Karls IV.¹¹ zeigen würden. Seit Papst Honorius III. seien diese Ordnungen K. Friedrichs II. nicht allein ksl., sondern auch geistliches Recht. Der Bund richte sich zudem gegen die Freiheiten des Hochmeisters und seines Ordens, die von ihm, K.F., bestätigt worden seien,¹² ebenso gegen die Eide, die Mannschaft und Städte dem Hochmeister geleistet hätten. Die dem Bund geleisteten Eide seien nicht bindend, nur diejenigen, die vormals dem *rechten herren* geleistet worden seien. 13 Jahre bestehe jetzt der Bund, und die Bff. des Landes hätten alles getan, den Bündischen verständlich zu machen, daß sie sich in Todsünde befänden und in schwere *penen und in acht* gefallen seien. Das *volck des bundes*, das vorher ein gutes Volk gewesen sei und auf ihre Herren und Prälaten gehört habe, sei von den Häuptern des Bundes derart verführt worden, daß die Klagen darüber bis zum Papst gedrungen seien, der einen Legaten geschickt habe, welcher das Interdikt über das Land habe verhängen wollen. Da die Bundesgenossen daraufhin dem Hochmeister zugesichert hätten, der heiligen Kirche, dem Orden und den Prälaten gehorsam zu sein, habe der Hochmeister durch seine Fürsprache das Interdikt verhindern können. Allein die Städte Marienburg, die Neustadt von Thorn sowie das Gebiet von Schlochau seien aus dem Bund getreten und der Kirche wieder gehorsam geworden.

Der Anwalt des Ordens habe auf einen von den Bundesgenossen in Marienwerder *an sant Veits tage* (15. Juni) 1452 gehaltenen Tag verwiesen, auf dem diese vom Hochmeister begehrt hätten, er solle gegen ihre Beschwerde durch päpstliche Legaten und Briefe sowie durch ksl. und kfl. Briefe mit der Aufforderung, vom Bund abzustehen,¹³ vorgehen und sie in ihrem Bund bleiben lassen, als ob der Hochmeister über Papst, Kaiser und Kurfürsten stünde. Sodann sei es zur Verlesung derjenigen päpstlichen Bulle gekommen, in der der Bund für unrecht erklärt und alle Prälaten in Preußen angewiesen worden waren, das Volk dementsprechend zu unterweisen.¹⁴ Dies hätten die Prälaten mit der Verkündigung dieser Bulle auf dem Rathaus zu Elbing getan. Doch diese Bulle wie auch die ksl. und kfl. Briefe seien von den Bundesgenossen verachtet worden. Zwar sei *ain mercklich zal* der Mannschaft aus dem Bunde zum Gehorsam zurückgekehrt; gegen diese habe der Bund jedoch Statuten und Gesetze erlassen, nach denen alle aus dem Bund Ausgetretenen für ehrlos erklärt worden seien, und kein Handwerksknecht bei ihnen arbeiten dürfe. Wer das dennoch täte, dem sollten die Städte des Bundes verboten sein. Was die

¹⁰ Zu den Gesetzen Friedrichs II., die hier gemeint sein könnten, siehe RTA 19,1 S. 449 Anm. 2.

¹¹ Die Goldene Bulle von 1356, MGH Const. 11 S. 535–633, hier wohl Kap. 15: De conspirationibus S. 600; siehe auch HECKMANN, Der Deutsche Orden und die Goldenen Bulle S. 184 und S. 191.

¹² Siehe nn. 9, 122.

¹³ Siehe nn. 99, 105.

¹⁴ Die wohl im Mai 1453 auf den 24. April 1452 zurückdatierte Tilgungsbulle Papst Nikolaus V. Druck: TOEPPEN, Acten III n. 166. Siehe auch RTA 19,1 S. 426 und 429.

ausgetretenen Städte unter ihrem Siegel bezeugten, sollte vor Gericht keinerlei Gültigkeit haben. Zudem habe sich der Bund gerühmt, über *iren unrechten und verdampften bunt* eine ksl. Bestätigung zu besitzen. Wenn sie eine solche Bestätigung, ganz gleich auf welchem Weg, erlangt hätten, so würde diese den Bund dennoch nicht bekräftigen, hätten sie sie doch unter der Vorgabe erlangt, daß dies mit rechtem Wissen des Ordens geschehen wäre, was nicht der Fall sei. Die Bestätigung stünde zudem auch gegen ihre Gelübde und Eide, die sie ihrem Herrn (dem Hochmeister) geschworen hätten. Der Anwalt des Ordens habe zudem darauf verwiesen, daß der Bund, obwohl *in hangenden rechten* stehend, einen Schoß unrechtmäßig eingenommen habe.¹⁵

Nachdem die Verhandlungen bis zum 7. November angedauert hätten, sei der Anwalt des Bundes¹⁶ mit seiner Antwort auf die vom Orden vorgebrachte Klage aufgetreten: Er sei zunächst auf die vom Anwalt des Ordens gemachten Behauptungen eingegangen, nach denen Hochmeister Paul von Rußdorf unter Verweis auf die Strafen der Karolina¹⁷ die Vereinigung verboten habe, ebenso auf die rechtlichen Befugnisse des päpstlichen Legaten Bf. (Louis) von Silves. Zu den Gründen für die Bildung des Bundes, der zum gemeinen Nutzen und zu Ehren des Ordens und des Landes geschlossen worden sei, habe er ausgeführt: Der Orden habe ein neues Zollhaus, *genant zu der Lamem*, aufgerichtet und mit großen Zöllen Land und Leute *wider die gemain des lanndes freiheit* beschwert. Zudem habe der Orden sich zum Schaden des Landes mit dem Kg. von Dänemark und vielen Herren und Fürsten aus Rußland, Litauen, der Walachei, sowohl Heiden als auch Christen, verbunden, wodurch seit der Absetzung Hochmeister Heinrichs von Plauen¹⁸ und dessen Bruder, dem Komtur von Danzig,¹⁹ dem Land durch Raub, Totschlag und Brand insbesondere in den Kriegen mit Polen und Litauen großer Schaden entstanden sei. In der Zeit des Hochmeisters Paul von Rußdorf sei zwischen diesem und etlichen seiner Gebietiger Zwietracht entstanden. Letztere hätten versucht, *ettlich land und stet* in Preußen auf ihre Seite und gegen ihren Herrn zu bringen. So habe der Hochmeister (Paul von Rußdorf) selbst begehrt, *das sich lannt und stett zu Prewssen mitainander verainten* und verbinden sollten. Daraufhin hätten Ritterschaft und Städte zum gemeinen Nutzen und zum Schutz vor Gewalt und Unrecht diese *aynung* beschlossen und besiegelt, diese Wort für Wort Paul von Rußdorf, um dessen Meinung zu vernehmen, zu Gehör gebracht, dem sie wohlgefallen habe. Nach dieser Einung hätten sich Hochmeister

¹⁵ Zum angeblichen ksl. Erlaubnisbrief siehe TOEPPE, Acten III n. 341 sowie ebd. IV n. 67. Siehe auch n. 129 sowie SCHMITZ, Deutschordenschronik S. 179 sowie Chronik vom Bund S. 23, 77 und 89. Zur Gestattung eines Schosses für die Stadt Königsberg siehe n. 161.

¹⁶ Martin Mair.

¹⁷ Von der Carolina de ecclesiastica libertate gibt es verschiedene Fassungen. Siehe hierzu ausführlich HÖLSCHER, Kirchenschutz S. 84–107 sowie LINDNER, Weitere Textzeugnisse S. 515–519.

¹⁸ Zur Absetzung von Hochmeistern siehe BOOCKMANN, Der Deutsche Orden S. 186f.

¹⁹ Heinrich von Plauen, Bruder des Hochmeisters; siehe THIELEN, Verwaltung S. 137.

und Gebietiger wieder verständigt, und auf dem Elbinger Rathaus hätten drei dorthin gesandte Gebietiger den versammelten Städten und der Ritterschaft ihren Lob und Dank bekundet. Der Anwalt des Bundes sei sodann auf die Gebrechen des Landes eingegangen.²⁰ Die Kulmische Freiheit würde ihnen die Silbermünze und die Flämische Elle als Ackermaß gestatten. Nun sei die silberne in eine kupferne Münze verwandelt, die flämische Elle von vier auf fünf Hufen verändert, *wider des lands gemain freihait* sei ein Pfundzoll²¹ aufgerichtet worden. Den an der Grenze zu Litauen gesessenen *Schalawnen*²² sei Korn und *wartgeld*²³ für die Dauer des Krieges auferlegt und auch nach dessen Ende vom Orden beibehalten worden. Das von Rußdorf Land und Leuten zugestandene Recht, Mehl überall zu mahlen und zu verkaufen, wollten die Herren des Ordens nun nicht mehr gestatten. Güter, die Ritterschaft und Städte nach Magdeburger Recht besäßen, würden vom Orden für sich beansprucht, wenn keine männlichen Erben (Söhne) vorhanden wären, selbst wenn es Brüder und Vettern gäbe. Kinderlosen Rittern sei der Verkauf ihrer Güter verboten. Der Hochmeister (Heinrich) von Plauen habe seinerzeit den Rat von Thorn ab- und einen anderen eingesetzt. Die Elbinger seien in ihren Fischereirechten und in ihrer Zollfreiheit beschnitten worden. Der Anwalt habe zudem auf einzelne, namentlich genannte Ritter und Bürger verwiesen, die von Hochmeister Heinrich von Plauen sowie anderen Ordensherren ohne Urteil getötet worden wären. All diese Dinge hätten sich vor der *aynung* begeben und diese notwendig gemacht. So hätten sie acht Personen aus ihrer Mitte erwählt, die *die nattel dieser aynung, ee sy vorsigelt und beschlossen wurden sey*, Hochmeister Paul von Rußdorf übergeben hätten, dem diese Einung *wollgevellig* gewesen sei. Die Einung sei weder gegen den Orden noch gegen die geistliche Freiheit gerichtet, denn sie würden sich erbieten, alles zu tun, was sie ihrem Herrn in Anbetracht ihrer Freiheiten und Privilegien von Rechts wegen schuldig seien. Zudem sei ihnen durch kgl. Privileg die Einung gestattet worden. Um dies zu beweisen, seien die kgl. und ksl. Urkunden von 1441 Februar 6²⁴ und 1452 Dezember 15²⁵ verlesen worden, in denen den Städten Kulm und Thorn das Recht erteilt worden war, sich mit anderen Städten und der Ritterschaft zum Schutze ihrer Privilegien zu verbinden, und zum anderen Kulm und Thorn die Privilegien bestätigt worden waren. Der Anwalt des Bundes habe gefordert, den Bund bei diesen gegebenen Freiheiten und Rechten zu belassen. Durch den Bund würde den Rechten der Obrigkeit keinerlei Abbruch getan. Jeder weltliche oder geistliche Herr sei jedoch

²⁰ Eine Auflistung aller Klagen des Bundes findet sich in der Sammlung *Orsachen des bundes*, die dem K. vorgelegt wurden, siehe TOEPPEN, Acten IV n. 17, n. 18.

²¹ Zur Auseinandersetzung um den Pfundzoll siehe MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn S. 85–95.

²² Bewohner der gleichnamigen Landschaft im Bistum Samland, beiderseits am Unterlauf der Memel.

²³ Zum Wartgeld siehe MURAWSKI ebd. S. 84.

²⁴ Der Text der Urkunde ist hier inseriert. Siehe auch n. 3.

²⁵ Der Text der Urkunde ist hier inseriert. Siehe auch n. 124.

pflichtig, seine Untertanen bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen, wie es bisher im Land Preußen auch gehalten worden sei. Wenn sie in einem Artikel ihrer Einung gefordert hätten, alte Beschwerden abzutun und ihnen keine neuen aufzuerlegen, so sei dies nicht gegen Recht und Freiheit und gegen die Herrschaft des Ordens gerichtet. Gegen die Freiheiten und Privilegien von Land und Städten seien sie mit Zöllen, Korngülten, mit Zinsen und mit Münzveränderungen beschwert worden. Wieso solle es da gegen die geistliche Freiheit sein, wenn sie die Beseitigung dieser Beschwerden forderten? Was den Pfundzoll betreffe, so sei er allein wegen des seinerzeit herrschenden Unfriedens und der Räuberei aufgelegt worden, würde aber auch nach deren Beendigung trotz demütiger Bitte von Ritterschaft und Städten immer noch bestehen. Mit der Forderung des Bundes nach ordentlichen Gerichten würden sie die geistlichen Gerichte in keiner Weise in ihrem Recht beschneiden. Als der päpstliche Legat, der Bf. von Silves, sie befragt habe, ob sie meinten, gegen Hochmeister und Bischöfe urteilen zu wollen, so hätten sie dies verneint. Städte und Ritterschaft hätten nichts zu gebieten über geistliche Personen und Güter und hätten bisher auch niemals die Geistlichkeit in ihren Gütern bedrängt. Auch gegen das Lehnrecht verstießen sie nicht. Zwar sei es alltäglich, daß ein Mann drei oder vier Lehnsherren verpflichtet sei, doch würde die Bindung an den obersten Herren damit nicht angetastet. Auf den Vorwurf des Ordens, die Bundesartikel würden ihnen gestatten, selbst tätig zu werden, wenn ihren Klagen kein Gehör geschenkt werde, habe der der Anwalt darauf verwiesen, daß der Bund *funfferlay recht* berücksichtige: vor dem Hochmeister, auf einem jährlich stattfindenden Richttage, vor Ritterschaft und Städten, vor einem Schiedsgericht, zuletzt noch einmal vor dem Hochmeister, und wenn dies nicht helfe, vor dem Papst. Würde aber jemand von ihnen das Recht versagt und er gegen Recht und Billigkeit mit Gewalt überzogen, dann stünde ihnen aus *notwete* zu, dem Betreffenden Hilfe und Beistand zu gewähren, was ihnen auch die kgl. Briefe zugestehen würden. Auf die Klage des Ordens, der Bund verstoße gegen göttliches, natürliches, geistliches und ksl. Recht, habe der Anwalt des Bundes auf den kgl. Freiheitsbrief sowie darauf verwiesen, daß die Einung allein zur Förderung und zum Schutze der Gerechtigkeit geschlossen worden sei und kein Wort enthalte, welches der geistlichen Freiheit Abbruch täte. Es sei auch nicht wahr, daß durch die Einung die Geistlichkeit furchtsamer, die Laien *kecker* geworden seien, um jemanden *wider recht* zu beschädigen. Auch würde die Einung nicht gegen die Goldene Bulle verstoßen, da sie mit Erlaubnis der *oberrn herren*²⁶ entstanden sei und zudem dem Hochmeister und anderen Herren ihre Obrigkeit nicht nehmen würde. Wenn der Orden auf K. Friedrich II. verwies, der ihm im Lande Preußen die alleinige Oberherrschaft zugestanden hätte,²⁷ so würden die Ordensfreiheit und die Eide der Untertanen es denselben nicht verbieten, sich mit Erlaubnis des K. und mit

²⁶ Wohl auf Kg.F. und Hochmeister Paul von Rußdorf bezogen.

²⁷ Zur Goldbulle von Rimini siehe MILITZER, Deutscher Orden S. 63f. sowie JASINSKI, Kruschwitz, Rimini.

Wissen und Willen des Hochmeisters zu vereinigen. Der Anwalt des Bundes habe darauf verwiesen, daß die im Reich wohnenden Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte einem Römischen Kaiser höher und stärker verpflichtet seien als die Ritterschaft und Städte in Preußen ihrem Hochmeister und erstere sich sogar ohne Erlaubnis ihres obersten Herren dennoch miteinander vereinigen könnten. Dem Hinweis des Ordensanwaltes, der Papst habe die Einung für kraftlos erklärt und diejenigen, die sie gemacht hätten, in den Bann getan, habe der Anwalt des Bundes entgegnet, daß Ritterschaft und Städte weder zu Gericht geladen noch gehört worden seien, das Urteil in ihrer Abwesenheit gesprochen und daher kraftlos sei. Zudem sei der Papst nicht über die kgl. Erlaubnis und über die Akzeptanz des Hochmeisters unterrichtet gewesen. Da das päpstliche Urteil kraftlos sei, hätten auch die vom Orden erwähnten vier päpstlichen Bullen, die die vier preußischen Bischöfe mit der Durchsetzung des Banns beauftragten, keine Gültigkeit. Den Vorwürfen des Ordens, Ritterschaft und Städte hätten *in hangennenden rechten* Schoß und Steuer im Land Preußen erhoben und sich damit der Oberherrschaft des Ordens entzogen, sei der Anwalt des Bundes mit dem Hinweis darauf begegnet, daß sie mit dem Schoß *inn sunderhait gefreyet und gnadent* worden wären.²⁸ Außerdem sei es gemeinhin gestattet, daß Ritterschaft und Städte, nachdem sie vom Hochmeister und seinen Gebietigern *zu ausztrag des rechtens* veranlaßt worden seien, zur Bestreitung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten unter sich selbst eine Steuer einnahmen. Alles, was Städte und Ritterschaft hier vorgebracht und was der Orden in Abrede stelle, erböten sie sich, mit Beweisen zu belegen. Dafür benötigten sie eine Frist von sechs Monaten, da die Zeugenbeweise überall aus dem Land Preußen zusammengetragen werden müßten.

K.F. erklärt weiter, daß am 8. November der Anwalt des Ordens vor Gericht zur Widerlegung der Auslassungen des Bundesanwaltes aufgetreten sei. Der Anwalt des Ordens sei vor allem auf drei Punkte eingegangen, die für den Anwalt des Bundes eine Rolle gespielt hätten: zum ersten die kgl. Erlaubnis mit Verlesung der betreffenden kgl. Briefe, desweiteren die Darstellung der Ursachen, die zum Abschluß des Bundes geführt hätten, und zum dritten das angebliche Wissen Hochmeister Pauls von Rußdorf um die Gründung des Bundes. Bezüglich des ersten Punktes habe der Anwalt des Ordens darauf verwiesen, daß der Bund älter sei als der kgl. Erlaubnisbrief, denn der Bund sei 1440 geschlossen, der kgl. Brief sei von 1441.²⁹ Die Bestätigung sei zudem *unkrefftig im rechten*, denn eine Sache, die man erlauben oder bestätigen wolle, müsse sich auf das berufen, was *solich sache berure*; das sei nicht geschehen. Hochmeister und Orden seien nie *darzu berufft wordenn*, dazu verstieße der Bund wider Kaiserrecht und Goldene Bulle. Der Bund sei bereits

²⁸ Hier bezieht sich der Anwalt des Ordens auf die angebliche ksl. Erlaubnis zur Einnahme eines Schoßes, siehe n. 161.

²⁹ Siehe n. 3.

am Anfang widerrechtlich gewesen, so daß er auch durch die nachträgliche Erlaubnis des Königs oder Kaisers *nicht crafft oder bestant* habe erlangen können. Selbst im Erlaubnisbrief stehe nicht, daß sie – Städte und Ritterschaft – sich ohne Recht verbünden sollten. Ihre Eide und die Erbhuldigung gegen ihre Herren schlossen einen solchen Bund aus. Der kgl. Erlaubnisbrief weise zudem Mängel auf, nenne nicht die Stadt, in der er ausgestellt wurde, was *wider die lewffe und ordenung der kuniglichen und kayserlichen cantzley sey*. Gegen die zwei kgl. und ksl. Briefe habe der Anwalt des Ordens weiterhin vorgebracht, daß er, K.F., selbst angebe, alle Briefe für ungültig erklärt zu haben, die gegen die Freiheit des Ordens ausgegangen seien oder noch ausgehen würden.³⁰ Der Anwalt des Ordens sei sodann auf die angeblichen Ursachen, die zum Bund geführt hätten, eingegangen: Was die Münze betreffe, so würde man immer noch eine silberne Münze schlagen. Daß diese in ihren Maßen herabgesetzt sei, würde niemandem mehr schaden als dem Orden selbst, der dadurch eine Verringerung seiner *herrngulden* hinnehmen müsse. Die Münze habe auch mit Blick auf die Nachbarländer, in denen eine schlechtere Münze gelte, in ihrem Gehalt verringert werden müssen, denn sonst hätte man sie *aus dem lande gefurt und abgethan*. Auch hätten die Städte eine entsprechende silberne Münze im Namen und mit dem Zeichen ihrer Herren schlagen können, doch hätten sie sie 16 Jahre lang in der damals üblichen Form geschlagen. Die Verkürzung der Flämischen Elle sei nicht durch die Schuld des Ordens, sondern schon vor 80 Jahren mit *verwilligung* von Land und Städten geschehen. Das an den Grenzen auferlegte Wartgeld und Korn werde deshalb weiter beibehalten, da die *wartte* an den Grenzen noch bestünden und die Schlösser Ragnit und Tilsit zu Bewahrung der Grenzen immer *noch mergklich volk* unterhalten und dafür viel Korn benötigten. Den Pfundzoll hätten sie aufgrund ihrer kgl. und ksl. Freiheiten aufsetzen können, die Bundesgenossen hätten aber mehrere Jahre den Pfundzoll *gantz nidergelegt* und zuletzt von ihren Herren ein Drittel des Zolles unrechtmäßig eingefordert. Mit den Lehen würde der Orden nach Lehnrecht verfahren. Wenn ein Lehen heimfalle, würden sie es ihren Dienern geben, die schließlich alle preußische *lanndtkinder* seien. Was die Absetzung des Rates von Thorn betreffe, so könnten sie als Herren des Landes *nach irer notturfft rethe setzen*. Der Orden wisse nichts von einem angeblichen Bündnis, weder mit den Heiden noch mit dem Kg. von Dänemark. Mit dem König von Polen hielten sie Frieden. Den Zoll *zu der Lammen* hätten sie ebenfalls mit kgl. und ksl. Erlaubnis aufgerichtet, die Bundesgenossen hätten ihn aber *mit gewalt abgetan*. Die Hingerichteten hätten einen ordentlichen Gerichtsprozeß erhalten, keiner der Hinterbliebenen habe dagegen Klage erhoben. Viele der vom Bund im Einzelnen angegebenen und hier noch einmal referierten Sachen seien längst verjährt (*sein vorlangst tott*), teilweise vor 30 oder 40 Jahren geschehen. Selbst wenn die *verwurckung* durch den Orden geschehen wäre, was haben die Prälaten und Bff. sich zu Schulden kommen lassen, daß sich ihre Untertanen gegen sie verbunden hätten? Es sei wohl zu verstehen, daß die vom Bund

³⁰ Siehe nn. 105, 162.

vorgebrachten Ursachen nicht geeignet seien, den Bund in rechtlichem Lichte erscheinen zu lassen. Was die angebliche Bewilligung desselben durch Paul von Rußdorf anbelange, so müsse bedacht werden, daß der Abschluß des Bundes den gesamten Orden betreffe, was nicht allein vom Hochmeister, sondern ebenso von allen Gebietigern gemeinsam hätte entschieden werden müssen. Selbst wenn der Hochmeister mit samt seinen Gebietigern und Prälaten den Bund *in loblicher forme verliebet hietten*, so wäre das dennoch untauglich, weil der Bund über sie ein Gericht bestimmen würde, sie aber doch allein und unmittelbar dem Römischen Stuhl unterstünden. Somit sei die Römische Kirche durch den Bund in ihren Freiheiten und Rechten verletzt. Aus all dem ergebe sich, daß Paul von Rußdorfs angebliche Genehmigung des Bundes aus *dem unrechten bunde kainen rechtlichen grund gesetzen* könne. Wenn die Bundesgenossen um Aufschub gebeten hätten, um *ursach und verliebung* des Bundes zu beweisen, so solle ihnen dieser nicht gewährt werden. Der Behauptung des Bundesanwaltes, der Bund sei dem Hochmeister und seinem Orden zu Ehren gegründet worden, widersprächen mehrere Bundesartikel. Er sei vielmehr gegen geistliches und ksl. Recht sowie die Goldene Bulle, die alle Bünde verbiete, gerichtet. Wenn die Bündischen die Oberherrschaft des Ordens, wie von ihnen behauptet, anerkennen würden, warum kämen sie dann den Forderungen des Hochmeisters und seiner Prälaten nach Auflösung des Bundes nicht nach? Auch aus den von den Bündischen angegebenen Ursachen für den Bund ergebe sich, daß er allein *wider die herrn gemacht sey*. Auch sei die Frage nicht gelöst, was zu passieren habe, wenn der Hochmeister einen seiner *gehuldeten* Männer vor sich fordere, und die von Kulm und Thorn forderten denselben vor den Bund. Wem sollte dieser dann gehorsam sein? Gegen einen seiner Eide müsse er verstoßen. Wenn die Bündischen einen ihrer Artikel so interpretierten, daß sie zuerst Recht beim Hochmeister suchten und erst danach bei dem vom Bund aufgesetzten Gericht, so solle doch niemandem erlaubt sein, in eigener Sache Recht zu sprechen, vielmehr sei der ordentliche Richter des Hochmeisters, der Papst, und gegenüber den Bischöfen der Erzbischof anzurufen. Die Bündischen begründeten diesen Artikel mit Notwehr (*natürlich were*), die jedermann erlaubt sei, begründen und sagen, wenn jemand unrechtmäßig getötet werde, so wollten sie das ihrem Herrn klagen, damit dieser unverzüglich richten möge, und nur, wenn dieser das nicht täte, wollten sie selbst richten. Wer jedoch solle erkennen, ob jemand unschuldig oder schuldig getötet worden sei? Sie selbst? So wären sie in ihrer eigenen Sache Richter, was nicht sein dürfe. Die Regel des *natürlichen rechten*, Gewalt mit Gewalt zu wehren und Tat mit Tat zu vergelten, stehe keinem Untertanen gegen seinem Herren und Richter zu. Auch alle von Laien getroffenen, die Geistlichkeit betreffenden Ordnungen und Satzungen, seien ungültig, selbst wenn sie *zu gute und gunste* der Geistlichkeit geschehen wären. Daß der Bund wider Geistlichkeit und geistliche Freiheit sei, betone schon die in diesem Gericht vorgebrachte Bulle Papst Nikolaus' (V.),³¹ die den Bund verdamme. Wenn die

³¹ Siehe WEISE, Staatsverträge II n. 273.

Bundesgenossen vorgäben, ihren Bund noch nie gegen ihre Herren verwendet zu haben, so hätten sie sich doch kraft ihres *vermessen bundes* ihren Herren gegenüber ungehorsam erwiesen und deren Rechte verletzt, so den Pfundzoll zunächst völlig verweigert und unter dem letzten Hochmeister (Konrad von Erlichshausen) die Herren derart bedrängt, daß ihnen ein Drittel davon abgegeben werden mußte. Auch das Pflugkorn seien sie schuldig geblieben. Den Huldigungseid, den sie Paul von Rußdorf geleistet hätten und der hier im Wortlaut wiedergegeben sei, hätten sie Konrad und Ludwig von Erlichshausen verweigert und letzteren gezwungen, einen von ihnen vorgelegten und hier ebenfalls wiedergegebenen Eidestext zu akzeptieren. Wenn der Anwalt des Bundes vorgebracht habe, daß durch den Bund die obersten Gebietiger aus deutschen Landen und aus Livland zur Einigkeit gebracht worden seien, wofür ihnen in Elbing drei Gebietiger gedankt hätten, so hätten doch die Bündischen eher die Uneinigkeit der Herren zur Schließung ihres Bundes ausgenutzt und den Bund keinesfalls geschlossen, um den Herren zur Einigkeit zu verhelfen. Wenn der Anwalt des Bundes behaupte, der Bund verstoße nicht gegen die Goldene Bulle, so möge man die Goldene Bulle ansehen, die Bundesartikel dagegenhalten, dann würde sich deutlich zeigen, daß der Bund *wider die golden bulle sey*. Die Nichtanerkennung des päpstlichen Urteils durch den Bund habe der Anwalt des Ordens mit Hinweis auf *ein ordentlich gericht ainer inquisition*, das in diesen Sachen gehalten worden sei, zurückgewiesen. Gegen die angebliche Freiheit des Bundes, einen Schoß nehmen zu dürfen, habe der Anwalt des Ordens angegeben, daß dies nur den Herren des Landes zustehe und zudem nichts *in hangenden rechten* erlaubt werden solle, was beide Parteien in ihren Rechten verletze.

K.F. erklärt, daß er vom Orden angerufen worden sei, die durch ihren Anwalt vorgebrachten Forderungen durch seinen rechtlichen Spruch zu entscheiden, nämlich daß der Bund *unrecht und vernicht sey*, die Bundesgenossen von ihren Gelübden und Eiden dem Bund gegenüber entbunden sein sollten, daß dem Hochmeister der Bundesbrief herauszugeben sei und die vom Bund erlangte kgl. Bestätigung kraftlos sein solle; daß diejenigen, die wegen der päpstlichen Gebote und kgl. Ermahnungen aus dem Bund ausgetreten seien, als *erlich und recht* anzusehen seien, den Bundesgenossen ihre Lehnsgüter wegen ihres Ungehorsams aberkannt und sie in alle Strafen der Kaiserrechte und der Goldenen Bulle gesetzt werden sollen, der Bund zur Zahlung von 200.000 fl. für das dem Orden zugefügte Unrecht und 400.000 fl. für die dem Orden zugefügten Schäden verpflichtet werde, die Einnahmen des Bundes am Schoß dem Orden zu übergeben seien und dieser wieder in all seine Gerechsamkeit einzusetzen sei.

K.F. erklärt, daß am 10. November vor Gericht der Anwalt des Bundes zur Erwidrerung der vom Anwalt des Ordens erhobenen Klagen und Forderungen aufgetreten sei. Die Klage des Ordensanwaltes darüber, daß die kgl. Erlaubnis des Bundes von 1441, der Bund aber 1440 entstanden sei, und dessen Zweifel an der Echtheit des kgl. Sekrets habe der Anwalt des Bundes zurückgewiesen. Letzterer betonte gegen die Annahme, ein K. habe Freiheiten erteilt, die gegen allgemeines

Kaiserrecht seien, daß ein römischer K. und Kg. wohl wisse, was sein Recht sei. Die vom Kg. verliehene Freiheit richte sich auch nicht gegen die Freiheit des Ordens. Es sei auch nicht nötig gewesen, die Einung wortwörtlich in den kgl. Brief einzufügen, da die Erlaubnis zur Vereinigung von Ritterschaft und Städten mit deutlichen und klaren Worten getroffen worden sei.³² Was das Fehlen des Ausstellungsortes betreffe, so habe K.F. nach Auskunft seiner Räte und Kanzler über 1.000 Briefe ausgehen lassen, die den Ausstellungsort nicht nennen würden. Auch das Sekret(siegel) sei *unbrechenhaftig und gantz vollkommen*, wie allein bereits die Ansicht desselben zeige.³³ Der Bundesanwalt habe noch einmal die Einwilligung des Hochmeisters (Paul von Rußdorf) für den geschlossenen Bund betont. Es sei auch bisher zumeist üblich gewesen, daß eine Erlaubnis oder ein Verbot des Hochmeisters gegenüber Ritterschaft und Städten unabhängig von der Widerrede seiner Gebietiger *in grossen und clainen* gültig gewesen sei. Auch was ein Bischof seinen Untertanen gebiete, sei rechtens unabhängig davon, ob er sein Gebot mit Willen und Wissen des Kapitels vorgenommen habe. Hinzu komme, daß einige Gebietiger und Konvente Ritterschaft und Städte wegen ihrer Vereinigung gelobt und ihren Untertanen befohlen hätten, sich derselben anzuschließen. Die Vereinigung greife die Unterstellung des Ordens unter den Römischen Stuhl nicht an, auch bleibe dem Papst *sein oberkait der exempcion* vorbehalten. Auf die Ursachen für die Bildung des Bundes eingehend, habe der Bundesanwalt noch einmal gefragt, wie die Untertanen Recht bekommen und vor Gewalt hätten bewahrt werden könnten, wenn doch Hochmeister und Orden Ritterschaft und Städte entgegen ihren Privilegien und Freiheiten mit ungebührlichen Zöllen, Korngülten, Zinsen, Gefällen, Münzen und mit anderen Dingen beschwert, dazu viele Bürger und Einwohner ohne Urteil an Gütern oder Leib geschädigt, einen Teil von ihnen getötet hätten? Die Bundesartikel richteten sich nicht gegen die Herren noch gegen die Freiheit der geistlichen Personen und Güter, vielmehr würden die Herren des Ordens angemahnt, das zu tun, wodurch sie durch *gesatz und ordnung gemaines rechten* verpflichtet seien. Was die Notwehr (*naturliche were*) betreffe, so dürfe sie den Untertanen *nach ordnung aller rechten der naturlichen were* nicht genommen werden. Zum Verbot von Einungen durch die Goldene Bulle habe der Anwalt des Bundes erklärt, diese würde allein die Einungen verbieten, die durch das gemeine geschriebene Recht verboten seien, nicht aber jene, die durch Verwilligung des K. geschlossen würden. Was das vom Anwalt des Ordens als trotz Abwesenheit einer Partei für rechtmäßig erklärte päpstliche Urteil und die Legation Bf. (Louis) von Silves als *inquisitor sainer hailikait* betreffe, so habe der Bundesanwalt erwidert, ihm sei nicht bekannt gewesen, daß der Bf. von Silves in dieser Sache als *inquisitor nach ordnung des rechten procedirt* habe, und es sich zudem gebührt hätte, den Bund zu laden und zu hören. Der angebliche Mißbrauch des Schosses durch den Bund sei nicht geschehen, vielmehr habe der Orden Ritterschaft und Städte an der Ausübung

³² Siehe n. 3.

³³ Siehe die Einleitung.

ihrer vom K. zugesicherten Rechte gehindert. Der Anwalt des Ordens habe dem Bund auch vorgeworfen, daß dieser den Orden bedrängt habe, den Pfundzoll und den *zoll zu der Lamén* abzutun, ebenso die bisherigen Eide zu verändern. Dem sei entgegenzuhalten, daß die Zölle durch demütige Bitte von Ritterschaft und Städten abgetan worden seien, und ebenso verhalte es sich mit dem Eid. Der Bund sei nicht gegen seinen Herren, sondern mit Wissen, Willen und Gunst desselben geschlossen worden, sie seien demnach weder des *crimen lese majestatis* noch anderer Dinge schuldig. Auf die Schlußrede des Ordensanwalts mit seiner Forderung nach Aufhebung des Bundes, Auslieferung des Bundesbriefes und Zahlung von 200.000 fl. für *ir smehe* und 400.000 fl. für Kost und Zehrung eingehend, habe der Anwalt des Bundes erwidert, der Bund habe mit Worten, Briefen und Schriften zur Genüge vorgebracht, daß Ritterschaft und Städte vollkommen Macht und Gewalt gehabt hätten, sich zu vereinen, daß die Vereinigung *umb redlicher gnugsamer ursachen* willen gemacht worden sei, die Bundesartikel weder gegen das Recht, gegen die Geistlichkeit noch die Freiheit des Ordens gerichtet seien. Er hoffe und vertraue darauf, daß seine Partei der Klage des Ordens nichts schuldig sei.

K.F. erklärt, er habe nach dem Vorbringen beider Parteien mit seinen Räten und Beisitzern mehrere Tage versucht, die Parteien *gutlich in aynikait umb ir missehelung* zu bringen. Da dies ergebnislos geblieben sei, habe er sie aufgefordert, ihre Rechtsansprüche (*rechtsetze*) schriftlich vorzulegen, da es für die Gerichtsschreiber schwer gewesen sei, alles im Gedächtnis zu behalten, und damit er, seine Räte und Beisitzer ihren Rechtsspruch um so gründlicher tun könnten und niemand *sich verkurtzt beduncken* möge. Daher sei beiden Parteien zugestanden worden, am 26. November ihr letztes Wort vor Gericht nehmen zu können. Nach dem Vorbringen der Rechtssätze durch beide Parteien an diesem Tag sei für Recht erkannt worden, Ritterschaft und Städten des Bundes in Preußen keinen Aufschub für eine weitere Beweisführung zu gestatten. Der Anwalt des Bundes habe ihn jedoch erneut um Aufschub gebeten, um gegen die Klagen des Ordensanwaltes die entsprechenden Beweise auf einem neuen Tag vorlegen zu können, habe auch gegen die vom Ordensanwalt geforderten Strafen für den Bund erneut auf dessen Rechtmäßigkeit verwiesen. K.F. erklärt, aufgrund der Rechtssätze beider Parteien Recht sprechen zu wollen. Der Anwalt des Bundes habe nun dagegen protestiert und gebeten, vor dem Urteil über die Klage des Ordens eine Widerklage des Bundes zuzulassen.

K.F. erklärt, am 29. November erneut mit seinen Räten und Beisitzern öffentlich zu Gericht gesessen zu haben. Er habe den Rechtsspruch tun wollen, doch vor Gericht seien Lienhard Ehrengroß, Arnold von Loe und Heinrich Baiersdorfer³⁴ erschienen und hätten erklärt, daß Martin Mair als Anwalt des Bundes nicht ausreichend bevollmächtigt gewesen sei, und sie allein erschienen seien, um das Urteil bezüglich ihrer Widerklage zu hören. Sie hätten gemeint, daß er, K.F., als verwillkürter Richter

³⁴ Prokurator am ksl. Hof.

in dieser Sache nicht mehr prozessieren solle. Als der Rechtsspruch gegen ihre Widerklage geschehen sei, seien sie *von danne* gegangen. Die Ordensvertreter hätten aber auf einen Rechtsspruch gedrängt, den er mit seinen Räten und Beisitzern in folgender Form getan habe: Beide Parteien hätten ihren Streit vor ihn, K.F., gebracht, damit er Recht spreche, und es sei üblich, wenn eine Seite zum gesetzten Tag nicht erschiene, daß dann auf Forderung der gehorsamen Seite verhandelt werde, wie dies auch im ksl. *furvorderbrieff*³⁵ ausgeführt gewesen sei. Nachdem also die Klage des Ordens und die Antwort der Gegenpartei gehört worden seien und beide Parteien ihre Rechtssätze vorgelegt hätten, habe er mit seinen Räten und Beisitzern ein Urteil gefällt. Um es aber am 29. November noch zu verlesen, sei es zu spät gewesen. Daher habe er mit seinen Räten und Beisitzern die Parteien auf den 1. Dezember wiederum vor Gericht befohlen.

K.F. erklärt, daß Lienhard Ehrengroß, Arnold von Loe und Heinrich Baiersdorfer an diesem Tag (1. Dezember) vor Gericht erschienen seien und gehört werden wollten, wogegen sich der Anwalt des Ordens gewendet habe. Meister Martin Mair sei von Mannschaft und Städten des Bundes zum Prokurator eingesetzt worden, hätte sich dieser Sache auch unterzogen, und habe vor Gericht die Klagen und jeweiligen Antworten in dieser Sache vorgebracht, so daß es unbillig sei, wenn der Bund Mair jetzt die Berechtigung absprechen wolle, zumal dieser einen ksl. Verwilligungsbrief³⁶ besäße und dafür Leute mit halber Gewalt geschickt hätte. Er, K.F., habe daher mit seinen Räten und Beisitzern zu Recht erkannt, Ehrengroß, von Loe und Baiersdorfer sollten einen entsprechenden *verwilligungsbrief* vorweisen. Da er vom Orden *umb offnung unssers rechtspruches und urtail* angerufen worden sei, aber von der Gegenpartei niemand mit ausreichender Vollmacht erschienen sei, habe er seinen Diener Jürgen Obdacher zu *den machtbotten und anwalt* des Bundes in deren Herberge geschickt, um sie zur Verkündung des Urteils vor Gericht zu fordern. Seinem Diener sei geantwortet worden, Martin Mair habe sein Mandat niedergelegt (*hab seinen gewalt auffgeben*), und es würde ihm daher nicht gebühren, in dieser Sache weiter aufzutreten. Die anderen Anwälte des Bundes, Hans Tauer und Hans Matzke, hätten erklärt, sie hätten die Sache mit ihren Freunden nicht beredet. Da die Machtboten und Anwälte des Bundes vor Gericht nicht erschienen seien, habe er, K.F., nach *loblicher gewonhait unssers kayserlichen hofes* durch einen Türhüter und Diener *in der portten des palasts zu dreyen malen mit lawtter stym* rufen lassen,³⁷ und als niemand erschienen sei, seinen Rechtsspruch und sein Urteil gemeinsam mit seinen Räten und Beisitzern getan:

³⁵ Siehe n. 125f.

³⁶ Siehe n. 184. In der Urkunde heißt es: *so hette man auch inhalt des verwilligungsbriefes, von uns ausgangen.*

³⁷ Zum dreimaligen vergeblichen Aufrufen bei Nichtanwesenheit einer Partei siehe MAGIN, Schriftlichkeit S. 362.

K.F. erkennt zu Recht, daß Mannschaften und Städte in Preußen keine Macht dazu gehabt und nicht berechtigt gewesen seien, einen Bund zu schließen. Er befiehlt, den Bund aufzulösen und künftig allein nach Recht vorzugehen.³⁸

K.F. erklärt, daß die Anwälte des Ordens über dieses Urteil *brieffe und urkund* erbeten hätten, und er in der Hoffnung auf eine gütliche Regelung das Gericht *auf disen hewtigen tag* (5. Dezember) aufgeschoben habe. Da es dazu nicht gekommen sei, bestimmt er, über die vom Anwalt des Ordens geforderten Strafen bezüglich der Lehen, Gerichtsfälle, Kosten und Schäden sowie die Strafen, die sich nach der Karolina und der Goldenen Bulle ergäben, auch über die sich aus dem Vorgehen gegen die Freiheiten des Ordens ergebenden Strafen, zum jetzigen Zeitpunkt keinen Rechtsspruch zu tun, erklärt aber, die Sache an sich genommen zu haben und nach Gelegenheit als römischer K. danach handeln zu wollen. Jeder Partei sei auf ihr Begehren dieser gleichlautende Brief gegeben worden. Als Zeugen sind genannt: Bf. Eneas von Siena, Legat des päpstlichen Stuhls und ksl. Rat, Propst N. von Wiener Neustadt,³⁹ die Edlen Ulrich von Starhemberg, Hans Ungnad, Jörg Volkersdorfer, Walther von Zebinger, die Doktoren und Rechtsgelehrten Ulrich Riederer und Hartung von Cappel, der Marschall Georg Fuchs, die ksl. Räte Jörg von Saurau, Leopold Aspach, Ulrich Fladnitzer, Bernhard Krabatsdorfer, Andreas Geller, die nachgeschriebenen Räte der Kff. und Fürsten, nämlich Eberhard von Riedern und der Frankfurter Dechant Nikolaus Hemminger für den Eb. von Mainz,⁴⁰ für den Eb. von Köln⁴¹ dessen Sekretär Gerhard von Linz, für den Pfgf. bei Rhein Doktor Peter von Weinheim und Paul von Streitberg, für den Bf. (Anton von Rotenhan) von Bamberg dessen Lizensiat und Domherr Werner von Aufseß und Klaus von Giech, für den Kardinal⁴² von Augsburg der Lizensiat und Pfarrer zu Dillingen Heinrich Laue, für den Bf. von Eichstätt⁴³ Hans von *Schawenberg* (Schaumburg), für Hz. Albrecht (IV.) von Bayern Markwart von Schellenberg, Konrad von Freiberg und Ulrich (von) Eisenhofen,⁴⁴ für Hz. Ludwig (IX.) von Bayern Wilhelm Frauenberger und Hans Seibelsdorfer, für Mgf. Johann von Brandenburg Heinrich von Egloffstein, für Mgf. Albrecht von Brandenburg Hiepolt von Seckendorf und für Gf. Ulrich (V.) von Württemberg Albrecht Truchseß von *Bychytzhawsenn* (Wetzhausen?). *Am funfften tag des moneds december.*

³⁸ Siehe auch das notariell beglaubigte Transsumpt der Protesturkunde des Bundes vom 23. April 1454 gegen die ksl. Entscheidung im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1524). Ein Regest bieten RADZIMINSKI/TANDECKI, Katalog 1 n. 242.

³⁹ Wolfgang Günther. Siehe dazu HEINIG, Friedrich III. S. 464 Anm. 1480.

⁴⁰ Dietrich.

⁴¹ Dietrich II.

⁴² Bf. Peter von Schaumburg, siehe RUMMEL, Schaumburg, S. 622–624.

⁴³ Johann III.

⁴⁴ Zur Person siehe LUCHA, Kanzleischriftgut S. 271f.

Es folgen die notariell beglaubigten Transsumpte der Vollmachtsbriefe des Deutschen Ordens von 1453 April 23⁴⁵ und des Preußischen Bundes von 1453 September 9.⁴⁶

KVr: *A.m.d.i. in iudicio Ernestus Breitenbach.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade XV n. 38), perg. Libell aus 38 Bll.,⁴⁷ wachsfarbenes S 15 mit rotem S 16 vorn eingedrückt an purpurfarbener Ss. – Org. im AP Toruń (Sign. Kat. I n. 1442), perg. Libell aus 34 Bll., wachsfarbenes S 15 mit rotem S 16 vorn eingedrückt an purpurfarbener Ss. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 17c S. 33–201), Pap. (16. Jh.). – Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300, R/Ee 33, S. 59–191), Pap. (16. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. 300, R/N 36, S. 65–164), Perg. (17. Jh.). – Abschrift ebd. (Sign. 300 R/Ee, 36, S. 1–118), Pap. (19. Jh.).

Druck: TOEPPEN, Acten IV n. 86 S. 112–188.

Reg.: WEISE, Staatsverträge II n. 284; JOACHIM/HUBATSCH II n. 2928; RTA 19,1 S. 448–454.

Lit.: VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 325–341; BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 99–115; HANSEN, Martin Mair S. 59–114.

Der ermländische Kleriker und öff. Notar Werner von Putten, der bei der ksl. Urteilsverkündung am 1. Dezember anwesend war, bezeugte diese noch am gleichen Tage.⁴⁸

⁴⁵ Druck: Preußische Sammlung II, S. 519–527.

⁴⁶ Druck: TOEPPEN, Acten IV, S. 65f. Siehe auch ebd. n. 84 von 1453 September 19.

⁴⁷ Letztes Blatt leer.

⁴⁸ GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Schieblade XXV n. 20). Siehe dazu TOEPPEN, Acten IV n. 85 und JOACHIM/HUBATSCH II n. 2927.

1454 Januar 4, Wiener Neustadt

186

K.F. befiehlt aus ksl. Machtvollkommenheit dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Ludwig von Erlichshausen als einem Glied des Heiligen Reiches und als einen *liebhaber* des Kreuzes Jesu Christi, *an sand Jörgen tag* (April 23) in Regensburg zu Beratungen über einen Kreuzzug gegen die Türken zu erscheinen. *An freytag vor der heiligen dreyr kunig tag.*

KVr: *A.m.d.i.i.c. Ultricus Weltzli.* – KVv: *Dem erwidigen Ludwigen von Erlichshausen, hochmeister deutschen ordens, unserm lieben andechtigen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12682), Pap., rotes S 18 als Verschuß rücks. aufgedrückt (Reste).

Druck: ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters n. 49.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/1 n. 12682.

181

Ein ausführliches Regest auf der Grundlage des Mandats von 1454 Januar 11 an die Stadt Frankfurt am Main bieten die Regg.F.III. H. 4 n. 230.

[Vor 1454 Februar 10, –]

187

K.F. schreibt Kg. Christian I. von Dänemark hinsichtlich der Handhabung seines Urteils¹ über die Auflösung des Preußischen Bundes.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt im Entwurf eines Schreibens² Hochmeister Ludwigs von Erlichshausen vom 10. Februar 1454 an den Kg. von Dänemark und weitere Empfänger im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12818), Pap. (15. Jh.).

¹ Siehe n. 185.

² Druck: RTA 19,1 S. 466f. Den einzelnen Schreiben wurde der entsprechende ksl. Brief beigelegt.

[Vor 1454 Februar 10, –]

K.F. desgleichen an

Kg. Karl VIII. von Schweden

188

Hz. Philipp III. von Burgund

189

Hz. Wladko von Schlesien (-Teschen)

190

Hz. Heinrich VII. von Schlesien (-Glogau-Sagan)

191

Hz. Konrad IX. von Schlesien (-Öls-Wohlau)

192

Hz. Konrad X. von Schlesien (-Öls-Wohlau), Herrn von Wartenberg

193

Hz. Wartislaw IX. von Pommern (-Wolgast)¹

194

die Stadt Lübeck

195

Orgg. oder Kopp. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Depp.: Erwähnt im Entwurf eines Schreibens Hochmeister Ludwigs von Erlichshausen an den Kg. von Dänemark und die hier genannten Empfänger vom 10. Februar 1454 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 12818), Pap. (15. Jh.).

Siehe n. 187.

¹ Nach RTA 19,1 S. 466 Anm. 1 richtet sich der Brief vermutlich an Hz. Erich II. von Pommern (-Wolgast).

K.F. teilt Bürgermeistern und Rat der Stadt Lübeck mit, daß Ritterschaft, Landschaft und Städte in Preußen entgegen seinem im Beisein der Räte der Kff. und Fürsten gefällten Urteil¹ und gegen alles Recht den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen und den Deutschen Orden in Preußen bekriegen würden, einige Schlösser gebrochen sowie Komture, Gebietiger und Leute des Ordens angegriffen, gefangengenommen und deren Güter beschädigt hätten.² Weil dies der ganzen Christenheit, dem *heyiligen romischen reich gemainen deutschen und annderen umbligenden lannden*, auch den beiden kriegführenden Parteien großen Schaden und *unrat* zufüge, befiehlt er ihnen aus ksl. Machtvollkommenheit, alles dafür zu tun, daß der Krieg zwischen den genannten Parteien gütlich beigelegt werde. Gelingt dies nicht, sollen sie Ritterschaft, Landschaft und Städten in Preußen keinerlei Hilfe, Rat und Beistand gegen Hochmeister, Bischöfe und Prälaten des Ordens gewähren, noch jemanden *dorch ewr gebiete zettun* gestatten, vielmehr darauf hinwirken, daß Ritterschaft, Landschaft und Städte einen rechtlichen Austrag suchen.³ *An mantag nach dem suntag Misericordia d(o)m(ini)* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 102), Pap. (15. Jh.).

Der Rat von Danzig hatte Lübeck den Abfall vom Orden mitgeteilt, worüber die Lübecker umgehend ihre Freude ausgedrückt hatten.⁴

¹ Siehe n. 185.

² Zur Situation in Preußen im April 1454 siehe den Bericht des Hochmeisters an den Deutschmeister Ulrich von Lentersheim vom 22. April, gedruckt in RTA 19,1 S. 493f. Der Deutschmeister solle K.F. sowie die Fürsten um dringende Unterstützung gegen die kriegerischen Aktionen des Bundes bitten. Auf dem Regensburger Tag beriet K.F. über eine Hilfe für den Deutschen Orden, dort faßte man auch die Möglichkeit der Acht gegen Landschaft und Städte des Bundes ins Auge, siehe RTA 19,1 n. 45a besonders S. 501.

³ Eine spätere (30. Juli) ähnliche ksl. Anweisung an Kf. Friedrich II. von Sachsen bieten die Regg.F.III. H. 11 n. 289.

⁴ Siehe SIMSON, Danzig im dreizehnjährigen Kriege S. 60f. sowie Hanserecense II/4 nn. 218, 220f.

K.F. befiehlt Städten und Landschaft in Preußen, die sich über sein ksl. Urteil hinweggesetzt hätten und mit *feyntschafft*, *kriege(n)* und *totslegen* gegen Städte,

¹ An diesem Tage verhandelte bereits das Kammergericht in dieser Angelegenheit.

Schlösser und Häuser des Deutschen Ordens vorgegangen seien und dadurch dem Orden verderblichen Schaden entgegen allem Recht und entgegen der Goldenen Bulle,² der Karolina³ und seiner kgl. Reformation⁴ zugefügt hätten, solche *feyntschafft, kriege und tate* gegen den Hochmeister (Ludwig von Erlichshausen) und seinen Orden zu beenden, die Gefangenen freizulassen und für die zugefügten Schäden *kerung unnd wandel* zu tun, und droht bei Ungehorsam die Reichsacht an.

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 199.

² Die Goldene Bulle K. Karls IV. von 1356, MGH Const. 11 S. 535–633.

³ Von der Carolina de ecclesiastica libertate gibt es verschiedene Fassungen. Siehe hierzu ausführlich HÖLSCHER, Kirchenschutz S. 84–107 sowie LINDNER, Weitere Textzeugnisse S. 515–519.

⁴ Die Reformatio Friderici von 1442, Regg.F.III. H. 4 n. 41.

[Vor 1455 Januar 27, –]¹

198

K.F. lädt Städte und Landschaft in Preußen wegen ihres gegen den Deutschen Orden geführten Krieges vor sich zu rechtlicher Verantwortung.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert, – Dep.: Ergibt sich aus n. 199.

¹ An diesem Tag verhandelte bereits das Kammergericht in dieser Sache.

1455 März 24, Wiener Neustadt

199

K.F. beurkundet das Urteil seines ksl. Kammergerichts unter Vorsitz von Mgf. Bernhard (II.) von Baden über die Verhängung der Reichsacht gegen den Preußischen Bund. Er führt aus, daß am *sybenundzweictzigsten tage des monden januarii* an Stelle des Hochmeisters des Deutschen Ordens, Ludwigs von Erlichshausen, Johann von Pommersheim, Landkomtur von Steier(mark), sowie Lupolt Haller als bevollmächtigte Anwälte und Prokuratoren vor dem ksl. Kammergericht erschienen seien und in der Klage gegen Landschaft und Städte in Preußen, die entgegen seinem ksl. Urteil¹ durch *feyndtschafft, kriege und scheden* den Orden beschwerten, die Erklärung der Acht sowie die Vollstreckung der sich aus der

¹ Siehe n. 185.

gulden Bullen,² der *Karlin*³ und der *gemeyn reformatio*⁴ ergebenden Strafen beantragt hätten, was er, K.F., Städten und Landschaft auch geboten habe.⁵ In dieser Sitzung des Kammergerichts sei einhellig zu Recht erkannt worden, daß Städte und Landschaft in Preußen nach *gewonheit* des ksl. Kammergerichts zu *dreyen malen* anzurufen seien, und die Anwälte des Ordens bis auf den nächsten Gerichtstag nach *unser lieben Frawe tag der lichtmess* (2. Februar) zu warten haben. Nachdem die Anwälte über den angesetzten Termin hinaus bis zum *vierzehenden tag des monden marcii* gewartet hätten, ohne daß jemand erschienen sei, worauf sie erneut mit ihrem Anliegen vor dem Kammergericht aufgetreten seien, erklärt er (K.F.) im Rat mit den Fürsten alle Männer der Landschaft und Städte in Preußen über 14 Jahre mit Wirkung vom heutigen Tage in die Reichsacht.⁶ Er befiehlt aus ksl. Machtvollkommenheit allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen etc. sowie allen Reichsuntertanen, die Geächteten nicht zu beherbergen, zu beköstigen, ihnen nichts zu verkaufen und in keiner Weise Gemeinschaft mit ihnen zu pflegen, sondern sie zu Land und zu Wasser solange anzugreifen, gefangenzunehmen und mit ihnen so zu verfahren, wie es mit Geächteten des heiligen Reiches üblich sei, bis sie in seine und des Reiches Gnade und Gehorsam wieder aufgenommen seien. K.F. bestimmt, daß niemand durch sein Vorgehen gegen die Geächteten gegen ihn und das Reich gefrevelt habe und daß die Ungehorsamen keinerlei Recht, Landfrieden etc. und Gebot schützen solle. Alle, die diesen Geboten zuwiderhandelten, sollten in gleicher Weise wie die Verurteilten als Ächter behandelt werden. *Am xxiiiiten tag des monden Marcii* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 13601), Pap. (15. Jh.), anhängendes S angekündigt. – Insetiert in einem Vidimus Mgf. Albrechts von Brandenburg von 1455 Juli 14 ebd. (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade XV n. 28), Perg., anh. S des Ausstellers. – Insetiert in einer Doppelausfertigung eines Vidimus Eb. Dietrichs von Mainz von 1455 Dezember 1 ebd. (Sign. ebd. n. 29, n. 30), beide Perg., mit anh. S des Ausstellers. – Insetiert in einem von dem öff. Notar und Kleriker der pomesanischen Diözese Nikolaus Muldener sowie dem öff. Notar und Kleriker der ermländischen Diözese Stefan Matthie beglaubigten Vidimus Eb. Dietrichs von Mainz von 1456 Mai 22 ebd. (Sign. ebd. n. 31), Perg. (15. Jh.). – Vidimus Eb. Dietrichs von Mainz von 1455 Dezember 1 ebd. (Sign. XX. HA, OBA n. 14045), Pap. (15. Jh.).

Druck: KOTZEBUE, Preußens ältere Geschichte IV S. 344; ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters n. 50 (S. 125f.).

² Die Goldene Bulle K. Karls IV. von 1356, MGH Const. 11 S. 535–633.

³ Von der Carolina de ecclesiastica libertate gibt es verschiedene Fassungen. Siehe dazu n. 197 Anm. 3.

⁴ Die Reformatio Friderici von 1442, Regg.F.III. H. 4 n. 41.

⁵ Siehe n. 197.

⁶ Der Hochmeister bat am 27. Mai 1455 den Deutschmeister Ulrich von Lentersheim darum, den ksl. Achtbrief aus der Kanzlei zu lösen, damit er öffentlich bekanntgemacht werden könne. Weiterhin teilte er mit, daß er auch dem Landkomtur von Österreich (Hans von Pommersheim) um seine Unterstützung der Sache des Ordens gegen Kg. Kasimir IV. von Polen am ksl. Hof gebeten habe. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 13721).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 13601; TOEPPEN, Acten IV n. 308; WEISE, Staatsverträge II n. 314.

Lit.: VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 447.

Siehe n. 197f.

1455 April 16, Wiener Neustadt

200

K.F. äußert als Landesfürst, Stifter, oberster Vogt und Schirmer des Deutschen Ordens gegenüber allen Hauptleuten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten, Pflegern, Burggrafen, Verwesern, Vitztumen, Bürgermeistern, Richtern, Räten und Gemeinden sowie allen anderen Amtleuten und Untertanen sein Befremden darüber, daß etliche von ihnen wegen ihrer *geltschuld und forderung*, die sie an den Deutschen Orden in Preußen zu haben meinen, sich an Gütern und Häusern des Ordens in Österreich schadlos hielten. Er befiehlt ihnen allen zusammen und jedem einzelnen von ihnen, falls jemand versuche, sich Häuser und Güter des Ordens anzueignen, dies nicht zu gestatten und Johann von Pommersheim, dem Landkomtur (von Österreich), oder anderen Ordensangehörigen, sollten sie darum angerufen werden, Hilfe zu leisten. *An mitichen nach dem sonntag Quasimodogeniti* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Durch den Kleriker der Diözese Aquileia, *Georgius Zuigieß*, beglaubigte Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 13640), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 13640.

Siehe n. 207.

1455 Mai 2, Wiener Neustadt

201

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, sein ksl. Diener Achaz Bohunko, der als Söldner für den Orden¹ gegen die *lanntschaftt in Prewssen* gekämpft habe, habe vorgebracht, daß der Hochmeister ihm für den ausstehenden Sold und für eine geliehene, bisher aber nicht zurückgezahlte Summe Geldes, das Haus Groß-Sonntag in seinem (K.F.) Fürstentum Steier(mark) verschrieben habe.² Da seine Vorfahren, die Herzöge zu Steier(mark), dieses Haus

¹ Der Hochmeister war bereits kurz nach Kriegsbeginn nicht in der Lage, seine Söldner zu bezahlen, siehe JÄHNIG, Ludwig von Erlichshausen S. 134.

² Siehe CHMEL n. 3628.

dem Deutschen Orden zum Lobe Gottes und zum Seelenheil der Vorfahren gegeben hätten, und es ihm als *lanndfursten* nicht zustehe, dieses Haus in *laienhennde* zu geben, bittet er ihm, Bohunkos Dienste in anderer Weise zu vergüten. *Am freitag vor dem sonntag Cantate.*

KVr: *A.m.d.i. Ulricus Weltzli vicecanc.* – KVv: *Dem erwidigen Ludwigen von Erlichshawsen, hochmeister deutschen ordenns in Prewssen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 13675), Pap., rotes S 18 als Verschuß rücks. aufgedrückt, (Reste).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 13675.

Gf. Ulrich von Schaunberg wandte sich am 10. Mai 1455 ebenfalls an den Hochmeister,³ referierte die obige ksl. Anweisung und betonte, von K.F. beauftragt zu sein, das Haus Groß-Sonntag niemanden zu überantworten. Durch Erbschaft derer von Pettau, der Stifterfamilie des Hauses, sei er Stifter des Hauses Sonntag geworden.⁴

³ GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 13691). Im Brief heißt es, K.F. als Landesfürst habe *ernstlich mit uns geschafft, das wir als stifter das obgenannte Haus Sonntag niemand uberantworten sollen*. Ob diese Anweisung schriftlich oder mündlich erfolgte, muß offen bleiben.

⁴ Zum Haus Groß-Sonntag siehe MILITZER, Deutscher Orden S. 43f.

[Vor 1455 Juli 8, –]¹

202

K.F. befiehlt Kf. Friedrich II. von Brandenburg, in den Auseinandersetzungen zwischen Kg. Kasimir IV. von Polen und dem Deutschen Orden zu vermitteln.²

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus der undatierten Abschrift eines Schreibens Kf. Friedrichs II. von Brandenburg an alle deutschen Fürsten³ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 14141), Pap. (15. Jh.).

Lit: VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 451f.

¹ An diesem Tag teilte der Kf. noch von Cölln an der Spree aus dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen mit, daß dieser mit Söldnern zu ihm nach Konitz kommen solle. Die beabsichtigte Reise des Kf. nach Preußen muss also unmittelbar bevorgestanden haben. Siehe JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 13789.

² K.F. habe ihm *manchenmals* geschrieben, heißt es in dem Schreiben. Demnach gab es mindestens zwei frühere Aufforderungen.

³ Der Aussteller ergibt sich nur aus dem Zusammenhang. Es war aber wohl zweifelsfrei der Kf. von Brandenburg, dessen Vermittlung in dieser Sache bekannt ist und der auch von JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 14141 als Aussteller angegeben ist.

[Vor 1455 Juli 8, –]¹

203

K.F. befiehlt Kf. Friedrich II. von Brandenburg, nach Preußen zu reiten und in der Auseinandersetzung zwischen Kg. Kasimir IV. von Polen und dem Deutschen Orden sowie zwischen dem Orden und der *landtschafft*² zu vermitteln, außerdem eine *sunderlich botschafft* an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen zu senden.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus der undatierten Abschrift eines Schreibens Kf. Friedrichs II. von Brandenburg an alle deutschen Fürsten³ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 14141), Pap. (15. Jh.).

Lit: VOIGT, Geschichte Preussens VIII S. 451f.; BUSCHINGER/OLIVIER, Chevaliers S. 279.

Der K. habe ihm, so der Kf., *munlich und briflich botschafft* getan und ihn ermahnt, nach Preußen zu reiten. Dies habe er getan und die *botschafft* des K. an den Hochmeister vorgebracht: Der Kg. von Polen sei in der Abwehr der Türken ein Glied und Schild der heiligen Christenheit, zumal schon dessen Vater (Kg. Wladislaw III.) den Ungläubigen Widerstand geleistet habe. Auch der Orden in Preußen sei vor allem gestiftet worden, um Widerstand gegen die Ungläubigen zu leisten. Ein friedliches Verhältnis zwischen dem Orden und dem Kg. von Polen sei für die heilige Christenheit in ihrem Kampf gegen die Ungläubigen von Wichtigkeit.

¹ Siehe n. 202 Anm. 1.

² Den Mitgliedern des preußischen Bundes.

³ Siehe n. 202 Anm. 3.

[Vor 1457 April 8, –]

204

K.F. erteilt Eb. Dietrich (II.) von Köln eine Kommission im Streit von Bürgermeister und Rat der Stadt Reval mit Engelbrecht Strusz.¹

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einer Urkunde² des Revaler Rates von 1457 April 8 im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230 1-I, 689), Pap. (15. Jh.). – Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, Urkunden VIII, 25).

¹ Siehe auch LEK 11 n. 760.

² In dieser ratifizierten die Revaler alles, was ihr Prokurator Gobele Rosell in der Streitsache mit Engelbrecht Strusz vor K.F. verhandelt hat, und ernennen neue Prokuratoren. Weiterhin geht daraus hervor, daß Eb. Dietrich wiederum Gf. Gumprecht II. von Neuenahr als Subkommissar eingesetzt hatte. Letzterer wird von Reval als Subkommissar und *vorgesatten richter* in dieser Streitsache bezeichnet.

1458 August 22, Wiener Neustadt

205

K.F. beauftragt, weil er selbst in seinem *erblichen furstenthumbe und lannde mit merklichen sachen und geschefften beladen* sei, Hz. Heinrich (IV.) von Mecklenburg auf Bitten Jorams von Weilsdorf mit der friedlichen Beilegung des Rechtsstreites¹ zwischen Joram und dessen Bruder Dietrich auf der einen sowie Hans, Stibor und Gabriel von Baysen, Dietrich, Wittich und Michael von Weilsdorf, den Söhnen Wittichs von Weilsdorf und den Bürgermeistern und Räten der Städte Danzig, Thorn, Elbing und Kulm auf der anderen Seite. *Am erichtag vor sand Bartolmes tach des heyligen zwolffpoten.*

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Insetiert in einem durch den öff. Notar und Kleriker der Schweriner Kirche, Johannes Rhaden, beglaubigten Vidimus Hz. Heinrichs IV. von Mecklenburg vom 5. Januar 1459 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 15227), Pap. (15. Jh.), abgerissenes unteres Ende fehlt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 15227.

Regesten nach unzulänglicher Überlieferung bieten die Regg.F.III. H. 11 n. 346 und H. 21 n. 76.

¹ Siehe dazu Regg.F.III. H. 11 n. 347f. sowie nn. 352–354.

[Zwischen 1455 Mai 2¹ und 1458 September 16, –] 206

K.F. teilt dem Landkomtur von Österreich Johann von Pommersheim mit, daß der Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen Achaz Bohunko² 1657 fl.ung. schuldig geblieben sei und diesem dafür das Haus Groß-Sonntag verschrieben habe.³ Er genehmigt Pommersheim, der sich dazu bereit erklärt hat, Bohunko und dessen Erben die ausstehende Summe an drei Terminen zu zahlen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 207.

¹ Die zeitliche Einordnung ergibt sich aus dem Mandat für Ludwig von Erlichshausen. Siehe n. 201.

² Bohunko hatte sich am 3. Juni 1457 von Laibach aus an den Hochmeister mit einem (vermutlich eigenhändigen) Schreiben gewandt, in dem er sein Wirken für den Orden am ksl. Hof erwähnt. Siehe GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 14899).

³ Siehe n. 201 sowie CHMEL n. 3628.

1458 September 16, Wiener Neustadt

207

K.F. sichert dem Landkomtur von Österreich Johann von Pommersheim unter Hinweis auf sein vormaliges, Achaz Bohunko betreffendes Schreiben¹ zu, weiteren Verschreibungen des Hochmeisters des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen auf Häuser, Stücke und Güter, die in seinen (K.F.) Fürstentümern und Landen gelegen seien, seine Zustimmung zu verweigern. *Am sambstag nach dem heiligen Creutz tag exaltationis* (nach Kop.).

KVr: *C.d.i. p(er) d(ominum) Joh(anne)m Ungnad consiliarium* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 15157), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 15157.

Siehe n. 200f.

¹ Siehe n. 206.

1459 April 8, Wiener Neustadt

208

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen mit, er habe erfahren, Jörg Möntitzer, Söldner im Dienste des Ordens, habe mit Wissen und Willen des Hochmeisters seinen Dienst quittiert und sei aus dem Land gegangen, der Hochmeister habe die ausstehenden Sold- und Schadensersatzforderungen¹ bisher nicht geleistet. Er bittet ihm daher, Möntitzers Forderungen zu begleichen. *An suntag Misericordia domini*.

KVr: *C.d.i.i.c.* – KVv: *Dem erwirdigen Ludewigen von Erlichshusen, hochmeister dewtschen ordens ze Prewssen, unserm lieben andechtigen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 15279), Pap., rotes S 19 als Verschluß rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 15279.

¹ Zu den Schwierigkeiten des Hochmeisters, die Söldner des Ordens zu bezahlen, siehe JÄNIG, Ludwig von Erlichshausen S. 134.

K.F. bittet Papst Paul II., dem nachzukommen, was Laurentius Blumenau¹ von ihm in Sachen des Deutschen Ordens² begehren würde.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in einem Brief³ Laurentius' von Blumenau an den Statthalter des Deutschen Ordens, Heinrich Reuß von Plauen,⁴ vom 17. Mai 1468⁵ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 16137), Pap.

¹ Zu dieser Zeit Rat des Eb. Bernhard von Rohr von Salzburg. Siehe BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 196f.

² Diese Sachen betreffen den Hochmeister und den Bann gegen die Mitglieder des Preußischen Bundes, so Blumenau in seinem Vorbringen. Die Hochmeisterwahl stand noch aus, denn Heinrich Reuß von Plauen war bemüht, die Wahl und damit verbunden den Treueid gegenüber dem polnischen Kg. hinauszuzögern, er wirkte daher als Statthalter.

³ Zu diesem Schreiben und zur Situation des Ordensstaates nach dem 2. Thorner Frieden von 1466 siehe BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 198. Zu Blumenaus Wirken für den Orden in Rom siehe auch VOIGT, Geschichte Preussens IX S. 12.

⁴ Zur Person siehe PELECH, Heinrich Reuß von Plauen S. 139f.

⁵ Ohne den ksl. Brief, so Blumenau an den Statthalter, hätte er beim Papst nichts ausrichten können. Der K. habe dem Papst geschrieben und *mit vleis begert, das sein heilikeit alles das thu, das ich in den sachen des ordens wegen begern werde*. BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 198f. verweist darauf, daß K.F. Blumenau befohlen habe, *dy brieff* an den Papst selbst zu schreiben bzw. in der römischen oder in der österreichischen Kanzlei schreiben zu lassen.

K.F. lädt die Stadt Danzig rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt im Nachsatz eines Schreibens von Laurentius Blumenau¹ an den Statthalter des Deutschen Ordens Heinrich Reuß von Plauen von 1468 Mai 17² im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 16137), Pap.

¹ Zu dieser Zeit Rat des Eb. Bernhard von Rohr von Salzburg. Siehe n. 209 Anm. 1.

² Zu diesem Schreiben und zur Situation des Ordensstaates nach dem 2. Thorner Frieden siehe BOOCKMANN, Laurentius Blumenau S. 197f. An dieser Stelle heißt es, daß er hierbei eine *keyserliche ladung wider dy von Danczk* schicken werde. Ein Teildruck des Schreibens findet sich bei ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 129–131. Heinrich von Plauen sollte dafür sorgen, daß die Ladung zu Lauenburg ausgegangen werde.

K.F. wirft Bürgermeistern und Rat der Stadt Reval vor, daß sie dem Lübecker Bürger Herbord von der Linden das Erbe seines Bruders Everd, Bürger von Reval, in Form einer lebenslangen und in Lübeck zu genießenden Rente von jährlich 25 Mark lübisch vorenthielten,¹ die Everds Testamentsvollstrecker durch Verpfändung der Güter des Erblassers erzielen und für deren Überweisung nach Lübeck die Stadt sorgen sollte, und daß sie sich mit Lübeck deswegen noch nicht in Verbindung gesetzt hätten,² weshalb Herbord von der Linden ihn um Hilfe angerufen habe. Er lädt sie persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf den 63. Tag nach Erhalt dieser Vorladung bzw. auf den ersten darauffolgenden Gerichtstag peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung und führt aus, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite *im rechten* verhandelt werden würde, wie es sich *nach seiner ordnung* gebühre. *Am zwelfften tag des monats juny.*

KVr: *A.m.d.i.*

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B. 6), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt (Reste).³
– Kop.: Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, B.B. 6).

Reg.: LEK 12 n. 660.

Lit: DERRIK, Revaler Tafelgilde S. 290.

Am 8. Dezember 1469 konnte durch Vermittlung des Lübecker Bürgermeisters Hinrich Kastorp und zweier Lübecker Ratsherren ein Vergleich über die Zahlung einer Rente zwischen den Ratsherren von Reval und Herbord von der Linden beurkundet werden,⁴ die Auseinandersetzung zwischen von der Linden und Reval beendete er jedoch nicht.

Siehe nn. 212, 222f., 227, 229f., 230, 234–236, 241f., 245, 252f. und die Einleitung S. 31–35.

¹ Bernhard von der Borch, Meister des Deutschen Ordens in Livland, ging in einem Schreiben an Reval von 1476 Januar 4 auf die Ursache des Streites ein. Herbord habe ihm eine Abschrift aus dem Revaler Stadtbuch vorgelegt, aus der hervorgehe, daß der verstorbene Everd von der Linden zu Recht eine Verschreibung des Tydeman Lauenschede auf dessen Haus von insgesamt 400 Mark rigisch innegehabt habe, die jährlich mit 24 Mark rigisch zu verrenten wäre, und daß diese nun Herbord als Erben Everds zustehe. Er weist Reval an, von der Linden sein Recht zukommen zu lassen. Siehe Notariatsinstrument, inseriert in einer Urkunde Bf. Simons von Reval von 1478 August 27 im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 776), Perg., anhängendes S des Ausstellers.

² Der Rat von Reval hatte den Rat von Lübeck aber bereits im Mai 1466 darum gebeten, die Auszahlung einer Herbord von der Linden in Lübeck von seinem Bruder in Reval vermachten Leibrente von jährlich 25 Mark lübisch zu übernehmen, und darauf hingewiesen, daß die Rente hinlänglich sichergestellt sei und die Wiedererstattung der ausgelegten Summe sofort erfolgen werde. Siehe UB Lübeck 11 n. 76.

³ Loch in Faltstelle.

⁴ Druck: UB Lübeck 11 n. 532; LEK 12 n. 701. In diesem Vergleich, der die Zahlungsmodalitäten der Rente festlegte, wird auch auf die zwei ksl. Ladebriefe verwiesen, d.h. auf den hier vorliegenden und den an Everd Smid (siehe n. 212), die durch diesen Vergleich *gentzliken gedodet* und *nedderlecht* werden sollten.

1469 Juni 12, o. O.

212

K.F. lädt Everd Smid, Bürger zu Reval, auf Anrufen Herbords von der Linden, da Everd letzteren ohne jede rechtliche Ursache verhaftet, und ihm *frevel und smahe* zugefügt habe, wodurch Herbord Kosten und Schaden entstanden sei, persönlich oder durch einen Anwalt vertreten auf den 63. Tag nach Erhalt dieser Vorladung bzw. auf den ersten darauffolgenden Gerichtstag peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung und führt aus, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite *im rechten* verhandelt werden würde, wie es sich *nach seiner ordnung* gebühre. *Am zwelften tag des monads juny.*

KVr: *A.m.d.i.*

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B. 6), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt (Reste).
– Kop.: Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, B.B. 6).

Reg.: LEK 12 n. 661.

Erwähnt: DERRIK, Revaler Tafelgilde S. 196.

Siehe n. 211 sowie die Einleitung S. 31–35.

[Vor 1471 Mai 30, –]

213

K.F. wendet sich auf Begehren Hermann Eklinghofs und dessen Brüder an den Rat von Danzig in ihrer Klagesache gegen die Stadt.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 215.

[Vor 1471 Mai 30, –]

214

K.F. wendet sich erneut an die Stadt Danzig in der Klagesache des Hermann Eklinghof und dessen Brüder.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 215.

Siehe die vorherige n.

1471 Mai 30, Leoben

215

K.F. teilt der Stadt Danzig mit, ihre Antwort auf seine bereits ausgegangenen *gebotbrieve*¹ zur Klage Hermann Eklinghofs und seiner Brüder in der Sache ihres väterlichen Erbes und anderer Güter sowie ihre (Danzigs) dem entgegenstehende Sicht erhalten zu haben. Er befiehlt der Stadt, sollte sie von Eklinghof darum ersucht werden, nach gründlicher Untersuchung Recht ergehen zu lassen, damit er deshalb nicht erneut *clagweise* angerufen werde. *Am phintztag vor dem heiligen phingstag.*

KVr: *A.m.d.i.* – KVv: *Den ersamen unsern und des reichs lieben getrewen, den ratmannen der stat zu Tannczgk* (Adresse, Blattmitte).

Org. im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 113), Pap., rotes S 18 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Lit.: HOFFMANN, Danzigs Verhältnis S. 7f.

Siehe n. 217f.

¹ Siehe n. 213f.

[Vor 1472 April 12, –]

216

K.F. schreibt an den Hochmeister des Deutschen Ordens Heinrich von Richtenberg.¹

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt² in einem Brief Kf. Albrechts von Brandenburg an den Hochmeister von 1472 April 12³ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 16318), Pap. (15. Jh.).

¹ Zur Person siehe DRALLE, Richtenberg S. 140–146.

² Kf. Albrecht teilt dem Hochmeister die Übersendung eines an den Hochmeister gerichteten ksl. Briefes mit, gibt seiner Meinung Ausdruck, daß dieser das Anliegen des K. erfüllen werde (*und auch dem gehorsam nach, darmit ir seiner gnaden und dem heiligen romischen reiche gewant seyt*) und bittet um Antwort. Der vermutlich diesem Schreiben beigelegte ksl. Brief ist nicht auffindbar.

³ Ausgestellt in Cölln an der Spree.

[Vor 1472 Mai 8, –]

217

K.F. beurkundet das auf Klage des Danziger Bürgers Hermann Eklinghof¹ ergangene Urteil seines ksl. Kammergerichts, durch das Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig verurteilt wurden, Eklinghof und dessen Brüder wieder in ihr väterliches Erbe zu setzen und ihnen zudem die entstandenen Schäden und Gerichtskosten zurückzuerstatten. Auf Antrag des Klägers sei diesem der entsprechende *gebotsbrief*² ausgestellt worden.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 218 sowie in einem Brief Hermann Eklinghofs an den Rat von Danzig vom 17. Januar 1473 im AP Gdańsk (Sign. 300 D/82 n. 74), Pap.

Reg.: Taxregister n. 2270.

¹ Zum Erbschaftsstreit Hermann Eklinghofs gegen Danzig vor dem ksl. Kammergericht siehe HOFFMANN, Danzigs Verhältnis S. 8f.

² Siehe Taxregister n. 2272.

1472 Mai 8, Wiener Neustadt

218

K.F. lädt Bürgermeister und Rat von Danzig unter Hinweis auf das ergangene ksl. Kammergerichtsurteil¹ und zuvor ausgegangene Gebote² in der Streitsache des Danziger Bürgers Hermann Eklinghof und seiner Brüder hinsichtlich des ihnen vorenthaltenen, 60.000 fl.rh. betragenden väterlichen Erbes auf den 63. Tag nach Erhalt dieses Schreibens bzw. auf den ersten darauffolgenden Gerichtstag peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung wegen Mißachtung der ksl. Gebote und um die Kosten und Schäden, die in dieser Streitsache vor Gericht entstanden seien, zu taxieren. Er führt aus, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite verhandelt würde, wie es sich *nach erforderung im rechten nach seiner ordnung* gebühre. *Am achten tag des monades may.*

KVr: *A.m.d.i.*

Org. im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 116), Pap. rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: Taxregister n. 2271.

Lit.: HOFFMANN, Danzigs Verhältnis S. 8f.

¹ Siehe n. 217.

² Siehe nn. 213–215.

Das Kammergerichtsurteil wurde von Danzig nicht befolgt, denn am 17. Januar 1473 forderte Hermann Eklinghof in einem in Lübeck ausgestellten Brief den Danziger Rat auf, das in seiner Sache ergangene ksl. Urteil binnen sechs Wochen und drei Tagen auszuführen und ihm einen Geleitbrief auszustellen.³ Der Streit zwischen Eklinghof und Danzig wurde vor K.F. in der Folgezeit weitergeführt. Am 12. Mai 1474 erklärte sich der Pfarrer Albrecht von Holtz,⁴ ein geborener Danziger und nun ksl. Kaplan, in einem Brief an Danzig bereit, letztere in der Eklinghofschen Sache vor dem K. zu vertreten.⁵ 1480 wies K.F. verschiedene Reichsuntertanen an, die Gebrüder Eklinghof bis zur Vollstreckung seines Urteils zu unterstützen und gegen verschiedene geächtete Bürger Danzigs vorzugehen.⁶

³ Siehe AP Gdańsk (Sign. 300 D/82 n. 74).

⁴ Der Pfarrer Albrecht von Holtz war bereits in vor dem Kammergericht geführten Streitsachen mit Lübeck, Wismar und Rostock aufgetaucht, von Rostock hatte Holtz die Zahlung einer lebenslangen Leibrente gefordert, siehe Regg.F.III. H. 20 nn. 248; 254; 267–270; 273.

⁵ Siehe AP Gdańsk (Sign. 300,77 n. 41).

⁶ Siehe Regg.F.III. H. 20 n. 266.

1473 Mai 9, Augsburg

219

K.F. antwortet Kg. Kasimir (IV.) von Polen auf dessen Schreiben in Sachen der Gerichtshoheit über die Bürger Danzigs,¹ den von ihm eingeholten Informationen zufolge betrachte er die Bürger Danzigs als unter seinem Recht und dem Recht des Heiligen Römischen Reiches stehend² und wolle seine Gerichtsbarkeit über sie auch ausüben. Er bittet ihn, dies hinzunehmen, wolle ihn aber in seinen Rechten nicht einschränken. *Nona die mens(is) may* (nach Kop.).

KVr: *A.m.p.d.i.* – KVv: *Se(re)missimo p(ri)ncipi Kazimiro regi Polonie ac duci Lithuanie fr(atr)i et cons(an)guineo n(ost)ro car(issi)mo* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im AP Gdańsk (Sign. 300 D/22 n. 119), Pap. (15. Jh.), Lat.

Druck: THUNERT, Acten n. 117.

Lit.: HOFFMANN, Danzigs Verhältnis S. 9; THUNERT, Acten S. 187 (n. 50 Recess der Peterskauer Tagfahrt).

Der ksl. Anspruch, Danzig stehe unter dem Recht des Reiches, ist mit den Bestimmungen des 2. Thorner Friedens von 1466 nicht vereinbar, den K.F. jedoch nicht anerkannt hatte.

¹ Kg. Kasimir hatte K.F. am 31. März 1473 gebeten, dieser möge seine Jurisdiktion nicht über polnische Untertanen ausdehnen. Siehe HOFFMANN, Danzigs Verhältnis S. 9.

² Siehe die den Streitfall Danzigs mit Hermann Eklinghof betreffenden Urkunden (nn. 213–215, 217f.), die K.F. und sein Kammergericht als oberste Gerichtsstanz ausweisen.

[Zwischen 1471 März 7 und 1473 Juli 23, –]

220

K.F. lädt Gerhard von Edelkirchen, Kraft von Mallinckrodt und Rudolph von Diepenbrock, die gegen das Urteil¹ Bf. Andreas' von Dorpat appelliert hatten, vor sein Kammergericht.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 221.

¹ Von 1471 März 7, siehe Est- und livländische Brieflade I n. 288.

1473 Juli 23, Niederbaden

221

K.F. beurkundet das *am heutigen datum* unter Vorsitz Eb. Adolfs von Mainz auf Klage des Anwalts von Gerhard Soie und dessen Frau Margarethe ergangene Urteil seines Kammergerichts gegen Gerhard von Edelkirchen, Kraft von Mallinckrodt und Rudolf von Diepenbrock. Nachdem die Beklagten trotz Ladung¹ nicht vor Gericht erschienen seien, habe das Kammergericht das von Bf. Andreas von Dorpat gefällte und hier inserierte Urteil² bestätigt. Er bestimmt, dem Anwalt von Soie auf dessen Wunsch hin das Urteil schriftlich zu geben. Gegeben mit Urteil *auf den 23. juli* (nach Druck).

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Reg. nach Druck.

Druck: Est- und livländische Brieflade I n. 301;³ Urkundenbuch Mallinckrodt I n. 342; BRUNINGK/BUSCH, Livländische Güterurkunden n. 494.

Reg.: NAPIERSKY, Index n. 2054.

¹ Siehe n. 220.

² Insetiert ist die Urkunde Bf. Andreas' von Dorpat von 1471 März 7, siehe Est- und livländische Brieflade I n. 288. Mallinckrodt, Edelkirchen und Diepenbrock waren beschuldigt worden, der Witwe des Johann Morrien (wohl Margarethe, Soies jetzige Ehefrau) ihre Morgengabe von 2.000 Mark rigisch alt vorzuenthalten, was von fünf Zeugen vor dem bfl. Gericht bezeugt worden war. Der Bf. hatte daraufhin die Forderungen Soies als berechtigt anerkannt, wogegen der Anwalt von Mallinckrodt, Edelkirchen und Diepenbrock beim livländischen Ordensmeister appelliert hatte.

³ Die Urkunde soll sich noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Archiv der livländischen Ritterschaft befunden haben. Als dieses in den 1920er Jahren in das neugegründete Lettische Staatsarchiv eingegliedert wurde, befand sich die Urkunde nicht mehr im Bestand. Die Regestierung erfolgte daher anhand des Drucks.

[Vor 1474 Juli 4, –]

222

K.F. lädt Bürgermeister und Rat der Stadt Reval in der Streitsache mit dem Lübecker Bürger Herbord von der Linden rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Notariatsinstrument¹ des öff. Notars Brunold Brunoldus aus Reval im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 758), Perg. – Kop.: Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI, (Sign. 510, Reval IX,27).

Siehe n. 211f. sowie die Einleitung S. 31–35.

¹ Johannes Sasse, Kanoniker der Kirche zu Oesel sowie Prokurator und Syndikus von Bürgermeistern und Rat der Stadt Reval, tat kund, daß er im Erbschaftsstreit um 400 Mark rigisch zwischen Reval und Herbord von der Linden nicht zum festgesetzten Termin vor dem ksl. Gericht erscheinen konnte. Siehe in dieser Streitsache auch Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 761) vom 6. September 1474.

[Vor 1474, Juli 4, –]

223

K.F. lädt den Lübecker Bürger Herbord von der Linden in seiner Streitsache mit der Stadt Reval rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus dem Notariatsinstrument¹ des öff. Notars Brunold Brunoldus im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 758), Perg.

¹ Siehe n. 122. Aus der Ladung Revals ergibt sich auch die Ladung an Herbord von der Linden.

1474 September 17, Augsburg

224

K.F. teilt dem Hochmeister (Heinrich von Richtenberg) des Deutschen Ordens mit, er habe erfahren, der Hochmeister wolle gegen Kg. Kasimir (IV.) von Polen, seinen *lieben bruder*, Krieg und *auffrur* beginnen. Weil dies dem *heiligen reich und gemeiner cristenheit* und auch dem Orden selbst zum Schaden gereichen würde, befiehlt er, von einem Krieg gegen den Kg. von Polen Abstand zu nehmen. *Am sambstag nach Exaltacionis*.

KVr: *A.m.d.i.* – KVv: *Dem erwidigen hochmeister Deutesches Ordens in Preussen, unserm lieben andechtigen* (Adresse, Blattmitte).

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 16507), Pap., rotes S 18 als Verschuß rücks. aufgedrückt (Reste).

Druck: LEWICKI, Codex III n. 167; ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters n. 55.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 16507; WEISE, Staatsverträge III n. 445.

Erwähnt: VOIGT, Geschichte Preussens IX S. 79f.; ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 58; BISKUP, Der Deutsche Orden im Reich S. 108.

[Vor 1476 September 27, –]

225

K.F. erteilt auf Ersuchen Iwan Borgers aus Livland eine Kommission¹ *wedder borgermesteren unde raedt* der Stadt Dorpat in dessen Streit mit Bürgermeistern und Rat der Stadt Reval.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 226 sowie aus n. 232.

¹ Es ist ungewöhnlich, daß derjenige, der mit der Kommission beauftragt wurde, nicht erwähnt wird.

1476 September 27, Wiener Neustadt

226

K.F. lädt Bürgermeister und Rat der Stadt Reval auf Klage Iwan Borgers aus Livland¹ und unter Hinweis darauf, daß sie trotz seiner in der Streitsache zwischen Borger und der Stadt Dorpat erteilten Kommission² selbst gegen den Kläger vorgegangen und diesen aus seinem Haus und aus der Stadt verwiesen haben, und somit den Strafen der Goldenen Bulle³ und seiner königlichen Reformation⁴ verfallen seien, auf den 63. Tag peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwalt vertreten. Er führt aus, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite verhandelt werden würde, wie sich *das nach siner ordnung gebord. Am xxviisten dage des mandes septembris* (nach Kop.).

¹ Ein zwar undatiertes, sich aber auf die ksl. Kommission beziehendes Schriftstück aus Reval, erwähnt die Klage Iwan Borgers ebenfalls. Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi 4 II fol. 12r). Borger, zunächst Bürger von Dorpat, war in dieser Zeit in Reval ansässig.

² Siehe n. 225.

³ Die Goldene Bulle K. Karls IV. von 1356, MGH Const. 11 S. 535–633.

⁴ Die sog. Reformatio Friderici von 1442, Regg.F.III. H. 4 n. 41.

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift in niederdeutscher Sprache im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B.6 II. Bl. 79), Pap. (15. Jh.). – Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, B.B. 6).

Siehe n. 232.

1476 September 30, Wiener Neustadt

227

K.F. gewährt Herbord von der Linden aus Lübeck, der zur Wahrnehmung seiner Termine gegen seine *widerpartheyen* genötigt sei, *an ettlichen ennden des heiligen Reichs hin und her* zu reiten, für ein Jahr freies Geleit und befiehlt allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten etc. sowie allen Reichs-untertanen bei seiner und des Reiches schweren Ungnade, Herbord mit allen seinen Dienern, Pferden, Hab und Gut frei und ungehindert durch Lande, Herrschaften, Städte etc. zu Wasser und zu Lande ziehen zu lassen. *Am montag nach sant Michels tag.*

KVr: *A.m.d.i.*

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B. 6 II. Bl. 78), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt. – Kop.: Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, B.B. 6).

Siehe nn. 211f., 222f. sowie die Einleitung S. 31–35.

[1477 Juni 24, Wien]

228

K.F. fordert die Einwohner des Königreiches Ungarn auf, den zwischen K.F. und Kg. Matthias geschlossenen und vom päpstlichen Stuhl bestätigten Frieden einzuhalten und der *absage* Kg. Matthias' an diesen Frieden nicht Folge zu leisten. *An eritag etc.*¹ (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 16295), Pap. (15. Jh.). – Reg. ebd. (Sign. ebd. n. 15416), Pap. (19. Jh.).

Druck: CHMEL, Mon. Habsb. 2 S. 98–104 (hiernach die Datierung).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 16295.

Ein ausführliches Regest bieten die Regg.F.III. H. 15 n. 330.

¹ Die weitere Datierung ist nicht überliefert.

K.F. lädt Bürgermeister und Rat der Stadt Reval im Streit mit Herbord von der Linden rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus n. 230.

1478 Mai 4, Graz

K.F. teilt Bürgermeistern und Rat der Stadt Lübeck mit, Bürgermeister und Rat der Stadt Reval hätten Herbord von der Linden in seinen Forderungen gegenüber Henning Rumor,¹ der als Testamentsvollstrecker letzterem 800 Mark rigisch aus dem Erbe seines Bruders Eberhard² gewaltsam vorenthielte, nicht zu seinem Recht verholfen, weshalb an sie bereits seine ksl. Ladung ergangen sei.³ Da Herbord von der Linden ihn in dieser Sache erneut gebeten habe, ihm zu seinem Recht zu verhelfen, das Kammergericht aber derzeit nicht tätig und er selbst mit Geschäften beladen sei, ernennt er Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck zu kommissarischen Richtern und bevollmächtigt sie, die Parteien zu laden und zu verhören, gegebenenfalls mit Strafen zur Aussage zu zwingen, von den Parteien entsprechende Briefe, Urkunden und Zeugnisse zu fordern und einzusehen, und eine rechtliche Entscheidung zu treffen. Auch wenn eine Partei mehr als zwei Tagesreisen zu unternehmen hätte, solle sie oder ihr Anwalt erscheinen. K.F. weist die Stadt Lübeck an, auch bei Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite zu verhandeln, wie es sich *nach ordnung der rechte geburt. Am vorden tag des monades may* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Insetiert in einer Urkunde von Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck⁴ von 1478 Juli 3,⁵ beglaubig vom Kleriker der Bremer Kirche und öff. Notar Markus Melman im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi 4 II, Bl. 18), Pap. (15. Jh.).

¹ Bürgermeister in Reval, siehe n. 234.

² In anderen Urkunden findet sich die niederdt. Kurzform *Everd*, siehe n. 211.

³ Siehe n. 229.

⁴ In der Intitulatio bezeichnen sich die Lübecker als ksl. Stadt.

⁵ Diese richtet sich an Bürgermeister und Rat der Stadt Reval. Unter Insetierung der ksl. Kommissionserteilung lädt die Stadt Lübeck Bürgermeister, Rat sowie Henning Rumor aus Reval rechtlich vor sich.

Gegen die von Lübeck getroffene richterliche Entscheidung appellierte der Prokurator Herbords von der Linden, Wilkin Meyloff, im Namen seines Mandanten.⁶

Siehe nn. 211f., 222f., 227, 229, 234–236, 241f., 245, 252 sowie die Einleitung S. 31–35.

⁶ Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi 4 II, Bl. 20).

1478 Mai 12, Graz

231

K.F. befiehlt Bürgermeistern und Rat der Stadt Reval aus ksl. Machtvollkommenheit und unter Androhung seiner und des Reiches schweren Ungnade sowie einer an die ksl. Kammer zu zahlenden Strafe von 50 Mark Gold, der Witwe des Johann von Berchim,¹ Margarethe,² ihre von Hermann Greve³ erworbenen und bezahlten, auch im Stadtbuch eingetragenen Häuser, die ihr der Rat von Reval widerrechtlich genommen habe, zurückzugeben. *Am zwölfften tag des monedes may.*

KVr: *A.m.d.i.*

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 775), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt. – Kop.: Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval X,8).

Siehe n. 233f.

¹ Ehemaliger Ratsherr in Reval, möglicherweise aus Parchim (*Berchim*) stammend.

² Für Margarethe verwendete sich Iwan Borger als Prokurator. Siehe n. 234.

³ Greve bestätigte 1480, seine Häuser an Johann Berchim verkauft und von diesem die Kaufsumme erhalten zu haben. Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 787). Zur Person siehe DERRIK, Revaler Tafelgilde S. 85f.

1479 April 1, Graz

232

K.F. teilt Bf. Albert (II.) von Lübeck sowie den Dechanten und dem Kapitel des Domstifts mit, daß er auf Klagen Iwan Borgers aus Livland in dessen Streit mit der Stadt Dorpat eine Kommission erteilt¹ und die Stadt Reval vor sich geladen habe,² weil diese Borger aus seinem Haus verwiesen und die Bürgerschaft entzogen hatte. Da Borger ihn nun erneut um Recht anrufen habe, bevollmächtigt er Bf. Albert

¹ Siehe n. 225.

² Siehe n. 226.

sowie die Dechanten und das Kapitel des Domstifts gemeinsam oder einzeln, die Parteien zu laden, zu verhören, eine rechtliche Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls mit Strafen zur Aussage zu zwingen. K.F. bestimmt, daß auch bei Abwesenheit einer Partei, selbst wenn sie mehr als zwei Tagesreisen entfernt sitze, auf Forderung der gehorsamen Seite verhandelt werden soll, wie es sich nach *ordnung des rechten geburet. Am ersten tag des moneds aprilis* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Beglaubigte Abschrift des Transsumptes von Volkmar von Anderten,³ Offzial des Bf. von Lübeck, vom 26. Oktober 1479 durch den Lübecker Kleriker und öff. Notar Johannes Brakel in einem Notariatsinstrument, beglaubigt durch den Kleriker der Bremer Diözese und öff. Notar Wilkin Meyloff im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230, 1 Bi 4 I, Bl. 7), Perg. (15. Jh.).

Um die Aufhebung dieser auf Betreiben Iwan Borgers erteilten Kommission für den Lübecker Bischof bemühte sich der Prokurator der Stadt Reval, Paul Molitor, persönlich am ksl. Hof⁴ und erlangte daselbst eine Kommissionserteilung an den Bf. Peter Wetberch von Ösel und den Abt (Tidemann) des Klosters Padis.⁵

³ Anderten war von Bf. Albert am 2. Oktober 1479 als subdelegierter Richter im Prozeß Borgers gegen Reval eingesetzt worden. Siehe Linnaarhiiv Tallin (Sign. 230, 1 Bi 4 I, Bl. 7).

⁴ Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230, 1 Bi 4 IV, Bl. 5, Bl. 11).

⁵ Siehe n. 234.

1479 Juni 17, Graz

233

K.F. teilt Bf. Albert (II.) von Lübeck unter Hinweis auf sein Schreiben an die Stadt Reval¹ mit, daß Margarethe, die Witwe des Johann Berchim ihn gebeten habe, ihr und ihren Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen, damit sie ihre von Hermann Greve erworbenen und bezahlten Häuser zurückerhalte, die der Rat unrechtmäßig an Dietrich Schneeberg übertragen habe. Er ernennt Bf. Albert zum kommissarischen Richter und bevollmächtigt ihn, die Parteien zu laden und zu verhören, eine rechtliche Entscheidung zu treffen und sie gegebenenfalls mit Strafen zur Aussage zu zwingen. Er bestimmt, auch bei Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite zu verhandeln, wie es sich *nach ordnung der rechten geburt. Am sibenczehenden des mandeats juny* (nach Kop.).

¹ Siehe n. 231.

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Transsumpt des Volkmar von Anderten² vom 26. Oktober 1479, beglaubigt durch den Kleriker der Bremer Diözese und öff. Notar Willing Meyloff im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi 4 I, Bl. 6), Pap. – Zwei weitere Transsumpte desselben Ausstellers ebd. (Sign. ebd., Bl. 5; Bl. 11), alle Pap. – Inseriert in einer Urkunde Bf. Alberts II. von Lübeck für Kg. Christian I. von Dänemark von 1481 April 30, beglaubigt durch den öff. Notar und Kleriker der Bremer Diözese Willing Meyloff ebd. (Sign. ebd., Bl. 14), Pap.

Bf. Albert verurteilte am 30. April 1481 die Stadt Reval und Dietrich Schneeberg zur Rückgabe der Häuser sowie zur Zahlung von Entschädigungsgeldern sowie der Prozeßkosten.³

² Volkmar von Anderten, Kanoniker und Offizial der Lübecker Kirche, erscheint auch in den Verhandlungen Lübecks und Revals in der Streitsache Herbords von der Linden. Siehe LEK 12 n. 693. Anderten wurde von Bf. Albert II. von Lübeck am 2. Oktober 1479 zum Exekutor und subdelegierten Richter in den vor K.F. getragenen Prozessen Revals mit Iwan Borger und Margarethe Berchim ernannt. Siehe (Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230, 1, Bi 4 I, Bl. 5, Bl. 6).

³ Siehe ebd. (Sign. ebd., Bl. 14).

1479 August 2, Graz

234

K.F. teilt Bf. (Peter Wetberch) von Ösel und dem Abt N.¹ des Klosters Padis mit, Herbord von der Linden habe sich bei Bürgermeister und Rat von Reval darüber beschwert, daß der dortige Bürgermeister Henning Rumor ihm 800 Mark rigisch aus dem Erbe seines Bruders Eberhard vorenthalte, weshalb er, K.F., da Reval sich geweigert habe, Recht ergehen zu lassen, in dieser Sache schon geladen² und eine Kommission an Lübeck erteilt³ habe. Lübeck habe allen drei Parteien einen Rechtstag gesetzt, sie verhört, aber kein Urteil gesprochen, weshalb Reval die aus dieser Klage herrührenden Kosten und Schäden ersetzt haben wolle. In einem weiteren Streitfall habe Iwan Borger⁴ für sich und für Margarethe, Witwe und Erbin des verstorbenen Johann Berchim von Reval, wegen etlicher in Reval gelegener und ihnen vom Rat vorenthaltener Häuser geklagt, weshalb er bereits ein entsprechendes Gebot erlassen habe.⁵ Da die Stadt Reval ihn erneut in diesen unentschiedenen Streitsachen vor allem wegen der daraus entstandenen Schäden und Kosten angerufen habe, ernannt er den

¹ Tidemann.

² Siehe n. 229.

³ Siehe n. 230.

⁴ Über dessen und Herbords Appellation an K.F. berichtete Peter Gamp am 31. Juli 1480 nach Reval, siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi 4 VI, Bl. 2). Gamp war von Paul Molitor im August 1479 zu seinem bevollmächtigten Stellvertreter und damit zum Prokurator Revals am ksl. Hof ernannt worden, siehe ebd. (Sign. ebd., Bl. 14).

⁵ Siehe nn. 231, 233.

Bf. von Ösel und den Abt des Klosters Padis zu kommissarischen Richtern⁶ und bevollmächtigt sie, die Parteien zu laden und zu verhören, eine rechtliche Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls mit Strafen zur Aussage zu zwingen. K.F. bestimmt, auch bei Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite zu verhandeln wie es *sich nach ordnung des rechtens zutun gepurt. Am andern tag des monads augusti.*

KVr: *A.m.d.i.* – KVv: *Comissio Revel* (oberer Blattrand, Mitte).

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B. 6 II, Bl. 77), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt. – Kop.⁷: Abschrift durch den Revaler Syndikus Borchard Keenappel ebd. (Sign. ebd. Bl. 76), Pap. (15. Jh.). – Insetiert in einem Transsumpt von Borchard Trupenicht und Godehard Rode, Kanoniker der Kirche zu Ösel, von 1480 Februar 7 ebd. (Sign. 230,1-I, 784), Perg. mit zwei anh. Ss. (eines davon ab). – Insetiert in einem Transsumpt von Borchard Trupenicht und Godehard Rode von 1480 Februar 7 ebd. (Sign. 230,1-I, 783), Perg. mit zwei anh. Ss. – Transsumpts derselben Aussteller von 1480 Februar 14, beglaubigt durch den öff. Notar und Kleriker der Brandenburger Diözese Urban Tymmermann ebd. (Sign. 230,1, Bi 4 II, Bl. 17; Bl. 32), Perg. mit zwei anh. Ss, beide ab. – Konzept oder gleichzeitige Abschrift des vorherigen Transsumptes mit Notariatssignet von Urban Tymmermann ebd. (Sign. 230,1, Bi 4 II, Bl. 17), Pap. – Insetiert in einem Transsumpt von Borchard Trupenicht von 1481 Februar 23,⁸ beglaubigt durch den öff. Notar und Kleriker der Revaler Diözese Johannes Sweder ebd. (Sign. 230,1-I, 788), Perg. mit anh., aber abgerissenem S. – Transsumpt desselben Ausstellers von 1481 Februar 23, beglaubigt durch den öff. Notar und Kleriker der Revaler Diözese Johannes Sweder ebd. (Sign. 230,1, Bi II, Bl. 21), Perg. mit anh. S (ab). – Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, B.B. 6).

Siehe nn. 211f, 222f, 227, 229f., 230, 235f., 241f., 245, 252 sowie die Einleitung S. 31–35.

⁶ Paul Molitor, der für Reval in diesen Prozessen als Prokurator und Syndikus tätig war, hatte diese Kommission für den Bf. von Ösel und den Abt von Padis persönlich am ksl. Hof erwirkt, wie er aus Graz in einem Brief an die Stadt Reval vom 30. Juli 1479 berichtete. Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi 4 IV, Bl. 5). Molitor wies in einem Schreiben vom 16. Oktober 1479 auf diese Kommission hin. Siehe ebd. (Sign. ebd., Bl. 6). Molitor hatte sich im Streitfall von der Linden bereits im November 1478 bei der Stadt Reval zweimal um ein Transsumpt der ksl. Privilegienbestätigung für den Orden (n. 122) bemüht. Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi 4 IV, Bl. 2, Bl. 3).

⁷ Alle Kopien in niederdeutscher Sprache.

⁸ Trupenicht und Rode waren vom Bf. von Ösel als subdelegierte Richter in den Prozessen zwischen Bürgermeister und Rat zu Reval (und Henning Rumor) auf der einen und Herbord von der Linden, Iwan Borger und Margarethe, Witwe des Johann Berchim auf der anderen Seite, eingesetzt worden. In der Urkunde vom 23. Februar 1481 entschieden sie, daß Herbord die Prozeßkosten zu tragen habe, Strafe zahlen müsse und in dieser Sache ewiges Schweigen zu bewahren habe.

K.F. teilt Hz. Bogislaw (X.) von Pommern (-Stettin) mit, Herbord von der Linden aus Lübeck habe sich über Bürgermeister und Rat von Lübeck, die er als ksl. Kommissare im Streit Herbords gegen Bürgermeister und Rat von Reval sowie den Revaler Bürger Henning Rumor eingesetzt hatte,¹ beschwert und erneut an ihn appelliert. Er ernennt Hz. Bogislaw zum kommissarischen Richter und bevollmächtigt ihn, die Parteien zu laden, zu verhören und eine rechtliche Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls mit Strafen zur Aussage zu zwingen. K.F. bestimmt, auch bei Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite zu verhandeln, wie es sich *nach ordnung des rechtens zutun geburt. Am zehenden tag des monades septembris* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Insetiert im Urteil Hz. Bogislaws X. von Pommern-Stettin in niederdeutscher Sprache von 1483 Mai 26² im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 807), Perg., anh. S des Ausstellers an Ps. – Insetiert im Urteil Hz. Bogislaws X. in niederdeutscher Sprache ebd. (Sign. 230,1, Bi 4 III, Bl. 15), Perg., anh. S des Ausstellers an Ps.³ – Insetiert in einer niederdeutschen Abschrift des Urteils, beglaubigt durch den öff. Notar und Kleriker der Bremer Diözese Albert Krantz ebd. (Sign. 230,1, B.B. 6 II, Bl. 73), Pap. (15. Jh.).⁴ – Abschrift in hochdeutscher Sprache ebd. (Sign. 230,1, B.B. 6 II, Bl. 74), Pap. (16. Jh.). – Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, B.B.6).

Der Syndikus der Stadt Reval, Paul Molitor, ersuchte Hz. Bogislaw X. im November 1479, den Prozeß Herbords gegen Reval, nachdem die Angelegenheit durch seine Appellation an K.F. zurückgefallen sei, nicht weiter zu verfolgen.⁵ Der Hz. verwies im März 1480 darauf, aufgrund des ksl. Mandats den Prozeß fortführen zu können, erklärte sich aber bereit, beide Parteien zu einer gütlichen Einigung nach Greifswald zu laden.⁶

Siehe nn. 236, 242 sowie die Einleitung S. 31–35.

¹ Siehe n. 230.

² Siehe n. 242 Anm. 2.

³ Das Pergament ist durchschnitten, die Urkunde dadurch vermutlich kassiert.

⁴ Aus einem Zusatz geht hervor, daß die Abschrift für Peter Gamp am ksl. Hof bestimmt war.

⁵ Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1 Bi 4 IV, Bl. 25) sowie n. 236.

⁶ Ebd. (Sign. 230,1 Bi 4 II, fol 32v).

K.F. teilt Herbord von der Linden mit, Bürgermeister und Rat der Stadt Reval sowie der dortige Bürger Henning Rumor hätten sich über dessen *unbillich clage*¹ sowie die von diesem erwirkte ksl. Kommission an Hz. Bogislaw (X.) von Pommern (-Stettin),² der daraufhin zu prozessieren begonnen habe, beschwert und durch ihren Anwalt³ erneut an ihn appelliert und ihm das *instrument* dieser Appellation übergeben. Er läßt Herbord von der Linden⁴ auf den 63. Tag nach Erhalt dieser Vorladung bzw. auf den ersten darauf folgenden Gerichtstag persönlich oder durch einen Anwalt vertreten peremptorisch vor sich oder wen er an seiner Statt dazu bevollmächtigt zu rechtlicher Verantwortung und bestimmt, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite *im rechten* verhandelt werden soll, wie es sich *nach seiner ordnung geburet. Am sibenzehenden tag des monets aprilis*.

KVr: *A.m.d.i.* – KVv: *Ladung Revel* (oberer Blattrand, Mitte).

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B. 6 II, Bl. 73), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt, (Reste). – Kop.: Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510 Reval, B.B. 6).

Siehe n. 211f. sowie die Einleitung S. 31–35.

¹ Magister Paul Molitor, Prokurator und Syndikus von Henning Rumor sowie Bürgermeistern und Rat von Reval, ließ am 27. November 1479 vor dem Notar Tymmo Haneman, Kleriker der Lübecker Diözese, seinen Protest dagegen protokollieren, daß Herbord von der Linden nach dem Urteil des Rats von Lübeck in seiner Erbschaftssache widerrechtlich vor K.F. Klage erhoben habe. Notariatsinstrument im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230, 1-I, 782) sowie Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval X 15). Die Stadt Lübeck war bereits vor der Kommissionerteilung an Hz. Bogislaw von K.F. als kommissarischer Richter eingesetzt worden, siehe n. 230. In seiner Kommissionerteilung vom 2. August 1479 hatte K.F. allerdings darauf verwiesen, daß die Lübecker die Parteien zwar geladen und verhört, aber kein Urteil gesprochen hätten, siehe n. 234.

² Siehe n. 235.

³ Paul Molitor, siehe Anm. 1.

⁴ Die vorliegende Ladung erwirkte nach Bitten des für Reval tätigen Anwalts Paul Molitor, der am ksl. Hof tätige Prokurator Peter Gamp, wie er am 5. Mai 1480 den Revalern aus Wien berichtete, als er die Ladung an letztere übersandte. Siehe Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1 Bi 4 VI, Bl. 1).

1481 April 20, Wien

237

K.F. belehnt Bernhard von der Borch, den Meister des Deutschen Ordens in Livland, mit der Stadt Riga und den Regalien des Erzbistums Riga und weist ihn an, Bf. Simon von Reval an seiner Statt den gewöhnlichen Lehnseid zu leisten. *Am zweintzigsten tag des montes aprilisi* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Durch den Kleriker der Kölner Diözese und öff. Notar Gerhard Bischof beglaubigte Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 16959), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 16959.

Erwähnt: NEITMANN, Einheit Livlands S. 117f. mit ausführlichen Zitaten aus der Urkunde.

Ein ausführliches Regest bieten die Regg.F.III. H. 20 n. 274.

Siehe nn. 238–240, 243, 246, 250 sowie die Einleitung.

1481 April 22, Wien

238

K.F. teilt Bürgermeistern, Ratmannen und Bürgern der Stadt Riga unter Hinweis auf die Beschädigung, die dem christlichen Glauben, dem Land Livland und dem Stift Riga aus *unordenlichem regiment und bosem furnemen* des bisherigen Eb. (Stefan Grube)¹ entstanden sei, mit, daß er den Meister des Deutschen Ordens in Livland, Bernhard von der Borch, mit der Stadt Riga sowie den Regalien und der Weltlichkeit des Erzbistums Riga belehnt habe.² Er befiehlt ihnen unter Androhung des Verlustes ihrer Privilegien und Freiheiten sowie einer je zur Hälfte dem Meister von Livland und der ksl. Kammer zu zahlenden Strafe von 100 Mark lötigen Goldes, jedem Meister von Livland oder dessen *stadtholder* gehorsam zu sein und alles zu tun, was treue Untertanen ihrem rechten, natürlichen Herrn zu tun schuldig sind. *Am zweiundzweinnzigsten tag des montes aprilis* (nach Kop.).

KVr: *A.m.d.i.i.c.* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Durch den Kleriker der Kamminer Diözese und öff. Notar Michael Tamrese beglaubigte Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 272 S. 505), Pap. (15. Jh.). – Abschrift³ in niederdt. ebd. (Sign. XX. HA, OBA

¹ Zur Person siehe SCHWARZ, Zwischen Kaiser und Papst S. 383–386.

² Unter Verweis auf den entsprechenden ksl. Brief. Siehe n. 237.

³ Die Abschrift liegt einem Schreiben des Ordensmeisters von Livland an den Hochmeister Martin Truchseß von 1481 September 16 bei, in dem der Ordensmeister betont, diese Urkunde durch seine Gesandtschaft von K.F. erhalten zu haben.

n. 16980 Bl. 2), Pap. (15. Jh.). – Insetiert in einem Transsumpt von Dr. iur. Richard Pontanus, Vikar der Heiligeistkirche in Rom von 1485 August 30, beglaubigt durch den Kleriker der Kamminer Diözese und öff. Notar Michael Tamrese im Staatsarchiv Riga (Sign. Stadtarchiv Riga, Inneres Archiv, Privilegien, Capsel C n. 52), Pap. (15. Jh.).⁴ – Beglaubigte Abschrift des Notars Michael Tamrese im AP Gdańsk (Sign. 300 D, 9, 256), Pap. (15. Jh.). – Beglaubigte Abschrift des Transsumptes von Dr. iur. Richard Pontanus im Latvijas Valsts vestures arhivs Riga (Sign. 214 f. 6 apr., 1141, fol. 68r–v), Pap. (16. Jh.). – Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. Stadtarchiv Riga, Inneres Archiv, Privilegien, Capsel C n. 52).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I,2 n. 16980; NAPIERSKY, Index n. 2150; DERS., Riga's ältere Geschichte, Urkundenanhang n. 122.

Lit.: ZUR MÜHLEN, Livland S. 82; NAPIERSKY, Riga's ältere Geschichte S. LXXXVIII; HELLMANN, Riga S. 29f.; NEITMANN, Einheit Livlands S. 117f.; VON RICHTER, Ostseeprovinzen 1 S. 64–66; SCHWARZ, Zwischen Kaiser und Papst S. 382–388.

Siehe nn. 237, 239f., 243, 246, 250, sowie die Einleitung S. 39f.

⁴ Die Bestände des ehemaligen Stadtarchivs Riga, so auch die hier erwähnte Urkunde, befinden sich heute im Historischen Staatsarchiv Lettlands (Latvijas Valsts vestures arhivs: Sign. LVVA 8. f., 3. apr., k. C, 52. I.).

1481 April 22, Wien

239

K.F. teilt den Bff. (Peter Wetberch) von Ösel, (Johann III.) von Dorpat und (Martin Lewitz) von Kurland¹ die Belehnung des Meisters des Deutschen Ordens in Livland, Bernhard von der Borch, mit der Stadt Riga und den Regalien des Erzbistums Riga mit² und befiehlt ihnen unter Androhung des Verlustes ihrer Freiheiten und Privilegien, Bernhard von der Borch in der Ausübung seines Amtes nicht zu hindern, sondern ihm Beistand und Schutz zu gewähren. *Am tweundtwintigsten dage des monetes aprilis* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Durch den Kleriker der Kölner Diözese und öff. Notar Gerhard Bischof beglaubigte Abschrift³ in niederdt. Sprache im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 16960), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I,2 n. 16960; SCHIEMANN, Regesten n. 66.

Siehe n. 237f., 240, 243, 246, 250.

¹ Die Bistümer Ösel, Dorpat und Kurland gehörten zur Kirchenprovinz Riga.

² Die Narratio ist mit n. 238 identisch.

³ Mit Korrekturen.

K.F. teilt Kardinal Marco (Barbo),¹ Bf. von Palestrina (Praeneste) mit, Meister und Ritter des Deutschen Ordens in Livland hätten vorgebracht, daß Papst Sixtus (IV.) den vakanten Erzbischofssitz Riga unter Übergehung des von Propst, Dekan und Kapitel gewählten Bf. Simon von Reval dem Bf. Stefan (Grube) von Troia übertragen und zudem dem Kardinal von St. Georg zum Goldenen Vlies (*St. Georg ad Velum Aureum*)² eine jährlich zu zahlende Pension von 400 Gulden reserviert habe, was zum Schaden der Rigaer Kirche sei, die ohnehin von den Ruthenen bedroht werde, und die der Orden stets verteidigt und beschützt habe. Bei etwaiger Zwietracht zwischen Deutschem Orden und der Rigaer Kirche seien den Ruthenen Fenster und Tor geöffnet, wodurch Orden und Kirche in den Abgrund zu stürzen und der christliche Name ausgelöscht zu werden drohten, was unbedingt verhindert werden müsse. Um Orden und Kirche enger aneinander zu binden, habe er, K.F., dem Meister von Livland (Bernhard von der Borch) die Regalien der Kirche von Riga übertragen.³ Würde nun Bf. Stefan von Troia der Kirche vorgesetzt, sei dies alles vergeblich. K.F. bittet daher Kardinal Marco, beim Papst darauf hinzuwirken, daß dieser die Bestätigung Bf. Stefans zum Eb. von Riga zugunsten des postulierten Bf. von Reval widerrufen möge und zudem zur Vermeidung künftiger Irritationen dem Meister in Livland das Nominierungsrecht bei Vakanz der Rigaer Kirche gestatte. Der Kardinal möge zudem für die Bewohner einen Ablass erwirken nach Art der dem Orden der Johanniter von Rhodos jüngst eingeräumten Gnade, damit die Bewohner dieser Gebiete dem stärker werdenden Andrang der Ruthenen besser widerstehen könnten. *Die vicesima sexta mensis aprilis* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift in Lat. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 16998), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I,2 n. 16998; NAPIERSKY, Index n. 2152.

Lit.: SCHWARZ, *Zwischen Kaiser und Papst* S. 393.

Siehe nn. 237–239, 243, 246, 250, sowie die Einleitung S. 39f.

¹ Zur Person siehe ROMANELLO, Marco Barbo, Sp. 1446.

² Raffaello Riario, zur Person siehe SCHAICH, Raffaello Riario-Sansoni, Sp. 162–166.

³ Siehe n. 237.

K.F. teilt Herbord von der Linden mit, Bürgermeister und Rat der Stadt Reval sowie der dortige Bürger Henning Rumor hätten sich über die von diesem erwirkte ksl.

Kommission an Hz. Bogislaw (X.) von Pommern (-Stettin)¹ und über das durch den Hz. gesprochene Urteil² beschwert und erneut an ihn (K.F.) appelliert. Er läßt Herbord von der Linden³ auf den 63. Tag nach Erhalt dieser Vorladung bzw. auf den ersten darauffolgenden Gerichtstag persönlich oder durch einen Anwalt vertreten peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung und bestimmt, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite *im rechten* verhandelt werden soll, wie es sich *nach seiner ordnung gepurt. Am newnzehenden tag des monets augusti* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B. 6 II, Bl. 72), Pap. (15. Jh.). – Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510 Reval, B.B. 6).

Siehe n. 211f., 222f., 227, 229f., 234–236, 245, 252 sowie die Einleitung S. 31–35.

¹ Siehe n. 235.

² Über das Urteil sind wir erst durch eine hzl. Urkunde von 1483 Mai 26 im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 807) unterrichtet. Aus dieser geht hervor, daß die Stadt Reval und Henning Rumor zunächst zur Zahlung von 800 Mark rigisch verurteilt wurden, dieser Entscheidung aber nicht nachkamen, weshalb das Strafmaß auf 800 Mark rigisch und 600 fl.rh. erhöht wurde.

³ Siehe auch die Ladung desselben in n. 236.

1482 Januar 5, Wien

242

K.F. teilt Hz. Bogislaw (X.) von Pommern (-Stettin) mit, Herbord von der Linden habe bei ihm darüber geklagt, daß Bürgermeister und Rat von Reval sowie der dortige Bürger Henning Rumor wegen der richterlichen Tätigkeit des Hz. *ungeburlich* an ihn appelliert hätten. Von der Linden habe ihn daher erneut um rechtliche Hilfe gebeten. Unter Hinweis auf seinen bereits ausgegangenen ksl. Kommissionsbrief¹ ernennt er Hz. Bogislaw erneut zum kommissarischen Richter und bevollmächtigt ihn, die Parteien zu laden und zu verhören, wie es die vorausgegangene ksl. Kommission sowie *urteil und proceß, darauf durch dich gesprochen*, erfordern würden, eine rechtliche Entscheidung zu treffen und sich durch die vorliegende und *nachfolgend(e)* Appellationen nicht daran hindern zu lassen. *Am funften tag des monads january*.

KVr: *A.m.d.i.*

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B. 6 II, Bl. 71), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt (Reste). – Kop.: Insetiert in der vor 1482 Dezember 10 angefertigten Abschrift der Urkunde

¹ Siehe n. 235.

H. Bogislaw X. von Pommern-Stettin von 1482 November 2,² beglaubigt durch den öff. Notar Ewald Tymme ebd. (Sign. 230,1, B.B. 6 I, Bl. 43), Pap. (15. Jh.). – Inseriert in der Abschrift der Urkunde H. Bogislaw X. in niederdeutscher Sprache beglaubigt durch den öff. Notar und Kleriker der Bremer Diözese Albert Krantz ebd. (Sign. 230,1, B.B. 6 I, Bl. 45), Pap. (15. Jh.). – Inseriert im Urteil H. Bogislaw X. von Pommern-Stettin in niederdeutscher Sprache, von 1483 Mai 26³ ebd. (Sign. 230, 1-I, 807), Perg., anh. S des Ausstellers an Ps. – Inseriert im Urteil H. Bogislaw X. in niederdeutscher Sprache ebd. (Sign. 230,1, Bi 4 III, Bl. 15), Perg., anh. S des Ausstellers.⁴ – Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, B.B. 6).

Bürgermeister und Rat von Reval lehnten es ab, vor dem Hz. von Pommern in Stettin vor Gericht zu stehen. Sie seien vom K. privilegiert, daß sie wegen der Nachbarschaft zu den Russen niemand *uth unserm lande* zitieren dürfe, sofern sie *vor unsen bynmenlendeschen hern* zu Recht stehen könnten.⁵

Siehe nn. 235, 241 sowie die Einleitung S. 31–35.

² Der Hz. forderte Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Reval und den Revaler Bürger Henning Rumor auf, in 60 Tagen vor ihm im Rathaus von Stettin zur Gerichtsverhandlung zu erscheinen.

³ Hz. Bogislaw verkündete allen Reichsständen, vor allem den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Bremen, Lüneburg, Greifswald, Stettin, Danzig, Kolberg und Königsberg, daß er als von K.F. beauftragter Richter (siehe n. 235) im Prozeß von Bürgermeistern und Rat von Reval sowie des dortigen Bürgers Henning Rumor gegen Herbord von der Linden die Stadt und Rumor zu 800 Mark rigisch und zur Erstattung von Herbords Unkosten von 600 fl.rh. verurteilt habe. Reval und Rumor hätten dagegen erneut bei K.F. appelliert. Aufgrund eines von Herbord von der Linden erwirkten neuerlichen ksl. Kommissionsbriefes (siehe oben) habe er Reval und Rumor erneut zitiert und jetzt wegen deren Nichterscheinen das erste Urteil bestätigt. Er befahl allen Reichsständen, auf Forderung Herbords das Gut der Verurteilten zu beschlagnahmen, bis die festgesetzte Strafe bezahlt sei.

⁴ Das Pergament ist durchschnitten, die Urkunde dadurch vermutlich kassiert.

⁵ Siehe das Schreiben der Stadt Reval an die Stadt Stettin vom 26. Dezember 1482 im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. Aa 10, Konzeptbuch (1481–1505), fol. 72 n. 110). Die Stadt hatte sich zwar bemüht, von K.F. ein Privilegium de non evocando zu erlangen (Sign. 230,1 Bi 4 II, Bl. 10), berief sich hier wohl aber auf das Privileg K. Sigmunds von 1424 März 31, in dem dieser alle Ordensuntertanen in Preußen und Livland von der Jurisdiktion des ksl. Gerichts befreite (RI XI n. 5832).

1482 Mai 28, Wien

243

K.F. beschwert sich bei Bürgermeistern, Ratmannen und Gemeinde der Stadt Riga, daß sie seinem ksl. Gebot,¹ dem Meister des Deutschen Ordens in Livland, Bernhard von der Borch, gehorsam zu sein, nicht nachgekommen seien, vielmehr an den Papst (Sixtus IV.)² appelliert hätten, und gegen den Deutschen Orden in Livland täglich mit

¹ Siehe n. 238, wo der Inhalt der Narratio ausführlich wiedergegeben ist.

² Siehe METTIG, Geschichte Stadt Riga S. 154.

Raub, Mord, Brand und der Erstürmung der Schlösser vorgegangen seien, wodurch sie den Strafen der Goldenen Bulle,³ seiner kgl. Reformation⁴ und des vierjährigen Friedens⁵ verfallen seien. Da sein Kammerprokurator-Fiskal ihn gegen sie um Recht angerufen habe, lädt er sie auf den 63. Tag nach Erhalt dieses Schreibens bzw. auf den ersten darauffolgenden Gerichtstag persönlich oder durch einen Anwalt vertreten peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung und bestimmt, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite *ym rechten* verhandelt werden soll, wie es sich *nach seyner ordenungk* gebühre. *Am achtundzwenzigisten dagk des mondes may* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift⁶ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 17060), Pap. (15. Jh.).

Reg.: NAPIERSKY, Auctarium S. 153.

Siehe nn. 237–40, 246, 250, sowie die Einleitung S. 39f.

³ Die Goldene Bulle K. Karls IV. von 1356, MGH Const. 11 S. 535–633.

⁴ Die Reformatio Friedrici von 1442, Regg.F.III. H. 4 n. 41.

⁵ Der Landfrieden von Regensburg 1471, ebd. H. 2 n. 129 sowie RTA 22,2 n. 127.

⁶ Mit dem Vermerk: *abschrift vonn keißerlichen brieve der citatio ken dy statt Rig(a)*. Diese Abschrift lag einem Brief des Meisters des Ordens in Livland, Bernhard von der Borch, an Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen vom 4. Januar 1483 bei.

[Vor 1482 November 29, –]¹

244

K.F. wirft dem Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen vor, den bisherigen Eb. Stefan Grube von Riga in seinem Konflikt um das Erzstift gegen den Meister des Deutschen Ordens in Livland, Bernhard von der Borch, zu unterstützen.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Brief² des Hochmeisters Martin Truchseß von Wetzhausen an den Meister des Deutschen Ordens in Livland Bernhard von der Borch vom 29. November 1482 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 18 b fol. 104^r), Pap. (15. Jh.) sowie aus zwei Konzepten des Hochmeisters ebd. (Sign. ebd. fol. 331), Pap. (15. Jh.).

Vgl. nn. 237–240, 243.

¹ Konzept eines Schreibens vom Hochmeister an den Ordensmeister in Livland vom 29. November 1482 im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OF 18b fol. 104^r).

² Reg. bei NAPIERSKY, Index n. 2183.

1483 Juni 4, Graz

245

K.F. teilt Herbord von der Linden mit, Bürgermeister und Rat der Stadt Reval sowie der dortige Bürger Henning Rumor hätten sich über die Urteile seines ksl. Kommissars, Hz. Bogislaw (X.) von Pommern (-Stettin), beschwert und erneut an ihn appelliert. Er lädt ihn¹ auf den 63. Tag nach Erhalt dieser Vorladung bzw. auf den ersten darauf folgenden Gerichtstag persönlich oder durch einen Anwalt vertreten peremptorisch vor sich zu rechtlicher Verantwortung und bestimmt, daß auch im Falle der Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite *im rechten* verhandelt werden soll, wie es *sich nach seiner ordnung geburet. Am vierden tag des monets juny.*

KVr: *A.m.d.i.*

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1-I, 804), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt (Reste). – Kop.: Insetiert in Notariatsinstrument des öff. Notars und Klerikers der Diözese Münster Bernhard Pot von 1483 Juli 19 ebd. (Sign. 230,1, Bi 4 II, Bl. 15). – Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, XI,2).

Siehe n. 241f. sowie die Einleitung S. 31–35.

¹ Siehe auch die Ladungen an von der Linden in nn. 236, 241.

1484 Februar 4, Graz

246

K.F. teilt Bürgermeistern und Ratmannen der Stadt Danzig seine Anweisung an die Stadt Riga mit, dem Meister des Deutschen Ordens in Livland, Bernhard von der Borch, gehorsam zu sein,¹ was von der Stadt mißachtet worden sei. Weil die Rigaer den Deutschen Orden mit Frevel, Mord und Brand beschwert hätten, habe er die Stadt rechtlich vor sich geladen,² was diese abermals mißachtet habe. Da er als römischer K. nicht dulde, daß gegen seine *oberkeitt* gewaltsam vorgegangen werde und das heilige Reich und seine *oberkeitt* und *gewalt* verletzt würden, befiehlt er der Stadt Danzig aus ksl. Machtvollkommenheit und unter Androhung seiner und des Reiches schwerer Ungnade und den Strafen der Goldenen Bulle³, seiner kgl. Reformation⁴ und des vierjährigen Friedens⁵ sowie einer an die ksl. Kammer zu zahlenden Strafe

¹ Siehe n. 238. Der Inhalt dieser Urkunde wird in der Narratio ausführlich wiedergegeben.

² Siehe n. 243. Auch hier wird der Inhalt noch einmal ausführlich referiert.

³ Die Goldene Bulle K. Karls IV. von 1356, MGH Const. 11 S. 535–633.

⁴ Die Reformatio Friderici von 1442, Regg.F.III. H. 4 n. 41.

⁵ Der Regensburger Landfrieden von 1471, ebd. H. 2 n. 129 sowie RTA 22,2 n. 127.

von 1.000 Mark lötigen Goldes, weder heimlich noch öffentlich der Stadt Riga Hilfe und Beistand zu gewähren, die Rigaer weder in der Stadt Danzig noch in den der Stadt zugehörigen Gebieten zu behausen und zu beköstigen, ihnen nichts zu verkaufen noch Gemeinschaft mit ihnen zu halten oder dies den Ihren zu gestatten, sondern sie und ihre Güter zu Wasser und zu Lande solange aufzuhalten und zu fangen, bis sie sich den ksl. Geboten gehorsam erzeigt und Gnade und Huld des Reiches wiedererlangt hätten. *Am achtundzwenzigisten dagk des mondes may* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 17119), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I,2 n. 17119.

Lit.: NAPIERSKY, Rigas ältere Geschichte S. LXXXVIIIff.; SARNOWSKY, Riga und Danzig S. 205; ISRAEL, Verhältnis des Hochmeisters S. 60.

Eine gleichlautende Aufforderung erging auch an Wismar.⁶

Siehe nn. 237–240, 243, 250, sowie die Einleitung S. 39f.

⁶ Einst im livländischen Ordensarchiv Mitau (Jelgava), heute im Reichsarchiv Stockholm. Regest bei SCHIEMANN, Regesten n. 67.

1485 August 12, Konstanz

247

K.F. teilt Schultheiß und Rat der *reichs statt* Bern mit, daß der Deutsche Orden *tütscher und wälscher landen* sich wegen der Entfremdung einer Pfarrkirche¹ und eines Deutschen Hauses einschließlich *kirchensatz* und allen Renten, Nutzen, Gülten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, die dem Orden von Römischen Kaisern und Kgg. übergeben worden seien, und die der Orden seit *dritthalbhundert* Jahren besitze, an ihn gewandt habe, und befiehlt der Stadt Bern aus ksl. Machtvollkommenheit, dem Orden die genannten Rechte und Besitzungen ungemindert zurückzugeben und ungehindert genießen zu lassen. *Am xii tag augusti* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 17198), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 17198.

Siehe n. 248.

¹ Bis 1485 war die Stadtkirche in Bern im Besitz der Deutschordenskommende. In der Folgezeit erlangte Bern einen immer größeren Einfluß auf die Kirchen und Klöster seines Territoriums. Siehe MEYER, Bern, Sp. 1969.

1485 August 13, Konstanz

248

K.F. befiehlt Schultheiß und Rat der Stadt Luzern¹ aus ksl. Machtvollkommenheit und unter Hinweis auf ihr Bündnis mit der Stadt Bern, auf letztere entsprechend einzuwirken, damit dem Deutschen Orden die ihm widerrechtlich entzogenen Besitzungen² zurückerstattet werden. *Am xiii tag augusti* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Abschrift im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 17199), Pap. (15. Jh.).

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 17199.

Siehe n. 247.

¹ Nach der Überschrift erging die ksl. Anweisung *den von Luzern und anndern orttern und yedem besonders also lut der copy*, womit wohl andere Bündnisorte gemeint waren.

² Wie in n. 247.

[Etwa 1485 August 13, –]

249

K.F. desgleichen an andere, namentlich nicht genannte Orte der Schweizer Eidgenossenschaft.

Orgg. oder Kopien im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 248.¹

¹ Nach der Überschrift erging die ksl. Anweisung *den von Luzern und anndern orttern und yedem besonders also lut der copy*.

1488 November 12, Köln

250

K.F. befiehlt allen Kff., Fürsten, Prälaten, Gff. etc., insbesondere den Bürgermeistern und Räten der Städte Lübeck, Bremen, Lüneburg, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Danzig und Königsberg sowie allen Reichsuntertanen, die Acht gegen die Stadt Riga zu vollstrecken. *Am zwelfften thage des monets novembris* (nach Druck).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Durch den Rigaer Kleriker und öff. Notar Johannes Kipp beglaubigter Einblattdruck¹ von Matthäus Brandis aus Lübeck im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B.6), Pap. (15. Jh.). – Fotokopie im DSHI Marburg (Sign. 510, Reval B.B. 6).

Ein ausführliches Regest² bieten die Regg.F.III. H. 20 n. 313.

Siehe nn. 237–240, 243, 246.

¹ GdW n. 1036810N.

² Ebenfalls auf der Grundlage des Einblattdrucks.

1490 Januar 9, Linz

251

K.F. bestätigt als römischer K. und *regirennder herr und lanndsfurst* in Österreich, Steier(mark), Kärnten und Krain auf Bitten des persönlich vor ihm erschienenen Konrad von Stauchwitz, Landkomtur der österreichischen Ballei des Deutschen Ordens, dieser Ballei die von seinen Vorfahren als Fürsten von Österreich, besonders von Hz. Ulrich von Kärnten,¹ verliehenen Privilegien, Handfesten und Freiheiten für die von Stauchwitz verwalteten *und in unsern erblichen lannden* gelegenen, und in letzter Zeit unter *beswerung* und *vil irrung* leidenden Ordenshäuser. Er bestätigt das Recht der Konvente, bei ihren Ordenshäusern und -kirchen Schulen zu unterhalten und Weine ungehindert führen und verzapfen zu dürfen. Auch sollen die Konvente weiterhin von der Zahlung von Zehnt, Ungeld, *aufslag*, *bodemgelt noch annder geltt* sowie von allen Abgaben, die sich aus den Bergrechten ergeben, freigestellt sein. Er befiehlt allen seinen Hauptleuten, Gff., Freiherren, Rittern und Knechten, Verwesern etc. *ungelltern* sowie den Einnehmern der Aufschläge und des *bodemgelts* unter Androhung seiner schweren Ungnade und einer je zur Hälfte an den Komtur und seinen Orden sowie an seine (K.F.) fürstliche Kammer zu zahlenden Strafe von 100 Pfund Gold, Komtur und Orden in der Wahrnehmung ihrer Privilegien, Freiheiten und Handfesten nicht zu hindern. *An sambstag nach sannd Erharts tag* (nach Kop.).

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Gemeinsam mit der Privilegienbestätigung Kg. Maximilians I. von 1490 Januar 11 in einem Vidimus des Dechanten Andreas Osterwitz und des Kapitels auf dem St. Virgilberg zu Friesach von 1490 Januar 18² im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, Pergamenturkunden, Schieblade 108 n. 6a), Perg., anh. S des Landkomturs.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH II n. 3608.

¹ Wohl Hz. Ulrich III. von Kärnten.

² Osterwitz gibt an, daß die von ihm vidimierten Urkunden auf Perg. geschrieben waren.

1490 Januar 14, Linz

252

K.F. teilt Eb. (Michael) von Riga und Bf. (Dietrich V.) von Dorpat mit, Bürgermeister und Rat von Reval und der dortige Bürger Henning Rumor hätten bereits gegen das in ihrem Streit mit Herbord von der Linden von seinem ksl. Kommissar, Hz. Bogislaw (X.) von Pommern (-Stettin) gefällte Urteil¹ appelliert, worüber seinerzeit bereits sein ksl. Ladungsbrief ausgegangen sei.² Die Stadt habe ihn nun erneut um Recht angerufen, weil sie von Herbord und seinen Anhängern angegriffen und geschädigt worden sei. Er bevollmächtigt daher den Eb. von Riga und den Bf. von Dorpat gemeinsam oder jeden einzeln, die Parteien zu laden, zu verhören, eine rechtliche Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls mit Strafen zur Aussage zu zwingen. K.F. bestimmt, daß auch bei Abwesenheit einer Partei auf Forderung der gehorsamen Seite verhandelt werden soll, wie es sich *nach ordnung des rechtens zutund geburet. Am vierzehenden tag des moneds january.*

KVr: *A.m.d.i.* – KVv: *Commis(sio) stat Revel* (oberer Blattrand, Mitte).

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, B.B.6), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt (Reste). – Kop.: Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, B.B.6).

Der Kammergerichtsprokurator Peter Gamp schrieb am 20. Januar 1490 aus Linz an Reval, daß er für die von ihm bei K.F. erlangten Briefe (wohl die beiden von 1490 Januar 14) 32 fl.rh. habe bezahlen müssen.³

Siehe n. 253 sowie die Einleitung S. 31–35.

¹ Siehe n. 241 mit Anm. 2 und n. 242.

² Siehe n. 245.

³ Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi VI, Bl. 6).

1490 Januar 14, Linz

253

K.F. teilt allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten etc. sowie allen Reichsuntertanen mit, Bürgermeister und Rat von Reval hätten sich über das von seinem ksl. Kommissar zum Vorteil von Herbord von der Linden und zum Nachteil für Bürgermeister und Rat von Reval ergangene Urteil¹ beschwert, worauf er Eb. (Michael) von Riga und Bf. (Dietrich V.) von Dorpat zu seinen kommissarischen Richtern ernannt habe.² Er befiehlt ihnen aus ksl.

¹ Siehe n. 241 Anm. 2, n. 242.

² Siehe n. 252.

Machtvollkommenheit und unter Androhung seiner und des Reiches schweren Ungnade sowie einer der ksl. Kammer zu zahlenden Strafe von 50 Mark Gold, Herbord von der Linden, sollte dieser erneut gewaltsam gegen Reval vorgehen, keinerlei Unterstützung zu gewähren, ihn und seine Anhänger nicht zu beherbergen, zu beköstigen, ihnen keinerlei Hilfe und Beistand zu gewähren, und auch den Ihren dies nicht zu gestatten. *Am vierczehenden tag des moneds january.*

KVr: *A.m.d.i.* – KVv: *General mandat stat Revel* (oberer Blattrand, Mitte).

Org. im Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1 B.B.6), Perg., rotes S 18 rücks. aufgedrückt. – Kop.: Fotokopie im Herder-Institut Marburg, DSHI (Sign. 510, Reval, B.B.6).

Dies ist die letzte ksl. Urkunde im Streitfall von der Lindens mit Reval. Am 23. Januar 1492 berichtete der Prokurator Peter Gamp vom ksl. Hof nach Reval, daß Herbord von der Linden gestorben sei.³ Der Lübecker Stadtsekretär Johannes Bersenbrügge hatte den Tod von der Lindens bereits 1490 nach Reval gemeldet.⁴

Siehe nn. 211f., 222f., 227, 229f.; 235f., 241f., 245 sowie die Einleitung S. 31–35.

³ Linnaarhiiv Tallinn (Sign. 230,1, Bi 4 VI, Bl. 11).

⁴ Ebd. (Sign. 230,1, Bi 4 V, Bl. 11).

[1490 November 27, Linz]¹

254

K.F. fordert den Deutschmeister Andreas von Grumbach auf, Truppen gegen Kg. Wladislaw (II.) von Böhmen und etliche ungarische Stände zum St. Georgstag (23. April 1491) nach Wien zu senden.²

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus dem Brief des Deutschmeisters an Hochmeister Johann von Tieffen vom 22. März 1491³ im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 17596), Org., Pap., als Verschuß aufgedrucktes S des Ausstellers.

¹ Datum und Ausstellungsort nach dem Druck des Mandats in RTA MR 4,1 n. 1.

² Siehe die Mandate für andere Empfänger in den Regg.F.III. H. 4 n. 1018; H. 10 n. 580–582.

³ Der Deutschmeister bat den Hochmeister, die für den 22. Mai (Pfingsten) angesetzte Kapitelversammlung um ein Jahr zu verschieben, da er vom K. gleich den anderen Reichsgliedern ein abschriftlich beigefügtes Mandat erhalten habe. Dieses liegt dem Brief heute nicht mehr bei. Er begründet seine Bereitschaft zur Hilfe damit, daß *unser orden dem heiligen romischen reich on mittel anhengig und unterworfen* sei. Ausführlich regestiert ist das Schreiben des Deutschmeisters in den RTA MR 4,1 n. 183. Siehe die Einleitung S. 16.

1491 März 16, Linz

255

K.F. teilt dem Hochmeister des Deutschen Ordens Johann von Tieffen das Ausbleiben Konrads von Stauchwitz, Landkomtur der österreichischen Ordensballei und ksl. Rat, mit, dem er befohlen habe, in *unnsern lannden* zu bleiben. Er bittet den Hochmeister, Stauchwitz' Ausbleiben nicht als Ungehorsam zu betrachten und diesen deshalb nicht zu beschweren. *An mittichen nach dem suntag Letare in der vasten.*

KVr: *C.d.i.p.* – KVv: *Dem erwirdigen Johannsen von Tieffen, hochmaister dewtschen ordens, unserm lieben andechtigen.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 17595), Pap., rotes S 21 als Verschuß rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 17595.

[Vor 1492 Januar 9, –]

256

K.F. lädt Bürgermeister und Rat der Stadt Wien wegen ihrer Auseinandersetzung mit Konrad von Stauchwitz, Landkomtur der österreichischen Ordensballei und ksl. Rat, auf dessen Verlangen hin im Streit um den Keller des Deutschordenshauses zu Wien auf den Tag Scholastica (10. Februar) rechtlich vor sich.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 258.

[Vor 1492 Januar 9, –]

257

K.F. teilt Bürgermeister und Rat der Stadt Wien wegen ihrer Auseinandersetzung mit Konrad von Stauchwitz, Landkomtur der österreichischen Ordensballei und ksl. Rat, um den Keller des Deutschordenshauses zu Wien die Verschiebung seiner Ladung um vier Wochen mit.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Erwähnt in n. 258.

1492 Januar 9, Linz

258

K.F. teilt Konrad von Stauchwitz, Landkomtur der österreichischen Ordensballei und ksl. Rat, mit, daß er den Ladungstermin in dessen Streit mit der Stadt Wien um den

Keller des Deutschordenshauses gegenüber dem ursprünglich *auf sand Scolastica tag* (10. Februar)¹ angesetzten Termin um vier Wochen verschoben hat. *An montag nach sannd Erharts tag.*

KVr: *C.d.i.p.*

Org. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 17666), Pap., rotes S 21 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 17666.

¹ Siehe n. 256.

1492 Juni 16, Linz

259

K.F. schreibt Bf. (Johannes III.) von Samland, dieser wisse wohl, daß der Führer der Türken (*Turcorum ductor*) (Bayezid II.) das Christentum austilgen wolle und bis nach Europa wüte, wo er vor allem Byzanz und die Stadt Konstantinopel unterworfen habe. Als Römischer Kaiser müsse er daran erinnern, wieviel Christenblut dieser *orbis vastator* allein zu seinen Lebzeiten vergossen habe, wieviele Kirchen und Gott geweihte Häuser zerstört, wie oft das heilige Kreuz zum Gespött gemacht worden seien. Wolle er alles aufzählen, was zur Schande der (christlichen) Religion verübt worden sei, müßte sein Brief ins Unermeßliche wachsen. Er zweifele nicht, daß die Niederlage des christlichen Glaubens Rhein und Loire (*Rhenus et Ligiris*) erreicht hätte, wenn nicht Gott all seine Gebete sowie die Ermahnungen des verstorbenen Bruders Johann Capistran an alle christlichen Fürsten erhört hätte. K.F. erinnert an das Jahr 1456, in dem die Türken ganz Griechenland unterworfen und ihr Heer bis nach *Nandor Alba* (Belgrad), das man *Alba Greca* nenne, geführt und diese einzige Festung der Ungarn umzingelt hätten, im Glauben, wenn diese Stadt unterworfen sei, könne ihrem Heer bis zu den Küsten des Ozeans nichts standhalten. Doch habe Gott mit einer kleinen Schar der Unsrigen all ihre Macht erschüttert; und ihr Heer fast vernichtet.¹ Nach dieser Niederlage hätten die Türken jedoch wieder Kraft geschöpft, zumal die eigenen Bemühungen nachgelassen hätten. So wie er, K.F., nicht umhin könne, sich zu entsetzen und heftigst bewegt sei, so bestehe für ihn kein Zweifel, daß dieser Brief auch ihm (Bf. Johannes) das Innerste des Herzens anrühren müsse. Der Türkenherrscher, der noch nicht genug menschliches Blut getrunken zu haben meine, verlange nun nach neuen Feuersbrünsten. So habe ihm Kg. Wladislaw (II.) von

¹ Gemeint ist der Sieg Johann Hunyadis am 21. Juli 1456 über die Türken, der Belgrad vor der türkischen Eroberung bewahrte.

Ungarn mitgeteilt, der Türke habe ein so gewaltiges Heer zusammengezogen,² wie es bisher nichts ähnliches gegeben habe, und wolle wieder *Nandor Alba* (Belgrad) und andere, vor allem im Gebiet des ungarischen Königreiches gelegene Festungen angreifen. Nach dem sicher geglaubten Sieg werde er in das Reich selbst eindringen, ganz Deutschland (*Germania*) mit Eisen und Feuer verwüsten, wenn nicht Kg. Wladislaw mit den Kräften des heiligen Reiches entsprechender Beistand gewährt werde. Er, K.F., verlange und wünsche daher, gemeinsam mit Kg. Maximilian (I.) Land und Herrschaft sowie Leib und Leben jener heiligen Mission dem Schutz des (christlichen) Glaubens zu widmen. Der Bf. von Samland habe (auf Reichstagen) *in publicis sacri imperii conventionibus* hören können, wie er, K.F., oftmals gemahnt habe, den Untergang beizeiten abzuwenden. Doch was könne er allein, durch innere Kriege geschwächt, gegen die so große und vereinigte Macht der Türken ausrichten, zumal in diesen Tagen, in denen der römische Kg. durch Kg. (Karl VIII.) von Frankreich in verschiedener Weise belästigt werde, sei es, daß dieser die Braut seines Sohnes geraubt,³ seine Enkelin (Ehzn. Margarethe) verstoßen,⁴ etliche, in Frankreich (*Gallia*) gelegene Fürstentümer und Herrschaften seines Sohnes wie seines Enkels, Ehzn. Philipp von Österreich, besetzt und darauf hingearbeitet habe, Kg. Maximilian all seiner Macht und Autorität zu entkleiden? Dadurch werde dieser daran gehindert, sich auf die Verfolgung der Türken zu konzentrieren. Bis der Kg. von Frankreich zur Vernunft käme und einem Frieden und einem Bündnis zustimme, wolle er selbst Hilfe leisten und Belgrad (*Nandor Alba*) und anderen Gegenden des ungarischen Königreiches in seiner Eigenschaft als christlicher Kaiser Erleichterung verschaffen. Vor allem denke er an das Erlehen göttlicher Hilfe. K.F. befiehlt daher, der Bf. möge bei allen Pfarrern und Seelsorgern seiner Diözese anordnen, daß an vier aufeinander folgenden Sonntagen jedes Pfarrkind, Geistliche und Weltliche beiderlei Geschlechts, Junge und Alte, in ihre Pfarrsprengel gerufen werde und nach einer frommen Prozession einer feierlichen Messe beiwohne. Jeder möge nach seinem Stand und nach seinen Verhältnissen Gott den Allmächtigen bitten, sie alle von dem durch die Türken drohenden Unheil zu befreien. Da aber diese nicht allein durch Gebete, sondern nur durch Mühe und Anstrengung niederzuhalten seien, sind Leute auszuwählen, die gegen den Feind die Waffen erheben können, zudem sei Proviant und anderes Kriegsnotwendige zu beschaffen. Daher möge jeder Seelsorger seine Gemeinde ermahnen, den für das Vaterland (*res publica*) Kämpfenden Hilfe zu leisten. Jeder solle nach seinen Möglichkeiten eine gewisse Geldsumme geben, die an einem sicheren Ort niederzulegen sei. Zu gegebener Zeit solle der Seelsorger selbst mit zwei durch Ehrbarkeit und Frömmigkeit ausgezeichneten Männern seiner Diözese

² Zu ersten Alarmmeldungen aus Ungarn und zu den Hilfsbitten Kg. Wladislaws II. von Ungarn an K.F. siehe WIESFLECKER, Türkenzug S. 160.

³ Zum sog. Brautraub der Hzn. Anna von Bretagne siehe WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., Bd. 1 S. 332ff.

⁴ Ebd. S. 335.

das Geld entnehmen, es zählen, die Summe beurkunden und seinem Bf. (*praesul*) übergeben, der wiederum das Geld in gleicher Weise zusammen mit einer öffentlichen Urkunde, in der die Summe des Geldes ausgewiesen sei, seinem Metropolit, und dieser wiederum an Kg. Maximilian übergeben solle, den er, K.F., als *capitaneus* zur Ausführung dieses Werkes bestimmt habe. Maximilian werde dieses Geld mit dem Rat des Eb., dem Bf. Johannes unterstellt sei, sowie anderer Bff. nach Lage der Dinge gegen die Türken zum Schutz von Belgrad verwenden. Maximilian werde zudem ihm und den Kff. sowie Vertretern der Kirche über das empfangene Geld Rechenschaft ablegen. *Die sedecima mensis junii.*

KVr: *A.m.d.i.i.c.*

Org. in Lat. im GStAPK Berlin (Sign. XX. HA, OBA n. 17709), Pap., rotes S 18 rücks. aufgedrückt.

Reg.: JOACHIM/HUBATSCH I/2 n. 17709.

Seit der Beratung über einen Türkenzug im Sommer 1490 in Rom war das dort beschlossene Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen, da Kg. Maximilian einerseits im Konflikt mit dem französischen Kg. stand und zum anderen nach dem Tod von Kg. Matthias Corvinus im Jahre 1490 versuchte, die ungarische Königskrone in seine Hand zu bringen. Er konnte im Preßburger Frieden vom November 1491 nur Teilerfolge sichern, hatte sich darin aber gegenüber Ungarn zur Türkenhilfe verpflichtet. Seit April 1492 sammelten sich offenbar immer mehr türkische Truppen im Vorfeld der ungarischen Grenzen, so daß Maximilian konkrete Hilfspläne entwickelte, wozu auch gezielte Geldsammlungen in den Kirchen des Reiches gehörten.⁵ Am 3. Juni übersandte Maximilian den Entwurf eines Schreibens an K.F., das dieser prüfen und an Eb. und Bff. senden sollte.⁶ In diesen Zusammenhang gehört die vorliegende Ausfertigung für den Bf. von Samland. Ähnliche ksl. Aufforderungen, allerdings nur als Konzepte, sind bisher für Eb. Berthold von Mainz (in Deutsch) und Bf. Heinrich II. von Metz (in Lat.) bekannt, ein vermutlich nicht expediertes Org. für Bf. Sixtus von Freising (in Deutsch) vom 16. Juni ist in Wien überliefert.⁷ Nach den Konzepten vom 5. Juli 1492 sollten alle Eb., so auch der von Riga,⁸ alle Geistlichen zur Mitfinanzierung eines Entsatzheeres für das belagerte Belgrad veranlassen.⁹ Die ksl. Kanzleien knüpften in vielerlei Hinsicht an die Rhetorik der Kreuzzugsreden Enea Silvio Piccolominis (Papst Pius II) gegen die Türken an.

⁵ Ausführlich WIESFLECKER, Türkenzug S. 153–161. Siehe auch RTA MR 4,2 n. 709: Entwurf zur Finanzierung eines Heeres gegen die Türken mittels einer allgemeinen Kirchenspende.

⁶ Ebd. n. 710 sowie die ksl. Antwort n. 711.

⁷ Siehe die deutsche Fassung für den Eb. von Mainz in RTA MR 4,2 n. 712. Siehe auch WOLF, Doppelregierung S. 146 Anm. 80.

⁸ Michael Hildebrand.

⁹ RTA MR 4,2 n. 713.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Acten der Ständetage Preussens s. TOEP-
PEN und s. auch THUNERT
- Archivbestände zur Geschichte Est-, Liv-
und Kurlands in der Dokumentesamm-
lung des Herder-Instituts, bearb. v. C.
J. KENEZ / P. WÖRSTER, Marburg 2000
(= Sammlungen des Herder-Instituts
zur Ostmitteleuropa-Forschung, 9).
- ARNOLD, U., Georg von Egloffstein, in:
Die deutsche Literatur des Mittelalters
– Verfasserlexikon, 2. Aufl. hg. v.
K. RUH u.a., Bd. 2, Berlin, New York
1980, Sp. 1197–1200.
- Livland als Glied des Deutschen Ordens in der Epoche Wolters von Plettenberg, in: Wolter von Plettenberg. Der größte Ordensmeister Livlands, hg. v. N. ANGERMANN, Lüneburg 1985 (= Schriftenreihe Nordost-Archiv, 21), S. 23–45.
- BATTENBERG, F., Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, Köln-Wien 1986 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 18).
- BIERNAT, C. s. Staatsarchiv Danzig
- BISKUP, M., Der Deutsche Orden und die Freiheiten der großen Städte in Preußen vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich, hg. v. U. ARNOLD, Marburg 1993 (= Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens, 4; Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 44), S. 112–128.
- Der Deutsche Orden im Reich, in: Preußen und Livland im Banne habsburgischer Politik in der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Die Ritterorden zwischen geistlichen und weltlicher Macht im Mittelalter, hg. v. Z. H. NOWAK, Torun 1990 (= Ordines militares, 5), S. 101–126.
 - Livland als politischer Faktor im Ostseeraum zur Zeit der Kalmarer Union (1397–1521), in: Der Deutsche Orden in der Zeit der Kalmarer Union 1397–1521, hg. v. Z. H. NOWAK / R. CZAJA, Torun 1999 (= Ordines militares, 10), S. 99–133.
 - Der preußische Bund 1440–1545. Genesis, Struktur, Tätigkeit und Bedeutung in der Geschichte Preußens und Polens, in: Bürgertum, Handelskapital, Städtebünde, hg. v. K. FRITZE, Weimar 1975 (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, 15; Hansische Studien, 3), S. 210–232.
- BOOCKMANN, H., Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte, 4. Aufl., München 1994.
- Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415–1484), Göttingen u.a. 1965 (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 37).
 - Die Vertretung des Deutschen Ordens auf den spätmittelalterlichen Reichstagen, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren v. K. Jordan, hg. v. W. PARAVICINI, Sigmaringen 1990, S. 97–108.
- BOOCKMANN, H. / H. DORMEIER, Konzilien, Kirchen- und Reichsreform (1410–1495), Stuttgart 2005 (= Gebhardt Handbuch der dt. Geschichte, 8).
- BRANDSCH, R., Kaiser Friedrichs III. (IV.) Beziehungen zu Ungarn in den Jahren 1440–1453 [T. 2], hg. v. C. WERNER, in: Programm des Gymnasiums Mediasch, Hermannstadt 1884, S. 1–64.

- BRUININGK, H. v. / N. BUSCH s. Livländische Güterurkunden
- CHMEL, J., Monumenta Habsburgica. I. Abt. Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., 3 Bde., Nachdr. (d. Ausg. Wien 1854–1858) Hildesheim 1968.
- Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.), Nachdr. (d. Ausg. Wien 1838/1840) Hildesheim 1962.
- Die „Chronik vom Bund und Vereinigung wider Gewalt und Unrecht“ des Hochmeisterkaplans Andreas Santberg zur Vorgeschichte des Dreizehnjährigen Krieges in Preußen (1450–1454), bearb. v. D. HECKMANN, unter Mitwirkung v. M.-L. HECKMANN, Marburg 2007 (= Einzelschriften der Historischen Kommission für Ost- und Westpreußische Landesforschung, 27).
- DERRIK, T., Das Bruderbuch der Revaler Tafelgilde (1364–1549), Marburg 2000 (= Edition Wissenschaft: Reihe Geschichte, 59).
- DRALLE, L., Heinrich Reffle von Richtenberg 1470–1477, in: Die Hochmeister des Deutschen Ordens, hg. v. U. ARNOLD, Marburg 1998 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 6), S. 140–146.
- EIBL, E.-M., Mecklenburg und das Reich am Ausgang des Mittelalters, in: Mecklenburgische Jahrbücher 121 (2006), S. 35–67.
- Est- und livländische Brieflade. Eine Sammlung von Urkunden zur Adels- und Gütergeschichte Est- und Livlands in Uebersetzungen und Auszügen, Abt. 1: Dänische und Ordenszeit, hg. v. F. G. v. BUNGE / R. v. TOLL, Bd. 1, Reval 1856.
- FREYTAG, H., Die Geschäftsträger des Deutschen Ordens an der Römischen Kurie von 1309 bis 1525, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 49 (1907), S. 185–220.
- Gesamtkatalog der Wiegendrucke, hg. v. der Deutschen Staatsbibliothek zu Berlin, Bd. 9, Stuttgart-Berlin 1981–1991.
- HANSEN, R., Martin Mair. Ein gelehrter Rat in fürstlichem und städtischem Dienst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Kiel 1992 (Diss.).
- Die Recesses und andere Akten der Hansetage, 2. Abt.: Hanserecesse von 1431–1476, hg. v. Verein für Hansische Geschichte, bearb. v. G. Frhr. v. d. ROPP, Bd. 1–7, Leipzig 1876–92.
- Hansisches Urkundenbuch, Bd. 5: 1392–1414, bearb. v. K. KUNZE, hg. v. Verein für Hansische Geschichte, Halle 1899.
- HECKMANN, D. s. Chronik vom Bund.
- HECKMANN, M.-L., Der dt. Orden und die „Goldene Bulle“ Kaiser Karls IV. Mit einer Vorbemerkung zur Herkunft der Quaternionen, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 52 (2006), S. 173–226.
- HEINIG, P.-J., Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik, 3 Tle., Köln u.a. 1997 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 17).
- Zur Kanzlei Praxis unter Kaiser Friedrich III. (1440–1493), in: Archiv für Diplomatik 31 (1985), S. 383–442.
 - Kaiser Friedrichs III. Preces-Register der Jahre 1473–1475, in: Ex ipsius rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Fs. für H. Zimmermann zum 65. Geburtstag, hg. v. K. HERBERS u. a., Sigmaringen 1991, S. 135–158.
- HELLMANN, M., Der Deutsche Orden im politischen Gefüge Altlivlands, in: Zeitschrift für Ostforschung 40 (1991), S. 481–499.
- Der Deutsche Orden und die Stadt Riga, in: Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich, hg. v. U. ARNOLD,

- Marburg 1993 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 44; Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens, 4), S. 1–33.
- HIRSCH, T., Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig in ihren Denkmälern und in ihren Beziehungen zum kirchlichen Leben Danzigs überhaupt. Erster Theil, Danzig 1843.
- HOFFMANN, E., Danzigs Verhältnis zum Deutschen Reich in den Jahren 1466–1526, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 53 (1911), S. 1–50.
- HÖLSCHER, W., Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumpolitik Karls IV., Warendorf 1985 (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 1).
- HUBATSCH s. Regesta Historico-Diplomatica Ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum
- ISRAEL, O., Das Verhältnis des Hochmeisters des Deutschen Ordens zum Reich im 15. Jahrhundert, Marburg 1952 (= Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, 4).
- JÄHNIG, B., Art. Johannes Krouwel (Crouwel, Creul) (OT) (um 1400–1457). 1439–1449 Ernannter Bischof von Ösel-Wiek. 1449–1457 Bischof von Ösel-Wiek, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448, ein biographisches Lexikon, hg. v. E. GATZ, Berlin 2001, S. 501–502.
- Die Bestände des historischen Staatsarchivs Königsberg als Quelle zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte des Preußenlandes, in: Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs, hg. v. J. KLOOSTERHUIS, Berlin 1996, S. 273–297.
 - Der Kampf des Deutschen Ordens um die Schutzherrschaft über die livländischen Bistümer, in: Ritterorden und Kirche im Mittelalter, hg. v. Z. H. NOWAK, Thorn 1997 (= Ordines Militares – Colloquia Torunensia Historica, IX), S. 97–107.
 - Ludwig von Erlichshausen (Ellrichshausen) (21. 3. 1450 – 4. 4. 1467), in: Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994, hg. v. U. ARNOLD, Marburg 1998 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 6), S. 131–138.
 - Die politischen und rechtlichen Außenbeziehungen des Herzogtums Preußen (1525–1660), in: Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa, hg. v. D. WILLOWEIT / H. LEMBERG, München 2006, (= Völker, Staaten und Kulturen in Ostmitteleuropa, 2), S. 51–72.
- JANOSZ-BISKUPOWA, I., Archiwum Ziem Pruskich. Studium archiwoznawcze [= Archiv der preußischen Länder. Archivalische Studien], Warszawa-Poznan 1974 (= Roczniki Towarzystwa naukowego w Toruniu, 77,3).
- JASINSKI, T., Kruschwitz, Rimini und die Grundlagen des preussischen Ordenslandes: Urkundenstudien zur Frühzeit des Deutschen Ordens im Ostseeraum, Marburg 2008 (= Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens, 8).
- JOACHIM s. Regesta Historico-Diplomatica Ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum
- KISCH, G., Die Kulmer Handfeste. Text, rechtshistorische und textkritische Untersuchungen nebst Studien zur Kulmer Handfeste, dem Elbinger Privilegium von 1246 und einem Beitrag zur Geschichte des Begriffes „ius teutonicum“, „Deutsches Recht“ im Deutschordensgebiet, Sigmaringen 1978 (= Forschungen und Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes, 2; Schriften des Kopernikuskreises Freiburg/Breisgau, 8–10).

- KOTZEBUE, A. v., Preußens ältere Geschichte, Bd. 1–4, Riga 1808.
- KRAUS, V., Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438–1519), Bd. 1: Deutsche Geschichte zur Zeit Albrechts II. und Friedrichs III. 1438–1486, Stuttgart-Berlin 1905 (= Bibliothek deutscher Geschichte, 6).
- KREEM, J., Über die Streitigkeiten um den Bischofsstuhl von Ösel-Wiek im 15. Jahrhundert, in: Saare-Lääne piiskopkond. Artiklid Lääne-Eesti keskajast, hg. v. Ü. PARAS, Haapsalu 2004, S. 245–254.
- LAMPE, K., Die Reise Konrads von Weinsberg im Auftrag des Baseler Konzils im Jahre 1441, in: Studien zur Geschichte des Preußenlandes. Fs. E. Keyser, hg. v. E. BAHR, Marburg 1963, S. 58–65.
- LEWICKI, A. Codex epistolaris saeculi decimi quinti, T. 3: 1392–1501, Krakau 1894 (= Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, 14; Wydawnictwa Komisji Historycznej Akademii Umiejętności w Krakowie, 52).
- LINDNER, M., Weitere Textzeugnisse zur „Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica“, in: DA 51 (1995), S. 515–538.
- LINGENBERG, H., Oliva – 800 Jahre. Von der Zisterzienserabtei zur Bischofskathedrale. Abriß der Geschichte des Klosters und Ortes Oliva (1186–1986), Lübeck 1986.
- Livländische Güterurkunden, hg. v. H. v. BRUININGK / N. BUSCH, 2 Bde., Riga 1908–1923.
- Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1:
 Bd. 9: 1436–1443, hg. v. H. HILDEBRAND u.a., Reval 1889.
 Bd. 10: 1444–1449, hg. v. H. HILDEBRAND u.a., Reval 1889.
 Bd. 11: 1450–1459, hg. v. H. HILDEBRAND u.a., Reval 1905.
 Bd. 12: 1460–1471, hg. v. H. HILDEBRAND u.a., Reval 1910.
- LUCHA, G. M., Kanzleischriftgut, Kanzlei, Rat und Regierungssystem unter Herzog Albrecht III. von Bayern-München 1438–1460, Frankfurt a. M. u.a. 1993 (= Europäische Hochschulschriften, 3/545).
- LÜCKERATH, C. A., Paul von Rusdorf 1422–1441, in: Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–1994, hg. v. U. ARNOLD, Marburg 1998 (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 6), S. 122–128.
- LÜDICKE, E., Der Rechtskampf des Deutschen Ordens gegen den Bund der preußischen Stände 1440–53, in: Altpreußische Forschungen 12 (1935), S. 1–43, 173–217.
- MAGIN, C., Schriftlichkeit und Aktenverwaltung am Kammergericht Kaiser Friedrichs III., in: Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, hg. v. S. LEPSIUS / T. WETZSTEIN, Frankfurt 2008 (= Rechtsprechung. Materialien und Studien, 27), S. 349–387.
- MALOTKA, J., Beiträge zur Geschichte Preußens im 15. Jahrhundert, in: Altpreußische Monatsschrift 19 (1882), S. 369–424.
- MATISON, I., Die Lehnsexemption des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen, in: DA 21 (1965), S. 194–248.
- METTIG, C., Geschichte der Stadt Riga, Riga 1897.
- MEYER, W., Art. Bern, in: LexMA 1 (1980), Sp. 1968–1970.
- MILTZER, K., Die Geschichte des Deutschen Ordens, Stuttgart 2005.
- Monumenta Germaniae Historica. Leges. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11: 1354–1356, bearb. v. W. D. FRITZ, Weimar 1978–1992.
- MORAW, P., Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490, Berlin

- 1985 (= Propyläen Geschichte Deutschlands, 3).
- MÜHLEN, H. v. zur, Livland von der Christianisierung bis zum Ende der Selbständigkeit (etwa 1180–1561), in: *Baltische Länder*, hg. v. G. v. PISTOHLKORS, Berlin 1994 (= Deutsche Geschichte im Osten Europas, hg. v. H. BOOCKMANN u.a.), S. 25–172.
- MÜLLER, U., Das Geleit im Deutschordensland Preußen, Köln u.a. 1991 (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Beihefte 1).
- MURAWSKI, K.-E., Zwischen Tannenberglund und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441–1449, Göttingen 1953 (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 10/11).
- NAPIERSKY, C. E., *Auctarium indicis corporis historico-diplomatici et epistolaris Livoniae, Esthoniae, Curoniae*, in: *Mitteilungen aus der livländischen Geschichte* 2 (1842), S. 140–156, 485–544.
- *Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae* oder Kurzer Auszug aus derjenigen Urkunden-Sammlung, welche für die Geschichte und das alte Staatsrecht Liv-, Esth- und Kurlands ... aus dem geheimen ehemaligen Deutsch-Ordens-Archiv zu Königsberg ... zusammengebracht worden ist, T. 1 und 2, Riga-Dorpat 1833–1835.
 - Rigas ältere Geschichte in Übersicht, Urkunden und alten Aufzeichnungen zusammengestellt, Riga-Leipzig 1844 (= *Monumenta Livoniae antiquae*, 4).
- NEITMANN, K., Ein rätselhaftes Danziger Stadtbuch des 15. Jahrhunderts: Textedition mit Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 19 (2004), S. 29–68.
- Um die Einheit Livlands. Der Griff des Ordensmeisters Bernd von Borch nach dem Erzstift Riga um 1480, in: *Deutsche im Nordosten Europas*, hg. v. H. ROTHE, Köln-Wien 1991 (= *Studien zum Deutschtum im Osten*, 22), S. 109–137.
- OLESEN, J. E., Der Lübeckische Bürgermeister Heinrich Rapesulver († 1440) und seine Zeit, in: *Akteure und Gegner der Hanse – Zur Prosographie der Hansezeit*, hg. v. D. KATTINGER u.a., Weimar 1998 (= *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte*, 30; *Hansische Studien*, 9; *Konrad-Fritze-Gedächtnisschrift*), S. 109–129.
- OOLUP, U., Über das Stadtarchiv Tallinn (Reval) in Estland und seine Bestände, in: *Archivalische Zeitschrift* 87 (2005), S. 165–185.
- PABST, E. / G. v. HANSEN, Regesten der im Jahre 1875 im Rathhause zu Reval wieder aufgefundenen Documente, in: *Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands* 2, H. 2 (1876), S. 174–280.
- PAWIS, R., Werner Overstolz, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon*, 2. Aufl. hg. v. K. RUH u.a., Bd. 7, Berlin, New York 1989, Sp. 245–247.
- PELECH, M., Heinrich Reuß von Plauen 1469–1470, in: *Die Hochmeister des Deutschen Ordens*, hg. v. U. ARNOLD, Marburg 1998 (= *Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens*, 6), S. 139.
- PERGER, R., *Die Wiener Ratsbürger 1396 bis 1526. Ein Handbuch*, Wien 1988 (= *Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte*, 18).
- PERTUSI, A., La caduta di Costantinopoli vista dai Turchi, in: *Quaderni medievali* 1 (1976), S. 63–79.
- POSSE, O., *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806*, Bd. 5, Dresden 1913.
- Preußische Sammlung allerley bisher ungedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen dadurch die Rechte und Geschichte der Kirchen, des

- Staats und der Gelehrten besonders in dem Polnischen Preußen theils ergänzt, theils erläutert und verbessert werden v. M. C. HANOV, Bd. 2, Danzig 1748.
- Bd. 3, Danzig 1750.
- RADZIMINSKI, A. / J. TANDECKI, Katalog dokumentów i listów krzyżackich Archiwum Państwowego w Toruniu, Bd. 1 (1251–1454) [= Katalog der im Staatsarchiv Thorn befindlichen Urkunden und Briefe des Deutschen Ordens], Warschau 1994.
- Katalog dokumentów i listów krzyżackich oraz dotyczących wojny trzynastoletniej z Archiwum Państwowego w Toruniu, Bd. 2 (1454–1510) [= Katalog der im Staatsarchiv Thorn befindlichen Urkunden und Briefe des Deutschen Ordens und den dreizehnjährigen Krieg betreffend], Warschau 1998.
- Regesta Historico-Diplomatica Ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum 1198–1525. T. 1: Index Tabularium Ordinis S. M. Theutonicorum. Regesten zum Ordensbriefarchiv, Bd. 1: 1198–1454, bearb. v. E. JOACHIM, hg. v. W. HUBATSCH, Göttingen 1948.
- Bd. 2: 1455–1525, bearb. v. E. JOACHIM, hg. v. W. HUBATSCH, Göttingen 1950.
 - T. 2: Regesta Privilegiorum Ordinis S. Mariae Theutonicorum. Regesten der Pergament-Urkunden aus der Zeit des Deutschen Ordens, bearb. v. E. JOACHIM, hg. v. W. HUBATSCH, Göttingen 1948.
- Regesta Imperii, Abt. XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), verzeichnet v. W. ALTMANN, Nachdr. (d. Ausg. Innsbruck 1896–1900) Hildesheim 1968.
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER (ab H. 9 zusammen mit P.-J. HEINIG, ab H. 13 zusammen mit A. NIEDERSTÄTTER).
- H. 2: Urkunden und Briefe aus Klosterarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (München), bearb. v. C. E. JANOTTA, Wien-Köln-Graz 1983.
 - H. 3: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Kassel (vornehmlich aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg/L.), bearb. v. P.-J. HEINIG, Wien-Köln-Graz 1983.
 - H. 4: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main, bearb. v. P.-J. HEINIG, Wien-Köln-Graz 1986.
 - H. 7: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, bearb. v. T. R. KRAUS, Wien-Köln-Graz 1990.
 - H. 9: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken der Regierungsbezirke Koblenz und Trier, bearb. v. R. NEUMANN, Wien-Weimar-Köln 1995.
 - H. 10: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen, bearb. v. E. HOLTZ, Wien-Weimar-Köln 1996.
 - H. 11: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Freistaates Sachsen, bearb. v. E.-M. EIBL, Wien-Weimar-Köln 1998.
 - H. 13: Die Urkunden und Briefe des Österreichischen Staatsarchivs in Wien, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Allgemeine Urkundenreihe, Familienurkunden und Abschriftensammlungen (1447–1457), bearb. v. P. HEROLD u. K. HOLZNER-TOBISCH, Wien-Weimar-Köln 2001.
 - H. 14: Die Urkunden und Briefe aus Archiven und Bibliotheken der Stadt Nürnberg, T. 1: 1440–1449, bearb. v. D. RÜBSAMEN, Wien-Weimar-Köln 2000.
 - H. 15: Die Urkunden und Briefe aus den Beständen „Reichsstadt“ und „Hochstift“ Regensburg des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München

- sowie aus den Regensburger Archiven und Bibliotheken, bearb. v. F. FUCHS u. K.-F. KRIEGER, Wien-Weimar-Köln 2002.
- H. 20: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie des Archiwum Państwowe w Szczecinie/Staatsarchivs Stettin für die historische Provinz Pommern, bearb. v. E.-M. EIBL, Wien-Weimar-Köln 2004.
 - H. 21: Die Urkunden und Briefe aus den schlesischen Archiven und Bibliotheken der Republik Polen (mit Nachträgen zum Heft Sachsen), bearb. v. E. HOLTZ, Wien-Weimar-Köln 2006.
 - Sonderbd. 1: Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris (Regis IV.) v. Joseph Chmel. Register, erarb. v. D. RÜBSAMEN u. P.-J. HEINIG, Wien-Weimar-Köln 1992.
 - Sonderbd. 2: Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. „weiss 529“ und „weiss 920“), 2 Tle., bearb. v. P.-J. HEINIG u. I. GRUND, Wien-Weimar-Köln 2001.
- Deutsche Reichstagsakten, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 15: Dt. Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 1. Abt. 1440–1441, hg. v. H. HERRE, Nachdr. (d. Ausg. Gotha 1914) Göttingen 1957.
- Bd. 16: Dt. Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 2. Abt. 1441–1442, 1. Hälfte hg. v. H. HERRE, 2. Hälfte bearb. v. H. HERRE, hg. v. L. QUIDDE, Nachdr. (d. Ausg. Stuttgart-Gotha 1928) Göttingen 1957.
 - Bd. 17: Dt. Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 3. Abt. 1442–1445, hg. v. W. KAEMMERER, Göttingen 1963.
 - Bd. 19, 1: Dt. Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 5. Abt., 1. Hälfte 1453–1454, hg. v. H. WEIGEL / H. GRÜNEISEN, Göttingen 1969.
 - Bd. 22, 2: Dt. Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 8. Abt., 2. Hälfte 1471, hg. v. H. WOLFF, Göttingen 1999.
- Mittlere Reihe. Dt. Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 4: Reichsversammlungen 1491–1493, bearb. v. R. SEYBOTH, T. 1 und 2, München 2008.
- RICHTER, A. v., Geschichte der dem russischen Kaiserreich einverleibten deutschen Ostseeprovinzen bis zu ihrer Vereinigung mit demselben, Bd. 1, Riga 1857.
- RICHTER, F. X., Geschichte der Stadt Laibach von der ältesten Zeit bis zur Gründung des Laibacher Bistums im Jahre 1461, in: Archiv für die Landesgeschichte des Herzogthums Krain 2/3 (1854), S. 141–290.
- RIEDEL, A. F., Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, 4 Haupttle. mit 36 Bde. u. 5 Registerbde., Berlin 1836–1869.
- ROMANELLO, M., Marco Barbo, in: Lex.MA, Bd. 1 (1980), Sp. 1446.
- RÜBSAMEN, D., Zur Angabe von Zeugen in Urkunden Kaiser Friedrichs III., in: Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii, hg. v. P.-J. HEINIG, Köln-Wien 1991 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 8), S. 131–151.
- RUMMEL, P., Art. Schaumberg, Peter von (1388–1469), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648, ein biographisches Lexikon, hg. v. E. GATZ, Berlin 1996, S. 622–624.
- SARNOWSKY, J., Riga und Danzig im 15. Jahrhundert, in: Riga und der Ostseeraum in der Geschichte, hg. v. I. MISANS / H. WERNICKE, Marburg

- 2005 (= Tagungen Ostmitteleuropa-Forschung, 22), S. 193–210.
- SCHAICH, M., Raffaello Riario-Sansoni, in: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 8 (1994), Sp. 162–166.
- SCHIAMANN, Th., Regesten verlorener Urkunden aus dem alten livländischen Ordensarchiv, Mitau 1873.
- Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, 2 Bde., Berlin 1885/1887 (= Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, Abt. 2, 10).
- SCHMAUCH, H., Augustin Tiergart, in: Altpreußische Biographie, Bd. 2, hg. v. C. KROLLMANN u.a., Marburg 1967, S. 734.
- SCHMITZ, F., Eine Deutschordenschronik berichtet: Beschreibung von Personen und Gruppen in der „Geschichte wegen eines Bundes“, in: Bilder – Wahrnehmungen – Vorstellungen: Neue Forschungen zur Historiographie des hohen und späten Mittelalters, hg. v. J. SARNOWSKY, Göttingen 2006 (= Nova mediaevalia: Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter, 4), S. 165–201.
- SCHWARZ, J., Zwischen Kaiser und Papst. Der Rigaer Erzbistumsstreit 1480–1483, in: Zeitschrift für historische Forschung 34 (2007), S. 373–402.
- SCHUMACHER, B., Nikolaus von Beyersee, in: Altpreußische Biographie, Bd. 1, hg. v. C. KROLLMANN, Königsberg 1941, S. 305.
- Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preussischen Vorzeit bis zum Untergang der Ordensherrschaft, Bd. 3, hg. v. T. HIRSCH u.a., Leipzig 1866.
- SEUFFERT, B. / G. KOGLER, Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396–1519, T. 1 und 2, Graz u.a. 1953/58 (= Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 3/4).
- SIMSON, P., Danzig im dreizehnjährigen Kriege 1454–1466, Danzig 1891.
- Danzig und das Ablaßgeld für das Baseler Konzil, in: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins 8 (1909), S. 35–37.
- Słownik biograficzny Kapituły Warmińskiej, red. J. GUZOWSKI [= Biographisches Wörterbuch des ermländischen Kapitels], Olsztyn 1996 (= Rozprawy naukowe Wyższego Seminarium Duchownego Metropolii Warmińskiej „Hosianum“ w Olsztynie, 1).
- Staatsarchiv Danzig – Wegweiser durch die Bestände bis zum Jahr 1945, bearb. v. C. BIERNAT, München 2000 (= Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte, 16).
- Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen s. WEISE
- STAEHELIN, M., Neues zu Werk und Leben von Petrus Wilhelmi, Fragmente des mittleren 15. Jahrhunderts mit Mensuralmusik im Nachlaß von Friedrich Ludwig, Göttingen 2001 (= Kleinüberlieferung mehrstimmiger Musik vor 1550 in deutschem Sprachgebiet, 3; Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 1, Philologisch Historische Klasse 2001,2).
- Taxregister, s. Regesten Kaiser Friedrichs III.
- THIELEN, P. G., Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen: vornehmlich im 15. Jahrhundert, Köln-Graz 1965 (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 11).
- THUMSER, M., Geschichte schreiben als Anklage. Der Weißensteiner Rezeß (1478) und der Konflikt um das Erzstift Riga, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 51 (2005), S. 63–75.
- THUNERT, F. (Hg.) Acten der Ständetage Preußens, königlichen Anteils (Westpreußen). Bd. 1: 1466–1479, Danzig 1896 (= Schriften des Westpreußischen Geschichtsvereins).

- TOEPPEN, M. (Hg.), Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. 2: Die Jahre 1436–1446, Leipzig 1880.
- Bd. 3: Januar 1447 bis Juli 1453, Leipzig 1882.
 - Bd. 4: August 1453 bis September 1457, Leipzig 1884.
- Urkundenbuch des Bistums Lübeck. Bd. 3: 1439–1509, bearb. v. W. PRANGE, Neumünster 1995 (= Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, 14; Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, 45).
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Bd. 11: 1466–1470, bearb. v. J. F. BÖHMER / F. TECHEN, Lübeck 1905 (= Codex diplomaticus Lubecensis 1, 11).
- Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt, Bd. 1: Urkunden 1250–1580, hg. v. G. v. MALLINCKRODT, Bonn 1911.
- Urkundenbuch Hanse s. Hansisches Urkundenbuch
- VOIGT, J., Geschichte Preussens, von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, 9 Bde., Nachdr. (d. Ausg. Wien 1827–1839) Hildesheim 1968.
- Namen-Codex der Deutschen Ordens-Beamten, Hochmeister, Landmeister, Großgebietiger, Komthure, Vögte, Pfleger, Hochmeister-Kompane, Kreuzfahrer und Söldner-Hauptleute in Preussen, Nachdr. (d. Ausg. Königsberg 1843) Wiesbaden 1971.
 - Die westphälischen Femgerichte in Beziehung auf Preussen, aus den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert, Königsberg 1836.
- WEISE, E. (Hg.), Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, Bd. 2: 1438–1467; Bd. 3: 1467–1497, Marburg 1955/66.
- Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa, Göttingen 1955 (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung, 6).
 - Georg von Egloffstein (ca. 1409–1458) und die 1. Fortsetzung der Älteren Hochmeister-Chronik, in: Preussenland und Deutscher Orden, Fs. für K. Forstreuter, Würzburg 1958 (= Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis, 9), S. 343–369.
- WERMTER, E. M., Bürgereignung und Königsprivileg: Bemerkungen zur Verfassungsgeschichte von Danzig 1456/57, in: Die Stadt in Preußen. Beiträge zur Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. v. U. ARNOLD, Lüneburg 1983 (= Nordost-Archiv, 23; Tagungsberichte der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, 3), S. 79–104.
- WIESFLECKER, H., Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 1: 1459–1493, Wien 1971.
- Maximilians I. Türkenzug 1493/94, in: Ostdeutsche Wissenschaft. Jahrbuch des Ostdeutschen Kulturrates 5 (1958), S. 152–178.
- WOLF, S., Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians (1486–1493), Köln u.a. 2005 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer Regesta Imperii, 25).
- WORSTBROCK, F. J., Martin Mayer, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon, 2. Aufl. hg. v. K. RUH u.a., Bd. 6, Berlin, New York 1987, Sp. 241–248.

REGISTER

- Aachen (Nordrhein-Westfalen), AO 7, 8
Alaw, Caspar 142
Alba Greca s. Belgrad
Alber, Martin, Kleriker der Diözese Breslau und öff. Notar 9, 13, 47
Albrecht II., röm.-dt. Kg. (1438–1439) 10
Algarbien s. Algarve
Algarve (Landschaft in Portugal), 6
Algeniren s. Algerien
Algerien 6
Allenstein (Olsztyn, Polen), Stadt 84, 85, 107
– Bürger s. Babentzin, Berber, Burdener, Burggraf, Claß, Heinrich, Hoffmann, Lang, Meltzer, Pilgrim, Polan, Roder, Spilner, Wachschmid, Wolf
Altentreptow (n. Neubrandenburg, Mecklenburg-Vorpommern), Stadt 88
Altfeld, Dietrich, Bürger von Danzig 113, 157
Althaus (Starigorod n. Kulm, Polen), Komturei 21
– Kellermeister der Komturei 21
Amelung, Hans, Bürger von Danzig 114, 120
Anderten, Volkmar von, Kanoniker und Offizial der Diözese Lübeck 232, 233
Aquileia (sö. Udine, Italien)
– Patriarch Marco (Barbo) von ~, Kardinalbischof von Praeneste (1478–1491) **240**
– Kleriker der Diözese ~ s. Zuigieß
Aragon (Spanien), Königreich 6
Arragon s. Aragon
Aspach (Axbach w. Feldbach, Steiermark), Leopold von ~ (†1460), Rat K.F. 185
Aufseß (ö. Bamberg, Bayern), Werner von ~, Domherr der Diözese Bamberg 11, 185
Augsburg (Bayern), AO 219, 224
– Bf. Peter (von Schaumberg), Kardinal (1424–1469) 9, **167**, 185
– – sein Rat s. Laue
Babenlen, Heinrich, Richter in Dirschau 115
Babentzin, Niklas, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109
Baden (Baden-Württemberg)
– Markgrafen von ~ **181**
– – Bernhard II., Kammerrichter (1428–1458) 199
– – Jakob I., Gf. von Sponheim (1407–1453) **25**, 26, **33**, 35, 38, 42, 82
– Markgrafen von Baden-Hachberg
– – Wilhelm, Hof- und Kammerrichter (1406–1473) 9
– AO 221
Baiersdorfer, Heinrich, Prokurator K.F. 185
Balga (sö. Kaliningrad/Rußland), Komturei ~
– Komture s. Richtenberg, Wesentau
Bamberg (Bayern), Diözese
– Bf. Anton (von Rotenhan) (1431–1459) **172**, 185
– – sein Rat s. Giech
– Domherr s. Aufseß
Bant, Hans, Bürger von Danzig 101
Barbo (venezianische Familie), s. Aquileia, Patriarch

- Barendt (Borethy nw. Marienburg, Polen), Bewohner s. Kuck
- Basel (Schweiz), Konzil von ~ 10, 34, 122
- Bayern (Bayern), Herzöge von ~ s. auch Pfalzgrafen bei Rhein
- Hz. Ludwig IX. von Bayern-Lands-
hut (1450–1479) **174**, 185
- – seine Räte s. Frauenberger, Sei-
belsdorfer
- Hz. Albrecht IV. von Bayern-Mün-
chen (1447–1508) **175**, 185
- – seine Räte s. von Freiberg, Eisen-
hofer, von Schellenberg
- Bayezid II., Sultan des Osmanischen
Reiches (1481–1512) 259
- Baysen (Basion, sö. Braunsberg, Po-
len), Herren von ~
- Gabriel, Bruder von Hans und Sti-
bor, Vertreter des Preußischen
Bundes (†1474) 185, 205
- Hans, Bruder von Gabriel und Sti-
bor (um 1390–1459) 205
- Stibor, Bruder von Hans und Ga-
briel (†1480) 205
- Belgrad (Serbien), Stadt 259
- Beno, Herbert von ~, Kleriker der
Diözese Breslau und öff. Notar 9
- Berber, Laurenz, Bürger von Allen-
stein 107, **108**, 109
- Berchim, Johann, Bürger von Reval
231, 233, 234
- seine Witwe Margarethe 231, 233,
234
- – ihre Kinder 233
- Bercke, Gabriel 89
- Bere, Johann, Rat Kf. Friedrichs II.
von Brandenburg 102, 103
- Bern (Schweiz), Stadt **247**, 248
- Stadtkirche 247
- Deutschordenskommode 247
- – Deutsches Haus
- Bersenbrügge, Johannes, Stadtsekre-
tär in Lübeck 253
- Beutinus, Johannes aus Friedland,
Kleriker der Diözese Ermland und
öff. Notar 50, 51
- Beyensee, Nikolaus von ~ († nach
1454) 141
- Bischof, Gerhard, Kleriker der Diöze-
se Köln und öff. Notar 237, 239
- Blumenau, Laurentius, Domherr zu
Frauenberg, Rat des Eb. von Salz-
burg (um 1415–1484) 185, 209,
210
- Blumenau, Martin 147
- seine Ehefrau 147
- Böhmen, Königreich
- Könige von ~
- – Matthias s. Ungarn
- – Wladislaw II. Kg. von ~ und Un-
garn (1471/90–1516) 254, 259
- Bohunko, Achaz, Diener K.F., Söld-
ner des Deutschen Ordens 201,
206, 207
- seine Erben 206
- Bologna (Italien), Universität
- Rektor der ~ 44
- Bommersheim (nw. Frankfurt, Hes-
sen) s. Pommersheim
- Borch (zu Detmold, Nordrhein-
Westfalen), Bernhard von der ~,
Deutschordensmeister in Livland
(1471–1483) 211, **237**, 238–240,
243, 244, 246
- Simon von der ~, s. Reval
- Borger, Iwan, Bürger von Dorpat und
Reval 225, 226, 231–234
- Bottendorf s. Pottendorf
- Brakel, Johannes, Kleriker der Diöze-
se Lübeck und öff. Notar 232
- Brandenburg (Brandenburg), Mark-
grafschaft, Kurfürstentum
- Markgrafen von ~ 31

- Albrecht (Achilles), Kf., (1470–1486) **7, 8, 40**, 122, **176**, 185, 199, 216
- sein Rat s. Seckendorf
- Friedrich II. (der Eiserne), Kf. (1440–1470) **7, 8**, 11, **32, 40**, 78, **79**, 102, 166, **202, 203**
- sein Diener s. Westphal
- sein Rat s. Bere
- Friedrich d. J. († 1463) **7, 8, 40**
- Johann IV. (der Alchimist) (1406–1464) 7, 8, 40, **177**, 185
- sein Rat s. Egloffstein, Heinrich
- Diözese ~
- Kleriker s. Tymmermann
- Brandis, Matthäus, Lübecker Drucker († nach 1510) 250
- Braunsberg (Braniewo, nö. Elbing, Polen) 14, **15**, 16, 142
- Bf. Franz von ~ s. Ermland
- Bürgermeister 142
- Braunschweig (Niedersachsen), Herzöge von ~ 12, 78, **80**
- Breitbach (Breitenbach), Ernst, Prototypar K.F. († 1468) 166, 185
- Bremen (Deutschland), Stadt 242, **250**
- Diözese
- Kleriker der Diözese ~ s. Krantz, Melman, Meyloff
- Breslau (Wrocław, Polen), Stadt 27, 28, **29**
- Diözese
- Bf. Peter II. (Nowag) (1447–1456) 70
- Kleriker s. Alber, Beno, Eberhard, von Nyder, Schenkenburg, Senfkopp
- Bretagne (Frankreich), Hzn. Anna von der ~, Verlobte Kg. Maximilians I. (1477–1514) 259
- Brunoldus, Brunold, Notar in Reval 222, 223
- Bützow, Gert, Bürger von Lübeck 86
- Bund s. Preußischer Bund
- Burdener, Niklas, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109
- Burgund, Hz. Philipp III. von ~ (1419–1467) 39, **189**
- Burggraf, Kaspar, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109
- Byzanz (Reich) 259
- Canarisch s. Kanarische Inseln
- Capistran, Johann, Generalvikar des Franziskanerordens (1386–1456) 259
- Cappel (s. Marburg, Hessen), Hartung Molitoris d. J. von ~, Dr. utr. iur., Fiskalprokurator, Rat K.F. (vor 1420 – nach 1476) 166, 185
- Cappell* s. Cappel
- Caspere* s. Schlick
- Castilien s. Kastilien
- Chiemsee (sö. Wasserburg, Bayern), Bf. Sylvester (Pfleger) (1438–1454) 37
- Claß, Niklas, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109
- Cölln (Stadtteil von Berlin) 202
- Cordoba (Spanien) 6
- Corduca* s. Cordoba
- Corsica s. Korsika
- Corvinus s. Ungarn
- Dänemark, Könige von ~ 185
- Christian I., Kg. von ~, Schweden und Norwegen (1448–1481) **187**, 188–195, 233
- Erich VII., Kg. von ~ (1412–1439) 140
- Dambnitz, Caspar von ~, Hofmeister zu *Wursacho* 143
- Danzig (Gdańsk, Polen), Stadt 2, 11, **14**, 15, 16, 24, 68, 83, 86, **99**, 101, 104, **105**, 114, 115, **117**, 118–120, **123**, 145, 153, 163, 196, 205, **210**,

- 213–215, 217, 218, 219, 242, 246, 250**
- Bischofsberg in ~ 153
 - Bürger s. Altfeld, Amelung, Bant, Dortmund, Eklinghof, Goch, Grossen, Hamer, Kogge, Kornmarkt, Krugmann, von Leiden, Maidburg, Manth, Mekelfeld, Mullner, Osten, Poner, Runau, Scholtze, Straußfrysin, Stur, Terrax, Velkener, Vochs, Voß, Werlemann, Westerans, Winterfeld, Zan
 - Mühlengraben 153
 - Kirchen und Klöster
 - – Kartäuserkloster bei ~
 - – – Bruder s. Pärting
 - – Pfarrikirche St. Marien **22, 24**
 - – – Pfarrer s. Kunisch, Ruperti
 - Komtur von ~ s. Kirschkorb, von Plauen, Poster, Rohwedder
 - Datteln, Arnold von ~, Propst des Domstifts Frauenburg (um 1390 – um 1460) **44, 45, 110**
 - David, Johann (Hans), Bürger von Liebstadt 12, 13, 25, 26, 33, 35, **38, 39, 41, 42, 44–46, 61, 62, 64, 65, 66, 76, 82**
 - Deutscher Orden s. Preußen
 - Deutschland s. Germania
 - Diepenbrock (Stadtteil von Bocholt n. Duisburg, Nordrhein-Westfalen), Rudolph von ~ **220, 221**
 - Dillingen (Bayern), Pfarrer von ~ s. Laue
 - Dirschau (Tczew s. Danzig. Polen), Stadt 115
 - Richter s. Babenlen
 - Dobeneck, Hans von ~, Vogt von Leipe **51, 52, 61, 149, 185**
 - Dorpat (Tartu, sö. Reval, Estland), Stadt 54, 69, 83, 225, 226, 232
 - Bürger s. Borger, Sachs
 - Diözese 239
 - – Bischöfe von ~ 72
 - – – Andreas (Peper) (1468–1473) 220, 221
 - – – Johann III. (Bertkow) (1473–1485) **239**
 - – – Dietrich V. (Hake) (1485–1496) **252, 253**
 - – Kapitel 54, 69
 - – Stift 72
 - – – Ritterschaft des Stifts ~ 54, 69
 - Dortmund, Johann, Bürger von Danzig 60, 61
 - Drutmerinchusen, Bruyn von ~ 35
 - Dude, Johann, Deutschordensherr 82
 - Eberhard, Michael, Kleriker der Diözese Breslau und öff. Notar 82
 - Edelkirchen (s. Unna, Nordrhein-Westfalen) Gerhard von ~ **220, 221**
 - Egloffstein (n. Gräfenberg, Bayern), Herren
 - Georg von ~, Diener Kg.F., Landrichter und Schöffe von Leipe, Vogt von Leipe, Vogt von Schönsee (1405/10–1458) 3, 98, 122, 136, **145, 185**
 - Heinrich von ~, Rat Mgf. Johans von Brandenburg 185
 - Ehrengroß, Lienhard, Prokurator K.F. 185
 - Eichstätt (Bayern)
 - Bf. Johann III. (von Eich) (1445–1464) 122, **171, 185**
 - – sein Rat s. Schaumberg
 - Eidgenossenschaft s. Schweiz
 - Eisenhöfer (Isenhofen), Ulrich, Treßler des Deutschen Ordens (1441–1446) 13, 47
 - Eisenhofen (nw. Dachau, Bayern), Ulrich von ~, Rat Hz. Albrechts IV. von Bayern 185

- Eklinghof, Hermann, Bürger von Danzig 213–215, 217–219
 – seine Brüder 213–215, 217, 218
 Elbing (Elbląg, Polen), Stadt 13–15, **16**, 55, 67, 94, 95, 185, 205
 – Einwohner 185
 – Rathaus 185
 – Herrschaft ~ 148
 – Komtur von ~ s. Heinrich Reuß von Plauen
 – Tag (10. Dezember 1450) 185
 Ellrichshausen (nö. Crailsheim, Baden-Württemberg) s. Erlichshausen, Herren von ~
 Enns (Fluß) s. Österreich
 Eppingen (n. Pforzheim, Baden-Württemberg), Friedrich von ~ 141
 Erlichshausen, Herren von ~
 – Konrad, Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen (1441–1449) **4**, **5**, 9, **10**, **11**, 13, 14, 20, 21, 25, 27, **28**, 29, 30, **31**, 32, 33, 35, **36**, 37, 38, 43, 44, 46, 47, **48–50**, 51–53, **54**, **55**, 56–58, **59–63**, 64, **65**, 66, **67**, 69, 70, **71**, 73, 74, **75**, 78–81, **83**, 89, 92, 104, 146, 185
 – – sein Schreiber 21
 – – seine Untersassen s. Firkes, Treyde
 – Ludwig, Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen (1450–1467), Vogt von Leipe, Komtur von Mewe 2, 54, 61, 64, 88, **89–91**, 92, **93**, **94**, **96**, **97**, 98, **100**, **101**, **103**, **104**, **111–116**, **118**, **120**, **121**, 122, 123, **125**, 127–129, **130**, 131, **132–144**, 145, 147, 149–152, **153**, 154, 155, **157**, 158–162, **163**, **164**, 166, 167, 183, 185, **186**, 187–197, 199, **201**, 202, 203, 206, 207, **208**
 – – seine Boten und Anwälte 162
 – – seine Gesandten 123
 Ermland (Gebiet im ehem. Ostpreußen, heute Polen und Rußland), Diözese
 – Bf. Franz (Kuhuschmalz) (1424–1457) **23**, **57**, 105, 167, 185
 – Kleriker der Diözese ~ s. Beutinus, Hirgel, Matthie, von Putten
 – Offizial der Diözese ~ s. Wichard
 – Stift 185
 – Domstift s. Frauenburg
 Eugen IV., Papst (1431–1447) 54, 69, 78
 Europa 259
 Exdorf, Kilian von ~, Oberster Marschall des Deutschen Ordens (1441–1454, 1458/59) 48, 160, 161
 Fabri de Meppis, Johannes, Kleriker der Diözese Osnabrück und öff. Notar (†1496) 122
 Felde, Hans vom ~ 145
 Felde, Jenchen vom ~ 145, 151
 Fickel (Vigala, sw. Tallinn, Estland), Schloß 72
 Finsterlohr (nw. Rothenburg o. T., Baden-Württemberg), Konrad von ~ 11
 Firkes, Dietrich, Untersasse des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen 56
 Fladnitz (Ober-Fladnitz n. Weiz, Steiermark) Ulrich von ~, Rat K.F. 185
 Floßnitz, Hans von ~ 139
 Frankfurt (Hessen), Stadt 20, 30, 61, 186
 – Tag (1441) 4, 5
 – Tag (1446) 61
 – AO 9, 11, 13–20
 – Kirche
 – – Liebfrauenstift (Liebfrauenkirche), Dekan s. Hemminger

- Frankreich, Land 259
- Könige von ~
 - – Karl VII. (1422–1461) 1, 4
 - – Karl VIII. (1483–1498) 259
- Frauenberger, Wilhelm, Rat Hz. Ludwigs IX. von Bayern 185
- Frauenburg (Frombork ö. Elbing, Polen), Domstift der Diözese Erm-land
- Kapitel ~ 44, 106, 110
 - – Dechant (Dekan) 106, 110
 - – Propst 106, 110
 - – Anwalt des Domkapitels von ~ s. Tiergart
 - – Domherren von ~ s. Blumenau, Kalle, Legendorf, Vochs, Wetterhahn
 - – Domherrenpfünde 70, 112
 - – Offizial s. Wichard
 - – Propst s. von Datteln
- Frauenburg, Johann 142
- Freienhagen (n. Waldeck, Hessen), Freigf. Mangolt von ~ 12, 13, 47, 61
- Freising (nö. München, Bayern), Bistum
- Bf. Sixtus (von Tannberg) (1474–1495) 259
 - Kanoniker s. Tatz
- Freiberg, Konrad von, Rat Hz. Albrechts IV. von Bayern 185
- Frewel, Hans 89, 134
- seine Stiefmutter Kathrein 134
 - sein Vater Peter 89, 134
- Friedland (Prawdinsk s. Königsberg, Kaliningradsckaja Oblast, Rußland) s. Beutinus
- Friedrich II., röm.-dt. Kg., K. (1211–1250) 185
- Friedrich III., röm.-dt. Kg. (1440–1493), K. (1452)
- sein Bote s. Villacher
 - seine Diener s. Bohunko, Egloffstein, Obdacher, Rybe
 - sein Fiskalprokurator s. Cappel
 - sein Getreuer s. Glanegger
 - sein Hofgericht
 - – Hofgerichtsnotar s. Geisler
 - sein Hofmarschall s. Fuchs
 - sein Kammergericht 41, 42, 52, 62, 73, 82, 107, 108, 124, 185, 197–199, 217–221, 230
 - – Kammerrichter s. Eb. Adolf von Mainz, Mgf. Bernhard II. von Baden
 - – sein Kammergerichtsprökurator s. Gamp
 - seine Kanzlei(en) 209
 - – Kanzler und Vizekanzler s. Schlick, Weltzli
 - – Notare s. Tatz, Ungnad
 - – Protonotare s. Pottendorf, Breitenbach, Hecht, Linz, Pfullendorf, Riederer
 - – Registratoren s. Widerl
 - sein Kaplan s. Holtz
 - sein Kammermeister s. Ungnad
 - seine Prokuratoren s. Baiersdorfer, Ehrengroß, Loe
 - seine Räte s. Aspach, Cappel, Fladnitzer, Geller, Günther, Krabatorffer, Piccolomini, Pottendorf, Riederer, Saurau, Stauchwitz, Volkersdorfer, Zebinger
 - sein Reichserbkämmerer s. Weinsberg
 - sein Sohn s. Kg. Maximilian I.
- Friesach (n. St. Veit an der Glan, Kärnten), Kollegiatstift St. Virgilius
- Dechant s. Osterwitz
 - Kapitel 251
- Fuchs von Fuchsberg, Familie
- Georg, Hofmarschall K.F. (†1476/78) 122, 185

Gallia s. Frankreich

- Galuncko, Niklas von ~ 135
– seine Ehefrau 135
- Gamp, Peter, Kammergerichtsprokurator K.F., Prokurator der Stadt Reval 234–236, 252, 253
- Garus, Albrecht 143
– seine Ehefrau 143
- Gaspere canc.* s. Schlick
- Geisler, Johann, Hofgerichtsnotar Kg.F. 52, 75
- Geller, Andreas, Rat K.F. 185
- Gerber, Hans, Pfarrer von Griesheim 11
- Germania (Deutschland) 6, 259
- Germanien s. Germania
- Gibraltar (Spanien) 6
- Giech, Klaus von, Rat d. Bf. von Bamberg 185
- Giennies (Jaén, Provinz in Andalusien, Spanien) 6
- Glanegger, Thomas, Getreuer Kg.F., Komtur von Schlanders 62, 63
- Gleser, Hans, Bürger von Marienwerder 90
- Glogau s. Schlesien
- Gnesen (Gniecno ö. Posen, Polen), Diözese
– Kleriker der Diözese s. Wichard
- Goch, Johann von ~, Bürger von Danzig 140, 159
- Gotland (Koźliny n. Dierschau, Polen), 116
- Graz (Steiermark), AO 68, 72, 83, 85, 103, 104, 162, 163, 166, 230–235, 245, 246
– Gerichtssitzung (1453) 162
- Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern), Stadt 88, 235, 242
- Greve, Hermann, Bürger von Reval 231, 233
- Griechenland, Land 259
- Griesheim (w. Darmstadt, Hessen), Pfarrer von ~ s. Gerber
- Grossen, Bartholomeus, Ratsmann in Danzig 137
- Groß-Sonntag (Velika-Nedelja ö. Pettau, Slowenien), Deutschordenshaus 201, 206
- Grumbach, Andreas von ~, Deutschmeister des Deutschen Ordens (1489–1499) **254**
- Günther, Wolfgang (von Hallstatt), Propst des Neustifts zu Wiener Neustadt, Sekretär und Rat K.F. (†1470) 185
- Hall in Tirol (ö. Innsbruck, Tirol)
– AO 22
- Haller, Lupolt, Anwalt des Deutschen Ordens 199
- Hamburg (Deutschland), Stadt 242, **250**
- Hamer, Hans, Bürger von Danzig 93
- Haneman, Tymmo, Kleriker der Diözese Lübeck und öff. Notar 236
- Hansestädte 14, 83, 88
- Hardegg (nö. Horn, Niederösterreich), Grafen von ~ s. Maidburg, Bggf. Michael von ~
- Haßlicht, Familie
– Andreas, Bruder von Niklas und Hans 132
– – seine Kinder Peter, Matthias, Jenichen 132
– Niklas, Bruder von Andreas und Hans 132
– – seine Kinder Andreas, Christian, Hans, Hase 132
– Hans, Bruder von Andreas und Niklas 132
- Hecht, Hermann, Protonotar in der röm. Kanzlei Kg.F. 13–19
- Heilsberg (Lidzbark, nö. Allenstein, Polen), Bf. von ~ s. Ermland
- Heinrich, Matthias, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109

- Hemminger, Nikolaus, Rat Eb. Dietrichs von Mainz, Dekan des Liebfrauenstiftes Frankfurt 185
- Hertweg, Niklaus 116
- Hessen, Lgf. Ludwig I. von ~ (1413–1458) 13
- Heyde, Jakob von der ~ 115, 116
– sein Bruder 115, 116
- Hildebrand, Michael, Kleriker der Diözese Reval und öff. Notar 9
- Hirgel, Laurenz, Kleriker der Diözese Ermland und öff. Notar 23, 61
- Hirsbach, Braun von ~ s. Hirzberg
- Hirschauer, Ulrich, Wiener Stadtschreiber 62
– sein Vetter Wolfgang 62
- Hirzberg, Bruno von ~, Großkomtur des Deutschen Ordens in Preußen 185
- Hispalis* s. Spanien
- Hitfeld, Gottschalk, Bürger von Thorn 71
- Hoffmann, Stefan, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109
- Hohenlimburg (Stadtteil von Hagen s. Dortmund, Nordrhein-Westfalen), Freistuhl 75
- Hohenstein, Jodokus, Prokurator des Deutschen Ordens am päpstl. Hof in Rom (1448–1462, 1464–1468, †1471) 92
- Holland (Niederlande), Land 5, 55
– Bewohner 55, 68
- Holtz, Albrecht von ~, Kaplan K.F. 218
- Hompesch, Heinrich, Hauskomtur von Thorn 132, 150, **152**, 158
- Honorius III., Papst (1216–1227) 185
- Hornung, Michael, Notar K. Leopolds I., 6
- Hunyadi, Johann, Gubernator des Königreiches Ungarn (1408–1456) 259
- Indianische Inseln (Westindien) 6
- Inn, Fluß 22
- Johanniterorden von Rhodos 240
- Jülich (Nordrhein-Westfalen), Herzogtum
– Herzöge von ~ und Berg
– – Gerhard VII. (1437–1475) **46**
- Kärnten (Österreich), Land (Herzogtum) 251
– Hz. Ulrich III. von ~ (1256–1269) 251
– Verweser der Hauptmannschaft ~ s. Kreuzer
- Kalb, Albrecht, Komtur von Thorn (1446–1454) 71, 99, 141, 145, 151, 152
- Kalle, Johann, Domherr zu Frauenburg 70
- Kammin (Kamien, n. Stettin, Polen), Bistum
– Bischof von ~ 128
– – Henning (Iwen) (1446–1468) **127**
– Kleriker s. Tamrese
- Kanarische Inseln (Spanien) 6
- Kappel s. Cappel
- Karl IV., röm.-dt. Kg., K. (1346–1378) 185, 197, 199, 226, 243, 246
- Kaschawb*, Jakob 138
– sein Vater 138
- Kastilien (Spanien), Königreich 6
- Kastorp, Hinrich, Bürgermeister in Lübeck 211
- Kemnade, Wilhelm von ~, Bürger von Marienburg (um 1385 – um 1449) 47
- Keenappel, Borchard, Syndikus der Stadt Reval 234
- Kewl*, Jakob, Priester 91
- Kipp, Johannes, Kleriker der Diözese Riga und öff. Notar 250

- Kirchen, Jakob Rudolf von ~, Bürger von Wien 6
 – seine Vorfahren Hans und Walther **6**
- Kirschkorb, Walter, Komtur von Danzig (1428–1434) 140
- Kleve (Nordrhein-Westfalen), Hz. Adolf II. von ~ (1417–1448) **46**
- Klingenberg, Johann 102, 103
- Klischow, Jakob von ~ 163
- Knoff, Hans, Ordensherr 50
- Knorr, Peter, Anwalt des Deutschen Ordens (um 1410–1478) 185
- Koblenz (Rheinland-Pfalz), Ballei des Deutschen Ordens 25, 46
 – Komtur von ~ s. Thyn
- Köln (Nordrhein-Westfalen), Stadt 25, 38, 39, **68**, 82
 – Hochgericht von ~ 41, 46, 82
 – – *Greven* und Schöffen 25, 26, **39**
 – – Richter s. Overstolz
 – Diözese ~
 – – Eb. Dietrich II. (von Moers) (1414–1463) 9, 11, **12**, 13, **26**, 39, 47, **169**, 185, **204**
 – – – sein Sekretär s. von Linz
 – – Kleriker s. Bischof
 – AO 250
- Könige und Kaiser, röm.-dt. s. Albrecht II., Friedrich II., Friedrich III., Karl IV., Leopold I., Maximilian I., Sigmund
- Königsberg (Kaliningrad, Rußland), Stadt 14–16, **17**, 60, **160**, **161**, 185, 242, **250**
 – Frauenkloster (der Augustinerterziarinnen) in ~ 142
 – Marschall von ~ s. Strohberger
- Kogge, Hermann, Bürger von Danzig 101
- Kolberg (Kołobrzeg, Polen), Stadt 242
- Kolner, Hans 157
- Konitz, Daniel 150
- Konitz (Chojnice sw. Danzig, Polen) 202
- Konstantinopel (Istanbul, Türkei), 183, 259
- Konstanz (Baden-Württemberg)
 – AO 247, 248
- Korber, Andres, Priester in Reichenberg 121
- Kornmarkt, Wilhelm, Bürger von Danzig 166
- Korsika (Frankreich), 6
- Krabatsdorfer, Bernhard, Rat K.F. 185
- Krain (Gebiet in Slowenien), Land (Herzogtum) 251
- Kramer, Hartwig 59, 60
- Krems (Niederösterreich) 67
- Krantz, Albert, Kleriker der Bremer Diözese und öff. Notar 235, 242
- Kreuzer, Konrad, Verweser der Hauptmannschaft Kärnten 37
- Kriechen* s. Griechenland
- Krugmann, Hans, Ratsherr in Danzig 113, 117, 157
- Krycszin, Remschel, Vertreter des Preußischen Bundes 185
- Kuck, Peter, aus Barendt 89, 134
- Küchmeister, Michael, Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen (1414–1422) 132
- Kujawien s. Leslau
- Kulm (Chełmno, nö. Bromberg, Polen), Stadt **3**, 14, 15, **18**, **21**, 101, **106**, **109**, **110**, **124**, 134, 185, 205
 – Diözese
 – – Bf. Johann III. (Marienau) (1416–1457) **158**
 – – Kleriker s. Putten
 – – Presbyter s. Principis
- Kunisch, Andreas, Pfarrer der Marienkirche in Danzig (1447–1455) **95**, 96, 97

- Kurland (Litauen, Lettland), Bistum
239
– Bischöfe von ~ 54, 69
– – Martin (Lewitz) (1473–1500) **239**
- Laibach (Ljubljana, Slowenien) 206
– Deutschordenshaus **87**
– – Komture s. Hötzl, Paming
– Stadt **87**
– – Stadtrichter 37
- Lamen* s. Zollhaus
- Lang, Niklas, Bürger von Allenstein
107, **108**, 109
- Langenau (Łęgowo sö. Danzig, Polen), Dorf 163
- Laue, Heinrich, Pfarrer von Dillingen,
Rat Bf. Peters von Augsburg 185
- Lauenburg (Łębork ö. Stolp, Polen),
210
- Lauenschede, Tydeman, Bürger von
Reval († um 1465) 211
- Lauwe* s. Löwe
- Legendorf, Paul Stange von ~, Dom-
herr zu Frauenburg (später Bf. von
Ermland 1458–1467) 111, 112
- Leiden, Hans von ~, Bürger von Dan-
zig 119, 120, 166
– seine Ehefrau Elsbeth 119, 166
- Leipe (Lipieniek n. Thorn, Polen),
Vogtei
– Vögte von ~ s. Dobeneck, Egloff-
stein, Erlichshausen
- Lentersheim, Ulrich von ~, Deutsch-
meister des Deutschen Ordens
(1454–1479) 196, 199
- Leoben (Steiermark), AO 215
- León (Spanien), Königreich 6
- Leopold I., K. (1658–1705) 6
– sein Notar s. Hornung
- Leslau (Włocławek, Polen), Diözese
153
– Bf. Jan (Gruszynski) (1450–1463)
128, 153
- Lichtenstein, Hans von ~, Münzmei-
ster von Thorn **150**, **151**
- Liebenwald, Bartholomeus, Prokura-
tor des Deutschen Ordens († nach
1469) 82
- Liebstadt (Miłakowo sö. Elbing, Po-
len), Stadt 25, 38, 41, 44, 45, 82
– Bürger von ~ s. David
- Ligiris* s. Loire
- Limburg s. Hohenlimburg
- Lindau, Bodensee (Bayern), Stadt 6
- Linden, Herbord von der ~, Bürger
von Lübeck 122, 211, 212, 222,
223, **227**, 229, 230, 233–235, **236**,
241, 242, **245**, 252, 253
– sein Bruder Eberhard (Everd), Bür-
ger von Reval 211, 230
– sein Prokurator s. Meyloff
- Linz (Oberösterreich) 252
– AO 251–255, 258, 259
- Linz am Rhein (ö. Bad Neuenahr,
Rheinland-Pfalz), Stadt
– Gerhard von ~, Sekretär des Eb. von
Köln 185
– Jakob (Johel) von ~, Dr. decr., Pro-
tonotar Friedr. III. († um 1450) 9
- Litauen, Land 5, 185
– Herren und Fürsten 185
– Großfürst Kasimir I. von ~ (1440–
1492) **43**
- Livland (heute Estland und Lettland),
Land 43, 54, 69, 185, 233, 237,
238, 242
– Bürger bzw. Untertanen aus ~ 225,
226, 242
– Deutscher Orden in ~ 52
– – Deutschordensmeister s. Borch,
Vincke
– – Meister und Ritter 240
– – Prälaten, Kapitel und Ritter-
schaften **69**
- Lochstädt (Lochstedt) (n. Pillau, Bal-
tisch w. Königsberg, Kaliningrads-

- kaja Oblast, Rußland), Pfleger von ~ 59
- Loe [zu Wissen], Arnold von (vamm) ~, Lic., Dr. leg., Prokurator K.F. 185
- Löwe, Henning 12, 13, 47
- Loire (Frankreich), Fluß 259
- Lübeck (Schleswig-Holstein), Stadt 2, 67, 73, **74**, 88, 95, 97, **195**, **196**, 211, 218, **230**, 233–236, 242, **250**
- Bürger s. Bützow, Kastorp, von der Linden, Rapesulver
- Drucker s. Brandis
- Stadtsekretär s. Bersenbrügge
- Diözese
- – Bf. Albert II. (Krummendyck) (1466–1489) **232**, **233**
- – Dechanten und Kapitel des Domstifts ~ **232**
- – Kanoniker und Offizial der Kirche von ~ s. von Anderten
- – Kleriker der Diözese ~ s. Brakel, Haneman
- Lüneburg (Niedersachsen) Stadt 242, **250**
- Luxemburg, Niklas von ~, Ordinarius der Juristenschule von Wien 93
- Luzern (Schweiz), Stadt **248**, 249
- Lynß* s. Linz
- Mähren (Tschechische Republik), Land 183, 185
- Maidburg (Magdeburg), Burggraf Michael von ~, Gf. von Hardegg, (†1483) 122
- Maidburg, Hans, Schultheiß und Rats-herr in Danzig 113, 114, 117, 157, 166
- Mainz (Rheinland-Pfalz), Erzbistum
- Erzbischöfe von ~
- – Adolf II. (von Nassau) (1461–1475), ksl. Kammerrichter 221
- – Berthold (von Henneberg) (1484–1504) 259
- – Dietrich (Schenk von Erbach) (1434–1459) **42**, 44, 45, 64, **168**, 185, 199
- – – seine Räte s. Hemminger, von Riedern
- Tag (1440) 1, 4
- Maiorica* s. Mallorca
- Mair, Martin, Anwalt des preußischen Bundes (ca. 1418–1480) **184**, 185
- Mallinckrodt (Burg in Herdecke, Nordrhein-Westfalen), Kraft von ~ **220**, 221
- Mallorca (Spanien) 6
- Manth, Rudolf, Bürger von Danzig 83
- Marienburg (Malbork sö. Danzig, Polen), Burg des Deutschen Ordens 61, 122
- Stadt 13, 185
- – Bürger der Stadt ~ 47
- Marienwerder (Kwidzyn n. Graudenz, Polen), Stadt 90
- Bürger s. Gleser
- Schultheiß 90
- Tag 99
- Tag (1440) 185
- Tag (1452) 185
- Marschall von Pappenheim, Heinrich, (†1482) 122
- Masowien (Mazowsze, Polen), Hz. Wladislaw I. von ~ (†1455) **84**, 85
- Matthie, Stefan (von Neidenburg), Kleriker der Diözesen Ermland und Pomesanien und öff. Notar 9, 13, 22, 24, 199
- Matzke, Hans, Anwalt des Preußischen Bundes 185
- Maximilian I., röm.-dt. Kg., K. (1486–1519) 251, 259
- seine Tochter Ehzn. Margarethe (1480–1530) 259

- sein Sohn Ehz. Phillip (1478–1506) 259
- Mecklenburg (ehemaliges Herzogtum, heute Land Mecklenburg-Vorpommern), Hz. Heinrich IV. (1436–1477) von ~ **56, 86, 205**
- Mehmed II., Sultan des Osmanischen Reiches (1451–1481) 183
- Mekelfeld, Hans, Bürger von Danzig 94
- Melman, Markus, Kleriker der Diözese Bremen und öff. Notar 230
- Meltzer, Andreas, Bürger von Allenstein 107
- Memel (Neman, Litauen), Fluß 185
- Meren, Paul, Untersasse des Klosters Oliva 163
- Mergentheim (sw. Würzburg, Baden-Württemberg) 48
- Metz (Frankreich), Bf. Heinrich II. (von Lothringen-Vandémont) (1484–1505) 259
- Mewe (Gniew n. Graudenz, Polen)
 - Komtur von ~ s. Erlichshausen, Konrad
- Meyloff, Wilkin, Kleriker der Diözese Bremen und öff. Notar, Prokurator Herbords von der Linden 230, 232, 233
- Mitau (Jelgava sw. Riga, Lettland) 246
- Mötnitzer, Jörg, Söldner des Deutschen Ordens 208
- Molitor, Paul, Prokurator der Stadt Reval 122, 232, 234–236
- Montfort (n. Feldkirch, Vorarlberg), Gf. Ulrich V. von ~-Tettngang (†1495) 122
- Morrien, Johann 221
 - seine Witwe Margarethe 221
- Mortangen (Mortung, Mortegi sw. Osterode, Polen), Ludwig von ~ 158
- Münster (Nordrhein-Westfalen), Diözese
 - Kleriker s. Pot
- Muldener, Nikolaus, Kleriker der Diözese Pomesanien und öff. Notar 199
- Mullner, Hans, Bürger von Danzig 118
 - seine Ehefrau Adelheid 118
- Murcia (Region in Spanien) 6
 - Murcien* s. Murcia
- Nandor Alba s. Belgrad
- Neidenburg (Nidzica s. Allenstein, Polen) 9, 13, 22, 24
- Neuenahr (Bad Neuenahr w. Sinzig, Rheinland-Pfalz), Gf. Gumprecht II. von ~ (1442–1465) 204
- Neumark (auch Landsbergische Mark, Teil der Mark Brandenburg jenseits der Oder, heute Polen) 30, 32, 40
- Neunkirchen (Nowa Cerkiew sö. Danzig oder sw. Dirschau, Polen) 148
- Niederbaden s. Baden
- Nikolaus V., Papst (1447–1455) 69, **78, 82, 92, 100, 112, 155, 185**
 - sein Legat s. Bf. von Silves
- Nowgorod (Weliki Novgorod/ Großnowgorod, Nischni Novgorod, sö. St. Petersburg, Rußland) 43, 67
- Nürnberg (Bayern), Stadt 38, 42
 - Burggrafschaft 7
 - Tag (1444) 35, 41
 - AO 38, 40–42
- Nyder, Johannes Nicolai von ~, Kleriker der Diözese Breslau und öff. Notar 124
- Obdacher (Obdach sö. Judenburg, Steiermark), Familie
 - Jürgen, Diener K.F. 185

- Ösel-Wiek (Saaremaa, Estland), Bistum 54, 69, 78, 239
 – Bischöfe von ~
 – – Ludolf (Grove) (1449–1458) 78
 – – Johannes II. (Kreul) (1439–1457) 53, 54, 69, 77, 78
 – – Peter (Wetberch) (1471–1491) 232, **234**, **239**
 – Kanoniker s. Rode, Sasse, Truenecht
 – Mannen, Kapitel, Städte **77**, 78
 – Ritterschaft 54, 69
 Österreich, Land (Herzogtum/ Fürstentum) 67
 – (Erz-) Herzöge bzw. Fürsten von ~
 – – Albrecht VI., Bruder K.F. († 1463) 122
 – – Maximilian s. Kg. Maximilian I.
 – Bewohner des Landes ~ ob der Enns 67
 – Ballei des Deutschen Ordens **251**, 255–258
 – – Güter und Häuser 200
 – – Landkomtur ~ s. Pommersheim, Stauchwitz
 Oettingen (no. Nördlingen, Bayern), Gf. Ulrich von ~ (1423–1477) 122
 Ofen (Buda, Stadtteil von Budapest, Ungarn) 30
 Oliva (n. Danzig), Kloster 163
 – Abt Nikolaus IV. von ~ (1444–1454) 163
 – Untersasse des Klosters ~ s. Meren
 Ortenheim, Johann Nivard Sutori von ~, lateranensischer Pfgf. K. Leopolds I. 6
 Osnabrück (Niedersachsen), Kleriker der Diözese s. Fabri
 Osten, Bertholt von der, Bürger von Danzig 86
 Osterwitz, Andreas, Dechant des Kollegiatstiftes St. Virgilius zu Friesach 251
 Overstolz, Werner, Deutschordensherr, *Greve* und Richter des Hochgerichts Köln († 1451) **41**, 46, 82
 – sein Bote s. Rutschein
 Padis (Padise sö. Tallinn, Estland), Kloster
 – Abt Tidemann 232, **234**
 Pärting, Jorig, Bruder des Kartäuserklosters bei Danzig 118
 Pappenheim (nw. Eichstätt, Bayern) s. Marschall von Pappenheim
 Papst 52, 61, 82, 185; 228; s. Eugen IV., Honorius III., Nikolaus V., Paul II., Pius II., Sixtus IV.
 Parenbeken, Hans 56
 Parsberg, Leonhard von ~, Treßler des Deutschen Ordens in Preußen (1446–1453) 116
 Paul II., Papst (1464–1471) **209**
 Pelplin (s. Danzig, Polen), Kloster 88
 – Abt Nikolaus von ~ **88**
Pessnitz, Dorf 132
 Pettau, Stifterfamilie des Hauses Groß-Sonntag 201
 Pfalzgrafen bei Rhein, Hzz. von Bayern **180**, 185
 – Ludwig IV., Kf., (1424/36–1449) 11, 122
 – Otto I. (1390–1461) 122
 – – seine Räte s. von Streitberg, von Weinheim
 Pfullendorf (zu Rottweil, Baden-Württemberg), Michael von ~, Protonotar Kg.F. († 1451) 72, 82
 Piccolomini, Eneas Silvius (de), aus Siena, Bf. von Siena (1449–1456), Legat des päpstlichen Stuhles, Rat K.F., als Papst s. Pius II. 122, 185, 259
 Pilgrim, Peter, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109
 Pius II., Papst (1458–1464) 259

- Plauen (Sachsen), Herren von ~
- Heinrich, Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen (1410–1413) 138, 185
 - – sein Bruder Heinrich, Komtur von Danzig (um 1385–1434/35) 185
 - Heinrich Reuß (d. J.), Komtur von Elbing, Oberster Spittler (1441–1467), Statthalter (1467–1469), Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen (1469–1470) 32, 57, 147, **148**, 164, 185, 209, 210
- Polan, Peter, Bürger von Allenstein und von Thorn 84, 85, 106–110
- seine Frau 109, 110
- Polen, Königreich 5, 140, 141, 151, 183, 185
- Könige von ~ 185, 209
 - – Kasimir IV. (1445–1492) 141, **183**, 199, 202, 203, **219**, 224
 - – Wladislaw III. (1440–1444) 203
 - Einwohner 145 s. Scharleyski
- Pomesanien (Pomezania, Gebiet in Polen), Diözese
- Bf. Kaspar (Linke) (1440–1463) 9, 13, 22, 23, **24**, 61, 82, 90, 122, 185
 - Kleriker s. Matthie, Muldener
- Pommern (ehemaliges Herzogtum im heutigen Mecklenburg-Vorpommern und Polen), Herzöge von ~ (-Stettin, -Wolgast und Barth)
- Bogislaw X. (1454–1523) **235**, 236, 241, **242**, 245, 252
 - Erich II. (1425–1474) 194
 - Wartislaw IX. (1400–1457) **194**
- Pommersheim, Johann von ~, Landkomtur des Deutschen Ordens in Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Anwalt des Deutschen Ordens († vor 1461) 25, 33, 35, 52, **58**, 59, 75, 199, 200, **206**, **207**
- Poner, Hermann, Ratsherr in Danzig 117
- Pontanus, Richard, Dr. iur., Vikar der Heiliggeistkirche in Rom 238
- Poster, Nikolaus, Komtur von Danzig (1436–1454) 99, 118, 164, **166**
- Pot, Bernhard, Kleriker der Diözese Münster und öff. Notar 245
- Pottendorf (sö. Baden, Niederösterreich), Albrecht von ~, Rat K.F. († um 1460) 101, 122
- Praeneste (Palestrina sö. Rom, Italien), s. Aquileia, Patriarch
- Preßburg (Bratislava, Slowakische Republik), Frieden von ~ (1491) 259
- Preußen (Gebiet in Polen und Rußland) 1, 3, 10, 11, 71, 92, 94, 99–101, 121, 123, 145, 148, 163, 183, 185, 196, 202, 203, 242
- Deutscher Orden 3, 5, **9**, 13, 22, 23, 25, 26, **30**, 32, 33, 35, 38, 40–42, 44–47, **48**, 50, 52, 55, 58, 61–67, 76, 82, 83, 89, 90, 91, 99, 100, 105, 121, **122**, 123, **125**, 126, 128, 129, **130**, 131–150, 154–156, 161, 162, **164**, 167, 183, **185**, 196–203, 208–210, 224, 234, 242, 246–248, 251, 254
 - – Anwälte s. Haller, Knorr, Pommersheim
 - – Deutschmeister s. Grumbach, Lentersheim, Seinsheim, Venningen
 - – Gesandte s. Ruperti
 - – Großkomtur s. Hirzberg, Remchingen
 - – Herren s. Dude, Kemnade, Knoff, Overstolz
 - – Hochmeister s. Erlichshausen (Ellrichshausen), Küchmeister, Rich-tenberg, Rußdorf, Heinrich von Plauen, Heinrich Reuß von Plauen, Truchseß von Wetzhausen, von Tieffen

- Komture s. Hompesch, Heinrich
Reuß von Plauen
- Landkomtur s. Pommersheim
- Landrichter s. Egloffstein
- Meister von Livland s. Borch,
Vincke
- Marschall s. Exdorf, Stroberger
- Prokurator s. Hohenstein, Lie-
benwald
- Söldner s. Mötnitzer
- Spittler s. Heinrich Reuß von
Plauen
- Treßler s. Eisenhöfer, Parsberg
- Vögte s. Dobeneck, Egloffstein,
Erlichshausen, Rodenberg
- Untertanen in ~ 242
- Preußischer Bund (Mannschaft und
Städte in Preußen) 3, 14, **99**, 100,
105, **106**, 109, 110, **123**, 124, 125,
126, 127, 128, **129**, 130, **131**,
132–151, **154**, 155, 156, 161, **162**,
164, **165**, 167, 183, 184, **185**,
187–196, **197**, **198**, 199, 201, 203,
209
- Anwälte s. Mair, Matzke, Tauer
- Gesandte bzw. Vertreter 183, s.
Baysen, Krycszin, Sanskau, vom
Wege
- Hauptmann s. Zegenberg
- Principis, Johannes, Presbyter der
Diözese Kulm und öff. Notar 44
- Prugkman* s. Krugmann
- Puchheim (ö. Vöcklabruck, Ober-
österreich), Georg II. von ~
(†1458) 122
- Putten, Werner von ~, Kleriker der
Diözesen Kulm und Ermland und
öff. Notar 23, 61, 185
- Rabeter* s. Rohwedder
- Ragnit (Neman nö. Königsberg, Kali-
ningradskaja Oblast, Rußland),
Schloß 185
- Rapesulver, Hinrich, Bürgermeister
von Lübeck (†1440) 2
- Rautenberg (Uslowoje ö. Königsberg,
Kaliningrader Gebiet, Rußland)
143
- Regensburg (Bayern), Stadt 186
- Frieden von ~ 243, 246
- Tag (1454) 186, 196
- Reich, Untertanen (Empfänger von
kgl. und ksl. Schreiben) **13**, **34**,
85, **98**, **156**, **253**
- Reichenberg (Kraszewo s. Heilsberg,
Polen), Kirche von ~ 121
- Priester ~ s. Korber
- Remchingen, Johann von ~, Groß-
komtur des Deutschen Ordens
(1441–1446) 32
- Ressen, Segnant von ~ **146**
- Reval (Tallinn, Estland), Stadt 54, 56,
69, 122, 204, **211**, **222**, 223, 225,
226, **229**, 230, **231**, 232–236, 241,
242, 245, 252, 253
- Bürger s. Berchim, Borger, Greve,
Lauenschede, von der Linden,
Schneeberg, Smid
- Bürgermeister s. Rumor
- Notar s. Brunoldus
- Prokurator s. Gamp, Molitor,
Rosell, Sasse
- Syndikus s. Keenappel
- Diözese
- Bf. Simon (von der Borch) (1477–
1492) 122, 211, 237, 240
- Kapitel und Kirche 54, 69
- Kleriker s. Hildebrand, Sweder
- Ritterschaft des Stifts 54, 69
- Rhaden, Johannes, Kleriker der Di-
özese Schwerin und öff. Notar 205
- Rhein (*Rhenus* Fluß) 259
- Rhodos (Insel, Griechenland) 240
- Riario, Raffaello, Kardinaldiakon von
San Giorgio in Velabro (1460–
1521) 240

- Richtenberg (untergegangene Burg Richtenberg bei Asperg, n. Stuttgart, Baden-Württemberg), Heinrich Reffle von ~, Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen (1470–1477), Komtur von Balga 159, **216**, **224**
- Riederer, Dr. Ulrich, Rat und Proto- notar K.F. (†1462) 99, 105, 121, 123, 163, 185
- Riedern (heute Ortsteil von Eichen- bühl sö. Aschaffenburg), Eberhard von ~, Rat des Eb. Dietrich von Mainz 185
- Riesenburg (Prabuty ö. Marienwerder, Polen), Bf. von ~ s. Kaspar (Lin- ke) von Pomesanien
- Riga (Lettland), Stadt 54, 69, 237, **238**, 239, **243**, 246, 250
- Erzbistum 237–240
 - – Erzbischöfe
 - – – Henning (Scharpenberg) (1424– 1448) **27**, 29
 - – – Michael (Hildebrand) (1484– 1509) **252**, 253, 259
 - – – Stefan (Grube) (1480–1483) 238, 240, 244
 - – Kleriker der Diözese ~ s. Kipp
- Rimini (Italien), Goldbulle von ~ 185
- Rix, Wilhelm 148
- – Eltern und Geschwister 148
- Rode, Godehard, Kanoniker der Di- özese von Ösel-Wiek 234
- Rodenberg, Gottfried von ~, Vogt von Schönsee 145
- Roder, Jorgen, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109
- Rohwedder, Heinrich, Hauskomtur von Danzig 140
- Rom (Italien) 100, 209, 259
- Heiliggeistkirche in ~
 - – Vikar s. Pontanus
- Papsthof 92
 - AO 6
- Rosell, Gobeke, Prokurator der Stadt Reval 204
- Rostock (Mecklenburg-Vorpommern), Stadt 73, 74, 95, 96, 218, 242, **250**
- Rothose, Leonardo, Dr. decr. († um 1480) 44, 100
- Rudenburg* s. Rodenberg
- Rumor, Henning, Bürgermeister von Reval († um 1482) 230, 234–236, 241, 242, 245, 252
- Runau, Peter, Bürger von Danzig 113, 157
- Ruperti, Andreas, Pfarrer der Marien- kirche in Danzig (1438–1447), Gesandter des Deutschen Ordens (†1447) 24, 40, 44, 50, 52, 61, 64
- Rußdorf, Paul von ~, Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen (1422–1441) **1**, 41, 78, 185
- sein Kanzler s. Bf. Kaspar von Po- mesanien
- Ruthenen (Volk), 240
- Russen (Volk) 67, 242, s. auch Ru- thenen
- Rußland, Herren und Fürsten 185
- Rutschein, Siegfried, Bote des Deutschordensherrn Werner Over- stolz 41
- Rybe, Niklas, Ordensuntertan und Diener Kg.F. 36, 37, 49
- Sachs, Walter, Bürger von Dorpat 83, 104
- Sachsen, Herzogtum (Kurfürstentum)
- Herzöge von ~
 - – Friedrich II., Kf. (1428–1464) **178**, 196
 - – Wilhelm III. (1428–1482) **179**
- Sachsenheim, Hans, Kellermeister der Komturei Tuchel **147**

- Salzburg (Österreich), Erzbistum
 – Eb. Bernhard II. (von Rohr) (1466–1481) 209, 210
 – – sein Rat s. Blumenau, Laurentius
 Samland (Gebiet, Kaliningradsckaja Oblast, Rußland) 185
 – Bischöfe von ~
 – – Johannes III. (Rehwinkel) (1474–1497) **259**
 – – Nikolaus I. (von Schöneck) (1442–1470) 48
 – Bewohner s. Schalaunen
 Sanskau (Wielkie Zajaczkowo, n. Graudenz, Polen), Ordenshof
 – Niklas von ~, Landrichter, Vertreter des Preußischen Bundes **106, 109, 110**
 Sardinien (Insel, Italien) 6
 Sasse, Johannes, Kanoniker der Diözese Ösel-Wiek, Prokurator der Stadt Reval 222
 Saurau (nö. Murau, Steiermark), Jörg von ~ († 1462/63), Rat K.F. 185
 Schade, Siegfried, Bürger von Thorn 141, 145
 Schalaunen (historische Landschaft an der Memel im Bistum Samland, Litauen), Bewohner 185
 Schalmey (Szalmia s. Braunsberg, Polen) 138
 Schamaiten (Žemaiten, historisches Gebiet in Litauen) 5
Scharleyski, Pole 61
 Schaumberg (Schaumburg bei Schalkau, nw. Sonneberg, Thüringen), Hans von ~, Rat des Bf. von Eichstätt 185
 Schaumburg s. Schaumberg
 Schaunberg (nw. Eferding, Oberösterreich), Gf. Ulrich von ~ (†1498) 201
 Schellenberg (nö. Weiden, Bayern), Markwart von ~, Rat Hz. Albrechts IV. von Bayern 185
 Schenkenburg, Raphael von ~, Kleriker der Diözese Breslau und öff. Notar 129
Schirlinsky s. Scharleyski
 Schlanders (Silandro w. Bozen, Italien), Kommende des Deutschen Ordens
 – Komtur s. Glanegger
 Schlesien (ehem. Herzogtümer im heutigen Polen)
 – Herzöge von ~
 – – Heinrich VII. von ~ Glogau-Sagan (†1467) **191**
 – – Konrad IX. von ~ Öls-Wohlau (†1471) **192**
 – – Konrad X. von ~ Öls-Wohlau, Herr zu Wartenberg (†1492) **193**
 – – Wladko von ~ Teschen (1442–1460) **190**
 Schleswig (Schleswig-Holstein), Hz. Adolf I. von ~ (1427–1459) 74
 Schlick, Kaspar, Kanzler Kg.F. (†1449) 38, 40, 44, 46, 50, 52, 54, 58, 61–64, 67, 69, 71, 73
 Schlochau (Człuchów s. Bütow, Polen) 185
 Schneeberg, Dietrich, Bürger von Reval 233
 Schönsee (Kowalewo Pomorskie, nö. Thorn, Polen), Komturei
 – Vogt von ~ s. Egloffstein, Rodenberg
 – Schloß 145
 Scholtze, Bartholomeus, Bürger von Danzig 74, 88
 Schweden (Königreich), Kg. Karl VIII. von ~ (1448–1457) **78, 188**
 Schweizer Eidgenossenschaft 249

- Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern),
 Diözese
 – Kleriker s. Rhaden
 Scolim, Familie
 – Hans 50, 136
 – – seine Tochter Elisabeth 136
 – Heinrich 50–52, 58, 61, 136
 – – seine Stieftochter Elisabeth 50–52, 136
 – Jakob 50, 136, 146, 149
 – – seine Ehefrau Elisabeth 136, 149
 Seckendorf (nw. Nürnberg, Bayern),
 Hiepolt von ~, Rat Mgf. Albrechts
 von Brandenburg 185
 Seibelsdorfer, Hans, Rat Hz. Ludwigs
 IX. von Bayern 185
 Seinsheim (sö. Kitzingen, Bayern),
 Eberhard von ~, Deutschmeister
 des Deutschen Ordens (1420–
 1443) 25
 Senfkopp, Nikolaus, Kleriker der
 Diözese Breslau und öff. Notar 41
 Siena (Italien), Stadt
 – Bf. s. Piccolomini
 Sigmund, röm.-dt. Kg., K. (1410–
 1437) 30, 55, 68, 122, 242
 Silves (Portugal), Bf. Louis von ~
 (1450–1453), Legat Papst Niko-
 laus V. 92, 100, 185
 Sixtus IV., Papst (1471–1484) 240,
 243
 Sizilien (Königreich) 6
Smantaw s. Smentau
 Smentau (Smętowo w. Danzig, Polen)
 139
 – Peter von ~ 139
 – – dessen Vater 139
 Smerbart, Hans 157
 Smid, Everd, Bürger von Reval († um
 1478) 211, **212**
 Soie, Gerhard 221
 – seine Ehefrau Margarethe 221
 – sein Anwalt 221
 Spancko, Peter 115
 Spanien, Königreich 6
 Spilner, Peter, Bürger von Allenstein
 107, **108**, 109
 Sponheim (w. Bad Kreuznach, Rhein-
 land-Pfalz), Tam von ~ 140
 Spree (Fluß) 202, 216
 Stargard (ö. Stettin, Polen) 88
 Starhemberg (sö. Ried, Oberöster-
 reich), Herren von ~
 – Rüdiger (d. Ä.) von ~ (†1480) 122
 – Ulrich (d. Ä.) von ~ († 1474) 185
 Stauchwitz, Konrad von ~, Landkom-
 tur der Ballei Österreich, Rat K.F.
251, 255–257, **258**
 Steiermark (Österreich), Land (Für-
 stentum) 201, 251
 – Bewohner 67
 – Herzöge zu ~ 201
 – Landkomtur ~ s. Pommersheim
 Stein (am Rhein, sw. Konstanz, Ba-
 den-Württemberg) 67
 Stettin (Szczecin, Polen), Stadt 88,
 242
 – Herzogtum s. Pommern~
 Stralsund (Mecklenburg-Vorpom-
 mern), Stadt **250**
Straußfrysin, Adelheid, Bürgerin von
 Danzig 118
 Streitberg, Paul von ~, Rat Pfgf. Ot-
 tos I. bei Rhein 185
 Strohberger, Jobst, Marschall des
 Deutschen Ordens (1431–1434)
 140
 Struppger s. Strohberger
 Strusz, Engelbrecht 204
 Stuhm (Sztum, s. Marienburg, Polen),
 Schloß 134
 Stur, Hans, Bürger von Danzig 118
 – seine Schwiegermutter s. *Straußfry-
 sin*

- Sulz (sö. Freudenstadt, Baden-Württemberg), Gf. Alwig von ~ (†1493) 122
- Sweder, Johannes, Kleriker der Diözese Reval und öff. Notar 234
- Swinkrist, Wilhelm, Komtur des Deutschen Ordens in Wien 65, 66, 183
- Tacz* s. Tatz
- Tamrese, Michael, Kleriker der Diözese Kammin und öff. Notar 238
- Tatz, Wilhelm, Notar in der röm. Kanzlei Kg.F., Kanoniker der Diözese Freising († 1476) 23, 25, 26, 35
- Tatze* s. Tatz
- Tauer, Hans, Anwalt des Preußischen Bundes 185
- Terrax, Hans, Bürger von Danzig 93
- Terre Firme des Oceanischen Meers (Festländer von Amerika) 6
- Thorn (Toruń, Polen), Stadt **3**, 14, 15, 16, **19**, 21, 61, 71, 75, **106**, **109**, **110**, **119**, 120, **124**, 144, 145, 155, 185, 205
- Bürger s. Hitfeld, Polan, Schade, Wonsdorf
- Bürgermeister und Ratsherr s. vom Wege
- Münzmeister s. Lichtenstein
- Neustadt 185
- Hauskomtur s. Hompesch
- Komtur s. Kalb
- Frieden (zweiter) von ~ 209, 210, 219
- Thyn, Eberhard (von Schlenderhahn), Komtur der Deutschordensballei Koblenz 26, 46, 82
- Tieffen, Johann von ~, Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen (1489–1497) 254, **255**
- Tiergart, Augustin, Domherr und Anwalt des Frauenburger Domkapitels (†1466) 110
- Tilsit (Sowjetsk nö. Königsberg, Kaliningradsckaja Oblast, Rußland), Schloß 185
- Tobenegker* s. Dobeneck
- Treptow s. Altentreptow
- Treyde, Hans, Untersasse Hochmeister Konrads von Erlichshausen 56
- Trier (Rheinland-Pfalz), Erzbistum – Eb. Jakob (von Sierck) (1439–1456) 4, 9, **170**
- Troia (Apulien, Italien), Bf. Stefan Grube (1475–1480) s. Riga, Eb. Stefan
- Truchseß von Wetzhausen, Familie – Albrecht, Rat Gf. Ulrichs V. von Württemberg 185
- Martin, Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen (1477–1489) 238, 243, **244**
- Trupenicht, Borchard, Kanoniker der Diözese Ösel-Wiek 234
- Tschernembl, Hans von ~, Komtur des Deutschordenhauses in Laibach 87
- Tuchel (Tuchola n. Bromberg, Polen), Komturei s. Sachsenheym
- Türken 183, 186, 203, 259
- Tymme, Ewald, öff. Notar 242
- Tymmermann, Urban, Kleriker der Diözese Brandenburg und öff. Notar 234
- Uexküll (Ikšķile ö. Riga, Lettland), Klaus von ~ **72**
- seine Tochter Margarethe 72
- Ungarn, Königreich 140, 141, 151
- Bewohner (die Ungarn) 58, 67, **228**, 259
- Gubernator s. Hunyadi

- Könige von ~
- – Matthias Corvinus (1458–1490) 259
- – Wladislaw II. (1490–1516) s. Böhmen
- Unger, Heinrich 71
- Ungnad, Johann, Kammermeister, Notar Kg.F. (1429–1468) 9, 52, 122, 185, 207

- Velkener, Hermann, Bürger von Danzig 88
- Venningen, Jobst von ~, Deutschmeister des Deutschen Ordens (1447–1454) 82
- Verden (sö. Bremen, Niedersachsen), Diözese
- Bf. Johann (von Asel) (1426–1470) **47**
- Villacher, Stefan, Bote Kg.F. 50, 51
- Vincke, Heinrich, Meister des Deutschen Ordens in Livland (1438–1450) **53, 54, 69, 81**
- Vlodko* s. Wladislaw
- Vochs, Johann, Domherr von Frauenburg 112
- Vochs, Nikolaus, Bürger von Danzig 119, 120
- seine Mutter Elsbeth 119
- Volkersdorf (sö. Linz, Oberösterreich), Herren von ~
- Jörg (Georg), Rat K.F. (†1475) 185
- Voß, Hans, Bürger von Danzig 93
- Vox* s. Vochs

- Wachsschmid, Martin, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109
- Walachei (Fürstentum, Rumänien), Fürsten und Herren 185
- Walczli* s. Weltzli
- Wältzli* s. Weltzli
- Wege, Tilmann vom, Bürgermeister und Ratsherr von Thorn, Gesandter des Preußischen Bundes (†1457) 3, 127–129, 155
- Weichsel (Wisła, Polen), Fluß 115, 116
- Weilsdorf (Wilsdorf bei Tetschen, nw. Prag, Tschechische Republik), Herren von ~
- Dietrich 205
- Höck 133
- Joram 205
- Michael 205
- Niklas, Vater von Höck 133
- Wittich 205
- – seine Söhne 205
- Weinheim, Peter von ~, Dr., Rat Pfgf. Ottos I. bei Rhein 185
- Weinsberg (ö. Heilbronn, Baden-Württemberg), Konrad von ~, Reichserbkämmerer (†1448) 9–11, 39
- sein Gesandter s. Wissach
- Welczli* s. Weltzli
- Weltzli, Ulrich, röm. Vizekanzler und Kanzler K.F. (†1462) 96, 97, 99, 100, 103, 104, 108–110, 113–118, 120–123, 125, 126, 130–150, 154, 156, 157, 163, 186, 201
- Welczli* s. Weltzli
- Werlemann, Klaus, Bürger von Danzig **73, 74, 88, 95–97**
- Wertik, Gabriel 134
- Wesentau, Eberhard von ~, Komtur von Balga († nach 1452) 159
- Westerans, Eckhard, Bürger von Danzig 2, 102, 103
- Westfalen (Nordrhein-Westfalen), heimliche Gerichte 75
- Westphal, Hans, Diener von Kf. Friedrich II. von Brandenburg 166
- Wetterhahn, Niklas, Domherr von Frauenburg 89
- Wetzhausen (nö. Schweinfurt, Bayern), s. Truchseß von Wetzhausen
- Wichard, Offizial des Domstiftes von Frauenburg **44, 45**

- Wichard, August, Kleriker der Diözese Gnesen und öff. Notar 82, 162
- Widerl, Jakob, Registrator in der röm. Kanzlei Kg.F. 9, 23, 30
- Wien (Österreich), Stadt 6, 52, 58, 254, **256**, **257**, 258
- Bürger s. Kirchen
 - Stadtschreiber s. Hirschauer
 - Deutschordenshaus von ~ 256–258
 - Juristenschule **76**, 82, 93
 - – Ordinarius s. von Luxemburg
 - Komtur von ~ s. Swinkrist
 - AO 1, 25, 26, 37, 49–51, 61, 63, 86, 98–101, 228, 236–243
- Wiener Neustadt (Niederösterreich), 58
- Propst N. 185
 - Propst s. Günther
 - AO 4, 23, 24, 30, 34, 35, 44–47, 78, 82, 87, 89–91, 93, 94, 96, 97, 105, 108–110, 112–118, 120–154, 156, 157, 185, 186, 199–201, 205, 207, 208, 218, 226, 227
- Wilhelmi, Petrus, Mag. art., Komponist, kgl. Kapellan (um 1392 – um 1480) **70**
- Winterfeld, Margarethe, Bürgerin von Danzig 89, 134
- Wismar (Mecklenburg-Vorpommern), Stadt 2, 73, 74, 95, 96, **102**, 103, 218, 242, 246, **250**
- Wissach, Heinrich, Gesandter Konrads von Weinsberg 39
- Wolf, Hans, Bürger von Allenstein 107, **108**, 109
- Wolgast (sö. Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern)
- Herzöge von ~ s. Pommern
- Wonsdorf, Stefan 75
- Württemberg (Baden-Württemberg), Grafen von ~ **182**
- Ludwig I., Bruder Ulrichs V. (1419–1450) 9
 - Ulrich V., (1433–1480) 9, 185
 - – sein Rat s. Truchseß von Wetzhausen
- Würzburg (Bayern), Bf. Gottfried IV. (Schenk von Limpurg) (1443–1455) **173**
- Wursacho, Ort 143
- Zan, Jakob, Bürger von Danzig 117, 137
- sein Vater Peter Zan 137
 - sein Bruder 117
- Zebinger (von Kranichberg), Walther von ~ , Rat K.F., Beisitzer des Kammergerichts 122, 185
- Zegenberg, Johann, Hauptmann des Preußischen Bundes **52**, **106**, **109**, **110**
- Zeidler, Konrad, Kanzler Kg.F. (†1442) 1, 3, 4
- Zollhaus *zu der Lamén* 185
- Zuigieß, Georgius, Kleriker der Diözese Aquileia 200